



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 1.

Rummelsburg, den 1. Januar 1851.

1. Betreffend die Bekleidung der entlassenen Wehrmänner.

Extrakt aus der Kriegsministeriellen Verfügung vom 7ten Dezember 1850, die Bekleidung der entlassenen Wehrmänner betreffend.

1. Ein jeder Mann erhält bei der Entlassung, wie die bestehenden Vorschriften es mit sich bringen, einen zur Heimreise brauchbaren Anzug bestehend aus:

Mütze, Rock, Tuchbeinkleidern, Halsbinde, 1 Hemde und 1 Paar Stiefeln oder Halbstiefeln,

und wenn die Entlassung in der strengen Jahreszeit erfolgt auch Mantel und 1 Paar Tuchhandschuhe

und zur Fortbringung seiner Habseligkeiten 1 Brodbeutel.

2. Gleich nach der Ankunft der Mannschaften in der Heimath oder an dem gewählten Aufenthaltsorte haben die Ortsbehörden unter Mitwirkung der Bezirks-Feldwebel den Leuten die sämmtlichen Montirungsstücke mit Ausnahme der ausgetragenen Schuhe resp. Stiefeln zc. das° Hemde abzunehmen und mit einem genauen Verzeichnisse derselben (letzteres in duplo) an den stellvertretenden Staab des Landwehr-Bataillons-Bezirks einzusenden.

3. Aus dem Verzeichnisse muß hervorgehen:

- a. der Vor- und Zuname des Mannes,
- b. Wohnort,
- c. Kreis,
- d. der Truppentheil, Regiment, Bataillon, Compagnie, Trainkolonne, von dem derselbe entlassen ist.
- e. Benennung der Montirungsstücke, welche er bei seiner Entlassung mit erhalten hat,
- f. Tag der Abnahme derselben,
- g. Tag der Absendung zum Landwehr-Bataillonsstaabe.

4. In dem erwähnten Verzeichnisse ist von den theilgenommenen Truppen zc. zugleich anzugeben, an welche Behörden und nach welchem Orte die Bekleidungsgegenstände der Entlassenen an den stellvertretenden Landwehrstäben abzusenden sind.

Berlin, den 7. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Stockhausen.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich mit der Aufforderung zur Kenntniß der Ortsbehörden, den entlassenen Landwehrmännern 2ten Aufgebots die Königlichen Montirungsstücke, sofern sie solche vom Garnisonorte mitgenommen haben, abzufordern und dem Bataillonsstaabe zuzuführen, vorher aber darauf zu sehen, daß die Bekleidungsgegenstände und namentlich auch die Hemden, von den Landwehrmännern im reinen Zustande abgeliefert werden.

Rummelsburg, den 21. Dezember 1850.

Der Landrath.

2. Betrifft den Bau einer Del- und Graupen-Mühle zu Seelig.

Der Mühlenbesitzer Neuner zu Seelig beabsichtigt auf seinem zur dortigen Feldmark gehörigen, an der Bipper gelegenen Grundstück $\frac{3}{4}$ Meilen unterhalb der Bese-witzer Mahlmühle eine Del- und Graupen-Mühle, welche mittelst stehendem Vorlege durch ein Wasserrad betrieben werden soll, anzulegen, zu dem Behuf die Bipper an der bezeichneten Stelle auf 23 Ruthen Länge zu durchstechen und das alte Flußbett oberhalb durch ein Wehr abzudammen.

Dies Vorhaben bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen, insofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, hier anzubringen. Rummelsburg, den 20. Dezember 1850.

Der Landrath.

3. Betrifft die Räummung und Instandhaltung der kleinen Flüsse und Gräben.

Nachstehende Regierungs-Verfügung de dato Cöslin den 26. September d. J. und das Polizei-Reglement, welche wie folgt lauten bringe ich zur öffentlichen Kenntniß besonders der Ortspolizei-Behörden.

Rummelsburg, den 24. Dezember 1850.

Der Landrath.

Um die Räummung und Instandhaltung der kleinen Flüsse und Gräben, welche ungeachtet ihrer Wichtigkeit für die Bodenkultur noch vielfach versäumt wird, zu fördern, sind wir von des Herrn Ministers des Innern Excellenz angewiesen, den Polizeibehörden ein praktisches Schema zu einem Schau-Reglement hinzugeben.

Das Königliche Landraths-Amte empfängt ein solches Schema anliegend in 3 Exemplaren mit dem Bemerken, daß dasselbe nach §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 entworfen ist, und sowohl für mehrere Gemeinden, als mit wenigen Abänderungen auch für die von den Ortspolizei-Behörden innerhalb eines Gemeindebezirks zu erlassenden Reglements paßt. Sollten nach Einführung der Gemeindeordnung Sammpolizeibezirke gebildet werden, so würde für eine solche Begrenzung das Reglement ebenfalls anwendbar sein.

Es wird dem Königlichen Landraths-Amte die Benützung des Schemas, so wie dessen Mittheilung an die Ortspolizei-Behörden in den geeigneten Fällen überlassen. Wenn es das Bedürfniß erheischen sollte, werden wir bereit sein, noch mehrere Exemplare nachzusenden.

Da nach §. 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftliche

Polizei betreffen, die Zustimmung des Bezirksraths erforderlich ist, jene Handhabung der landwirthschaftlichen Polizei aber bis zur Bildung der Bezirksräthe nicht ausgeübt werden kann, so ist von des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf Grund des Artikels 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. bestimmt worden, daß bis zur Bildung der Bezirksräthe die denselben im §. 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. verliehenen Functionen zugleich von uns einstweilen ausgeübt werden sollen. Coblenz, den 26. September 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Senden.

(Schema.)

Polizei-Reglement

für den A-Bach, den B-Bach, den C-Graben und den D-Graben.

Um die Vorfluth auf dem A-Bache, dem in demselben einmündenden B-Bache und den mit diesen Bächen in Verbindung stehenden C- und D-Gräben zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benützung dieser Gewässer mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodenkultur als der Stauberechtigten und der an gedachten Gewässern bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1. des Gesetzes über die Benützung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843,
2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes,

auf den Grund der in unserem Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jener Gewässer aufgenommenen Informations-Verhandlungen und nach Anhörung des Bezirks-Raths, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1. Normalbreite. Die Normalbreite des B-Baches von dem E-Berge bis zu seiner Einmündung in den A-Bach, ingleichen die Normalbreite des C-Grabens und des D-Grabens wird auf 8 Fuß in der Sohle bestimmt. Die Normalbreite des A-Baches von dem F-Walde bis zur G-Mühle wird ebenfalls auf 8 Fuß, von der G-Mühle bis zu seiner Einmündung in den H-Fluß dagegen auf 9 Fuß in der Sohle festgesetzt.

§. 2. An allen diesen Gewässern sind die beiderseitigen Ufer anderthalbfüßig abzuböschten, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3. Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaukommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als in §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4. Normaltiefe. Die Normaltiefe der gedachten Gewässer wird für den C- und den D-Graben auf den Grund des hier bereits vorgenommenen Nivellements auf $1\frac{1}{2}$ Fuß unter dem im Nivellements-Profil eingetragenen, an Festpunkte angeschlossenen niedrigsten Wasserspiegel festgesetzt. Für den A- und den B-Bach wo dergleichen

nivellistische Arbeiten noch nicht stattgefunden haben, wird die Feststellung der Normaltiefe noch vorbehalten, doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim freien Anflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Kommission beseitigt werden.

Als geringste Tiefe in dem A- und D-Bache wird bis zur anderweiten definitiven Regulirung ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 5. Diejenigen Stellen in den vorgenannten Gewässern, wo eine geringere Tiefe als $1\frac{1}{2}$ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes (§.).

Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schau-Kommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6. Befundbericht. Sofort nach Publikation dieses Reglements werden die Schau-Kommissionen die Begehung der genannten Bäche und Gräben vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand der gedachten Gewässer aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmung treffen, welche Verbreiterungen und Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, so wie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schau-Kommission zu verfahren.

§ 7 In wie weit für das zur Verbreitung oder Verlegung des Bach- resp. Graben-Bettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der vorherigen Untersuchung und gütlichen Feststellung, event. bei dazu geeigneten Anlässen der vorherigen Entscheidung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen Beschaffung der Vorfluth, vorbehalten.

§. 8. Räumung. Zur Räumung des A- und des B-Baches sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes, zu Räumung des C- und des D-Grabens die Stauberechtigten observanzmäßig, wie bisher, auch fortan verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 9. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October.

Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publikation.

(Fortsetzung folgt.)



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 2.

Rummelsburg, den 8. Januar 1851.

1. Betrifft die im Jahre 1850 in den jüdischen Familien stattgefundenen Veränderungen.

Die Schulzen-Aemter werden hierdurch angewiesen, spätestens bis zum 15. Januar 1851

1. ein Verzeichniß der im Jahre 1850 zugezogenen Juden nach dem untenstehenden Schema A.
2. ein Verzeichniß der im Jahre 1850 abgezogenen Juden nach dem untenstehenden Schema B.
3. ein Verzeichniß der im Jahre 1850 gebornen Juden nach dem Schema C.
4. ein Verzeichniß der im Jahre 1850 getrauten Juden nach dem Schema D.
5. ein Verzeichniß der im Jahre 1850 verstorbenen Juden nach dem Schema E. und
6. ein Verzeichniß der im Jahre 1850 vorgekommenen Zwillingß- und Drillingß-Geburten nach dem Schema F.

an mich einzureichen oder binnen gleicher Frist anzuzeigen, daß jüdische Geburten, Trauungen, Sterbefälle, Zwillingß- und Drillingß-Geburten, Zu- u. Abgänge nicht vorgekommen sind.

Von jeder Geburt sind 2 Sgr. und von jeder Trauung 4 Sgr. einzuziehen und zugleich mit einzusenden um die Geldbeträge zum Hebammen-Fonds abführen zu können.

Sollten die qu. Verzeichnisse gar nicht, oder zuspät eingereicht, oder die Bekannt-Anzeigen verabsäumt werden, so zieht außer einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. die Folge nach sich, daß die Listen auf Kosten des säumigen Schulzen durch expresse Boten abgeholt werden.

Rummelsburg, den 31. Dezember 1850.

Der Landrath.

Schema A. Verzeichniß der im Jahre 1850 zugegangenen Juden der Dorfschaft N. N.

Nr.	Vor- und Zuname der zugezogenen Juden.	Stand und Gewerbe.	Datum der Geburt.	Datum und Nummer des Staatsbürgerbriefes und Angabe der Behörde, welche denselben aus- gestellt hat.	Von wo und wann zugezogen.	Bemer- kungen.

Schema B. Verzeichniß der im Jahre 1850 abgezogenen Juden der Dorfschaft N. N.

Nr.	Vor- und Zunamen der abgezogenen Juden.	Stand und Gewerbe	Datum der Geburt.	Datum und Nummer des Staatsbürgerbriefes und Angabe der Behörde, welche denselben aus- gestellt hat.	Wohin und wann abgezogen.	Bemer- kungen.

Schema C. Verzeichniß der im Jahre 1850 in dem Dorfe N. N. gebornen Juden.

Nr.	Vor- und Zunamen des neugebornen Kindes.	Namen des Kindes.	Datum und Jahr der Geburt.	Ob das Kind in oder außer der Ehe ge- boren ist.	Zum Hebam- men-Fonds sind gezahlt à 2 Egr.	Bemer- kungen.

Schema D. Verzeichniß der im Jahre 1850 im Dorfe N. N. getrauten Juden.

Nr.	Vor- und Zunamen des Bräutigams.	Alter desselben.	Vor- und Zunamen der Braut.	Alter derselben.	Zum Hebam- men-Fonds sind bezahlt à 4 Egr.	Bemer- kungen.

Schema E. Verzeichniß der pro 1850 im Dorfe N. N. verstorbenen Juden.

Nr.	Vor- und Zunamen der Verstorbenen.	Todestag Monat und Jahr.	Alter des Verstor- benen. Jahre.	Angabe der Krank- heit, an welcher er verstorben ist. (Diese muß genau und bestimmt genannt werden.)	Bemerkungen. Bei den verstorbenen Kindern ist anzugeben: 1. ob sie tod geboren und männli- chen oder weiblichen Geschlechts gewesen. 2. ob die verstorbenen Kinder ehe- liche oder uneheliche waren.

Schema F. Verzeichniß der, bei den jüdischen Glaubensgenossen in dem Dorfe N. N. im Jahre 1850 vorgekommenen Zwillings- und Drillings-Geburten.

Nr.	Name des Drt's.	Vollständiger Name der Eltern der gebornen Zwillinge und Drillinge.	Stand und Gewerbe der Eltern.	Tag und Jahr der Geburt der Kinder.	Ob die Kinder ehelich oder unehelich sind.	Geschlecht der Kinder. männ- lich. weib- lich.	Vollständiger Vor- und Zuname der Kinder.	Bemer- kungen.

2. Betrifft die Klassensteuer-Veranlagungs-Listen pro 1851.

Die von der Königlichen Regierung zu Gösslin genehmigten Klassensteuer-Listen pro 1851 sind den Orts-Schulzen bereits zugesandt und werden dieselben angewiesen, diese Listen in versammelter Gemeinde sofort bekannt zu machen und den Besteuereten zu eröffnen:

daß derjenige, der zu hoch besteuert zu sein glaubt, seine Reklamation binnen 3 Monaten anmelden muß, weil spätere Reklamationen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Spätestens 8 Tage nach dem Erscheinen dieses Kreisblatts hat mir jeder Orts-Schulze schriftlich anzuzeigen:

daß, und namentlich an welchem Tage diese Bekanntmachung der Steuerlisten in in ihrer Gemeinde erfolgt ist.

Die Steuer ist nach dieser Liste zu erheben und an den bekannten Zahlungs-Tagen prompt an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hieselbst abzuführen.

Rummelsburg, den 2. Januar 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die Kreispolizeiliche Erlaubniß zum Ausschank von Getränken.

In No. 51. des diesjährigen Kreisblatts habe ich alle Getränkehändler, Gast-, Krug- und Schankwirth aufgefördert

mir die in Händen habenden Kreispolizeilichen Erlaubnißscheine zum Ausschank von Getränken zur Verlängerung für das Jahr 1851 nebst dem in jenem Kreisblatt vorgeschriebenen Führungs-Attest bis zum 24. d. M. einzureichen.

Bis heute ist dieser Anforderung noch nicht überall entsprochen, auch sind zwar von Einzelnen die Führungs-Atteste, aber nicht die gedruckten polizeilichen Erlaubnißscheine zur Verlängerung eingereicht.

Ich will den Termin noch bis zum 15. Januar 1851 ausdehnen. Alle diejenigen, welche dann die Führungs-Atteste nicht eingereicht haben, dürfen das Schankgewerbe, resp. den Kleinhandel mit Getränken bei Vermeidung des §. 177. der Gewerbe-Ordnung bestimmten Strafe nicht fortsetzen. Dagegen wird denen, von welchen der polizeiliche Erlaubnißschein zur Verlängerung nicht eingegangen ist, zwar ein neuer ausgefertigt werden, sie haben aber die Kosten dieser Ausfertigung, mit 2 Sgr. 6 Pf. welche ich dem Kreisblatte überwiesen habe, an diesen letzteren zu zahlen.

Die Ortsbehörden und Schulzen wollen dies den Gast-, Krug- und Schankwirthen bekannt machen.

Rummelsburg, den 28. Dezember 1850.

Der Landrath.

4. Betrifft die einigen Schulzen bewilligten Gratifikationen.

Für gute und prompte Amtsführung hat die Königliche Regierung den Schulzen Wilehr zu Reddies, Zoschke zu Gumenz und Munzke zu Wangerin jedem 5 Thlr. Gratifikation pro 1850 bewilligt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 2. Januar 1851.

Der Landrath.

Polizei-Reglement
für den A-Bach, den B-Bach, den C-Graben und den D-Graben.
(Fortsetzung.)

§. 10. Auswurf. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Gesträucher, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb acht Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benützung dieses Auswurfs zu.

§. 11. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte der Gewässer fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten 14 tägigen Fristen durch die Schau-Kommission statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des §. 12. näher angegebenen Verfahrens vorgegangen wird.

§. 12. Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten des Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindefassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindefassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege exekutorisch beigetrieben. Wenn keine Gemeindefassen vorhanden sind, wird der mutmaßliche Kostenbetrag von der Ortsbehörde angegeben, und nach vorheriger Festsetzung durch den Landrath in gleicher Weise von dem Säumigen eingezogen, demnächst aber der etwa nicht verwendete Betrag zurückgezahlt. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizei-Gerichten zur Bestrafung, gemäß §. 31. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13. Gang auf den Ufern. Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gewässer ein freier Gang von drei Fuß Breite von den Anschließenden beschafft und dessen Benützung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14. Ufer. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen ferner, wie herbömmlich, mit Kopf- oder aufgehenden Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom obern Uferrande, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Kommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise hindere, noch den Wasserlauf störe.

(Fortsetzung folgt.)



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 3.

Rummelsburg, den 15. Januar 1851.

I. Betrifft die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Den Ortspolizei-Behörden und Schulzen-Kemtern wird unter Hinweisung auf die Kreisblatts-Verfügung vom 12. Dezember v. J. in No. 51. des vorjährigen Kreisblattes hierdurch bekannt gemacht, daß den bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom Tage des Abmarsches der letztern aus der Heimath ab, bis zu deren Rückkehr auf Grund der, nach der erwähnten Kreisblatts-Verfügung beizubringenden Erfordernisse an Unterstützung monatlich und zwar:

- a. jeder bedürftigen Ehefrau eines zum Militair eingezogenen Reservisten und Landwehrmannes auf die Zeit bis zum 1. April j. J. 2 Thlr.
von da ab bis zum 1. November j. J. aber nur 1 Thlr. 10 Sgr.
- b. für jedes Kind derselben unter 14 Jahren " — 15 Sgr.
- c. für jedes sonstige unterstützungsbedürftige Familienmitglied derselben (Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister) wenn solches von dem zum Militairdienst, Einberufenen unterhalten werden muß " — 15 Sgr.

aus der hiesige Kreis-Kommunal-Kasse gegen Quittung der Empfangsberechtigten in halbmonatlichen Raten pränumerando gezahlt werden soll.

Indem ich die Ortspolizei-Behörden und Schulzen-Kemtern hierdurch veranlasse, dies den unterstützungsbedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften mitzutheilen, weise ich dieselben zugleich an, nur den wirklich unterstützungsbedürftigen Familien, Dürftigkeits-Atteste, wie solche im Kreisblatt No. 51. pro 1850 vorgeschrieben sind, zu ertheilen, da der Kreis diese Unterstützungsgelder die monatlich circa 200 Thlr. betragen, selbst aufbringen muß.

Wer wissentlich ein falsches Attest ausstellt, hat außer der Erstattung der gezahlten Geldsumme, die gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Grundbesitzer können vorweg nicht als hilfbedürftige angenommen werden, es wäre denn, daß ganz besondere triftige Gründe dafür sprächen. Für uneheliche und Pflegekinder wird gesetzlich keine Unterstützung gezahlt.

Rummelsburg, den 8. Januar 1851.

Der Landrath.

2. Inwieweit Militairpersonen als Einwohner ihres Garnisonort's zu betrachten sind.

Nachstehendes Rescript des Herrn Ministers des Innern zu Berlin vom 21. November und das der Königl. Regierung zu Cöslin vom 20. Dezember 1850 wird hierdurch den Orts-Polizei-Behörden zur Kenntniß und genauen Befolgung in vorkommenden Fällen gebracht.

Rummelsburg, den 27. Dezember 1850.

Der Landrath.

Das Kgl. Staats-Ministerium hat die Frage: in wieweit Militairpersonen als Einwohner ihres Garnisonort's zu betrachten und demgemäß nach §. 2 der neuen Gemeindeordnung den Mitgliedern der Gemeinde dieses Orts beizuzählen sind, — in Erwägung genommen. Nach Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat dasselbe die Ueberzeugung gewonnen, daß für active Militairpersonen des Soldatenstandes ohne Unterschied der Charge der Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu konstituiren und so weit die Gemeindegliedschaft, und in deren Folge nach §. 3 der Gemeindeordnung die Theilnahme an den Gemeinderechten und Gemeindelaften zu begründen.

Der Königl. Regierung wird von diesem Staatsministerial-Beschlusse zur Nachachtung und zur Instruirung der Unterbehörden, insbesondere wegen Aufstellung der Gemeindegewähler-Listen und der etwa beabsichtigten Heranziehung der Militairpersonen zu directen Gemeindeabgaben, Kenntniß geben.

Berlin, den 21. November 1850.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage v. Puttkammer.

Abschrift sämmtlichen Königl. Landrath'sämtern.

Cöslin, den 20. Dezember 1850.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

v. S e n d e m.

3. Betrifft die Zurückgabe der den entlassenen Landwehrmännern mitgegebenen Bekleidungsgegenstände.

Indem ich nachstehend das Verzeichniß der auf unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Wehrmänner 1sten und 2ten Aufgebots, soweit sie sich noch im Besiß von Militair-Effekten befinden, mit genauer Angabe dieser Bekleidungs-Gegenstände zur Kenntniß der Ortsbehörden bringe, veranlasse ich dieselben, nach der in dem hiesigen Kreisblatte pro 1851 sub No. 1. zur Kenntniß gebrachten Bestimmung des Kriegs-Ministerii vom 7. Dezember pr. der in die Heimath entlassenen Mannschaften 1sten u. 2ten Aufgebots die im Besiß derselben befindlichen Militair-Kleidungs-Gegenstände sofort abzunehmen, davon ein doppeltes Verzeichniß aufzunehmen und mit diesen an den stellvertretenden Staab des Landwehr-Bataillons zu Stolp, Herrn Major v. Pirch, unter portofreiem Rubro abzusenden, hiernach auch künftighin ohne weitere Anweisung zu verfahren und daß dieser meiner Verfügung nachgekommen ist, zum 20. Januar d. J. hier anzuzeigen.

Rummelsburg, den 8. Januar 1851.

Der Landrath.

Namentliche Liste

Derjenigen Landwehrmänner, welche aus dem Bezirk der 8ten Compagnie 2ten Bataillons 21sten Landwehr-Regiments auf unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassen sind. Von Colberg.

Nr.	Char- ge.	Vor- und Zu- Namen.	Wohin entlassen.	Kreis.	Hat an Königlichen Sachen erhalten und daher abzugeben:								Bemer- kungen.
					Waffenrock	Kuchhofen	Halsbinde	Feldmütze	Kornriester	Stiefeln	Brodbbeutel	Hemden	
1	Behrm.	Wilhelm Zerrahn	Neufeld	Rummelsburg	—	—	—	—	—	1	—	—	abgegeben.
2	—	August Rüdtkke	Gleddow	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
3	—	Carl Krest	Rochow	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
4	Untroff.	Ludwig Rüssel	Neu-Kolziglow	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
5	Behrm.	Carl Selke	Quackenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	Gottlieb Neumann	Saaben	—	1	1	—	1	—	1	1	—	
7	—	Johann Schwuchow	Sablunsk	Bütow	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	Theodor Wend	Kalkenhagen	Rummelsburg	—	1	1	—	—	1	—	—	
9	—	Friedrich Teske	Brogen	—	—	1	—	—	—	1	—	—	
10	—	Carl Ludwig	Saaben	—	—	1	—	—	—	—	1	—	
11	—	August Möhring	Seehoff	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	Carl Schwantes	Rummelsburg	—	—	1	—	—	—	1	—	—	
13	—	Johann Mitschke	Pottack	—	—	1	—	—	—	1	—	—	
14	—	Friedrich Radtke	Pistow	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
15	—	Albert Warmbier	Gleddow	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
16	—	Friedrich Bromby	Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	—	Gottlieb Gildemeister	Seelig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	—	Carl Winkel	Reinwasser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Von Görlitz bei Detchau 2tes Bataillon 21stes													
1	Untroff.	Gottfried Lemke	Martin	Rummelsburg	1	1	1	1	—	1	—	—	
2	Behrm.	Julius Neß	Rummelsburg	—	1	1	1	1	—	—	—	—	
3	—	Carl Hofer	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
4	—	Michael Rudin. Horn	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
5	—	Johann Kapißchke	Barnow	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
6	—	Ernst Publig	Chorow	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
7	—	Johann Stanke	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
8	—	Christian Gerson	Gunsow	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
9	—	Ernst Waack	Carlsvalde	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
10	—	Franz Kragke	Friedrichshuld	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
11	—	Carl Strömer	Rindenbusch	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
12	—	Friedrich v. Banbersee	Missow	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
13	—	August v. Bismarck	Napensin	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
14	—	Gottfried Zick	Neuhoff	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
15	—	Martin Schwarz	Rebbies	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
16	—	Georg Nörenberg	Scharfow	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
17	—	Frdr. Wilh. Schwarz	Reinfeldt	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
18	—	Carl Bastubbe	Rebbies	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
19	—	Ludwig Nagaz	Scharfow	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
20	—	Carl Heint. Neumann	Bettin	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
21	—	Ferd. Friedr. Nitz	Groß-Schwirsen	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
22	—	Christian Nimz	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
23	—	Carl Cuchert	Treblin	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
24	—	Albert Helbt	Wocknin	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
25	—	August Clemens	Sagermühl	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
26	—	Carl Stubbe	Bettin	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
27	—	Friedrich Hartwig	Treten	—	1	1	1	1	—	1	—	—	
28	—	Johann Hackbart	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	

4. Betrifft den Ausbruch der böartigen Pferdebruse in Mutschiddel bei Zuckers.

Unter den Pferden des Gutspächters v. Puttkammer ist die böartige Bruse ausgebrochen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 4. Januar 1851.

Der Landrath.

5. Betrifft die steckbriefliche Verfolgung der Tuchmacher Johann August Ramlow, Joh. Kaiser, Aug. Schnase, Friedr. Benzke und des Musikus Johann Radewaldt aus Rummelsburg.

S t e c k b r i e f.

Die Tuchmacher Johann August Ramlow, Johann Kaiser, August Schnase, Friedrich Benzke, und der Musikus Johann Radewaldt sind durch Erkenntniß des Kriminal-Senats, des Königlichen Appellations-Gerichts zu Gösslin vom 25. März v. J. zu zwei- und mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und haben sich der Verhaftung durch die Flucht zu entziehen gesucht.

Alle Civil- und Militairbehörden werden hiemit ergebenst ersucht, auf die vorbenannten Personen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen, — und an die unterzeichnete Gerichts-Kommission abliefern zu lassen.

Rummelsburg, den 8. Januar 1851.

Der Untersuchungs-Richter der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission.

Schilling.

Das Signalement der verfolgten Personen sind wir, da dieselben noch nicht verhaftet gewesen, genau anzugeben nicht im Stande und können nur über ihre ungefähre Persönlichkeit Folgendes mittheilen:

1. der Ramlow ist 28 Jahre alt, evangelischer Konfession, untersehter Figur und 5 Fuß 3 Zoll groß.
 2. der Radewaldt ist 21 Jahr alt, evangelischer Konfession 7 — 8 Zoll groß, schlanker Figur.
 3. der Kaiser ist 47 Jahr alt, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, untersehter Statur, evangelischer Konfession.
 4. der Schnase ist 35 Jahr alt, 5 Fuß groß, untersehter Statur und evangelischer Konfession.
 5. der Benzke ist 43 Jahr alt, circa 5 Fuß 5 Zoll groß, mittler Statur und evangelischer Konfession.
-



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 4.

Rummelsburg, den 22. Januar 1851.

1. Betrifft die Aushändigung der Gewerbescheine für das Jahr 1851.

Die gewerbetreibenden Kreis-Eingesessenen werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Gewerbescheine den Ortsbehörden zugestellt sind, wo solche in Empfang genommen werden können.

Die Ortsbehörden haben die Aushändigung zu bewirken, für die Einziehung der Steuern und deren Abführung zur Kasse in den angeordneten Hebetagen zu sorgen und diejenigen Gewerbetreibenden, welche das Gewerbe umherziehend betreiben, aufzufordern, daß die desfalligen Gewerbescheine gegen sofortige Erlegung von 12 Thlr. bei der königlichen Kreis-Kasse hieselbst in Empfang genommen werden, daß sie sich aber nebst ihren Treibern persönlich zu stellen haben.

Rummelsburg, den 14. Januar 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Besetzung der Kammerei-Exekutorstelle und der Holz- u. Waldwärterstelle in Rummelsburg.

Die hiesige Kammerei-Exekutorstelle, verbunden mit einem jährlichen Einkommen von circa 60 Thlr. so wie die hiesige Holz- und Waldwärterstelle, verbunden mit einem Jahrgehalte von 60 Thlr. und darüber, soll sobald als möglich anderweit besetzt werden. Hierauf reflektirende Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse recht bald persönlich bei uns melden.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1850.

Der Magistrat.

3. Betrifft den Holzverkauf in der Rummelsburger Stadt-Forst.

In Folge der hier stattgehabten Gemeinheitstheilung soll in unserer Stadt-Forst eine mit Buchen, Fichten und hauptsächlich Eichen bestandene Fläche von circa 800 Morgen abgeholzt werden, wozu wir Kaufliebhaber hiermit einladen, mit dem Bemerkten, daß außer den allwöchentlich anstehenden öffentlichen Holzverkauf-Terminen von der Forst-Deputation auch zu jeder Zeit Holz nach der hier bestehenden Taxe verkauft wird. Rummelsburg, den 15. Januar 1851.

Der Magistrat.

Polizei-Reglement

für den A-Bach, den B-Bach, den C-Graben und den D-Graben.

(Fortsetzung und Beschluß.)

§. 15. Brücken. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung der Bach- und Grabenbette sollen alle vorhandene oder in Zukunft zu erbauende Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Kommission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Kommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16. Steege. Alle auf den genannten Gewässern vorhandenen Steege müssen gleichfalls die regelmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittlern Wasserstand erhaben angelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

§. 17. Durchfahrten und Triften. Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten in den Gewässern entweder ganz aufzuheben, oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Fluß- und Grabenbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

§. 18. Waschbänke. Alle in den Gewässern angelegte Waschen und Waschbänke sind binnen drei Monaten nach Publikation dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bauthheil in das Flußbett trifft oder weniger als 2 Fuß über dem mittlern Wasserspiegel liegt.

§. 19. Aufstaumwehren u. Die Anlegung von Fischhäitern und Aufstaumwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist ganz untersagt; nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Flußbette zu hängen, sowie krepirtes Vieh, oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuworfen.

§. 20. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Desgleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Kommission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21. Abgänge, Koth u. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Urath, so wie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die genannten Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 22. Mühlenanlagen. Innerhalb sechs Monaten nach Publikation dieses Reglements sind für alle an den genannten Gewässern befindlichen Mühlen Pegel zu errichten, insoweit darauf von einzelnen Interessenten oder von Gemeinden auf ihre Kosten nach Maafgabe des Gesetzes vom 15. November 1811 angetragen wird, um dadurch das Interesse der Bodenkultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegel-Zeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses 50 bis 100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 23. Bei Anlegung neuer, oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige specielle Genehmigung unternommen werden.

§. 24. Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehe-Welle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

§. 25. Bleichen. Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem A- und dem B-Bache von 5 bis 10 Uhr Morgens und von 5 bis 9 Uhr Abends zu benutzen. Während dieser Zeit darf daher keiner der genannten Bäche in irgend einer Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes oder getrübtes Wasser in diese gegossen oder abgeführt werden.

§. 26. Färbereien. Die Färbereien dürfen in den genannten Bächen nur an denjenigen Stellen von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr waschen, welche von der Schau-Kommission dazu bestimmt werden.

Denselben ist aber untersagt, Farbkupen oder sonstige Farbreste in die Bäche zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Einkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in die mehrgenannten Gewässer gebracht werden.

§. 27. Wiesenbewässerung. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August darf zur Bewässerung der Wiesen sechsmal, und zwar einmal drei Tage hintereinander und außerdem an 5 Sonntagen gelöst werden. Die Tage, an welchen die Flößung stattfinden soll, werden jährlich 14 Tage vorher durch die Schau-Kommission auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

Die Kommission bestimmt zugleich, welche Schützen an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgezogen oder zugelegt werden sollen.

§. 28. Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein, und dürfen nicht über 4 Zoll

unter dem normalen und pegelrechten Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schau-Kommission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 29. Schau-Kommission. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für jeden Bezirk besondere Schau-Kommissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe aus den, mit dem Vorfluthwasser besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 30. Die Einrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich, der Gemeindevorsteher ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre nach Vorschrift des §. 29. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 31. Strafen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 12. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 32. Der Landrath und die Bürgermeister sind, ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks, mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publikation durch unser Amtsblatt.

Göbblin, 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 5.

Rummelsburg, den 29. Januar 1851.

1. Betrifft die Besetzung der Rammerei-Exekutorstelle und der Holz- u. Waldwärterstelle in Rummelsburg.

Die hiesige Rammerei-Exekutorstelle, verbunden mit einem jährlichen Einkommen von circa 60 Thlr. so wie die hiesige Holz- und Waldwärterstelle, verbunden mit einem Jahrgehalte von 60 Thlr. und darüber, soll sobald als möglich anderweit besetzt werden. Hierauf reflektirende Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse recht bald persönlich bei uns melden.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1850.

Der Magistrat.

2. Betrifft den Holzverkauf in der Rummelsburger Stadt-Forst.

In Folge der hier stattgehabten Gemeinheitstheilung soll in unserer Stadt-Forst eine mit Buchen, Fichten und hauptsächlich Eichen bestandene Fläche von circa 800 Morgen abgeholzt werden, wozu wir Kaufliebhaber hiermit einladen, mit dem Bemerken, daß außer den allwöchentlich anstehenden öffentlichen Holzverkauf-Terminen von der Forst-Deputation auch zu jeder Zeit Holz nach der hier bestehenden Taxe verkauft wird. Rummelsburg, den 15 Januar 1851.

Der Magistrat.

3. Betrifft die Aufbringung der Landarmenhaus-Beiträge pro 1851.

Die Einziehung der pro 1851 ausgeschriebenen Landarmen-Beiträge und zwar:

1. zur Unterstützung des Landarmenhauses zu Neu-Stettin und der Taubstummen-Anstalt im Betrage von 11,416 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.
2. zur Unterstützung der Irren- und Siechen-Anstalt zu Rügenwalde im Betrage von 1454 — 11 — 7 —

also im Gesammtbetrage von 12,870 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.

soll nach dem Erlaß des Hohen Ober-Präsidiü zu gleichen Theilen in 2 Zahlungs-Terminen bewirkt werden.

Die ländlichen Ortschaften des hiesigen Kreises haben zu obengenannter Summe

579 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. aufzubringen. Diese habe ich nach der Seelenzahl, dem Hufenstande und der Aussaat in der beifolgenden Subrepartition vertheilt davon ist die Hälfte sogleich, spätestens bis zum 8. Februar d. J. die andere Hälfte bis zum 15. März d. J. an die hiesige Königliche Kreis-Kasse zu zahlen und werden etwa ausbleibende Zahlungen ohne weitere Anmahnung sofort durch Exekution eingezogen werden.

Rummelsburg, den 19. Januar 1851.

Der Landrath.

4. Betrifft den Verkauf einiger Pferde des Landwehr-Kavallerie-Regiments zu Stolp.

Den 4. Februar d. J. Morgens 9 Uhr werden zu Stolp in der Reitbahn in Folge der angeordneten Reduction 30 bis 40 Pferde des 21sten Landwehr-Kavallerie-Regiments öffentlich veräußert werden. Ich unterlasse nicht, die Kreis-Eingesessenen hiervon in Kenntniß zu setzen.

Rummelsburg, den 23. Januar 1851.

Der Landrath.

5. Betrifft die Form der Quittungen über die von den Kommunen etc. an durchmarschirende Truppen etc. zu verabreichende Mund- und Fourage-Verpflegung.

Die Ortsbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß in den Quittungen über Mundverpflegung, welche durchmarschirenden Militärs ohne Bezahlung verabreicht wird und zur Liquidation zu bringen ist, folgende Data enthalten sein müssen:

1. Benennung des Kommandos, (Regiment, Bataillon, resp. Abtheilung) oder des Transports, welchem die Empfänger angehören,
2. Benennung der Behörde, welche die Marschroute ausgestellt hat, mit Angabe des Datums derselben,
3. Namen der Kommunen, welche die Verpflegung verabreicht hat;
4. Tage, an welchen die Verpflegung stattgefunden hat;
5. Anzahl der verpflegten Mannschaften;
6. Anzahl der verabreichten Portionen incl. Brod;
7. desgleichen ohne Brod;

Die Quittungen über gelieferte Fourage müssen folgende Data enthalten,

1.)
2.) wie oben ad 1, 2, 3 und 4 wegen der Mundverpflegung.
3.)
4.)

5. Anzahl der gelieferten Rationen

à 2½ Meße Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh

à 3½ " " 3 " " 4 " "

à 3 " " 3 " " 4 " "

à 3½ " " 3 " " 4 " "

6. Gesamtbetrag der Rationen;

7. Es sind also überhaupt geliefert:

Scheffel	Messen Hafer
Centner	Pfund Heu
Schock	Bund
	Pfund Stroh.

Die Ortsbehörden wollen dahin sehen, daß die Quittungen hiernach von den Empfängern der Mundverpflegung, resp. Fourage ausgestellt werden. Unvollständige Quittungen würden behufs der Liquidation der Vergütung nicht angenommen werden können.

Rummelsburg, den 21. Januar 1851.

Der Landrath.

6. Betrifft den Ausbruch der Krätze.

Es ist mir angezeigt worden, daß die Krätze im Kreise in einem hohen Grade überhand genommen. — Ich veranlasse in Folge dessen die Ortsbehörden auf diese Ekel erregende Ausschlagskrankheit ein wachsames Auge zu haben und sobald sich diese Krankheit in einem oder dem anderen Orte zeigt, ohne daß dagegen ärztliche Hülfe in Anspruch genommen wird, mir davon Anzeige zu machen. — Unterläßt der Schulze der betreffenden Ortschaft mich davon innerhalb 3 Tagen nach erlangter Kenntniß zu benachrichtigen, so wird derselbe von mir in angemessene Strafe bis zu 1 Thlr. genommen werden; wobei ich den Polizeibehörden die Verordnung der Königl. Regierung zu Coblen vom 23. April 1837 (Amtsblatt. pro 1837. S. 96 und folgende) zur genauen Befolgung in Erinnerung bringe.

Rummelsburg, den 23. Januar 1851.

Der Landrath.

7. Betrifft die Collecte für die Abgebrannten zu Rummelsburg.

Nach Anzeige der Königl. Kreis-Kasse sind noch viele Schulzenämter mit Einsendung des Sortenzettels resp. der Vacat-Anzeige in Betreff der im vorjährigen Kreisblatt No. 52. angeordnete Collecte für die Abgebrannten zu Rummelsburg im Rückstande.

Ich fordere dieselben daher auf, das Versäumte in 8 Tagen bei 10 Sgr. Strafe nachzuholen.

Rummelsburg, den 23. Januar 1851.

Der Landrath.

8. Betrifft die Portofreiheit für Militair-Effecten.

Mit Bezug auf die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 8. d. Mts., in No. 3. mache ich die Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß Pakete mit Militair-Effecten nur in einer Schwere von 20 Pfund per Post frei befördert werden und daß das Mehrgewicht von der Post tarismäßig erhoben wird.

Rummelsburg, den 21. Januar 1851.

Der Landrath.

9. Betrifft die fteckbriefliche Verfolgung des Tagelöhners Carl Benzlaff aus Sageriger Haide.

Der unten signalisirte Tagelöhner Carl Benzlaff aus Sageriger Haide hat sich der wider ihn wegen Diebstahls angeordneten Verhaftung durch die Flucht entzogen und soll auf das Schleunigste verhaftet werden.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Benzlaff Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 15. Januar 1851.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Vorname, Carl. Zuname, Benzlaff. Geburtsort, Benzin. Aufenthaltsort, Sageriger Haide. Religion, evangelisch. Stand, Tagelöhner. Alter, ungefähr 35 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, frei. Augen, grau. Nase, lang, gebogene Spitze. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz (rasirt) Zähne, vollständig. Kinn, spiz. Gesichtsfarbe, blaßgrau. Statur, stark. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidung: einen alten grauen Mantel, ein Paar blaue Drillig-Hosen, eine alte schwarze Tuchweste, ein Paar Stiefeln, eine schwarze Tuchmütze mit Plüsch befest.

Subrepartition

über die pro 1851 aufzubringenden 579 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. Landarmenhaus-Beiträge
des Rummelsburger Kreises.

Namen der Ortschaften	Haben darnach beizutragen						Summa.	Nach der Fraktion.	Ist zu zahlen					
	Nach der Selenzahl.		Nach dem Hufenstand		Nach der Ausfaat.				fogleich		bis zum 15. März cr.			
	Th.	Sgr. &	Th.	Sgr. &	Th.	Sgr. &			Th.	Sgr. &	Th.	Sgr. &		
Barfogen	7	16 4	6	3 —	5	25 —	19 14 4	6 14 9	3	7 5	3	7 4		
Barnow	4	17 8	5	7 7	6	16 4	16 11 7	5 13 10	2	21 11	2	21 11		
Bartin	16	14 4	16	2 11	15	6 5	47 23 8	15 27 11	7	29 —	7	28 11		
Barvin	12	6 6	13	16 8	11	18 7	37 11 9	12 13 11	6	7 —	6	6 11		
Biall	7	19 3	1	15 9	6	4 10	15 9 10	5 3 3	2	16 5	2	16 7		
Börnen	4	6 7	2	6 1	1	19 2	8 1 10	2 20 7	1	10 4	1	10 3		
Brandheide	2	26 —	2	6 1	1	2 —	6 4 1	2 1 4	1	— 8	1	— 8		
Brogen	5	2 4	3	26 11	4	6 6	13 5 9	4 11 11	2	6 —	2	5 11		
Brünnow und Brünnowheyde	11	16 4	5	22 10	7	23 9	25 2 11	8 11 —	4	5 6	4	5 6		
Camnig	9	22 11	9	4 6	7	28 10	26 26 3	8 28 9	4	14 5	4	14 4		
Chorow	4	6 10	9	9 7	6	10 8	19 27 1	6 19 —	3	9 6	3	9 6		
Cremerbruch	11	— 6	3	11 8	9	5 9	23 17 11	7 26 —	3	28 —	3	28 —		
Cunfow	9	14 2	14	17 2	13	9 10	37 11 2	12 13 9	6	6 11	6	6 10		
Darfelow	3	23 4	10	10 1	7	24 6	21 27 11	7 9 4	3	19 8	3	19 8		
Falkenhagen	11	17 4	12	16 2	8	3 3	32 6 9	10 22 3	5	11 2	5	11 1		
Friedrichshub	11	22 8	1	15 9	—	29 4	14 7 9	4 22 7	2	11 4	2	11 3		
Gadgen	5	8 5	1	5 7	4	17 —	11 1 —	3 20 4	1	25 2	1	25 2		
Gewisen	8	10 9	8	3 —	9	18 —	23 1 9	8 20 7	4	10 4	4	10 3		
Globdow	5	28 7	—	25 5	3	14 2	10 8 2	3 12 8	1	21 4	1	21 4		
Gumenz	8	24 6	10	25 4	9	28 6	29 18 4	9 26 1	4	28 1	4	28 —		
Hammer	1	22 7	—	10 2	2	4 8	4 7 5	1 12 6	—	21 3	—	21 3		
Heinrichsdorf	3	13 6	3	21 10	2	28 6	10 3 10	3 11 3	1	20 8	1	20 7		
Jannerwitz	12	14 11	24	1 2	16	28 4	53 14 5	17 24 10	8	27 5	8	27 5		
Kaffzig	2	26 10	4	12 2	2	21 6	10 — 6	3 10 2	1	20 1	1	20 1		
Alt-Kolziglow	7	5 8	3	26 11	2	25 10	13 28 5	4 19 6	2	9 9	2	9 9		
Neu-Kolziglow	4	12 2	8	19 3	7	19 3	20 20 8	6 26 11	3	13 6	3	13 5		
Lindenbusch und Charlottenthal	10	9 11	2	21 4	10	10 —	23 11 3	7 23 9	3	26 11	3	26 10		
Lodder	3	27 11	1	10 8	4	11 8	9 20 3	3 6 9	1	18 5	1	18 4		
Lubben	7	18 6	4	12 2	4	13 3	16 13 11	5 14 8	2	22 4	2	22 4		
Seehoff	6	15 10	2	21 1	3	15 6	13 22 5	4 17 6	2	8 9	2	8 9		
Missow	2	8 6	1	20 10	5	2 7	9 1 11	3 — 8	1	15 4	1	15 4		
Neuhoff	2	21 4	2	1 —	2	15 6	7 7 10	2 12 8	1	6 4	1	6 4		
Papenzin	7	25 7	5	12 8	8	6 —	21 14 3	7 4 0	3	17 5	3	17 4		
Plözig	6	22 6	15	27 10	15	4 6	37 24 10	12 18 3	6	9 2	6	9 1		
Pöberow u. Carls- walde	14	27 6	14	7 —	9	19 1	38 23 7	12 27 10	6	13 11	6	13 11		
Pöppelhoff	2	11 —	2	16 3	1	5 —	6 2 3	2 — 9	1	— 5	1	— 4		
Pottack	2	17 8	—	15 3	1	12 8	4 15 7	1 15 2	—	22 7	—	22 7		
Prizig	9	1 6	21	10 5	11	24 9	42 6 8	14 2 3	7	1 2	7	1 1		
Püstow	4	16 4	11	15 8	10	16 3	26 18 5	8 26 1	4	13 1	4	13 —		
Quackenburg	9	11 1	16	28 3	11	1 —	37 10 4	12 13 6	6	6 9	6	6 9		
Reddies	9	29 4	6	13 2	10	5 —	26 17 6	8 25 10	4	12 11	4	12 11		
Groß-Reetz	5	24 4	6	3 —	7	26 6	19 23 13	6 17 11	3	9 —	3	8 11		
Klein-Reetz	2	11 —	1	5 7	3	21 9	7 8 4	2 12 9	1	6 5	1	6 4		
Reinsfeld B.	5	25 9	8	8 1	7	1 9	21 5 7	7 1 10	3	15 11	3	15 11		
Reinsfeld R.	7	15 6	17	13 6	8	16 9	33 15 9	11 5 3	5	17 8	5	17 7		
Reinwasser	13	4 4	6	18 3	11	19 3	31 11 10	10 13 11	5	7 —	5	6 11		
Rochow	3	12 —	4	17 3	6	24 9	14 24 —	4 28 —	2	14 —	2	14 —		
Rohr und Geor- gendorf	19	11 4	8	19 3	17	12 2	45 12 9	15 4 3	7	17 2	7	17 1		
Saaben	16	23 11	8	9 1	14	11 3	39 14 3	13 4 9	6	17 5	6	17 4		
Scharnig	3	12 —	1	5 7	4	1 8	8 19 3	2 26 5	1	13 3	1	13 2		
Scharfow	5	5 6	10	10 1	6	25 3	22 10 10	7 13 8	3	21 10	3	21 10		
Schweffin	12	7 10	14	22 3	13	7 —	40 7 1	13 12 4	6	21 2	6	21 2		
Groß-Schwirfen	9	28 6	13	11 7	10	9 6	33 19 7	11 6 6	5	18 3	5	18 3		
Klein-Schwirfen	7	29 7	9	14 8	9	4 3	26 18 6	8 26 2	4	13 1	4	13 1		
Seelitz	6	10 3	2	15 3	6	2 —	14 28 6	4 29 6	2	14 9	2	14 9		
Sellin	8	7 7	10	5 —	10	18 2	29 — 9	9 20 3	4	25 2	4	25 1		
Starkow	7	23 3	15	2 5	7	14 3	39 9 11	10 3 4	5	1 8	5	1 8		
Treblin und Alt- Schäfersci	26	28 —	16	6 11	14	2 —	57 6 11	19 2 4	9	16 2	9	16 2		
Treten	27	1 11	24	6 10	36	18 8	87 27 5	29 9 2	14	19 7	14	19 7		
Turzig	7	13 8	14	7 —	7	13 6	29 4 2	9 21 5	4	25 9	4	25 8		
Vangerin	2	1 4	1	5 7	—	27 6	4 4 5	1 11 6	—	20 9	—	20 9		
Verfin	12	1 5	9	24 10	8	28 6	30 21 9	10 8 3	5	4 2	5	4 1		
Wartlun	6	8 8	5	7 7	5	24 3	17 10 6	5 23 6	2	26 9	2	26 9		
Groß-Wolz	5	10 —	7	23 10	6	3 —	19 6 10	6 12 3	3	6 2	3	6 1		
Klein-Wolz	5	2 1	4	22 4	5	17 6	15 11 11	5 4 —	2	17 —	2	17 —		
Waldow	11	17 11	7	28 11	9	26 4	29 13 2	9 24 4	4	27 2	4	27 2		
Wobeser	7	19 3	8	9 1	6	26 —	22 24 4	7 18 1	3	24 1	3	24 —		
Woblanse	8	9 2	17	23 8	11	20 9	37 23 7	12 17 10	6	8 11	6	8 11		
Wodnin	7	12 1	14	7 —	7	7 —	28 26 1	9 18 8	4	24 4	4	24 4		
Wuffowke	—	29 6	1	15 9	—	24 4	3 9 7	1 3 2	—	16 7	—	16 7		
Zettin	8	10 9	9	9 7	14	6 4	31 26 8	10 18 11	5	9 6	5	9 5		
Zuckers	12	11 9	5	17 9	11	— 6	29 — —	9 20 —	4	25 —	4	25 —		

Summa [579 15/ 8] 579 15/ 8 [579 15/ 8] 1738 17/ — [579 15/ 8] 289 24/ 3 [289 21/ 5

— 579 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 6.

Rummelsburg, den 5. Februar 1851.

1. Betrifft den Holzverkauf in der Rummelsburger Stadt-Forst.

In Folge der hier stattgehabten Gemeinheitstheilung soll in unserer Stadt-Forst eine mit Buchen, Fichten und hauptsächlich Eichen bestandene Fläche von circa 800 Morgen abgeholzt werden, wozu wir Kaufliebhaber hiermit einladen, mit dem Bemerken, daß außer den allwöchentlich anstehenden öffentlichen Holzverkauf-Terminen von der Forst-Deputation auch zu jeder Zeit Holz nach der hier bestehenden Taxe verkauft wird. Rummelsburg, den 15 Januar 1851. Der Magistrat.

2. Betrifft die Aufbringung der, für die in Folge der Mobilmachung der Armee in das Militair-Reserve-Magazin zu Alt-Stettin eingelieferten Naturalien, entstandenen Kosten.

Die, in Folge der Mobilmachung der Armee von dem hiesigen Kreise in das Militair-Reserve-Magazin zu Alt-Stettin einzuliefernden Naturalien bestehend in:

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| a. 12 Wispel Roggen, | d. 28 Schock Stroh, |
| b. 83 — Hafer, | e. 18 Centner Gersten-Grüze, und |
| c. 228 Centner Heu, | f. 18 — — Graupen |

hat die Kreis-Vertretung der Ersparung der circa 2200 Thlr. betragenden Transport-Kosten wegen, durch den Kaufmann A. F. Rahm zu Stettin für den hiesigen Kreis ankaufen und in das gedachte Magazin einliefern lassen.

Dafür sind in runder Summe 3250 Thaler entstanden, welche bis zum Monat März d. J. jedenfalls an den p. Rahm gezahlt werden müssen.

Ich habe diese Summe wie bisher nach der Seelenzahl pro 1850, dem catastrirten Hufenstande und der neuen Ausfaat auf den Kreis repartirt und veranlasse die Schulzen, die auf jede Dorfschaft nach der umstehenden Repartition treffende Summe einzuziehen und bis zum 28. Februar d. J. an die hiesige Kreis-Communal-Kasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht zur bestimmten Zeit, so sehe ich mich gezwungen, um die Verpflichtungen des Kreises erfüllen zu können, gegen die Restanten die Execution zu vollstrecken.

Rummelsburg, den 31. Januar 1851.

Der Landrath.

R e p a r t i t i o n .

N a m e n der D r t s c h a f t e n .	Haben darnach beizutragen:									Summa.	Haben über- haupt nach der Fraction zu zahlen:			Bemerkungen.	
	Nach der Seelenzahl.			Nach dem Hufenstand.			Nach der Ausfaat.				R. Gr. &				
	R.	Gr.	&	R.	Gr.	&	R.	Gr.	&		R.	Gr.	&		
Barkoßen	36	16	10	30	11	—	31	26	11	98	24	9	32	28	3
Barnow	22	8	1	26	4	6	35	23	7	84	6	2	28	2	1
Bartin	79	28	2	80	3	10	83	6	6	243	8	6	81	2	10
Barvin	59	2	6	67	14	5	63	17	6	190	4	5	63	11	6
Biall	37	2	3	7	17	9	33	20	10	78	10	10	26	3	7
Börnen	20	14	1	10	29	—	8	28	11	40	12	—	13	14	—
Brandheyde	13	27	1	10	29	—	5	24	10	30	20	11	10	7	—
Brogen	24	17	6	19	12	—	23	2	2	67	1	8	22	10	7
Brünnow u. Heyde	55	29	10	28	20	5	42	17	11	127	8	2	42	12	9
Gamnitz	47	11	1	46	16	6	43	15	—	136	12	7	45	14	2
Chorow	20	10	2	46	11	9	34	22	4	101	14	3	33	24	9
Cremerbruch	53	12	7	16	26	1	50	7	3	120	15	11	40	5	4
Cunfow	45	28	7	72	16	3	72	20	8	191	5	6	63	21	10
Darselow	18	8	4	51	13	8	42	22	1	112	14	1	37	14	8
Falkenhagen	56	3	8	62	12	7	44	10	1	162	26	4	54	8	9
Friedrichshuld	57	—	8	7	17	9	5	10	6	69	28	11	23	9	8
Gadgen	25	18	5	5	27	2	24	28	5	56	14	—	18	24	8
Gewiesen	40	12	7	40	14	7	52	14	—	133	11	2	44	13	9
Gloddow	28	25	2	4	6	6	18	29	1	52	—	9	17	10	3
Gumenz	42	18	2	53	29	7	54	12	1	150	29	10	50	9	11
Hammer	8	14	10	1	20	7	11	24	5	21	29	10	7	9	11
Heinrichsdorf	16	22	1	18	16	8	16	3	8	51	12	5	17	4	2
Jannerwitz	10	18	10	119	23	3	92	19	—	273	1	1	91	—	4
Kaffzig	14	—	11	21	27	10	14	26	1	50	24	10	16	28	3
Alt-Kolziglow	34	26	7	19	12	—	15	19	1	69	27	8	23	9	3
Neu-Kolziglow	21	11	1	43	1	7	41	22	11	106	5	7	35	11	10
Lindenbusch und Charlottenthal	50	2	2	13	14	10	56	14	10	120	1	10	40	—	7
Lodder	19	1	6	6	22	5	23	29	3	49	23	2	16	17	8
Lubben	36	28	4	21	27	11	24	9	8	83	5	11	27	21	11
Seehoff	31	20	—	13	14	10	24	20	1	69	24	11	23	8	4
Missow	11	2	1	8	13	1	27	23	10	47	9	—	15	23	—
Neuhoff	13	3	11	10	3	8	13	22	10	37	—	5	12	10	2
Papenzin	38	3	1	26	29	9	44	24	8	109	27	6	36	19	2
Ploßzig	32	20	11	79	8	8	82	25	1	194	24	8	64	28	3
Poderow und Carlswalde	72	10	3	70	25	8	32	20	2	195	26	1	65	8	8
Pöppelhoff	11	13	8	12	19	7	6	11	10	30	15	1	10	5	—
Portack	12	14	6	2	15	11	7	23	6	22	23	11	7	17	11
Prizig	43	26	9	106	8	5	64	18	10	214	24	—	71	18	—
Püstow	22	—	4	57	10	9	57	18	2	136	29	3	45	19	9
Quackenburg	45	13	2	84	10	6	60	9	6	190	3	2	63	11	1
Reddies	48	12	1	32	1	7	55	17	9	136	1	5	45	10	6
Groß-Reetz	28	5	9	30	10	—	43	2	6	101	18	3	33	26	1
Klein-Reetz	11	13	8	5	27	2	20	10	10	37	21	8	12	17	3

Namen der Dörfschaften	Haben darnach beizutragen:						Haben über- haupt nach der Fraktion zu zahlen			Bemerkungen	
	Nach der Seelenzahl		Nach dem Hufenstande		Nach der Ausfaat		Summa				
	Rk.	Gr. &	Rk.	Gr. &	Rk.	Gr. &	Rk.	Gr. &	Rk.		Gr. &
Reinsfeldt B.	29	29 10	41	9 10	38	17 —	108	26 8	36	18 11	
Reinsfeldt R.	36	12 11	86	26 5	46	23 —	170	2 4	56	20 9	
Reinwasser	63	21 5	32	26 11	63	19 7	160	7 11	53	12 8	
Rochow	16	14 4	22	23 3	37	9 6	76	17 1	25	15 8	
Rohr und Geor- gendorf	93	29 1	43	— 7	95	4 —	232	3 8	77	11 3	
Saaben	81	14 5	41	9 11	78	17 10	201	12 2	67	4 1	
Scharitz	16	14 4	5	27 2	22	5 —	44	16 6	14	25 6	
Scharfow	25	2 11	51	13 8	37	11 7	113	28 2	37	29 4	
Schweffin	59	14 2	73	11 7	72	10 3	205	6 —	68	12 —	
Groß-Schwirfen	48	8 1	66	19 1	56	12 9	171	9 11	57	3 4	
Klein-Schwirfen	38	22 4	47	7 1	49	28 11	135	28 4	45	9 5	
Seelitz	30	23 1	12	19 7	33	4 6	76	17 2	25	15 9	
Sellin	40	— 11	50	18 4	57	28 8	148	17 11	49	16 —	
Starkow	37	21 6	75	2 2	40	25 6	153	19 2	51	6 5	
Treblin und Alt- Schäferci	130	19 7	80	29 2	76	27 10	288	16 7	96	5 6	
Treten	131	8 11	120	18 7	200	5 10	452	3 4	150	21 1	
Turzig	36	5 2	70	25 8	40	21 4	147	22 2	49	7 5	
Wangerin	9	27 4	5	27 2	5	1 1	20	25 7	6	28 6	
Verlin	58	13 2	48	27 8	48	27 8	156	8 6	52	2 10	
Wiarlum	30	15 3	26	4 6	31	22 9	88	12 6	29	14 2	
Groß-Wolz	25	26 3	38	24 —	33	10 6	98	— 9	32	20 3	
Klein-Wolz	24	17 6	23	18 6	30	15 3	78	21 3	26	7 1	
Waldow	56	7 6	39	19 4	53	29 10	149	26 8	49	28 11	
Wobser	37	2 3	41	9 10	37	15 9	115	27 10	38	19 3	
Woblanse	40	8 8	88	17 —	63	27 11	192	23 7	64	7 10	
Wocknin	35	27 6	70	25 8	39	16 2	146	9 4	48	23 1	
Wuffowke	4	22 10	7	17 9	4	13 5	16	24 —	5	18 —	
Zettin	40	16 5	46	11 9	77	20 9	164	18 11	54	26 4	
Zuckers	60	3 4	27	25 1	60	7 6	14	5 11	49	12 —	
St. Rummelsburg	438	16 9	364	11 9	81	29 2	884	27 8	294	29 3	
Summa	[3250 Thlr.]		[3250 Thlr.]		[3250 Thlr.]		[9750 Thlr.]		[3250 Thlr.]		

3. Betrifft die vom 1. Februar d. J. ab eintretenden Postveränderungen

Vom 1. Februar d. J. ab treten im Laufe der Posten folgende Veränderungen ein:

A. Es werden aufgehoben:

1. Die 3mal wöchentliche Personenpost zwischen Gößlin und Bütow,
2. Die 3mal wöchentliche Personenpost zwischen Rummelsburg und Stolz,
3. Die 3mal wöchentliche Personenpost zwischen Bütow und Zuckers,
4. Die 4mal wöchentliche Kurielpost zwischen Bütow und Stolz.

B. Es werden dafür eingerichtet:

1. eine 3mal wöchentliche Personenpost zwischen Göslin und Rummelsburg,
2. eine 3mal wöchentliche Personenpost zwischen Rummelsburg und Bütow,
3. eine tägliche Personenpost zwischen Rummelsburg und Stolp,
4. eine tägliche Personenpost zwischen Bütow und Zuckers.

Der Gang der neu eingerichteten Posten ist folgender:

1. Personenpost zwischen Göslin und Rummelsburg.
 - a. aus Göslin um 12 Uhr Mittags (nach Durchgang der Danzig-
Stettiner und der Stettiner-Stolper Personenpost) durch Poll-
now $5\frac{1}{2}$ — $5\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags, in Rummelsburg 10 U. Abends } Montag,
(zum Anschluß an die Personenpost nach Bütow) } Mittwoch
u. Freitag
 - b. aus Rummelsburg 5 Uhr Morgens (nach Ankunft der Perso-
nenpost aus Bütow) durch Pollnow $9\frac{1}{4}$ — $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, } am
in Göslin 3 Uhr Nachmittags (zum Anschluß an die Stolp-
Stettiner und Stettin Danziger Personenpost. } Dienstag,
Donnerstag
Sonnabend.
2. Personenpost zwischen Rummelsburg und Bütow.
 - a. aus Rummelsburg am Montag, Mittwoch, Freitag 11 Uhr Abends (nach
Ankunft der Personenpost aus Göslin.)
durch Gremerbruch 2— $2\frac{1}{4}$ Uhr Morgens) am Dienstag, Donnerstag
in Bütow $5\frac{3}{4}$ Uhr Morgens) und Sonnabend.
 - b. aus Bütow am Montag, Mittwoch und Freitag 9 Uhr Abends.
durch Gremerbruch $12\frac{1}{2}$ — $12\frac{3}{4}$ U. Morg. in Rummelsburg) Dienstag, Donner-
 $3\frac{3}{4}$ U. Morg. (zum Anschluß an die Personenpost nach Göslin)) tag, Sonnabend.
3. Personenpost zwischen Rummelsburg und Stolp täglich:
 - a. aus Rummelsburg 10 Uhr Vormittags, durch Zuckers $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.
(zum Anschluß an die Personenpost nach Bütow) in Stolp $5\frac{1}{2}$ U. Nachmit.
(woselbst die Schnellpost nach Stettin gegen 7 U. Abends, die Personenpost
nach Stettin gegen $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachts, und die Personenpost nach Danzig ge-
gen $11\frac{1}{2}$ Uhr Abends passirt.
 - b. aus Stolp (woselbst die Personenpost aus Danzig gegen $3\frac{1}{4}$ Uhr Morgens,
die Schnellpost aus Stettin gegen $9\frac{1}{2}$ U. Morg. eintrifft) um 10 U. Vorm.
durch Zuckers $12\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ U. Mitt. (z. Anschluß an die Personenp. nach Bütow)
in Rummelsburg 5 Uhr Nachmittags.
4. Personenpost zwischen Bütow und Zuckers täglich,
 - a. aus Bütow $9\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags, in Zuckers gegen 1 U. Nachmittags, (zum
Anschluß an die Personenposten nach Stolp und nach Rummelsburg)
 - b. aus Zuckers $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags (nach Ankunft der Personenposten aus
Stolp und Rummelsburg) in Bütow gegen $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Bei sämtlichen ad 1 bis incl. 4 gedachten Posten beträgt das Personengeld pro Person und Meile 5 Sgr., das Freigepäck 30 Pfund pro Person; Bechaisen werden nach Bedürfnis gestellt.

Göslin, den 15. Januar 1851.

Der Ober-Post-Direktor. In dessen Vertretung (gez. Braune.)



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 7.

Rummelsburg, den 12. Februar 1851.

1. Betrifft die durch milde Unterstützung für die Abgebrannten hiesigen Orts eingekommenen Beiträge.

Nach der, in dem vorjährigen Kreisblatt No. 50. veröffentlichten Bekanntmachung der, zur Unterstützung der Abgebrannten hiesigen Orts eingegangenen Beiträge, mache ich ferner bekannt, daß annoch eingegangen sind:

1.	von Ihre Majestät der Königin von Preußen	25	Thlr.		
2.	von dem Gutsbesitzer Dörschlag auf Darsekow	"	—	10	Egr.
3.	— — Hr. Färber Bierck jun. hieselbst	2	—		
4.	— — Hr. Kaufmann J. F. Gerth in Danzig	2	—		
5.	— der Commune Versin	1	—	8	Egr. 6 Pf.
6.	— — — — — Rochow	"	—	6	— 6 —
7.	— dem Magistrat zu Polzin	5	—	4	— " —
8.	— der Commune Chorow	"	—	5	— " —
9.	— — Stadt-Haupt-Kasse zu Gdölin	11	—	12	— " —

Es sind demnach überhaupt an baaren Geld-Unterstützungen eingegangen 64 1/2 Thlr. 5 Egr. 5 Pf.

Ferner sind an Naturalien eingeliefert:

1. von dem Dominio Gamnig 2 Eshl. Roggen.
2. von der Dorfschaft und den Buschpächtern zu Gamnig 6 Eshl. 4 Mh. Roggen und 4 Mh. Hafer.
3. von dem Hr. Gutsbesitzer Zastrow auf Scharnig 2 Eshl. Roggen,
4. von dem Gutsbesitzer Palm auf Waldow 1 Schock Stroh.
5. von der Gemeinde Carlswalde 3 Eshl. Roggen.
6. von dem Hr. Prediger Prochel zu Waldow 8 Mh. Roggen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, danke ich den geehrten Gebern im Namen der Abgebrannten hierdurch.

Rummelsburg, den 7. Februar 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die in Pyritz ins Leben getretene Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Den Besitzern bäuerlicher Grundstücke ist endlich durch die in Pyritz ins Leben getretene auf Gegenseitigkeit beruhende Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

Gelegenheit gegeben, ihre bewegliche Habe, Vieh, Getreide, Futter gegen Feuergefähr zu versichern. Von dem Haupt-Directorio dieser Gesellschaft ist der Herr Gutsbesitzer Frh. Lamm zu Groß-Massowitz bei Gremerbruch zum Special-Director für den Rummelsburger und Bütower Kreis ernannt worden, welches ich den ländlichen Kreis-Eingesessenen mit dem Bemerken hierdurch bekannt mache, daß der Hr. zc. Lamm zu jeder Zeit Anträge annimmt, und daß die Statuten bei demselben, der auch gern bereit ist, mündlich und auf portofreie Anfragen das Nähere mitzutheilen, zur Durchsicht bereit liegen. Die Schulzen-Aemter resp. Orts-Vorstände werden angewiesen, die den bauerlichen Wirthen und Pächtern zc. bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 6. Februar 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die steckbriefliche Verfolgung der Tuchmacher Joh. August Ramlow, Joh. Kaiser, August Schnase, Friedr. Benzke und des Musikus Joh. Radewaldt aus Rummelsburg.

Der unter dem 8. Januar d. J. in No. 3. des Kreisblatts wegen den Tuchmachern Ramlow, Kaiser, Schnase, Benzke und des Musikus Radewaldt erlassene Steckbrief wird hiermit erledigt. Rummelsburg, den 29. Januar 1851.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission. (gez.) Schilling.

4. Betrifft die Aushuung der Jagd auf den Kammerei-Grundstücken und der Stadt-Forst zu Rummelsburg.

Die Ausübung der Jagd auf den Kammerei-Grundstücken und der städtischen Forst soll anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden; wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf den 22. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr zu Rathhause anberaumt und laden Pachtliehaber mit dem Bemerken ein, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Rummelsburg, den 31. Januar 1851. Der Magistrat.

5. Betrifft den Bau eines neuen Stallgebäudes nebst Apartment bei dem Schulhause auf dem Plonenberge zu Rummelsburg.

Der Bau eines neuen Stallgebäudes nebst Apartment bei dem Schulhause auf dem Plonenberge hieselbst, soll dem Mindestfordernden in Entreprise übertragen werden. Wir haben zu diesem Behuf einen Lizitations-Termin auf den 22. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause anberaumt, und laden qualifizierte Unternehmungslustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen so wie der Anschlag und die Zeichnung im Termin zur Einsicht vorgelegt werden.

Rummelsburg, den 30. Januar 1851. Der Magistrat.

6. Betrifft die Verbesserung der Landespferdezucht.

Polymus original englischer Vorkshire-Hengst, 4 Jahr alt, 5' 9½" groß, eben so elegant und schön in Formen als stark von Knochen, deckt hier für 10 Thlr. und 1 Thlr. in den Stall, wogegen ich Stuten bauerlicher Besitzer zur Beförderung der Landespferdezucht, um den halben Preis, also für 5 Thlr. und 15 Sgr. in den Stall decken lasse. Entfernte Stuten finden billige Aufnahme.

v. Kleist W.-Dyhow bei Schlawa.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 8.

Rummelsburg, den 19. Februar 1851.

1. Betrifft die Aufbringung der Kreisblatts-Kosten pro 1851.

Nach dem, von der Königlichen Regierung genehmigten Beschluß der hiesigen Kreis-Vertretung vom 6. Dezember pr. ist jede Gemeinde und jedes Dominium des hiesigen Kreises nach wie vor bis zur definitiven Einführung der Gemeinde-Ordnung — wo dann nur von jedem Gemeinde-Bezirk die Haltung des Kreisblatts gefordert werden kann — verpflichtet, das Rummelsburger Kreisblatt zu halten und dafür mit Rücksicht darauf, daß der Buchdrucker Keilich zu Neu-Stettin jetzt für die Versendung desselben Porto zahlen muß, pro Exemplar 20 Egr. jährlich zu entrichten, wofür indeß auch im Interesse des Kreises von jetzt ab wieder Privat-Bekanntmachungen, welche nach der Kreisblatts-Verfügung vom 9. August pr. in No. 33. vom 1. October pr. ab ausgeschlossen waren, in das Kreisblatt aufgenommen werden.

Die in der nachstehenden Repartitions-Nachweisung aufgeführten Dominien und Gemeinden werden daher hierdurch aufgefordert, die Kreisblatts-Kosten pro 1851 von 20 Egr. pro Exemplar bis spätestens den 15. März d. J. an die hiesige Kreis-Comunal-Kasse bei Vermeidung der Exekution abzuführen.

Rummelsburg, den 14. Februar 1851.

Der Landrath.

V e r z e i c h n i s s

der für das Kreisblatt einzuzahlenden Beiträge pro 1851.

A. Dominien: Broken. Camniz. Falkenhagen. Gadgen. Gewiesen. Hammer. Heinrichsdorf. Kaffzig. Lodder. Pöppelhoff. Papenzin. Reinfeld R. Rohr. Schweffin. Treten. Turzig. Groß-Volz. Klein-Volz. Wocknin. Barnow. Bartin. Brünnow. Darselow. Gumenz. Poberow. Reinfeld B. Seelitz. Sellin. Treblin. Versin. Wobeser. Sophienthal. Cremerbruch. Lindenbusch. Lubben. Reinwasser. Grünwalde. Scharniz. Waldow. Biall. Plözig. Prizig. Groß-Reetz. Klein-Reetz. Groß-Schwirsen. Klein-Schwirsen. Püstow. Rochow. Chorow. Gursow. Scharfow. Quackenburg. Barvin. Woblanse. Jannewitz. Seehoff . . à 20 Egr.

B. Gemeinden: Hammer. Kaffzig. Gadgen. Papenzin. Camniz. Lodder. Groß-Volz. Klein-Volz. Falkenhagen. Reinfeld R. Schweffin. Heinrichsdorf. Gewiesen. Rohr. Georgendorff. Treten. Wocknin. Turzig. Broken. Börnen. Vangerin. Brandheide. Pöppelhoff. Friedrichshuld. Bartin. Zuckers. Treblin.

Gumenz. Brünnow. Altschäferei. Neuhoß. Zettin. Versin. Darselow. Alt-Kolz-
 iglow. Neu-Kolzigtow. Barnow. Wobeser. Mißow. Sellin. Starkow. Reddieß.
 Poberow. Reinfeld B. Seelig. Reinwasser. Gloddow. Gremerbruch. Scharnig.
 Saaben. Carlswalde. Biartlum. Barlohen. Charlottenthal. Lindenbusch. Seehoff.
 Lubben. Bussowke. Pottack. Püstow. Plözig. Groß-Reeg. Klein-Reeg. Groß-
 Schwirsen. Klein-Schwirsen. Biall. Rochow. Chorow. Scharfow. Quackenburg.
 Gansow. Waldow. Barvin. Woblanse. Jannewig. Preizig. à 20 Sgr. Summa 88 Thlr.

2. Betrifft die Schrift „Die Düngergrube.“

Vom Präsidenten des Haupt-Directorii der pommerschen ökonomischen Gesell-
 schaft Herrn v. Kleist auf W. Tychow habe ich von der kleinen populären Schrift
 „Die Düngergrube“ für jede Ortschaft des Kreises ein Exemplar zur unentgeltlichen
 Vertheilung erhalten. Den Schulzen werde ich das für jede Ortschaft bestimmte
 Exemplar übersenden. Hierdurch weise ich sie aber an, diese Schrift selbst durchzulesen
 und für diejenigen, welche sich dafür interessiren zum lesen auf einige Zeit zu behändigen,
 dann aber im Schulzen-Amt aufzubewahren.

Rummelsburg, den 13. Februar 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die Auszahlung von Marsch-Traktament an die entlassenen Landwehrmänner.

Das Königliche Bataillons-Kommando zu Stolp hat mich ersucht, folgende
 entlassene Landwehrmannschaften das nachbezeichnete Marsch-Traktament auszuzahlen:

1. Unteroffizier Gottfr. Lemke aus Martin . . . 5 Sgr. 3 Pf.
 2. — Friedr. Raschke a. Biartlum . . . 10 — 6 —
- u. s. w. wie in der Anlage.

Summa 6 Thlr. 12 Sgr.

Den Ortsbehörden gebe ich auf, dies den vorbenannten Landwehrmännern bekannt
 zu machen und dieselben aufzufordern, dies Geld bis zum 1. März d. J. entweder in
 Person in den Dienststunden von dem Kreis-Bureau abzuholen oder gegen Ablieferung
 einer nach dem nachstehenden Schema geschriebenen Quittung hier abholen zu lassen:

S c h e m a.

== Sgr. Pf. ==

mit Buchstaben Silber Groschen Pfennige.
 Marsch-Traktament habe ich von dem Königlichen Commando des Stolper Landwehr-
 Bataillons durch das Königliche Landraths-Amt Rummelsburg richtig erhalten.
 N. N. den Februar 1851. N. N.

Unteroffizier oder Wehrmann.

Die eigenhändige Unterschrift bescheinigt
 (Dorfs-Siegel.) Der Schulze N. N.

Rummelsburg, den 11. Februar 1851.

Der Landrath.

L i q u i d a t i o n

über Marsch-Traktament für die aus dem 8. Compagnie-Bezirk des 2ten Bataillons
(Stolp) 21sten Landwehr-Regiments entlassenen Mannschaften.

No.	Charge.	N a m e n.	Aufenthalts- Ort.	Kreis.	Betrag pro Tag für		
					1 Unterfz. 5 gr. 3 pf. f. 1 Gem. 3 gr. 9 pf.	<i>R.</i>	<i>Ign.</i> &
1	Unteroffiz.	Gottfried Lemke	Bartin	Rummels-	—	5	3
2	—	Friedrich Raschke	Biallum	burg	—	10	6
3	Behrmann	Julius Nell	Rummelsburg	—	—	7	6
4	—	Carl Heyer	—	—	—	7	6
5	—	Mich. Ludwig Horn	—	—	—	7	6
6	—	Johann Kapischke	Barnow	—	—	7	6
7	—	Ernst Publig	Chorow	—	—	7	6
8	—	Johann Stanke	—	—	—	7	6
9	—	Christ. Gerson	Gunsow	—	—	3	9
10	—	Ernst Baack	Carlsvalde	—	—	7	6
11	—	Franz Kragke	Friedrichshuld	—	—	7	6
12	—	Carl Strömer	Lindenbusch	—	—	7	6
13	—	Friedr. Bandersee	Missow	—	—	3	9
14	—	August v. Zigewitz	Papenzin	—	—	11	3
15	—	Gottfr. Zick	Neuhof	—	—	7	6
16	—	Martin Schwarz	Reddies	—	—	3	9
17	—	George Nörenberg	Scharfow	—	—	3	9
18	—	Friedr. Wilh. Schwarz	Reinfeldt B.	—	—	7	6
19	—	Carl Bastubbe	Reddies	—	—	3	9
20	—	Ludwig Nagak	Scharfow	—	—	3	9
21	—	Carl Hein. Neumann	Zettin	—	—	3	9
22	—	Ferd. Friedr. Nitz	Groß-Schwirsen	—	—	7	6
23	—	Carl Suckert	Treblin	—	—	3	9
24	—	Christian Nemiß	Groß-Schwirsen	—	—	7	6
25	—	Albert Heldt	Wocknin	—	—	7	6
26	—	August Clemens	Sagemühl	—	—	7	6
27	—	Carl Stubbe	Zettin	—	—	3	9
28	—	Friedr. Hartwig	Treten	—	—	7	6
29	—	Johann Hackbarth	—	—	—	7	6
30	Tan. Cour	Christian Kofin	Treblin	—	—	3	9
					6	12	ab

Rummelsburg, den 28. Januar 1851.

Forke, Feldwebel.

4. Betrifft den Verkauf von Landwehr-Kavallerie-Pferden.

Bekanntmachung.

Am 22. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr sollen bei der Reitbahn vor dem Holzenthor hieselbst 122 Landwehr-Kavallerie-Pferde öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Stolp, den 5. Februar 1851.

Für den Landrath

Der Landschafts-Director v. Zihewitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit auch im hiesigen Kreise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rummelsburg, den 11. Februar 1851.

Der Landrath.

5. Betrifft die Ausübung der Jagd auf den Kammerei-Grundstücken und der Stadt-Forst zu Rummelsburg.

Die Ausübung der Jagd auf den Kammerei-Grundstücken und der städtischen Forst soll anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden; wir haben hierzu einen Pzitations-Termin auf den 22. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr zu Rathhause anberaumt und laden Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Rummelsburg, den 31. Januar 1851. Der Magistrat.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 9.

Rummelsburg, den 26. Februar 1851.

1. Betrifft die Anlage einer Branntwein-Brennerei in Klein-Volz.

Der Gutsbesitzer Hoppe zu Klein-Volz beabsichtigt, auf seinem Gutshofe daselbst eine Branntweimbrennerei zu errichten und darin einen Dampfkessel aufzustellen.

Dies Vorhaben bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen, insofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Veröffentlichung angerechnet, hier anzubringen. Rummelsburg, den 13. Februar 1851. Der Landrath.

2. Betrifft den Aufenthalt des aus Schleswig-Holsteinschen Diensten entlassenen Individuen.

Höhere Orts wird darüber Anzeige verlangt, ob und welche aus Schleswig-Holsteinschen Diensten entlassene Individuen sich im hiesigen Kreise jetzt oder später aufhalten. Die Dominien ersuche ich daher, mir jene Personen namhaft zu machen, wenn dergleichen sich in irgend einem Orte aufhalten oder in der Folge ihren Aufenthalt nehmen. Rummelsburg, den 12. Februar 1851. Der Landrath.

Öffentliche Bitte.

Am 17. November v. J. ist hier in Züllchow bei Stettin das schöne neue Anstaltshaus vom Herrn Bischofe Dr. Ritschl eingeweiht worden. Was der Verein für die innere Mission in Pommern von Anfang an als ein Hauptziel seiner Bestrebungen bezeichnet hatte, ist damit verwirklicht: eine mit unserm Knaben-Rettungshause organisch aufs Engste verbundene „Brüderanstalt,“ nach dem Vorbilde des Rauhen-Hauses bei Hamburg, ist am gleichen Tage in ihren Anfängen in's Leben getreten. Unsere Züllchower Brüderanstalt hofft mit der Zeit und mit Gottes Hülfe ein für unser Pommernland reich gesegnetes Institut zu werden, indem sie Diener der freiwilligen rettenden Christenliebe, z. B. Gefangen- und Krankenwärter, Armen- und Waisenhausväter, Gehülfen in der Armenpflege und Seelsorge, Schriftträger u. s. w. in der durch das Rauhe Haus bewährten Weise praktisch und theoretisch ausbilden will. Ihre erste und nächste Aufgabe soll sein, die allem Anschein nach sich noch fernerhin zahlreich und schnell meh-

renden Pommerschen Rettungshäuser für entartete und verwahrloste Kinder (bis jetzt haben wir deren 9 in Pommern, und Gott geb's, daß recht bald jeder Kreis und jede Stadt ihr eignes bekomme!) mit Hausvätern und Gehülfen zu versorgen. — So ist es denn eine „allgemein Pommersche Angelegenheit,“ und darum sei auch die ganze Provinz gebeten, unserm jungen Werke freundlich und hülfreich entgegen zu kommen. Zuerst bitten wir alle Prediger oder wer sonst die Heilung der religiösen und sittlichen Wunden und Nothstände unseres Volkes ersehnt, junge Männer (am liebsten Schullehrer, Handwerker oder Landleute), die sich aus innerer Neigung diesem schwierigen Berufe widmen möchten, an den Unterzeichneten zu weisen, oder auch geeignete Jünglinge bei Zeiten dafür zu gewinnen und vorzubilden. Der binnen Kurzem erscheinende Jahresbericht des Vereins für die innere Mission in Pommern, den wir in zahlreichen Abdrücken an die unten genannten Freunde versenden werden, wird nähere Auskunft geben. Auch der Unterzeichnete ist jederzeit gern dazu bereit. Schon jetzt können unsere drei ersten Brüder, mit denen die Anstalt eröffnet ist, die wachsende Arbeit unter der wachsenden Kinderzahl kaum noch bewältigen, ohne an dem ihnen selber ertheilten Unterricht, der sie zu ihrem künftigen Beruf tüchtig machen soll, beeinträchtigt zu werden.

Dann aber muß es zweitens heißen: Kommt, liebe Pommern, und helft uns mit Gaben der Liebe! Auf das oben erwähnte neue Haus, welches der Verein für die innere Mission für unsere Anstalt erbaut hat, hat man noch 2200 Thaler schuldig bleiben müssen, und die Kostgelder für 10 bis 12 Brüder (für so viele haben wir Platz und Arbeit), welche an die Kasse der Rettungsanstalt bezahlt werden müssen, wie die andern Ausgaben erfordern alljährlich eine namhafte Summe. Sollten wir da vergebens bitten? Auch Gaben an alten Kleidern, Büchern, Wäsche und Strümpfen für die Brüder würde der Unterzeichnete mit herzlichem Dank willkommen heißen. Unsere Anstalt genießt Porzofreiheit unter der Aufschrift: „Angelegenheit des Vereins für die Erziehung sittlich verwahrloster Kinder im K.-B. Stettin.“

Folgende Freunde und Beförderer unserer Bestrebungen wollen die Güte haben, die Zeichnung von jährlichen Beiträgen oder sonstige einmalige Gaben für die Zülchower Brüderanstalt entgegen zu nehmen:

in Naugard: Hr. Superintendent Otto,

in Stargard: Hr. Prediger Hasselbach,

in Stettin: Hr. Pastor Palmié und der Kassirer unserer Anstalt:
Hr. Rechnungsrath Hollandt.

Auch der Unterzeichnete ist mit Freuden bereit dazu. Vielleicht bietet sich uns auch für die Kummelsburger Gegend eine sammelnde Hand dar.

Im Namen des Vereins für die innere Mission in Pommern:

W. Quistorp, cand. min.

Vorsteher der Zülchower Rettungs- und Brüder-Anstalt.

Zülchow bei Stettin, 30. Januar 1851.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 10.

Rummelsburg, den 5. März 1851.

1. Betrifft den Verkauf der Landwehr-Kavallerie-Pferde.

Am 6. März d. J. Morgens 8 Uhr wird in Lauenburg der Rest der, den Kreisen Rummelsburg, Bütow, Lauenburg und Stolz gehörigen Landwehr-Kavallerie-Pferde öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 27. Februar 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Zahlung des Chausseegeldes von den Landwehrmännern.

Nachstehende Verfügung des Hr. Provinzial-Steuer-Directors Sethe zu Stettin vom 5. Februar d. J. und der, der Königl. Regierung zu Cöslin vom 17. Februar d. J. werden hierdurch den Orts-Polizei-Behörden zur Kenntniß und Mittheilung den Landwehrmännern gebracht.

Rummelsburg, den 26. Februar 1851.

Der Landrath.

Neuerdings sind, wie früher bereits mehrfach Fälle vorgekommen, in denen Wehrmänner, welche in Folge der Einberufungs-Ordre sich zum Sammelplatz begeben und sich dazu eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks bedienen, bei den Chausseegeldhebestellen sich der Zahlung des Chausseegeldes weigerten, den Wagenführer, wenn er zur Zahlung bereit war, daran hinderten, und sich sogar Drohungen und Beleidigungen zu Schulden kommen ließen.

Häufig berufen sich die Wehrmänner dabei auf mündlich oder schriftlich erteilte Belehrungen und Bescheinigungen der Ortsbehörden, wodurch sie in dem Wahne bestärkt wurden, es stände ihnen eine Befreiung vom Chausseegeld zur Seite. Eine solche

Bescheinigung theile ich beispielsweise der Königlichen Regierung mit. Darin wird freilich nur das Ersuchen ausgesprochen, die benannten Personen frei passieren zu lassen. Allein in Ermangelung aller Berichtigung dazu erscheint ein solches amtliches Ersuchen um so mehr unpassend, als die Chausseegeld-Erheber am wenigsten befugt sind, darauf Rücksicht zu nehmen. Eine andere Bescheinigung eines stellvertretenden Feldwebels, welche von dem Landraths-Amte legalisirt worden war, habe ich dem Königlichen General-Kommando mitgetheilt, indem es mir zweckmäßig erschien, dort den Antrag zu stellen, daß den Wehrmännern das Ungesegliche eines solchen Betragens bei den Controll-Versammlungen oder ähnlicher Gelegenheiten eingeschärft werde.

Die Königliche Regierung ersuche ich ergebenst, ähnlichen Irrthümern bei den Behörden des dortigen Ressorts durch eine allgemeine Verfügung gefälligst vorbeugen und mir von dem Veranlaßten Mittheilung machen zu wollen.

Stettin, den 5. Februar 1851.

Der Provinzial-Steuer-Director (gez.) S e t h e.

Abschrift des vorstehenden Schreibens zur Nachricht und Beachtung.

Görlin, den 17. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. S e n d e n.

3. Betreffend den Eintritt der britischen Reisenden in die Preuß. Staaten.

Nachstehende Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten zu Stettin vom 4. Februar d. J. und der, der Königlichen Regierung zu Görlin vom 14. Februar d. J. werden hierdurch zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden gebracht,

Mummelsburg, den 26. Februar 1851.

Der Landrath.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern erscheint es, zahlreicher Mißbräuche halber nöthig, die bisher britischen Reisenden gegenüber geduldete Praxis, denselben den Eintritt in die Preussischen Staaten bloß auf Grund von Pässen der in London residirenden fremden Gesandtschaften oder Consulate zu gestatten, nicht weiter bestehen zu lassen, vielmehr auch diese Reisenden den allgemeinen Vorschriften der Preussischen Paßgesetzgebung zu unterwerfen, wonach Ausländer den Zugang in die diesseitigen Staaten nur dann finden sollen, wenn sie in Ermangelung von Pässen preussischer

Behörden, mit gehörigen zur Reise nach Preußen ausgestellten Pässen ihrer eigenen Landesbehörden versehen sind.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon im Auftrage des Herrn Ministers mit der Veranlassung in Kenntniß, die Grenzpolizei-Behörden Ihres Verwaltungsbezirks hiernach zur künftigen Zulassung nur solcher britischen Reisenden anzuweisen, welche mit einem zur Reise nach Preußen ausgestellten Passe einer kompetenten britischen Behörde, dem zugleich das Visa der Preussischen Gesandtschaft beigelegt ist, versehen sind.

Stettin, den 4. Februar 1851.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage (gez.) Wallach.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.

Cöslin, den 14. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. S e n d e n.

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g .

Folgende zum Nachlasse der vermittelweten Dr. Böck gehörigen in Rummelsburg belegenen Grundstücke, als:

1. ein 2stöckiges Wohnhaus mit Hof- und Stallgebäuden in der Cösliner Thor-Straße, mit einem dahinter belegenen großen Garten,
2. einer vor dem Cösliner Thore in der Nähe der Stadt belegenen Scheune,
3. ein bei der jetzt beendeten Separation festgestellter, in geringer Entfernung von der ad 2. gedachten Scheune belegener Acker- und Wiesenplan, bestehend in
 - a. an Acker 16 Morg. 160 □ Ruth.
 - b. — Wiesen , 10 — 32 —
 - c. — Hütung „ — 47 —
 - d. in einem trockenen Plage . 17 — „ —

in Summa 27 Morg. 76 □ Ruth.

sollen in Termino

den 27. März d. J. Vormittags 10 Uhr in Rummelsburg in dem ad 1. gedachten Wohnhause aus freier Hand öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft und die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Briesenthal bei Gremerbruch, den 24. Februar 1851.

Der Gutsbesitzer, pensionirte Königl. Oberförster
und Prem.-Lieutenant

Z i m m ,
im Auftrage sämmtlicher Erben.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 11.

Rummelsburg, den 12. März 1851.

1. Betrifft den Verkauf der Pferde vom Königl. 2ten Artillerie-Regiment.

Es sollen in Neu-Stettin am 13, 14, 15 und erforderlichen Falls auch noch am 17. März d. J. täglich circa 60 bis 100 Pferde der 2ten Abtheilung Königl. 2ten Artillerie-Regiments gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, wovon ich die Kreis-Einsassen hiermit in Kenntniß setze.

Rummelsburg, den 6. März 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Leistungen für Kriegszwecke.

Nachstehendes Rescript des Königl. Kriegs-Ministerii de dato Berlin den 13. Februar d. J. und der Königl. Regierung zu Cöslin vom 24. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rummelsburg, den 6. März 1851.

Der Landrath.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. v. M. die Demobilmachung des größten Theiles der Armee angeordnet worden ist, haben des Königs Majestät durch eine anderweite Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. d. M. es nunmehr auch für zulässig erachtet, die den Gemeinden und Kreisen 2c. durch die Verordnung vom 12. November 1850 (Gesetzesammlung No. 39.) auferlegten Leistungen für Kriegszwecke fernerhin nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Es sind demgemäß die durch die §. 15. der gedachten Verordnung aufgehoben, auf den Friedenszustand gerichteten bezüglichen Bestimmungen dergestalt wieder in Anwendung zu bringen, daß die Bedürfnisse der Armee jetzt wieder nach Vorschrift dieser Bestimmungen, so wie nach Maassgabe der Friedens-Etats bestritten werden und die Serviszahlung allgemein vom 1. März d. J. ab wieder beginnt.

Dem Königl. General-Kommando stellt das Kriegs-Ministerium hiernach die weitere Mittheilung an die demselben untergegebenen Militair-Behörden und Truppen-

theile mit dem ergebensten Bemerken anheim, daß die Corps-Intendantur besonders mit Anweisung versehen worden ist.

Berlin, den 13. Februar 1851.

Kriegs-Ministerium (gez.) v. Stockhausen.

Abchrift des vorstehenden Ministerial-Erlasses erhalten sämtliche Königl. Landraths-Aemter zur Kenntnißnahme und schleunigen weiteren Veranlassung an die Magistrate, so weit dies im dortigen Kreise nothwendig erscheint.

Cöslin, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. S e n d e n.

3. Betrifft die Empfehlung der auf galvanoplastischem Wege gefertigten Stempel und Siegel.

Das nachstehende Rescript des Königl. Ministerii des Innern zu Berlin vom 17. Februar 1851 nebst Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 24. Februar 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rummelsburg, den 6. März 1851.

Der Landrath.

Der Herr Justiz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, durch einen im Justiz-Ministerial-Blatt für das Jahr 1849, Seite 349, abgedruckten Erlaß vom 29. Juli 1849 sämtlichen Königl. Gerichts-Behörden, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Notarien die von dem Besitzer einer galvanoplastischen Anstalt zu Frankfurt a. D. Herrmann Schneider, auf galvanoplastischem Wege gefertigten Stempel und Siegel zur Anschaffung zu empfehlen.

Der *ic.* Schneider hat nunmehr hier darauf angetragen, eine gleiche Empfehlung seiner Fabrikate an die Verwaltungs-Behörden zu erlassen, und sich dabei bereit erklärt, Roth- oder Schwarzstempel bis zu Einem Zoll rheinisch im Durchmesser mit dem heraldischen Adler, oder andern, oft vorkommenden Emblemen, ohne Rücksicht auf die Inschrift, für Einen Thaler, bei einem Durchmesser von Einem bis zu Einem und drei viertel Zoll aber für Einen und einen halben Thaler das Stück zu liefern. Da diese Preise im Verhältniß zu den Kosten für gravirte Stempel und Siegel sehr mäßig, auch die auf galvanoplastischem Wege gefertigten Stempel mindestens von gleicher Dauer sind, so wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, in vorkommenden Fällen den Bedarf an dergleichen Gegenständen von dem *ic.* Schneider entnehmen zu lassen.

Berlin, den 17. Februar 1851.

Ministerium des Innern. Im Auftrage (gez.) v. Puttkammer.

Abchrift dieses Rescripts zur Kenntnißnahme und beliebigen Benützung.

Cöslin, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Senden.

P r i v a t = B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Ostsee-Zeitung mit den Börsen-Nachrichten der Ostsee

wird auch im nächsten Quartal fortfahren, aus allen Markt- und Handelsplätzen, zu denen der Handel und die Landwirthschaft der Ostseeprovinzen in Beziehung steht, genaue und neueste Berichte und Correspondenzen zu liefern, in ihren Leitartikeln die volkswirthschaftlichen Haupt- und Grundfragen zu erörtern, die praktischen Interessen des freien Verkehrs, der Gewerbe und des Ackerbaues wahrzunehmen und die politischen Tagesereignisse ohne Raisonement einfach zu referiren. Bei der großen Verbreitung dieses täglich in 2 Ausgaben erscheinenden Blattes dürfte dasselbe auch zur Ausnahme von geschäftlichen Anzeigen besonders empfehlenswerth erscheinen. Der vierteljährliche Abonnementspreis ist hier und bei allen Königl. Postämtern 2 Thlr. Zum Abonnement laden wir ergebenst ein. Stettin, im März 1851.

Expedition der Ostsee-Zeitung.

Ich bin Willens am 20. März von Morgens 8 Uhr an und am folgenden Tage, wegen Veränderung meiner Wirthschaft mein sämmtliches todtcs und lebendes Inventarium bestehend in Zugvieh, Kühen und Jungvieh, Ackergeräth, Gesindebetten und Möbel, auch einen auf Federn hängenden offenen Wagen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber hierdurch ergebenst einlade.

Hohenwalde bei Peterkau, den 3. März 1851.

A. v. Massow.

In termino den 17. März d. J. Mittags 12 Uhr sollen auf dem Dominium Darsekow bei Zuckers ein 3jähriger oldenburger Zuchtbulle und 10 oldenburger Zugochsen aus freier Hand öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Ochsen sind von schwarz und weißer Farbe, zwischen 5 und 8 Jahr alt, stark und zweispännig.

Darsekow, den 3. März 1851.

D a s D o m i n i u m .

F. Dörschlag.



Kummelsburger Kreisblatt.

No. 12.

Kummelsburg, den 19. März 1851.

1. Betrifft die Verheirathung und Ansfähigmachung militairpflichtiger Personen.

Die nachstehende Amtsblatts-Verordnung der Königl. Regierung zu Coblen vom 5. Juli 1850. Amtsblatt pro 1850, Seite 81 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kummelsburg, den 12. März 1851. Der Landrath.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juli 1844 No. 93 (Amtsblatt No. 29, Seite 45) bringen wir in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. September 1831 abermals zur öffentlichen Kenntniß,

daß diejenigen jungen Männer in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche vor Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen oder Grundstücke erwerben, dadurch der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden, und bei der Militair-Ersatz-Aushebung weder auf ihre Verheirathung noch auf ihre Ansfähigkeit Rücksicht genommen werden darf.

Zugleich werden sämmtliche Herrn Geistliche unsers Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, den Militairpflichtigen der vorgedachten Altersklassen bei Nachsuchung des Aufgebots jene Bestimmung in Erinnerung zu bringen und darüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarr-Archiv aufbewahrt werden muß. Coblen, den 5. Juli 1850. Königl. Regierung.

2. Betrifft die Niederlassung des Thier-Arztes Spitz in Kummelsburg.

Der Thier-Arzt 1. Klasse, Herr Spitz, hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kummelsburg, den 13. März 1851.

Der Landrath.

Privat-Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt eine Erziehungsanstalt zu errichten. Außer den gewöhnlichen Gegenständen werden die Kinder in der Franz: und Engl: Sprache, in der Musik und im Gesange gründlichen Unterricht erhalten. Eine geprüfte Erzieherin, die sich bereits als solche bewährt hat, wird mich und meine Frau besondres in der Beaufsichtigung unterstützen.

Sampohl bei Neuguth, Kreis Schlochau.

Sperling, Pfarrer.

Handelsblatt

Verlag: H. W. Meyer, Leipzig

1. Bericht über den Verlauf des Jahres 1897.
Der Bericht über den Verlauf des Jahres 1897 ist ein sehr interessanter und wichtiger. Er zeigt uns den Stand der Dinge in der Welt und in Deutschland. Die Weltwirtschaft hat sich in diesem Jahr sehr verändert. Die Preise für Rohstoffe sind stark gestiegen, was die Industrie sehr belastet hat. In Deutschland ist die Wirtschaft ebenfalls in Schwierigkeiten. Die Produktion ist zurückgegangen, und die Arbeitslosigkeit ist stark ansteigend. Die Regierung hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaft zu unterstützen, aber diese scheinen noch nicht zu genügen. Die Lage ist ernst, und wir müssen uns auf eine schwierige Zukunft einstellen.

2. Bericht über den Verlauf des Jahres 1898.
Der Bericht über den Verlauf des Jahres 1898 ist ebenfalls sehr interessant. In diesem Jahr hat sich die Weltwirtschaft weiter verändert. Die Preise für Rohstoffe sind noch höher gestiegen, was die Industrie noch mehr belastet hat. In Deutschland ist die Wirtschaft weiterhin in Schwierigkeiten. Die Produktion ist weiter zurückgegangen, und die Arbeitslosigkeit ist weiter ansteigend. Die Regierung hat weitere Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaft zu unterstützen, aber diese scheinen noch nicht zu genügen. Die Lage ist weiterhin ernst, und wir müssen uns auf eine schwierige Zukunft einstellen.

3. Bericht über den Verlauf des Jahres 1899.
Der Bericht über den Verlauf des Jahres 1899 ist ebenfalls sehr interessant. In diesem Jahr hat sich die Weltwirtschaft weiter verändert. Die Preise für Rohstoffe sind noch höher gestiegen, was die Industrie noch mehr belastet hat. In Deutschland ist die Wirtschaft weiterhin in Schwierigkeiten. Die Produktion ist weiter zurückgegangen, und die Arbeitslosigkeit ist weiter ansteigend. Die Regierung hat weitere Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaft zu unterstützen, aber diese scheinen noch nicht zu genügen. Die Lage ist weiterhin ernst, und wir müssen uns auf eine schwierige Zukunft einstellen.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 14.

Rummelsburg, den 2. April 1851.

1. Betrifft die Haus-Collecte für das Landarmenhaus zu Neu-Stettin.

Die Schulzen resp. Ortsvorstände haben so weit es noch nicht geschehen, die in Folge meiner Verfügung vom 24. Januar 1845 (No. 6 des Jahrgangs pro 1845) am Sonntage Latare abgehaltenen Haus-Collecte für das Landarmenhaus zu Neu-Stettin nebst Sortenzettel resp. Vacatschein bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis spätestens den 15. April d. J. der hiesigen Königl. Kreis-Kasse abzuliefern. Rummelsburg, den 22. März 1851. Der Landrath.

2. Betrifft die diesjährige Pocken-Impfung.

Behufs Einleitung der Schutzpocken-Impfung pro 1851, werden sämtliche Schulzen des Kreises aufgefordert, eine Nachweisung nach dem untenfolgenden Schema anzufertigen, und mir bis spätestens den 19. April einzureichen. Die am 20. April c. noch nicht eingegangenen Listen, werden unfehlbar auf Kosten des Säumigen durch expresse Boten eingeholt werden.

Bei den unehelichen Kindern sind Colonne 6 die Namen der Mütter anzuführen, und bleiben in die Nachweisung genau einzutragen.

- 1) alle im Jahre 1850 lebend geborne Kinder, wobei in Colonne „Bemerkung“ genau die Anzahl der etwa davon verstorbenen Kinder anzugeben ist,
- 2) die im Jahre 1850 eingewanderten noch nicht geimpften Kinder. Sind im Laufe des Jahres 1850 von den eingewanderten Kindern wieder welche verzogen, so ist deren Anzahl in Colonne „Bemerkungen“ anzugeben.

Rummelsburg, den 26. März 1851.

Der Landrath.

Nachweisung

von den in der Gemeinde N. N. pro 1851 zur Pocken-Impfung wohnenden Kindern.

1.	2	3	4	5	6	7.	8	9	10	
No.	Vor- u. Zu- name des Impflings	Tag der Geburt des Impflings	Mon. des Geburt des Impflings	Jahr des Geburt des Impflings	Vor- u. Zu- namen des Vaters	Stand und Gewerbe	Tag der Impfung	Mon. der Impfung	Erfolg der geschehe- nen Im- pfung	Bemer- kungen

Die Ortsbehörden haben nur die Rubriken ad 1 bis incl. 7 auszufüllen und ist zu dieser Nachweisung ein halber Bogen zu verwenden.

3. Betrifft das Aufhören der Roghkrankheit unter den Pferden
in Nuttschiddel.

Die Roghkrankheit unter den Pferden in Nuttschiddel hat aufgehört.

Rummelsburg, den 23. März 1851.

Der Landrath.

4. Betrifft das Verfahren bei Ausfüllung der Feuer=Sozietäts=
Nachtrags= und Löschungs=Kataster p. p.

Nachstehende General=Verfügung der Ständischen General=Direktion der Alt=
pommerschen Land=Feuer=Sozietät vom 14. März cr.

1. In die Kataster sind nur diejenigen Bemerkungen, welche zur Bestimmung der Klasse und der Beitrag=Sätze erforderlich sind, in gedachter Kürze einzutragen: namentlich

- a genügt in Kolonne 4 die Angabe: Wohnhaus, Scheune, Stall, Brennerei, (Bäckerei), Windmühle, Wassermühle, Rossmühle, Schmiede und
b in Kolonne 6 die Angabe: Fachwerk und Strohdach (Zink= oder Ziegeldach) Massiv (Pise) auch die Giebel (oder mit Ausschluß der Giebel) und Strohdach (Schindel=, Pappe= oder Ziegel= (Zink=) Dach. Bei Dornscher Bedachung ist jedesmal über die prinzipmäßige Ausführung ein Attest des District=Bau=Beamten beizufügen.

Die Giebel=Konstruktion ist unter allen Umständen bei massiven Gebäuden anzugeben, die Bezeichnung „ganz massiv“ ist ungenügend, weil demungeachtet die Giebel in vielen Fällen nicht massiv befunden worden sind.

- c. Bei Mühlen ist der volle Werth in Kolonne 6 anzugeben.

- d. Kolonne 15 soll nur das Datum des Antrags und die Unterschrift des Antragstellers enthalten; das Handzeichen Schreibunkundiger, bestehend in 3 Kreuzen, ist von 2 Zeugen oder einem Beamten oder einer Behörde zu attestiren.

Andere Bemerkungen im Kataster sind ganz unzulässig und überflüssig. Nur bei Löschungen abgebrannter und ausgebauter im Werth erhöhter oder im Werth veränderter Gebäude ist der Grund mit den Worten

Abgebrannt —

Ausgebrannt laut Nachtrag. Kataster —

zu hoch versichert —

anzugeben. Bei Einreichung der Löschungs=Kataster über abgebrannte Gebäude ist jedesmal auf das Zugangs=Kataster der dafür hergestellten Gebäude hinzuweisen eventuell dasselbe gleichzeitig beizufügen, da die Versicherung fortbesteht, bis die Herstellung der abgebrannten Gebäude nachgewiesen ist.

- e. Bei Besitzveränderungen ist dem Löschungs=Kataster das Besitz=Dokument des Antragstellers beizulegen, weil die General=Direktion allein die Legitimation zu prüfen, competent ist.

- f. Endlich ist die Anhäufung der (Nachtrag = und Löschungs=Kataster) möglichst zu vermeiden, die Gebäude mehrerer Eigenthümer, welche zugleich die Versicherung nachsuchen, sind in einem Kataster zusammen zu stellen.

- g. Die Kataster sind einmal, der Länge nach gefalten, — weil eine andere Art der Verpackung (d. h. Zusammenfalten) die Kataster verdirbt — in der natürlichen

Reihenfolge also das Unikat oben auf, (damit dasselbe sofort mit dem Präsentato versehen werden kann) an die General-Direction einzusenden.

2. Bei Aufnahme der Brandschaden = Untersuchungs = Protokolle ist bei eingetretenen Besitz = Veränderungen zur Legitimation der sich meldenden Eigenthümer das Erwerbungs = Document oder Erbes = Legitimations = Attest einzufordern und beizulegen. Die Wittve des Verstorbenen Versicherten ist, wenn sie die Gütergemeinschaft mit seinen Erben fortsetzt, allein zur Erhebung der Brandvergütung ohne Zuziehung der Erben oder des Vormundes berechtigt.
3. Die ausgeschriebenen Beiträge sind sofort nach Empfang der Designationen einzuziehen und nach Ablauf der zur Einzahlung gestellten Frist durch Exekutionsvollstreckung beizutreiben. Besondere Nachsicht darf nur ausnahmsweise in außerordentlichen Fällen gewährt werden. Wo die Exekution ohne Erfolg bleibt oder der Erfolg derselben weit aussehend oder bedenklich ist, wie bei Sequestrationen und Subhastationen, ist die Löschung der Gebäude nach vorgängiger Androhung zu beantragen. Die Einziehung muß und kann im Laufe des Jahres beendigt sein.
4. Eben so ist darauf zu achten, daß die abgebrannten Gebäude baldigst wieder aufgerichtet werden, damit die Restbrandvergütungen bald ausgezahlt werden können.

Stettin, den 14. März 1851.

Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

v. Schöning.

v. d. Marwitz.

v. Ramin.

wird zur Kenntniß und Befolgung der Kreis = Eingefessenen gebracht.

Rummelsburg, den 24. März 1851.

Der Landrath.

5. Betrifft ein gefundenes Federmesser.

Auf dem Landraths-Amt ist ein gefundenes Federmesser abgeliefert. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden.

Rummelsburg, den 22. März 1851.

Der Landrath.

6. Betrifft die Aufbringung der Provinzial-Chaussée-Bau-Kosten Zuschüsse pro 1850.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Cölin vom 14. Februar d. J. sind die pro 1850 aufzubringenden Provinzial-Zuschußgelder für die in Alt-Pommern und im Schiefelbeiner Kreise auszuführenden Chaussée-Bauten jezt ausgeschrieben.

Von der auf die Bewohner des platten Landes des hiesigen Regierungs-Bezirks treffenden Gesamt-Summe von 9077 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. sind nach der gedachten Verfügung von den ländlichen Ortschaften des Rummelsburger Kreises 593 Thlr. 6 Sgr aufzubringen und in beifolgender Uebersicht von mir repartirt worden.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, diese Beiträge nach dem üblichen Maaßstabe von den Orts-Einsäßen einzuziehen und spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei Vermeidung der exekutivischen Beitreibung an die Königl. Kreis-Kasse hieselbst einzuzahlen.

Rummelsburg, den 12. März 1851.

Der Landrath.

7. Betrifft den Rückempfang der zur Grundsteuer-Regulirung übergebenen Rezeß-Karten-Register 2c.

Nachdem ich von den, in der Angelegenheit wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen überreichten Rezeßsen, Karten, Registern und sonstigen Documenten vorläufig Gebrauch gemacht habe, ersuche ich die Eigenthümer derselben resp. Schulzen, sich solche bis zum 15. April d. J. als den Termin, bis zu welchem jede Ortschaft einen Boten zur Berichtigung der Abgaben an die Königl. Kreis-Kasse hieselbst gesandt haben wird, von mir, möglichst in den Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr abholen und mir zugleich die darüber, entweder von dem früheren Kommissarius der Grundsteuer-Angelegenheit, Herrn Dekonomie-Kommissarius Elten, oder von mir ertheilte Quittung — „mit der Bescheinigung über den Rückempfang versehen“ — zurückstellen zu lassen.

Es wird nun mit Eintritt der geeigneten Witterung mit der Bonitirung der Grundstücke Behufs Regulirung der neuen Grundsteuer vorgegangen werden, und ersuche ich in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1849 alle Besitzer und Inhaber von Schriftstücken, welche bei der Ausführung dieses Geschäfts von Nutzen sein können, selbige bereit zu halten und der bestellten Abschätzungs-Kommission auf deren Erfordern zur Einsicht und Benützung zugänglich zu stellen.

Rummelsburg, den 28. März 1851.

Der Kommissarius zur Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen für den Rummelsburger Kreis

Schmöckel, Regier.-Secr.

R e p a r t i t i o n

über 593 Thlr. 6 Sgr. Chausséebau-Gelder, welche pro 1850 von den Einwohnern des platten Landes Rummelsburger Kreises, als Provinzial-Zuschüsse für die in Alt-Pommern und im Schivelbeiner Kreise auszuführenden Chausséen, aufzubringen sind.

N a m e n der D r t s c h a f t e n .	Haben darnach beizutragen:			S u m m a			Haben über- haupt nach der Fraktion zu zahlen			B e m e r k u n g e n .
	Nach der	Nach dem	Nach der							
	Seelenzahl	Hufenstand	Aussaatz							
	Rt. Gr. &	Rt. Gr. &	Rt. Gr. &	Rt. Gr. &	Rt. Gr. &	Rt. Gr. &	Rt. Gr. &	Rt. Gr. &		
Barfogen	7 21 5	6 7 3	5 29 —	19 27 8	6 19 3					
Barnow	4 20 11	5 11 3	6 21 1	16 23 3	5 17 9					
Bartin	16 26 —	16 14 3	15 17 3	48 27 6	16 9 2					
Barvin	12 14 —	13 26 2	11 27 3	38 7 5	12 22 6					
Biall	7 24 8	1 16 10	6 9 3	15 20 9	5 6 11					
Börnen	4 9 7	2 7 8	1 20 4	8 7 7	2 22 6					
Brandheyde	2 28 —	2 7 3	1 3 —	6 8 8	2 2 11					
Brogen	5 5 8	3 29 8	4 9 7	13 14 11	4 15 —					
Brünnow u. Heyde	11 24 6	5 26 10	7 29 4	25 20 8	8 16 11					
Camniz	9 29 10	9 10 11	8 4 5	27 15 2	9 5 1					
Chorow	4 8 9	9 16 1	6 15 2	20 10 —	6 23 4					
Crembruch	11 8 2	3 14 —	9 12 3	24 5 4	8 1 7					
Cunsow	9 20 11	14 27 5	13 18 4	38 6 8	12 22 3					
Darschow	3 25 8	10 17 4	8 5 2	22 13 2	7 14 5					
Falkenhagen	11 25 3	12 25 —	8 9 5	32 29 8	10 29 11					
Friedrichshuld	12 1 —	1 16 10	1 — 1	14 17 11	4 26 —					
Gadgen	5 12 2	1 6 5	4 20 1	11 8 8	3 22 11					
Gewiesen	8 15 10	8 9 8	9 24 9	26 20 3	8 26 9					
Globdow	6 2 6	— 26 —	3 16 6	10 15 —	3 15 —					
Gumenz	8 29 9	11 2 11	10 5 8	30 8 4	10 2 9					
Hammer	1 23 9	— 10 5	2 6 4	4 10 6	1 13 6					
Heinrichsdorf	3 15 11	3 24 5	3 2 7	10 12 11	3 14 4					
Jannowitz	12 23 10	24 18 8	17 10 3	54 22 9	18 7 7					
Kaffzig	2 28 10	4 15 3	2 23 6	10 7 7	3 12 6					
Alt-Kolziglow	7 10 10	3 29 8	2 27 10	14 8 4	4 22 9					
Neu-Kolziglow	4 15 3	8 25 4	7 24 8	21 5 3	7 1 9					
Lindenbusch und Charlottenthal	10 17 —	2 23 3	10 17 4	23 27 7	7 29 2					
Lodder	4 — 7	1 11 7	4 14 8	9 26 10	3 8 11					
Lubben	7 23 10	4 15 3	3 16 6	15 25 7	5 8 6					
Seehoff	6 20 6	2 23 3	3 18 6	13 2 3	4 10 9					
Missow	2 10 6	1 22 —	5 6 3	9 8 9	3 2 11					
Neuhoff	2 23 1	2 2 5	2 17 7	7 13 1	2 14 4					
Papenzin	8 1 2	5 16 5	8 11 10	21 29 5	7 9 10					
Pöbzig	6 27 —	16 9 —	15 15 4	38 21 4	12 27 1					
Poberow und Carlswalde	15 7 11	14 17 —	9 26 3	39 21 2	13 7 1					
Poppelhoff	2 12 6	2 18 —	1 5 11	6 6 5	2 2 2					

N a m e n der D r t s c h a f t e n .	Haben darnach beizutragen:									Haben über- haupt nach der Fraktion zu zahlen		Bemerkungen.				
	Nach der Seelenzahl			Nach dem Hufenstand			Nach der Ausfaat			Summa						
	Rl.	Gr.	§	Rl.	Gr.	§	Rl.	Gr.	§	Rl.	Gr.		§			
Pottack	2	19	1	—	15	7	1	13	9	4	18	5	1	16	2	
Prißig	9	7	10	21	25	5	12	3	3	43	6	6	14	12	2	
Püstow	4	19	4	11	23	9	10	23	7	27	6	8	9	2	3	
Quackenburg	9	17	8	17	10	3	11	9	2	38	7	1	12	22	4	
Rebbies	10	6	5	6	17	8	10	12	3	27	6	4	9	2	1	
Groß-Reetz	5	27	8	6	7	3	8	2	1	20	7	—	6	22	4	
Klein-Reetz	2	12	6	1	6	5	3	24	4	7	13	3	2	14	5	
Reinfeldt B.	6	9	10	8	14	11	7	6	8	22	1	5	7	10	6	
Reinfeldt R.	7	20	7	17	25	9	8	22	9	34	9	1	11	13	1	
Reinwasser	13	13	4	6	22	10	11	27	7	32	3	9	10	21	3	
Rochow	3	14	4	4	20	5	6	29	7	15	4	4	5	1	5	
Rohr und Geor- gendorf	19	24	10	8	25	4	19	4	4	47	24	6	15	28	2	
Saaben	17	5	10	8	14	11	14	21	6	40	12	3	13	14	1	
Scharnig	3	14	4	1	6	5	4	4	6	8	25	3	2	28	5	
Scharfow	5	8	11	10	17	4	7	—	1	22	26	7	7	18	10	
Schweffin	12	16	6	15	2	7	13	16	5	41	5	6	13	21	10	
Groß-Schwirfen	10	5	7	13	21	—	10	17	—	34	13	7	11	14	6	
Klein-Schwirfen	8	5	3	9	21	3	9	10	8	27	7	2	9	2	5	
Seelitz	6	14	9	2	18	—	6	6	1	15	8	11	5	2	11	
Sellin	8	13	5	10	12	2	10	25	9	29	21	4	9	27	1	
Starkow	7	28	9	15	13	—	7	19	7	31	1	6	10	10	6	
Treblin und Alt- Schäfersrei	27	17	1	16	19	5	14	12	2	58	1	8	19	16	3	
Treten	27	20	4	24	23	10	37	14	7	89	28	9	29	29	7	
Turzig	7	19	—	14	17	—	7	18	9	29	24	9	9	28	3	
Vangerin	2	2	9	1	6	5	—	28	2	4	7	4	1	12	5	
Verfin	12	9	11	10	1	8	9	4	10	31	16	7	10	15	6	
Viartlum	6	13	1	5	11	3	5	28	3	17	22	7	5	27	6	
Groß-Volz	5	13	9	7	29	3	6	17	2	20	—	2	6	20	2	
Klein-Volz	5	5	8	4	25	8	5	21	2	15	22	6	5	7	6	
Waldow	11	26	1	8	4	6	10	3	4	30	3	11	10	1	4	
Wobeser	7	24	8	8	14	10	7	6	9	23	16	3	7	25	5	
Woblanse	8	15	1	18	6	3	11	29	4	38	20	8	12	26	11	
Wocknin	7	17	4	14	17	—	7	12	1	29	6	8	9	22	3	
Wuffowke	1	—	4	1	16	10	—	25	—	3	12	3	1	4	—	
Zettin	8	16	8	9	16	1	14	16	9	32	19	6	10	26	6	
Zuckers	12	20	7	5	21	8	11	8	9	29	28	8	9	29	7	
Summa	593	6	—	593	6	—	593	6	—	1779	18	—	593	6	—	



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 15.

Rummelsburg, den 9. April 1851.

1. Betrifft den bei dem Gutsbesitzer Barthel zu Borrenczin des Danziger Kreises verübten gewaltsamen Diebstahl.

Nachstehendes Schreiben des Königl. Landraths-Amtes zu Danzig vom 17. März d. J. und Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 19. März d. J. wird den Ortsbehörden zur Kenntnißnahme und Vigilanz auf die bezeichneten Verbrecher gebracht.

Rummelsburg, den 24. März 1851.

Der Landrath.

Am 16. d. Mts. Morgens 1 Uhr, ist bei dem Rittergutsbesitzer Barthel zu Borrenczin, hiesigen Kreises, ein gewaltsamer Diebstahl verübt. 5 Männer sind durch Erbrechung der Fensterladen in das Wohnhaus des Gutsherrn gekommen, nachdem sie die Thüren des Stalles, worin die Dienstkute schliefen, unpässirbar gemacht; und 2 Männer hielten von außen Wache. Einer der 5 Männer hatte eine Flinte mit Bajonnet, einer einen Degen, die andern Knüttel. Der Gutsherr, seine Ehefrau und sein 19jähriger Sohn sind durch Schläge, Hiebe und Stiche, wodurch auch viele Körperverletzungen statt gehabt, theils außer Besinnung gesetzt, theils genöthigt worden, Behältnisse zu öffnen, aus denen: 1. circa 300 Thlr. baares Geld in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{6}$ in 2 grau leinenen Beuteln, 2. eine goldene Repetir-Uhr, arab. Buchstaben, mit altmodischer schwer gold. Kette, woran 2 gold. Pettschaste, worin ausnahmsweise große Steine, resp. Chrysopas und Amethyst. 3. 1 silb. zweigehäufige Taschenuhr mit arab. Zahlen, 4. 1 krongoldener Siegelring mit blauem Stein, inwendig eine Jahreszahl, wahrscheinlich 1837, 5. 1 krongoldener mit ovaler goldener Platte, worauf gravirt ein Kranz und darin M. H. Barthel, inwendig 1827, 6. 1 silberne Riechdose, Urnenform, mit 2 silbernen Rettchen, 7. 1 dito Strickbesteck, Dolchform mit 2 Amethysten, 8. 1 einl. Terzerol, Hahn gerostet, 9. 1 Säbel ohne Scheide, mit lat. oder polnischer Inschrift ohne Korb, 10. 1 schwarzseidene Weste, 11. 1 buntseidenes Halstuch und a. S. durch die Diebe entnommen sind. Auch eine große Milchschüssel voll Porzeln mit Corinthen, ist durch die Diebe mitgenommen, die ihrer Menge wegen, schwerlich sofort zu verzehren, möglicherweise unterwegs vielleicht Spuren geben können.

Dieses Verbrechens verdächtig ist eine Musikbande von 7 Mann, welche am 10. d. Mts. in dem Gutshofe zu Borrenczin Musik machten, auch am 11. d. Mts. im Dorfe Thra gesehen sein soll.

Es wird gemuthmaßt, daß ein Heinrich Koske aus Elbing, 41 Jahr alt, kath., 5' 6 bis 6½" groß, Haar, Bart und Augenbraunen schwarz, Nase breit, Zähne fehlerhaft, Gestalt stark, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch, welcher am 10. Februar in Danzig verhaftet, den 17. Febr. nach Elbing entlassen, auf dem Lande Musik macht, dessen Gefährten Hannemann und Pirchner, letzterer aus Elbing, sein sollen, die Thäter sein können: denn 2 der Räuber sind als Mitglieder jener Bande erkannt.

Alle Polizei- und Ortsbehörden werden dienstergebenst ersucht, jede Vorkommenschaft der Spur dieses Verbrechens oder der Thäter schleunigst zu erfassen, und das Weitere hierher, oder an den Königl. Staats-Anwalt mitzutheilen.

Danzig, den 17. März 1851. Der Landrath des Danziger Kreises.

Abchrift zur Nachricht und mit der Aufgabe, sorgfältig den bezeichneten Verbrechern nachzuforschen. Gößlin, den 19. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Roth.

2. Betrifft das diesjährige Militair-Kreis-Ersatz-Geschäft.

Das diesjährige Militair-Kreis-Ersatz-Geschäft wird Anfangs Juni d. J. stattfinden, weshalb zur richtigen Aufstellung der alphabetischen General-Listen noch nöthig ist, daß alle durch die resp. zu Marien d. J. und am 1. April d. J. stattfindende Umzugsperiode entstandenen Ab- und Zugänge der militairpflichtigen Mannschaften in den Stammrollen vermerkt werden.

Zu diesem Behuf haben die Schulzen mir bis zum 18. April d. J. ein Verzeichniß von den ab- und zugezogenen militairpflichtigen Mannschaften bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten einzureichen.

Bei den zugezogenen militairpflichtigen Mannschaften haben die Schulzen aus den Lösungsscheinen, auch die Lösungs-Nummern und die letzte Entscheidung der betreffenden Kreis- resp. Departements-Ersatz-Commissionen anzugeben.

Rummelsburg, den 24. März 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die durch milde Unterstützung für die Abgebrannten hiesigen Orts eingekommenen Beiträge.

Nach der, im diesjährigen Kreisblatt No. 7. veröffentlichten Bekanntmachung der, zur Unterstützung der Abgebrannten hiesigen Ortes eingegangenen Beiträge mache ich ferner bekannt, daß annoch eingegangen sind: von dem Magistrat zu Treptow 1 tlr. 27 sg. 6 pf. Es sind demnach überhaupt an baaren Geldunterstützungen eingegangen 647 tlr. 2 sg. 11 pf.

Ferner sind an Naturalien von dem Amtm. Hr. Ebert zu Schwessin 1 Schfl. Roggen eingeliefert worden. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, danke ich den geehrten Gebern im Namen der Abgebrannten hierdurch.

Rummelsburg, den 2. April 1851.

Der Landrath.

4. Betrifft den Brand am 19. März d. J. in der Stadt Baldenburg.

Das nachstehende Schreiben des Magistrats zu Baldenburg vom 24. März d. J. wird den Kreis-Gingefessenen mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, nach Kräften zur Milderung der Noth der Abgebrannten beizutragen und die milden Gaben sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen an den Magistrat zu Baldenburg abliefern zu wollen.

Rummelsburg, den 25. März 1851.

Der Landrath.

Am 19. d. Mts. des Abends gegen 8 Uhr brach, wahrscheinlich durch ruchlose Hand veranlaßt, in hiesigen Scheunen Feuer aus, welches so schnell um sich griff, daß binnen einer halben Stunde sechs Scheunen mit Stallgebäuden und ein Wohnhaus in Asche gelegt wurden und die Besitzer von ihren Futtervorräthen und Wirthschaftssachen nichts gerettet haben, selbst zwei Ochsen, eine Kuh und 29 Schafe sind mit verbrannt.

Die Besitzer werden von diesem Unglücke um so härter betroffen, als weder die Gebäude noch die verbrannten Sachen versichert waren und sie zum Theil bei sehr beschränkten Mitteln nicht wissen, wovon sie diese Gebäude wieder erbauen und das benötigte Futter für ihr Vieh hernehmen sollen. Ihre Hoffnung allein ist nur auf die Mildthätigkeit theilnehmender Menschen gerichtet.

Das Königliche Landraths-Amt erlauben wir uns daher hierdurch ganz ergebenst zu bitten, im dortigen Kreise milde Beiträge zur Unterstützung dieser Abgebrannten gefälligst zu sammeln und uns zu übersenden, deren gewissenhaften Vertheilung wir uns gern unterziehen werden.

Baldenburg, den 24. März 1851.

Der Magistrat.

Carwin.

Grönke.

Manzke.

5. Betrifft das Statut zur Gründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Hypotheken-Credit-Gesellschaft für ländliche Grundbesitzer der Provinz Pommern.

Mir sind so eben 2 Exemplare des Statuts zur Gründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Hypotheken-Credit-Gesellschaft für ländliche Grundbesitzer der Provinz Pommern zugegangen, welche während der Dienststunden auf dem hiesigen Kreis-Bureau von Jedermann eingesehen werden können.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß am 12. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Lokal des Herrn Heyer zu Neu-Stettin eine General-Versammlung stattfinden wird.

Rummelsburg, den 3. April 1851.

Der Landrath.

6. Betrifft die Verlegung des Viehmarktplatzes in der Stadt Kummelsburg.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Folge der bereits beendeten Gemeintheilung ist der hiesige Viehmarktplatz von den Sandberg'schen Scheunen, nach dem Platze, wo der Groß-Wolzer Weg sich von dem Klein-Wolzer Wege trennt verlegt worden, was wir hiemit zur Kenntniß des Publikums bringen.

Kummelsburg, den 3. April 1851.

Der Magistrat.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 16.

Rummelsburg, den 16. April 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft den Verkauf einiger Landwehr-Cavallerie Mobilmachungs-Pferde.

Sonnabend den 19. April d. J. Vormittags 10 Uhr werden in Stolp bei der Reitbahn vor dem Holzenthore die von den 4 Kreisen des Stolper Landwehr = Bataillons-Bezirks für die Stamm-Compagnie gestellten 10 Pferde öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 10. April 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Auszahlung derjenigen 1600 Rthlr. welche für den Verkauf der, dem Rummelsburger Kreise gehörigen Landwehr-Cavallerie-Mobilmachungs-Pferde einkommen sind.

Nach dem, von der Königl. Regierung zu Cöslin unterm 28. März d. J. genehmigten Kreistagsbeschuß vom 14. März d. J. sollen diejenigen 1600 Rthlr. welche für den Verkauf der, dem hiesigen Kreise gehörigen Landwehr = Cavallerie = Mobilmachungs = Pferde einkommen sind, an die Dorfschaften nach Verhältniß ihres gezahlten Beitrages und zwar an die Schulzen zur weitem Vertheilung ausgezahlt werden.

Wie viel davon eine jede Dorfschaft zu empfangen hat, ergiebt die nachstehende von mir angefertigte Repartition, und werden die Schulzen angewiesen, diese Beträge bis zum 26. April d. J. gegen einen, nach dem nachstehenden Schema von dem Schulzen ausgestellte, unterschriebene und mit dem Dorfsiegel unterseigelte Quittung von der Kreis = Communal = Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen, wonächst dieselben diese Gelder sofort an diejenigen Personen, welche in Folge meiner Kreisblatts = Verfügung vom 22. November 1850 in No. 48 des vorjährigen Kreisblattes zu den ausgeschriebenen 4000 Rthlr. beigetragen haben, nach Verhältniß ihres gezahlten Beitrages auf Grund einer anzufertigenden Repartition, auszusahlen haben.

Nach Anzeige der hiesigen Kreis = Communal = Kasse restituiren auf die, nach den Kreisblatts = Verfügungen resp. vom 22. November pr. in No. 48 des Kreisblattes

pro 1850 und vom 31. Januar d. J. in No. 6 des diesjährigen Kreisblatts ausgeschrieben resp. 4000 Rthlr. und 3250 Rthlr. folgende Ortschaften als:

1. Barkohen noch . . .	2 tlr. 25 sgr. 9 pf.	6. Rohr u. Georgendorf 21 tlr. 26 sgr. 3 pf.
2. Gremerbruch . . .	3 — 11 — 5 —	7. Saaben 3 — 29 — 6 —
3. Barvin	" — 7 — " —	8. Starkow 60 — 10 — 6 —
4. Schwiesen	48 — 21 — 6 —	9. Bersin Dominium 26 — 1 — 5 —
5. Raffzig	5 — 19 — 9 —	10. Biartlum 1 — 14 — 2 —

welche Beträge die genannte Kasse von den auszufahrenden Pferdegeldern einzubehalten, angewiesen worden ist; auch ist dieselbe autorisirt worden, von diesen auszufahrenden Geldern diejenigen für Groß-Schwiesen, Raffzig, Schwessin, Wobeser und Wiffow auf die von diesen Ortschaften zu zahlenden Pfarrhaus- und Kirchenbau-Gelder, was den Interessenten bereits eröffnet worden, vorläufig bis auf nähere Anweisung zurückzubehalten.

Rummelsburg, den 11. April 1851.

Der Landrath.

(Schema.) Thlr. Sgr. Pf.
Geschrieben Thaler Silbergroschen Pfennige
Pferdegelder, welche auf die hiesige Dorfschaft von den, für die verkauften Landwehr-Cavallerie-Mobilmachungs-Pferde, einkommenden 1600 Thaler treffen, habe ich zur sofortigen Auszahlung an die betreffenden Interessenten heute aus der Kreis-Communal-Kasse zu Rummelsburg baar gezahlt erhalten, worüber ich quittire.

N. N. den ten April 1851.

Der Schulze

(Siegel)

N. N.

3. Betrifft die Einreichung mehrerer Loosungsscheine militairpflichtiger Mannschaften nach nachfolgendem Verzeichniß.

4. Betrifft die Verpachtung der Grasnutzung in den Chausseeegräben und auf den Böschungen einzelner Chausseestrecken.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Grasnutzung in den Chausseeegräben und auf den Böschungen einzelner Chausseestrecken in meinem Baukreise sind nachbenannte Picitations-Termine anberaumt;

1. am 7. Mai cr. Vormittags 10 Uhr im Krüge zu Lonken,
2. am 8. Mai cr. Vormittags 10 Uhr im Krüge zu Borntuchen;
3. am 9. Mai cr. Vormittags 10 Uhr im Krüge zu Zuckers,
4. am 9. Mai cr. Nachmittags 2 Uhr im Krüge zu Treblin,
5. am 10. Mai cr. Vormittags 10 Uhr im Krüge zu Quackenburger,
6. den 10. Mai cr. Nachmittags 3 Uhr im Dieckhoffschen Gasthofe in Gubliß.

Pacht Liebhaber werden hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Bedingungen unter welcher die Verpachtung geschieht, in dem Termin bekannt gemacht werden, auch solche im Chausseebau-Bureau in Bütow einzusehen sind.

Bütow, den 4. April 1851.

W e r d e r,
Wegebaumeister.

R e p a r t i t i o n .

N a m e n der Ortschaften.	Haben zu den 4000 tlr. die zur Mobilmachung der Landwehr ange- kauften 44 Pferden so wie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Fa- milien zum Dienst ein- berufener Reserve- u. Mannschaften beigetragen			Haben darnach von den, für die verkauften Landwehr- Kavallerie- Mobilma- chungs = Pfer- den eingekom- menen 1600 tlr. zurück zu em- pfangen			N a m e n der Ortschaften.	Haben zu den 4000 tlr. die zur Mobilmachung der Landwehr ange- kauften 44 Pferden so wie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Fa- milien zum Dienst ein- berufener Reserve- u. Mannschaften beigetragen			Haben darnach von den, für die verkauften Landwehr- Kavallerie- Mobilma- chungs = Pfer- den eingekom- menen 1600 tlr. zurück zu em- pfangen		
	Rh.	Gr.	S.	Rh.	Gr.	S.		Rh.	Gr.	S.	Rh.	Gr.	S.
Barfogen	46	27	11	18	23	2	Prizig	94	5	4	37	20	1
Barnow	37	10	3	14	28	1	Püstow	43	23	6	17	15	5
Bartin	96	11	11	38	16	9	Quackenburg	82	25	4	33	4	1
Barvin	72	5	1	28	26	—	Reddies	58	24	1	23	15	7
Biall	27	—	6	10	24	3	Groß-Reetz	46	6	6	18	14	7
Börnen	15	22	8	6	9	1	Klein-Reetz	12	20	1	5	2	—
Brandheyde	15	23	5	6	9	4	Reinsfeldt B.	52	22	1	21	2	10
Brogen	25	18	1	10	7	2	Reinsfeldt R.	63	10	8	25	10	3
Brünnow und							Reinowasser	62	14	—	24	29	7
Brünnowheyde	64	13	8	25	23	5	Rechow	21	13	9	8	17	6
Samnig	52	18	10	21	1	6	Rohr und Geor-						
Chorow	47	14	7	18	29	10	gendorf	125	12	4	50	5	—
Gremerbruch	48	5	6	19	8	3	Saaben	79	16	1	31	24	5
Gunsow	72	11	3	28	28	6	Scharnig	15	7	4	6	2	11
Darschow	37	14	2	14	29	8	Scharfow	46	16	10	18	18	9
Falkenhagen	66	1	3	26	12	6	Schweffin	87	20	2	35	2	1
Friedrichshuld	30	6	6	12	2	7	Groß-Schwirsen	77	20	3	31	2	1
Gadgen	24	8	5	9	21	4	Klein-Schwirsen	54	4	2	21	19	8
Gewiesen	54	6	6	21	20	7	Seelig	34	3	10	13	19	3
Gloddow	22	7	10	8	27	1	Sellin	54	15	—	21	24	—
Gumenz	62	21	4	23	2	7	Starfow	66	24	4	26	21	9
Hammer	6	27	6	2	23	—	Treblin und Alt-						
Heinrichsdorf	20	—	9	8	—	3	Schäferei	122	18	—	49	1	2
Jannerwitz	100	4	10	40	2	—	Treten	170	20	10	68	6	4
Kaffzig	21	22	6	8	21	—	Turzig	57	28	11	23	5	7
Alt-Kolziglow	30	17	8	12	7	1	Wangerin	8	20	6	3	14	2
Neu-Kolziglow	42	23	10	17	3	7	Werfin	80	17	4	32	7	—
Lindenbusch und							Wartlum	37	10	1	14	28	—
Charlottenthal	55	12	8	22	5	2	Groß-Volz	37	14	11	15	—	—
Lodder	17	1	—	6	24	5	Klein-Volz	28	10	8	11	10	3
Lubben	40	12	2	16	4	10	Waldow	60	24	6	24	9	9
Seehoff	28	12	10	11	11	2	Wobeser	48	18	4	19	13	4
Missow	12	1	—	4	24	5	Woblanse	83	3	11	33	7	7
Neuhoff	15	7	5	6	2	11	Wocknin	61	1	7	24	12	8
Papenzin	35	3	8	14	1	6	Wussowke	7	15	7	3	—	3
Pibzig	65	16	5	26	6	7	Zettin	71	21	6	28	20	6
Poberow und							Zuckers	50	24	6	20	9	10
Carlswalde	95	7	8	38	5	7	St. Rummelsburg	363	—	5	145	6	—
Pöppelhoff	12	9	4	4	27	9							
Pottack	11	1	10	4	12	9							
							Summa	4000	—	—	1600	—	—

V e r z e i c h n i s s

von denjenigen militairpflichtigen Personen, deren Loosungs-Nummern und die Entscheidungen über dieselben Seitens der Militair-Ersatz-Commission hier nicht bekannt sind.

N a m e der Ortschaften.	N a m e der betreffenden Militair- pflichtigen.	Deren Geburts-Tag nach der Stammrolle. Dat.Mon.Jahr	N a m e der Ortschaften.	N a m e der betreffenden Militair- pflichtigen.	Deren Geburts-Tag nach der Stammrolle. Dat.Mon.Jahr
Bartin	Carl Kading	— — 28	Rochow	Brunz August	1. Septbr. 29
Brogen	Reinhold Marx	— — 27	—	Neuenfeldt Carl	20. Dezbr. 30
Chorow	Martin Friedrich Lewe	12. April 30	Scharnik	Nimz Ludwig	25. Septbr. 28
Cremerbruch	Carl Bittner	4. März 29	Scharfow	Reich Heinrich	14. Febr. 27
Gunsow	Carl Ludwig Richter	30. März 27	—	Grunst August	30. März 29
—	Kriesel Joh. Friedr. Aug.	26. Novbr. 30	—	Fähnrich August	25. Juli 29
—	Richert August Ludwig	22. August 30	Schweffin	Lublow Heinrich Friedr.	29. Novbr. 27
—	Halfpap Carl Ludwig	4. Februar 30	Gr.-Schwirsfen	König Johann Heinrich	20. Juni 30
Falkenhagen	Hawer August	16. Febr. 29	—	Bretall Friedrich Erdm.	2. Octbr. 30
Friedrichshuld	Dioch Johann	9. Dezbr. 27	Sellin	Krüger Johann Jacob	26. Juli 27
—	Sinke Bernhard	24. Dezbr. 28	—	Woppenschnur Carl Lud.	17. März 30
—	Senke Hermann	25. August 30	Starkow	Ketelhaut Carl	9. August 29
Hanmer	Wardelmann Carl	18. April 30	Treblin	Eggert Carl Heinrich	17. Septbr. 27
—	König Johann	6. August 30	Treten	Schar August	8. März 28
Heinrichsdorf	Neils August	4. Juli 28	—	Kadde Adam	24. Juni 29
Sannewitz	Dornsberg Martin	23. Mai 30	—	Berndt Albert Heinrich	13. Mai 29
Alt-Kolzigtlow	Wysall Wilhelm	5. April 27	—	Mielke Joh. August Ferd.	1. Dezbr. 30
—	Schumann Herrmann	19. Febr. 28	—	Krause Johann Carl	28. Novbr. 30
—	Grunst Ferdinand	17. Dezbr. 29	Turzig	Ewald Ludwig	18. Septbr. 28
—	Wolduan Gustav	18. Octbr. 30	—	Schmidt August Friedr.	10. Juli 30
Lodder	Kruggel August	4. Februar 27	Bersin	Koschnick Otto Ferdin.	20. April 30
Missow	Höftmann Friedrich	6. Juni 28	—	Schlotte Carl Ludwig	1. Octbr. 30
—	Koball Wilhelm	14. August 30	Biartlunn	Kowalk August Ferdin.	27. Septbr. 30
—	Bruck Gottlieb	25. Octbr. 30	Groß-Volz	Barz August	31. Jan. 30
Plözig	Machann Hermann	25. Juli 29	Klein-Volz	Schulz Carl August	3. Novbr. 27
Poberow	Hdriß Friedrich	— — 27	—	Noch August	9. Novbr. 27
—	Casper Carl August	29. Juni 30	—	Habermann Friedrich	27. Juni 29
Quackenburg	Klind Wilhelm	27. Dezbr. 26	Waldow	Neigke Ferdinand	10. Octbr. 29
—	Drillwitz Carl Friedrich	12. Dezbr. 28	—	Mademann Carl Wilt.	2. Novbr. 30
Groß-Reetz	Heyer Wilhelm Theodor	2. Februar 29	Wobeser	Lehmann Gottlieb	12. Jan. 28
—	Borchart Joh. August	26. Dezbr. 30	—	Baack Gottlieb	15. Dezbr. 30
Klein-Reetz	Hachbart Friedrich	22. Juli 30	Woblanse	Schwarz Albert	26. Septbr. 26
Reinwasser	Groth Carl Wilhelm	8. April 29	—	Dargatz Friedrich	12. Dezbr. 27
—	Drapp Eduard	29. Dezbr. 29	—	Kratke Friedrich	9. Juni 29
—	Bashan Brezinsky Joh.	3. Juni 30	Zuckers	Gelinsky Christ. Heinrich	23. Novbr. 27
Rochow	Barz Theodor	6. Februar 27			

Die Schulzen-Memter der betreffenden Ortschaften werden hierdurch aufgefordert, von den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten militairpflichtigen Personen die Loosungsscheine zu erfordern und innerhalb 3 Tagen nach Empfang dieser Verfügung, also allerspätstens bis zum 21. April d. J. unfehlbar bei 10 Sgr. Strafe dem Landraths-Amte einzureichen. Uebrigens bemerke ich zur Nachricht für die militairpflichtigen Personen, welche keinen Ausweis über ihre Gestellung beibringen können, daß von ihnen angenommen werden wird, als hätten sie sich der Gestellung muthwillig entzogen, und werden sie dann als Primolosisten der Militair-Ersatz-Kommission vorgestellt werden.

Rummelsburg, den 9. April 1851.

Der Landrath,



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 17.

Rummelsburg, den 23. April 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft das Verbot der Schrift zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. v. Arnim.

Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 30. März und das Rescript der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 9. April d. J. wird hierdurch den Orts-Behörden zur Kenntniß und Beschlagnahme der qu. Druckschrift wo dieselbe betroffen wird, gebracht.

Rummelsburg, den 17. April 1851.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. v. Arnim“ welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30. März 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Abschrift zur Nachricht und mit der Aufgabe, die obige Schrift in Beschlag zu nehmen, wo dieselbe betroffen wird. Cöslin, den 9. April 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Roth.

2. Betrifft den, von der revolutionairen Propaganda erlassenen Aufruf an die Deutschen.

Das nachstehende Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 9. April d. J. und das des Königlichen Regierungs-Chef-Präsidenten v. Fritzsche zu Cöslin vom 12. April d. J. wird hierdurch den Orts-Behörden zur Kenntniß und genauen Befolgung in vorkommenden Fällen gebracht.

Rummelsburg, den 17. April 1851.

Der Landrath.

In London ist am 13. März v. J. von der revolutionairen Propaganda ein Aufruf

„An die Deutschen“

unterzeichnet: „Der Ausschuß für die deutschen Angelegenheiten in London.“

„Arnold Ruge. Gustav Struwe. Ernst Haug. Joh. Ronge. Gottfr. Kinkel.“
erlassen worden, und im Druck erschienen, welcher durch Colporteurs verbreitet wird.

Iuer Hochwohlgeboren besondere Aufmerksamkeit lenke ich auf dieses hochverrätherische Flugblatt und beauftrage Sie, die Landräthe und Polizeibehörden anzuweisen: dasselbe überall, wo es sich findet, in Beschlag zu nehmen und die Verbreiter vor Gericht stellen zu lassen. Berlin, den 9. April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Abschrift zur Nachachtung. Gösslin, den 12. April 1851.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Fritzsche.

3. Betrifft die Instandsetzung der Wege und Wegweiser etc.

Die Dominien, Schulzen-Aemter und Orts-Vorstände fordere ich hierdurch auf, nunmehr ungesäumt mit Instandsetzung der Wege und Brücken, Planirung der ausgefahrenen Wegstellen, Ablassung der in den Wegen befindlichen Wasserpflügen, Ergänzung der Wegweiser und Baumpflanzungen, so wie Aufräumung von Seitengräben durch die dazu Verpflichteten beginnen und dergestalt damit fortfahren zu lassen, daß alle vorhandenen Mängel bis zum 10. Mai d. J. beseitigt sind.

Sollten nach Ablauf dieser Frist noch Wegemängel vorhanden sein und mir solche angezeigt werden, so werden solche ohne Weiteres auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden. Kummelsburg, den 15. April 1851. Der Landrath.

4. Betrifft die Erhebung der Klassensteuer von den zugezogenen Personen.

In Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung der Königlichen Regierung vom 22. März 1822 fordere ich die Ortserheber auf, von allen im Laufe des Jahres zugekommenen Klassensteuerpflichtigen Personen, welche die Abzugscheine aus ihren früheren Aufenthaltsorten nicht übergeben haben, sofort die Klassensteuer vom 1. Januar d. J. ab einzukassiren und wenn sie diese Steuer auf die ganze Zeit, das heißt vom 1. Januar ab, nicht gutwillig zahlen wollen, dieselben mir zur exek. Einziehung sofort anzuzeigen.

Bringen diese Personen den Abzugschein nachträglich bei, so ist ihnen dann der Betrag, der von ihnen darnach zuviel erhoben ist, zurück zu zahlen. Diese Vergünstigung kann ihnen aber nur bis dahin zu Theil werden, bis die Klassensteuer-Zu- und Abganglisten im Monat Juni angefertigt sind. Bringen dergleichen Personen die Abzugscheine später auch wirklich bei, so kann ihnen dann der zuviel erhobene Betrag nicht zurückgezahlt werden, weil die Listen von der Königl. Regierung festgesetzt sind; vielmehr ist der Betrag alsdann als Strafe der unterlassenen rechtzeitigen Beitragsung des gedachten Scheines verfallen.

Kummelsburg, den 11. April 1851.

Der Landrath.

5. Betrifft die Erhebung eines Brückengeldes bei der Grabower-Brücke in Clarenwerder.

Das eigennmächtige Deffnen des Schlagbaumes bei der Zollbrücke zu Clarenwerder bei Jannewig ist bei 3 Thlr. Geld, im Unvermögensfalle bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Zugleich wird dabei bekannt gemacht, daß es im §. 129. Tit. 15 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts heißt: Wer, um dem Wege- und Brückengelde sich zu entziehen, unerlaubte Nebenwege sucht, soll, wenn nicht anderweitige rechtsgültige Strafbestimmungen vorhanden sind, die schuldige Abgabe vierfach nebst dem etwaigen Pfandgelde entrichten. Dies mache ich hiermit bekannt. Kummelsburg, den 10. April 1851. Der Landrath.

6. Betrifft die Verpachtung der Grasnutzung in den Chausseeegräben und auf den Böschungen einzelner Chausseestrecken.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Grasnutzung in den Chausseeegräben und auf den Böschungen einzelner Chausseestrecken in meinem Baukreise sind nachbenannte Vicitations-Termine anberaumt;

1. am 7. Mai cr. Vormittags 10 Uhr im Krüge zu Ponken,
2. am 8. Mai cr. Vormittags 10 Uhr im Krüge zu Bornfuchen,
3. am 9. Mai cr. Vormittags 10 Uhr im Krüge zu Zuckers,
4. am 9. Mai cr. Nachmittags 2 Uhr im Krüge zu Treblin,
5. am 10. Mai cr. Vormittags 10 Uhr im Krüge zu Quackenburger,
6. den 10. Mai cr. Nachmittags 3 Uhr im Dieckhoffschen Gasthose in Gublig.

Pacht Liebhaber werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen unter welcher die Verpachtung geschieht, in dem Termin bekannt gemacht werden, auch solche im Chausseebau-Bureau in Bütow einzusehen sind.

Bütow, den 4. April 1851.

W e r d e r,

Begebaumeister.

7. Betrifft den Köln-Münster Hagel- und Vieh-Versicherungs-Verein.

Indem ich auf Veranlassung des Königlichen Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn v. Fritzsche zu Cöslin nachstehendes Schreiben der Direction der Köln-Münster Hagel- und Vieh-Versicherungs-Vereine zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß:

1. zum Haupt-Agenten dieser Vereine für den Regierungs-Bezirk Cöslin der Buchhändler Hr. Hendes zu Cöslin ernannt worden ist,
2. die Statuten dieser beiden Vereine mir zugegangen sind, welche während der Dienststunden auf dem hiesigen Kreis-Bureau von Jedermann eingesehen werden können, und
3. jeder Eigenthümer, Rußnießer oder Pächter eines Grundstücks, so wie alle Viehbesitzer, jedoch mit Ausnahme der Pferde- und Viehhändler, zur Versicherung angenommen werden.

Kummelsburg, den 15. April 1851.

Der Landrath.

Köln - Münster Hagel - Versicherungs - Verein

auf Gegenseitigkeit, mit festen Prämien (ohne Nachzahlung) gegründet.

Concessionirt für die Preussische Monarchie durch Kabinettsordre vom 7. April 1849.

Verwaltungsrath.

Herr Graf v. Fürstenberg-Stammheim, Präsident. Hr. Graf v. Weissel.
Hr. Rentmeister Boddiker. Hr. Freiherr v. Carnap-Bornheim. Hr. Freiherr v. Kempis. Hr. Posthalter Paulh. Hr. Rittergutsbesitzer vom Rath. Hr. Rittergutsbesitzer Schmitz. Hr. Justizrath Stupp.

Direction in Köln. II. Abtheilung in Berlin.

Eine Hauptquelle unseres National-Reichthums liegt im Landbau. Die Gefahr, welche den Produkten desselben durch Hagelschlag droht, ist nicht nur eine Gefahr für den Wohlstand des Einzelnen, sondern für die allgemeine Wohlfahrt. Unabwendbar durch menschliche Vorsicht, läßt sich dieses Unglück nur durch gegenseitige Versicherung unschädlich machen.

Soll aber eine solche Versicherung ihren Zweck ganz erfüllen, so muß sie so eingerichtet sein, daß sie nicht durch Unsicherheit des zu erwartenden Schadenersatzes und der Höhe der zu leistenden Beiträge selbst wieder zu einer Last des Landwirths werde.

Solche Einrichtungen bietet der

Röln-Münster Hagel-Versicherungs-Verein.

Die Bestimmungen seiner Statuten gründen sich auf die um 50 Jahre zurückreichenden Erfahrungen, welche in diesem Zweige des Versicherungswesens, in England und Frankreich sowohl, wie in Deutschland erworben worden sind.

Der Verein versichert zu festen Prämien, wobei keinerlei Nachzahlung stattfindet, gegen allen und jeden durch Hagel an Feld- und Garten-Produkten entstandenen Schaden, Halm- und Stroh mitberechnet, mag derselbe den ganzen Werth der Versicherungs-Summe, oder einen noch so kleinen Theil derselben betragen. Außer allen Sorten Blumen und Zierpflanzen können auch die Glasglocken und Scheiben der Treib- und Gewächshäuser versichert werden.

Da die verschiedenen Fruchtarten und Produkte ihrer Natur nach einer größeren oder geringeren Beschädigung durch Hagel ausgesetzt sind, so sind sie in 3 Klassen eingetheilt.

Nach dem Verhältniß der Gefahr, denen die verschiedenen Gegenden durch ihre Lage erfahrungsmäßig unterworfen, sind die Prämien wieder in drei Serien getheilt, so daß in Bezug auf die zu zahlende jährliche Einlage das Verhältniß der Billigkeit überall vollkommen erreicht wird.

Die eingezahlten Prämien bleiben Eigenthum der Versicherten, sie werden ohne Abzug zum Schadenersatz und zur Bildung eines Reservefonds verwendet, die Ueberschüsse aber den Versicherten als Dividende zurückerstattet. Die Verwaltungskosten werden besonders aufgebracht und von den Prämien getrennt berechnet.

Der fünfjährige Zeitraum der Versicherung hat sich durch die Erfahrung als der geeignetste und vortheilhafteste herausgestellt. Ihr zufolge läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß nach Ablauf jeder fünfjährigen Periode der sich bildende Reservefonds zu einer solchen Höhe angewachsen ist, daß er zur Deckung aller Unfälle, auch jener der schlimmsten Jahre vollkommen ausreicht. Durch die Verbindung des Vereins mit dem

Röln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein

unter derselben Verwaltung, entsteht für die Mitglieder der Vortheil, daß die Verwaltungskosten für beide Zweige der Versicherung sich bedeutend ermäßigen. In beiden ist unbedingte Oeffentlichkeit der Verwaltung und das Recht der Betheiligung aller Mitglieder an allen Angelegenheiten des Vereins durch die Generalversammlung, aus deren Wahl auch der, die Direktion kontrollirende, Verwaltungsrath hervorgeht, statutenmäßig gewährleistet.

Möge der Verein, dessen Wirkungskreis sich bereits über den Preussischen Staat erstreckt, und sich nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen über alle Deutschen Länder ausdehnen wird, durch eine allseitige Theilnahme, namentlich auch von Seiten der größeren Gutsbesitzer und Landwirthe in seinem Streben unterstützt werden, das Princip gegenseitiger Versicherung, mit Ausschließung jeder Spekulation, zu einem kräftigen Hebel der gemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes zu machen.

Der Präsid. d. Verwaltungsraths **Gr. v. Fürstenberg-Stammheim**. Der Direct. **C. Rambla**.

Versicherungen nehmen an: **Th. Hellm. Schröder**, General-Agent für die Prov. Pommern.

C. G. Hendes Haupt-Agent für den Regierungs-Bezirk Cöslin.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 18.

Rummelsburg, den 30. April 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Verbreitung von Schriften verbrecherischen Inhalts.

Das nachstehende Rescript des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten v. Fritzsche zu Cöslin vom 17. April d. J. wird hierdurch den Orts-Behörden zur genauen Befolgung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Rummelsburg, den 22. April 1851.

Der Landrath.

Es hat sich herausgestellt, daß man vielfach versucht, die von der Umsturzpartei verbreiteten Schriften durch die Kolporteurs und Ausläufer der Buchhändler in's Publikum zu bringen; namentlich ist dies noch in neuester Zeit durch die Verlags-handlung zu Köln gr. Sanct-Paul 34. geschehen.

Em. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, die Polizei-Behörden anzuweisen, auf dergleichen Kolporteurs die strengste Aufsicht zu üben, und dieselben, sofern sie sich bei dergleichen strafbaren Handlungen betreten lassen, sofort der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, damit sie wegen Verbreitung von Schriften verbrecherischen Inhalts event. wenigstens wegen Gewerbe-Contravention zur Untersuchung gezogen werden.

Polizei-Beamten, welche sich in Ermittlung solcher Flugschriften-Verbreiter auszeichnen, sollen von mir dem Herrn Minister des Innern angezeigt werden und sind deshalb mir namhaft zu machen. Cöslin, den 17. April 1851.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Fritzsche.

2. Betrifft die Sammlung einer Collette für den Rathenmann Raguse zu Mallenzin bei Groß-Schwirsen.

Der Rathenmann Raguse zu Mallenzin bei Groß-Schwirsen, Vater von 7 Kindern, hat unverschuldeter Weise das Unglück gehabt, Mitte dieses Monats seine einzige Milchkuh zu verlieren. Da derselbe ohnehin in dürftigen Verhältnissen lebt, so finde ich mich auf Ansuchen der Orts-Polizei-Behörde von Groß-Schwirsen veranlaßt, die Mildthätigkeit der Kreis-Eingesessenen für denselben in Anspruch zu nehmen.

Rummelsburg, den 17. April 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die summarische Nachweisung von den für die Abgebrannten in Rummelsburg eingekommenen, verausgabten und im Bestande verbliebenen Geldern.

Die nachstehende summarische Nachweisung von den, für die Abgebrannten in Rummelsburg eingekommenen, verausgabten und im Bestande verbliebenen Geldern vom 17. März d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 23. April 1851.

Der Landrath.

Summarische Nachweisung
der für die Abgebrannten eingegangenen und verausgabten Gelder und des Kassen-Bestandes

Monat	Datum	Benennung der Einnahmen.	Betrag. R R S		
1851.					
März	17	An verschiedenen Beiträgen sind laut den geführten Nachweisungen und laut Kassen-Buch eingegangen in Summa . . . welche f. 3. speciel nachgewiesen werden.	647	2	11
Summa			647	2	11
März	17	An Kassen-Bestand	21	13	8
1850.		Benennung der Ausgaben.			
Octobr.	3	Bei dem Betrage von Groß-Volz sind statt 1 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. aber 1 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. in Einnahme gestellt, mithin zu viel	—	8	—
	8	Porto und Briefträger-Lohn von Publig	—	2	9
	9	Der Wittwe Hupka laut Bestimmung des Herrn Friedr. Geiß jun. 5 Thlr. und des Inspector Deter in Volz. „ — 15 Sgr.			
Novbr.	9	Laut Bestimmung des Hrn. Regierungs-Kath Krüger aus Danzig 2 — Baar aus der Kasse 3 —			
Decbr.	3	Desgleichen 5 —			
			15	15	—
Diverse Porto-Auslagen			—	14	6
An sämtliche Abgebrannte vertheilt laut specificirter Benennung in einer Liste und Quittung			609	9	—
Verbleibt ein Saldo von			21	13	8
Summa			647	2	11

Rummelsburg, den 17. März 1851.

Fr. Geiß sen. Rendant.

4. Betrifft den Rückempfang der zur Grundsteuer-Regulirung übergebenen Rezeffe, Karten, Register etc.

Meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 28. v. Mts. ungeachtet sind noch viele Rezeffe, Karten und Register von mir noch nicht abgeholt. Da dieselben bei der Abschätzung der resp. Feldmarken an Ort und Stelle nöthig sind, so ersuche ich die Eigenthümer nochmals, Sich diese Stücke gegen Rücklieferung der darüber empfangenen Quittung möglichst Sonnabends oder Sonntags von mir abholen zu lassen, wobei ich jedoch bemerke, daß, da ich nun vielfach auswärtig bin, ich nicht dafür stehen kann, daß der mit der Abholung beauftragte Bote mich zu Hause trifft.

Rummelsburg, den 21. April 1851.

Der Kommissarius zur Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen
für den Rummelsburger Kreis. Schmöckel, Regier.-Secr.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 19.

Rummelsburg, den 7. Mai 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft das diesjährige Militair-Kreis-Ersatz-Geschäft.

Bei Gelegenheit des im künftigen Monat stattfindenden Kreis-Ersatz-Geschäfts werden diejenigen Reklamationen, welche von Reserve- und Landwehr-Mannschaften nach Maßgabe der Allerhöchsten Bestimmung vom 7. November v. J. etwa zu begründen sind, am 18. 19. u. 20. Juni d. J. zur Entscheidung der ernannten Kommission gezogen werden. Die Reklamationen müssen bei den Orts-Polizei-Behörden angebracht werden. Um die für Begründung der Reklamation sprechenden Umstände vollständig zu übersehen, haben die Ortsbehörden Folgendes genau zu beachten:

1. die im Kreisblatt No. 52. von vorigem Jahre mitgetheilten Bestimmungen geben genaue Auskunft, welche Gründe eine Reklamation rechtfertigen, und wie die Orts-Behörden in vorliegender Angelegenheit verfahren müssen.
2. Es dürfen nur solche Reklamationen angebracht werden, bei welchen die im §. 9. der gedachten Bestimmung bezeichneten Verhältnisse obwalten. Andere, als diese Reklamationen sind nicht geeignet der Kommission zur Entscheidung vorgelegt zu werden.
3. Bezüglich der begründeten Reklamationen haben die Orts-Polizei-Behörden nach Maßgabe des §. 10. der erwähnten Bestimmung zu verfahren, zu dem Zwecke eine Nachweisung nach dem unten stehenden Schema anzufertigen und solches vollständig und genau auszufüllen.
4. Bis zum 20. Mai d. J. sind die Nachweisungen an mich einzureichen; jede später eingehende Nachweisung kann für dieses Jahr nicht weiter beachtet werden.
5. Anträge der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche mit Uebergehung dieses vorgeschriebenen Geschäftsganges bei dem Landraths-Amte gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.
6. Wenn in einem Orte keine Reklamationen erhoben werden, so ist binnen gleicher Frist mir eine Vakant-Anzeige von der Orts-Polizei-Behörde einzusenden.

Die Orts-Behörden wollen im Interesse der Sache genau zu Werke gehen, um jedem Nachtheile vorzubeugen, der wegen nicht gehörig beobachteter Formalität für sie entstehen könnte.

Rummelsburg, den 1. Mai 1851.

Der Landrath.

S c h e m a. N a c h w e i s u n g

der in der Gemeinde N. N. vorhandenen Landwehr-Mannschaften und Reservisten, welche für den Fall der Einberufung begründete Ansprüche auf Befreiung haben.

N.	Des Reklamanten		Ob Reservist oder Landwehrmann	Dauer der Dienstzeit.	Namentliche Aufzählung der Familienmitglieder mit Angabe des Alters u. ihrer Arbeitsfähigkeit.	Ob der Reklamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, sowie die sonstigen Vermögensverhältnisse desselben.	Gründe, auf welche die Reklamation gestützt wird, u. Gutachten der Ortsbehörden über dieselbe.	Entscheidung der Kommission.
	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe						
	N.	N.	den	ten				Die Orts-Behörde.

2. Betrifft die Einweihung des Denkmals Königs Friedrich II.

Nach einer hier eingegangenen Benachrichtigung des Herrn Major und Bataillons-Commandeur Jansenius zu Stolp, sollen diejenigen alten Soldaten, welche unter König Friedrich II. gedient haben, zu der bevorstehenden Einweihung des Denkmals Königs Friedrich II. zugezogen werden.

Die Schulzen haben daher von denjenigen Soldaten ihrer Ortschaften, welche unter König Friedrich II. gedient haben, mir ein National nach dem untenstehenden Schema unter Angabe der ungefähren Größe und Körperbeschaffenheit derselben Behufs Anfertigung der Uniform für dieselben, innerhalb 3 Tagen nach Empfang dieses Kreisblattes bei 15 Sgr. Ordnungsstrafe einzureichen, auch gleichzeitig anzuzeigen, ob die Betheiligten wegen ihres Gesundheitszustandes eine Reise nach Berlin unternehmen können. Sollten dergleichen Soldaten nicht vorhanden sein, dann ist mir in gleicher Frist eine Vakanz-Anzeige einzureichen

Rummelsburg, den 2. Mai 1851.

Der Landrath.

S c h e m a. N a t i o n a l

der in der Dorfschaft N. N. vorhandenen Offiziere und Soldaten, welche unter König Friedrich II. gedient haben.

N.	Gegenwärtiges Verhältniß.	Vor- und Zunamen	Wohn-Ort.	Angaben, welche sich auf die Dienstzeit unter König Friedrich II. beziehen.			
				Dauer der Dienstzeit		Truppentheil, bei welchem der Betreffende zuletzt gestanden.	Zuletzt bekleidete militairische Charge.
				von	bis		

3. Betrifft den umgeänderten Lauf einiger Posten.

Die nachstehende Bekanntmachung der Ober-Post-Direction zu Cöslin vom 22. April d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 1. Mai 1851.

Der Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom 1. Mai d. J. werden folgende Posten aufgehoben:

- a. die 3mal wöchentliche Kariolpost zwischen Rummelsburg und Konig auf der Strecke von Rummelsburg bis Neugut,
- b. die 3mal wöchentliche Personenpost zwischen Rummelsburg und Neu-Stettin,
- c. die tägliche Personenpost zwischen Neu-Stettin und Hammerstein,
- d. die 3mal wöchentliche Kariolpost zwischen Hammerstein und Baldenburg, und
- e. die tägliche Kariolpost zwischen Hammerstein und Peterswalde.

Dagegen wird von gedachtem Termine ab neu eingerichtet:

1. eine tägliche Personenpost mit 4sitzigen Wagen zwischen Schlochau und Rummelsburg über Stegers und Baldenburg mit folgendem Gange:

Aus Schlochau nach Ankunft der Königsberg-Woldenberger Personenpost täglich 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

durch Stegers 3 Uhr 40 M. bis 3 Uhr 50 Min. Nachmittags,

durch Baldenburg 6 Uhr 25 bis 6 Uhr 35 Minuten Nachm.,

in Rummelsburg 9 Uhr 5 Min. Abends,

aus Rummelsburg 3 Uhr Morgens,

durch Baldenburg 5 Uhr 30 bis 5 Uhr 40 Min. Morgens,

durch Stegers 8 Uhr 15 bis 8 Uhr 30 Min. Morgens,

in Schlochau 10 Uhr 40 Min. Vormittags zum Anschlusse an die Woldenberg-Königsberger Personenpost.

2. eine tägliche Personenpost mit 2sitzigen Wagen zwischen Neu-Stettin u. Stegers über Hammerstein mit folgendem Gange:

Aus Neu-Stettin täglich 4 Uhr Morgens,

durch Hammerstein 6 Uhr 20 bis 6 Uhr 30 Min. Morgens,

in Stegers 8 Uhr 20 Min. Morgens, zum Anschluß an die Personenpost von Rummelsburg nach Schlochau,

aus Stegers 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost von Schlochau nach Rummelsburg,

durch Hammerstein 5 Uhr 50 Min. bis 6 Uhr Abends,

in Neu-Stettin 8 Uhr 20 Min. Abends, zum Anschluß an die Neu-Stettin-Stargarder Personenpost.

3. eine wöchentlich 3malige Personenpost mit 4sitzigen Wagen zwischen Neu-Stettin und Baldenburg mit folgendem Gange:

Aus Neu-Stettin 2½ Uhr Nachmittags,	} am	
in Baldenburg 6 Uhr 15 Min. Abends,		Montag,
zum Anschluß an die Schlochau-Rummelsburger Personenpost,		Mittwoch,
		Freitag.

aus Baldenburg nach Ankunft der Personenpost aus
 Rummelsburg, } am
 nach Schlochau 5 Uhr 50 Minuten Morgens, } Dienstag,
 in Neu-Stettin 9 Uhr 20 Minuten Morgens, } Donnerstag,
 } Sonnabend.

Das Personengeld beträgt bei den neu eingerichteten Posten 5 Sgr. pro Meile und Person. Auf Verlangen wird der offene Bockplatz, insofern ein solcher neben dem Postillonsitz vorhanden ist, und zwar für 4 Sgr. pro Person und Meile vergeben.

Das Freigewicht beträgt bei allen Posten 30 Pfund pro Person Weichaisen werden bei allen Posten nach Bedürfniß gestellt.

Cöslin, den 22. April 1851.

Der Ober-Post-Director.

4. Betrifft die Verlegung eines Marktes in der Stadt Baldenburg.

Der in dem diesjährigen Kalender auf den 27. Juli d. J. in Baldenburg irrthümlich angelegte Kram- und Viehmarkt, ist mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Marienwerder aufgehoben, und auf den 24. Juni d. J. anberaumt. Dies bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 1. Mai 1851.

Der Landrath.

5. Betrifft die auf Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten v. Selchow gefallene Wahl zum Abgeordneten der 2ten Kammer.

Das nachstehende Schreiben des Hr. Regierungs-Vice-Präsidenten v. Selchow zu Liegnitz vom 27. April d. J. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Eingefessenen. Rummelsburg, den 2. Mai 1851.

Der Landrath.

Ew. Hochwohlgeboren verfehle ich nicht auf die sehr geehrte Benachrichtigung vom 25. d. Mts. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich in dankbarster Anerkennung des mir von meinem Wahlkreise, erneuert bewiesenen Vertrauens, die auf mich gefallene Wahl zum Abgeordneten der zweiten Kammer annehme und mich in kürzester Frist nach Berlin begeben werde. Liegnitz, den 27. April 1851.

v. Selchow, Regierungs-Vice-Präsident.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 20.

Rummelsburg, den 14. Mai 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft den Bau einer Mahl-, Del- und Schneidemühle zu Lodder.

Der Gutsbesitzer Dieß auf Lodder beabsichtigt auf seinem Grund und Boden an dem Lodderschen Mühlenbach etwa 20 Ruthen unterhalb der im Jahre 1847 abgebrannten Mahlmühle, eine neue Mahl-, Del- und Schneidemühle zu erbauen.

Dieses Vorhaben bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen insofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, am Tage der Veröffentlichung angerechnet, hier anzubringen.

Rummelsburg, den 3. Mai 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft den Aufruf zur Unterstützung der großen Sache des Dombaues zu Köln.

Der nachstehende Aufruf des Vorstandes des Central-Dombau-Vereins zu Köln vom 31. März d. J. wird den Kreis-Eingefessenen mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, nach Kräften zur Förderung des Kölner Dombaues beizutragen. Die eingekommenen Gelder haben die Schulzen unter Beifügung eines Sortenzettels bis zum 31. Mai d. J. hierher abzuführen.

Rummelsburg, den 7. Mai 1851.

Der Landrath.

Kölner Dombau.

Der im „Kölner Domblatt“ No. 72. jüngst veröffentlichte Bericht des Dombaumeisters, Königl. Regierungs- und Baurathes, Herrn Zwirner, stellt die Vollendung der Umfassungen nebst der definitiven Ueberdachung des Domes, so wie die Beseitigung der Scheidewand des hohen Chores innerhalb der nächsten drei Jahre in sichere Aussicht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das im Jahre 1848 errichtete kostspielige Nothdach und die damit verbundenen Gerüste nach drei Jahren erneuert werden müßten, wenn bis dahin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt sein würde. Der Kölner Dombau hat in jüngster Zeit bedeutende Summen in Anspruch genommen; er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Voraussehung jährlich unterstützt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jährlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinlegung, im

Jahre 1842, versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweise unter Nothdach, im Jahre 1848 dem Gottesdienste zu übergeben, hat Wort gehalten; er wird auch sein neues Versprechen lösen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thalern in den nächsten drei Jahren zur Verwendung kommen kann. Die in diesen Umständen für uns liegende dringende Aufforderung, für Vermehrung der Baumittel Bedacht zu nehmen, hat uns zunächst veranlaßt, die Stadt, welche den althehrwürdigen Tempel umschließt, zu außerordentlichen Opfern für den Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die von dieser Seite in Aussicht genommenen Gaben unseren Erwartungen entsprechen werden. Die nöthigen Geldmittel sind aber so bedeutend, und die Sache des Kölner Dombaues ist eine so allgemeine, daß die Bitte um einen Beitrag bei allen Deutschen, wo dieselben auch ihren Wohnsitz haben möchten, gerechtfertigt erscheint. Die Fierde deutschen Landes, der Kölner Dom, in welchem architektonische Kunst und harmonische Schöne ihren gemeinsamen höchsten Triumph feiern, das herrliche Bauwerk, welches so viele Künstler beschäftigt und eine Steinmehhütte unterhält, die ihre Sprossen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren Familien den nöthigen Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Kunstfreundes, eines jeden edel denkenden Menschenfreundes. Möchte demnach unsere Bitte, dem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Gehör finden und der erhabene Tempel vollendet werden zur Ehre Gottes, der Kunst und aller deutschen Brüder! Köln, den 31. März 1851.

Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g e n .

Zur Zeitverpachtung auf 4 Jahre von Johannis 1851 bis Johannis 1855 des seit dem 13. Februar d. J. landschaftlich sequestrirten Rittergutes Barföhen im Rummelsburger Kreise habe ich im Auftrage der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Stolp einen Licitations-Termin auf

den 11. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr im Königlichen Landschaftshaufe zu Stolp anberaumt. Der Zuschlag erfolgt im Falle annehmbarer Gebote von der Königlichen Landschafts-Departements-Direction wenige Tage nach dem Termine. Die Pachtbedingungen werden im Termine vorgelegt, können auch vorher schon jederzeit bei mir eingesehen werden.

Reinfeldt bei Zuckerß, den 8. Mai 1851.

H. v. Puttkammer,
Landschafts-Deputirter Rummelsburger Kreises.

In Groß-Grössin bei Bärwalde sollen am 20. Juni d. J. 382 Morgen guter Acker und 32 Morgen Stromwiesen parzellirt werden, etwa zu 10 Morgen Parzellen. Die näheren Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Ein Theil des Kaufgeldes kann auf die Parzellen eingetragen werden.

P e t s c h .



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 21.

Rummelsburg, den 21. Mai 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Wahl eines Stellvertreters für einen der 3 kreisständischen Abgeordneten der Landgemeinden.

Der Schulze Krause zu Heinrichsdorf, welcher Stellvertreter eines der 3 kreisständischen Abgeordneten der Landgemeinden war, ist verstorben und in dessen Stelle der Schulze und Bauernhofsbefitzer Carl Schröder zu Treten gewählt worden, welches ich mit Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 12. Juli 1850 in No. 29. des vorjährigen Kreisblattes hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Eingefessenen bringe. Rummelsburg, den 15. Mai 1851. Der Landrath.

2. Das diesjährige Militair-Kreis-Ersatz-Geschäft betreffend.

Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft wird im hiesigen Kreise in den Tagen vom 11. bis zum 17. Juni d. J. in der Wohnung der Wittwe Albert Stadtländer hierselbst abgehalten werden.

Mit Hinweisung auf die, den Ortsbehörden ertheilte Instruktion vom 26. Mai 1847 (Kreisblatt pro 1847 No. 22.) veranlasse ich dieselben, nicht nur alle diejenigen Mannschaften, welche ortschaftsweise in dem hier beifolgenden Verzeichnisse namentlich aufgeführt sind, in den angeordneten Terminen, sondern auch diejenigen hierin nicht genannten Kantonisten zu stellen, welche sich in dem Alter von 20 bis incl. 24 Jahren befinden, zu stellen. Ausgeschlossen von der Gestellung bleiben:

- a. alle diejenigen, welche ihrer Militairpflicht bereits genügt haben.
- b. diejenigen, welche bereits als Ganz-Invaliden anerkannt oder definitiv ausgemustert sind, und dies der Ortsbehörde durch Vorlegung des Gestellungsscheins nachweisen.

Die Ortsbehörden sind übrigens dafür verantwortlich, daß alle zur Vorstellung gelangenden Mannschaften prompt und zur bestimmten Stunde und in Begleitung des Schulzen oder seines legitimirten Stellvertreters (allenfalls eines Gerichtsmanns) erscheinen, daß dieselben sich am Körper und in der Kleidung reinlich halten, und sich insbesondere nüchtern, ruhig und ordentlich verhalten. Kantonisten, welche hiergegen verstoßen, haben sofort angemessene Rüge zu erwarten. Diejenigen Leute, welche an Taubheit, Blödsinnigkeit oder Stottern leiden oder mit der Epilepsie behaftet sind, müssen

durch amtliche Atteste ihrer Ortsbehörden, des Predigers und des Schullehrers dies nachweisen, nämlich:

daß sie nach den gemachten Erfahrungen wirklich mit diesen Uebeln behaftet sind.

In Ermangelung dieser Atteste wird auf derartige mündliche Behauptungen keine Rücksicht genommen werden.

Etwaige Reklamationen wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse müssen unbedingt vor der Kreis-Ersatz-Kommission während des Geschäfts angemeldet und bescheinigt werden, weil spätere Reklamationen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Zur Begründung der Reklamation gehört ein Attest der Guts herrschaft oder der Ortsbehörde, in der Stadt des Magistrats, woraus hervorgeht:

1. das Alter und die Arbeitsfähigkeit der Eltern.
2. das Alter, die Namen, die Arbeitsfähigkeit und die Verhältnisse der sämtlichen übrigen Geschwister des Reklamanten.
3. die Besitz-, Vermögens- und wirthschaftlichen Verhältnisse der Eltern.
4. die besondern Umstände, welche die Befreiung des Reklamanten nothwendig machen.

Um das Alter und die angebliche Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Brüder des Reklamanten selbst prüfen und beurtheilen zu können, müssen auch diese letztre, sofern das Alter nicht schon ihre Arbeitsunfähigkeit voraussetzt, der Kreis-Ersatz-Kommission persönlich vorgestellt werden.

Sämmtliche Kantonisten müssen übrigens die Gestellungsscheine mitbringen und diejenigen, die 1831 geboren sind, also zum ersten Mal erscheinen, die Tauffcheine in Händen haben.

Die Ortsbehörden haben sich hiernach nicht nur allein selbst zu achten, sondern die Instruktion vom 26. Mai 1847 und die vorstehenden Bestimmungen auch den Kantonisten vor ihrem Abgange hierher gehörig zu verständigen.

Die Loosung findet am 17. Juni d. J. statt, an welchem Tage Morgens 7 Uhr, sich die 20jährigen Mannschaften wiederum persönlich oder durch einen Deputirten ihres Wohnorts stellen oder resp. vertreten lassen müssen.

Rummelsburg, den 15. Mai 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft den Neubau des Schulstalles und Appartements beim Schulhause am Plonenberge in Rummelsburg.

Der in diesem Jahre noch auszuführende Neubau des Schulstalles und Appartements bei dem hiesigen Schulhause am Plonenberge soll an den Mindestfordernden in Entreprieße ausgethan werden.

Zu diesem Behuf habe ich im Auftrage der Königl. Regierung zu Göslin einen Licitations-Termin

auf den 13. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Kreis-Bureau angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, sowie der Anschlag und die Zeichnung hier auf dem Bureau täglich in den Dienststunden eingesehen werden können, auch im Termin werden vorgelegt werden.

Rummelsburg, den 10. Mai 1851.

Der Landrath.

R e i s e - P l a n

zur Ausführung der Schutzpocken-Impfung in nachbenannten Ortschaften des
Kummelsburger Kreises für das Jahr 1851.

Am 28. Mai Impfung, am 4. Juni Revision
in Biall um 8 Uhr früh.

— Groß-Schwirsen	um	10	Uhr	früh.
— Papenzin	—	12	—	Mittag.
— Gamnig	—	2	—	Nachmittags.
— Gadgen	—	4	—	—
— Raffzig	—	6	—	Abends.
— Klein-Schwirsen	—	7	—	—

Am 13. Juni Impfung, am 20. Juni Revision
in Groß-Reetz um 8 Uhr früh.

— Klein-Reetz	—	10	—	—
— Prizig	—	11	—	—
— Plözig	—	1	—	Nachmittags.
— Püstor	—	3	—	—
— Rochow	—	5	—	—

Am 23. Juni Impfung, am 30. Juni Revision
in Chorow um 9 Uhr früh.

— Jannewitz — 2 — Nachmittags

Anmerkungen. 1. Die Fuhrren wird Unterzeichneter gegen Erstattung von 5 Sgr. für jede halbe Meile selbst besorgen.

2. Sollten an einem bestimmten Tage unabweissbare Hindernisse eintreten, so wird das Impfgeschäft am folgenden Tage ausgeführt.

Pollnow, den 8. Mai 1851. Thiele, Königl. Kreis-Chirurgus.

Vorstehender Impfreise-Plan wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Eingefessenen und der Ortschaftschulzen, welche noch auf die Bekanntmachung im Kreisblatt pro 1847 No. 16 aufmerksam gemacht werden, gebracht.

Sollten die Gemeinden auf das Anerbieten des Herrn zc. Thiele

„die Fuhrren gegen Erstattung von 5 Sgr. für jede halbe Meile selbst besorgen
„zu wollen“

nicht eingehen, dann haben dieselben die Fuhrren an den weiter unten bestimmten Tagen und Stunden dem Hr. zc. Thiele prompt zu stellen, widrigenfalls derselbe berechtigt ist, auf Kosten der säumigen Gemeinden ein Fuhrwerk anzunehmen.

I. Den 28. Mai d. J. zur Impfung stellt:

- a. Biall Morgens 6 Uhr ein Fuhrwerk in Pollnow, welches den Hr. zc. Thiele nach Biall abholt. Nach erfolgter Impfung fährt Biall denselben nach Gr.-Schwirsen.
- b. Groß-Schwirsen stellt gleich nach erfolgter Impfung dem Hr. zc. Thiele zur Abfuhr nach Papenzin ein Fuhrwerk.

- c. Papenzin desgleichen nach Camnig.
- d. Camnig — — Gadgen.
- e. Gadgen — — Raffzig.
- f. Raffzig — — Klein=Schwirsen, und
- g. Klein=Schwirsen fährt den Hr. v. Thiele nach erfolgter Impfung zurück nach Pollnow.

II. Den 13. Juni d. J. zur Impfung stellt:

- a. Groß=Reeh Morgens 6 Uhr ein Fuhrwerk in Pollnow, welches den Hr. Thiele nach Groß=Reeh abholt. Gleich nach erfolgter Impfung fährt Groß=Reeh denselben nach Klein=Reeh.
- b. Klein=Reeh fährt den Hr. Thiele gleich nach dem Impfgeschäft nach Prizig.
- c. Prizig desgleichen nach Plözig.
- d. Plözig — — Püstow.
- e. Püstow — — Rochow, und
- f. Rochow fährt den Hr. Thiele nach dem Impfgeschäft zurück nach Pollnow.

III. Den 23. Juni d. J. zur Impfung stellt:

- a. Chorow Morgens 7 Uhr ein Fuhrwerk in Pollnow, welches den Hr. Thiele nach Chorow abholt. Gleich nach erfolgter Impfung fährt Chorow denselben nach Tannewig, und
- b. Tannewig fährt den Hr. Thiele nach dem Impfgeschäft zurück nach Pollnow.

Die von dem Hr. Thiele vorzunehmende Revision erfolgt:

- a. in den Ortschaften ad I. am 4. Juni d. J. und an den, in dem Impf-Reiseplan angegebenen Stunden,
- b. in den Ortschaften ad II. am 20. Juni d. J. und an den, in dem Impfreise-Plan angegebenen Stunden, und
- c. in den Ortschaften ad III. am 30. Juni d. J. und an den, in dem Impfreise-Plan angegebenen Stunden.

Die Fuhren sind an diesen Tagen in derselben Art wie bei der Impfung zu stellen.

Schließlich werden die Schulzen für die prompte Fuhrengestellung verantwortlich gemacht. Kummelsburg, den 17. Mai 1851.

Der Landrath.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen militairpflichtigen Personen, welche sich Behufs ihrer Musterung in
Kummelsburg vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen haben.

Mittwoch den 11. Juni 1851.

1. Börnen. Koball Carl Wilhelm.
2. Brandheyde. Burzlaff Martin Heinrich. Zamel Heinrich.
3. Breken. Reinhold Marx. August Wilhelm Koball. Johann August Ludwig. Carl Heinrich Krüger. August Nemiß.
4. Camnitz. August Friedrich Horn. Carl Buhrow. Heinrich Melchert. Albert Gehrt. Otto Rudolph Pormann. August Massow. Carl Ferdinand Günterberg. Carl Friedrich August Ahlreis. Julius Dittmann. Johann August Raguse. Daniel Berndt. August Raddas.
5. a Carlswalde. Johann Nemiß. August Ferdinand Grahl. Johann Friedrich Grahl. Wilhelm Ferdinand Kösterke.
5. b Charlottenthal. Andreas Kalinowsky. Heinrich Meyer. Gottlieb August Fach. Johann Christian August Goschick. Christian Eduard Trapp. Carl Rudolph Constantin Terran. Carl Gottlieb Pacholke.
6. Cremerbruch. Ferdinand Kapelle. Friedrich Wilhelm Barz. Johann Wollenberg. Carl Büttner. Johann August Kaminsky. Martin Wnuck. Johann Heinrich Rieß. Johann Bauschke. Joseph Lonsky. Friedrich Wilhelm Schlesske. Friedrich Pagolke. Friedrich Wilhelm Rieß. Heinrich August Schmuldt. Wilhelm Mischke.
7. Falkenhagen. Friedrich Wilhelm Gustke. Martin Ludwig Gall. Julius Priebe. Friedrich Wilhelm Machalz. Johann Ferdinand Rahmlow. Ludwig August Dasche. August Peglow. Heinrich Friedrich Julius Dennin. Friedrich Wilhelm Bollmann. Johann Friedrich Arndt. Johann Heinrich Gustke. August Ferdinand Kesterke. David Albert Höst. Johann Ludwig Georg Peitsch. Michael Julius Krause. Carl Ludwig Peglow.
8. Friedrichshuld. Wilhelm Friedrich Schübel. Johann Christian Pisch. Ludwig Hoppe. Bernhard Zinke. Carl Zick. Gottfried Westphal. Carl Engel. Albert Jenke. Johann Ferdinand Krüger. Johann Heinrich Marx. Carl Heinrich Longere. Friedrich Wilhelm Heyer. Franz Gottlieb Eggert. Johann Ferdinand Hinz. Johann Krupp. August Westphal. Carl Pisch. Eduard Carl Marx. August Dunse. Carl Rosin. Christian Eduard Scheel. Carl Wilhelm Eggert. August Carl Gottlieb Blum. August Heinrich Sill. Wilhelm Rosin.
9. Gadgen. Carl Hermann Pooch. Carl Ludwig Rogahn.
10. Georgendorf. Johann Herman Huth. Heinrich Klug. Friedrich Krenhaack. Heinrich Ernst Hardtke.
11. Gewiesen. August Mölleske. Johann Munchow. Martin Ludwig Rieß. Johann Ferdn. Pagel. August Wilhelm Pagel. Johann Berndt. Carl Schulz. Carl Johann Kerzendorf. August Kaminsky. Carl Christian Zühlke.
12. Hammer. Carl Warbelmann. Johann König. August Beckmann. Johann Schmuldt.
13. Heinrichsdorf. August Neils. Peter Bottke. Franz Hackert. George Erdmn. Grönke.
14. Kaffzig. Michael Ewald Adam. August Ferdinand Grnz. Heinrich Schnabel. Erdmn. August Grfonde. Carl Wilhelm König. Johann Carl Paske.
15. Koddor. August Kruggel. Wilhelm Virkus. Wilhelm Grönke.
16. Papenzien. August Berg. Johann Gast. August Ferdinand Güg. Ferdinand Müller. Carl Mann. Ernst Albrecht Güßlaff. Albert Probant.
17. Plözig. Joh. Friedrich Wilhelm Prange. Michael August Witt. Carl August Duardocus. Carl Friedrich Munkke. Johann Ferdinand Lahl. Carl Friedrich Segler. Christian Ludwig Mallinke. Hermann Machan. Ludwig August Sörgas. Carl Friedrich Glienke. Wilhelm Christian Woid. August Wilhelm Lüdtke.
18. Pöppelhoff. Johann Friedrich Jass. Martin Friedrich Wilhelm Zielske.
19. Reinfeld R. August Meyer. Carl Selke. Wilhelm Roth. Carl Friedrich Benzke. Johann Voß.
20. Reinwasser. Carl August Priebe. Johann Züge. Carl August Pisch. August Johann Schröder. Carl Wilhelm Groth. Martin Ludwig Greifendorf. Joh. Christ. Ferd. Schmuldt. Ernst Christian Bernhard Bilbör. Johann Heinrich Melchert. Johann Julius Melchert. Martin Priebe. August Zedler. Julius Vergin. Carl Friedrich August Züge.
21. Scharitz. August Ferdinand Meyer. Martin Christian Gasi.
22. Schwessin. Carl Ferdin. Kramp. Heinn. Friedrich Lublow. Johann Gottlieb Benzke. Carl Wilhelm Benzke. Carl Herrmann. Franz Carl Wilhelm Benzke. August Wilhelm Melchert. Carl Knop. Johann Julius Kramp. Christian Gottlieb Neumann.
23. Treten. Carl Ludwig Kuske. August Mellerke. Johann Bauschke. Johann Michael. Berndt. Johann Christian Ferdinand Billbrandt. August Schaner. Johann August Barz. Johann Ferdinand Peters. Johann Schröder. Johann Heinrich Dahlke. Carl Kowitzke. Carl Gottlieb Rann. Carl August Dumrose. August Ludwig. Albert Theodor Pooch. August Bart. Carl August Bold. Albert Heinrich Berndt. Johann Friedrich Kalk. Carl Heinrich Kuske. Joh. August Ferd. Mielke. Wilhelm Gottlieb Krüger. August Dobrunz. Friedrich August Ruslett. Johann Carl Heinrich Berg. Johann Ludwig Duardocus. Carl Heinrich Wohler. Johann Carl Krause. Heinrich Vergin. Carl Friedrich Gläcke. August Schröder. Carl Bauschke. Johann Melerke. Carl Albert Müller. August Hermin. Mattick. Ludwig Wilhelm Mach. Wilhelm Rieß. Carl August Pacholke. Carl August Krüger. Friedrich Klug. Johann Friedrich Pottsch. Johann August Stüwe.
24. Tuzzig. Carl Friedrich Dobrunz. Ludwig Ewalt. Carl Ludwig Tögke. Joh. Heinrich Kaufmann. Joh. Heinn. Schuck. Friedrich Albert Thom. August Maronn. Ferd. Dobrunz.
25. Groß-Volz. Johann Carl Lublow. Alexander v. Massow. Carl Ludwig Rastfäcke. August Barz. Joh. Ludwig Gustke. Wilhelm Ludwig Pisall. Wilhelm Ludwig Hackbarth. Jacob Ludwig Stelom. Carl August Schacht. Carl Wilhelm Red.
26. Klein-Volz. Carl August Schulz. August Pooch. Johann Gustke. Friedr. Habermann. Albert Güßlaff. Gottlieb Frankenstein. Ferdinand Wiener. August Berndt.
27. Moßnin. Ludwig Red. Heinrich Wegner. August Beckmann. Carl Thrun. Mart. Aug. Koller. Johann Wuz. Albert Güßlaff.
28. Wuffowke. Carl Michael Jacob Dahlke. Johann Friedr. Sörgas.

Donnerstag den 12. Juni 1851.

1. Altschäferei. Friedr. Sielaff. Joh. Christ. Rug. Carl Gralich. Wilhelm Friedrich Saak. Johann Friedrich Krüger.
2. Barfosen. Johann Friedrich Red. Heinrich Wilhelm Zahnke. Ernst Winczewsky. Joh. Ludwig Dombrowe. Carl Christian Janz. Julius Wogatzky. Carl Gottl. Barnefsky. Franz Ludwig Klonn. Albert Kunow.
3. Biall. Johann Gottlieb Bansemer. Friedrich Burzlaff. Carl Ludwig Jastrow. Bernhard Hapke. Ferdinand Friedrich Kruggel. Johann Heinrich Barz.
4. Chorow. Christian Erdmann Sörgas. Friedrich Ziemke. Martin Friedrich Lemwe. Carl Bart. Ernst August Prange.
5. Gloddow. Heinn. Hieronimus Kramp. Michael Ferdinand Schulz. Peter Billwod. Joh. Martin Fach. Carl Stahlbusch.
6. Jannewitz. Reinhold Kuschel. Ludwig Mart. Dalecke. Carl Gottl. Dalecke. Carl Friedr. Krest. Friedrich Wilhelm Stüwe. Johann Friedrich Zielske. Carl Ferd. Zielske. Joh. Ferd. Dalecke. Martin Werner Dornberg. Wilhelm Zech. Carl Groschke.
7. Lindenbusch. Joh. Friedrich Burzlaff. Carl Döbenburg. Friedrich Etangor. Carl Friedr. Lubben. Ludwig Kohn. Heinrich Kohn.
8. Lubben. Martin Ludwig Kuchenbecker. Heinrich Hörig. Carl Christ. Kuchenbecker. Mart. Gottlieb Ketelhut. Ludwig Hermann Winkel. Heinn. Stelom. Carl Friedrich Peitsch. Mich. Ferdinand Pacholke.
9. Neuhoff. Johann Sill.
10. Poberow. Johann Bierkant. Carl August Kraft. Christian Ludwig Kohn. Ferdinand Malzahn. Johann Heinrich Zoldahn. Joh. Martin Erdmann Nagel. Gottfried Theodor Sepp. August Stenzel. Gottfried Meyer.
11. Prißig. Wilhelm August Ziemke. August Dunse. Johann Ludwig Gottlieb Lange. Albert Wilhelm Haake. Carl August Renn. Christian Wilhelm Nimg. Friedrich Ernst Puttkammer. Carl Friedrich Siefert. Johann Carl Pooch. Carl Wilhelm Zielske. Michael Wilt. Pisch. Carl Martin Voß. Johann Wilhelm Dobrunz.
12. Püßow. Friedrich Wilhelm Maronn. Carl Friedrich Dobrunz. Carl Mischke. Friedrich Wilhelm August Ziemann. August Ziesmann. Carl Plath.
13. Groß-Reck. Johann Berndt. Carl Molzenhauer. Carl Schmöder. Heinrich Krumrey. Wilhelm Theodor Heyer. Carl Rug. Theodor Hoffmeister.

14. Klein-Reek. Carl Friedrich Otto Zieske. Gottlieb Bägerow. Ludwig Friedrich August Lemke. Albert Otto Benzke.
15. Kochow. August Brung. Carl Christlieb Neuenfeldt Joh. Krüggel. Carl Hugo Schlutius. Carl Johann August Borchardt. Gustav Wilske.
16. Kehr. Martin Wilhelm Pfeiffer. Carl Ludwig Steinke. Carl Ludwig Raschke. August Ludwig Krüggel. Friedrich August Kanthack. Ludwig August Pfeiffer. August Gersonde. Carl Witt. August Schulz. Friedrich August Schulz. Gottlieb August Schmidt. Friedr. August Bölzke alias Komeh. Ludwig Lübeck. Wilh. Geise. Wilhelm Nemitz. Joh. Lotzsch. Julius Wilhelm Gutzmer. Carl August Schulz. Michael Herrmann Kieper.
17. Saaben. Carl August Schröder. Hermann Johann Gutzmann. Carl Friedrich Reischke. Ernst Ludwig Ueck. Carl Wilhelm Eggert. Wilhelm Heinrich Nehring. Albert Kowalke. Julius Gutzmann. August Friedrich Reischke. Heinrich Wilhelm Reischke. Martin Heinrich Schröder. August Krüggel. August Nehring.
18. Groß-Schwirsen. Carl Friedrich Munze. Carl Ludwig Pooch. Friedrich August Berg. Wilhelm August Muz. Joh. Friedrich Krumrey. Joh. Heinrich König. Ludwig Raddach. August Wilhelm Mitz. Carl Krumrey. Joh. Friedrich Wilhelm Radmann. Joh. Wilhelm Gottfried Knywert. Friedrich Wilhelm Albert Teschke.
19. Klein-Schwirsen. Carl Ludwig Pooch. Friedrich Wilh. Burzlaff. Carl Ludwig Lemke. Wilhelm König. Wilhelm Duske. Heinrich Stahnke. Johann Nimz. Friedrich Wilhelm Witt. Martin Ludwig Witt. Joh. Gottlieb Zupp. Ernst Friedr. Krupp. Wilhelm Klebbe.
20. Seehoff. Carl Ludwig Kapischke. Michael Friedrich Schulz. Carl August Brüggemann. Ernst Hartmann. Carl Christian Gütersenke. Heinrich Banfemer. Martin Heinrich Bank. Carl Heinrich Janz. Martin August Ketelhaut. August Kesterke. Carl Nimz. George Wilhelm Kowalke.
21. Trebslin. Martin Friedrich Kunde. Christian Schramm. Salomon David Zadde. Christian Friedrich Sill. Joh. Müller. Carl Ludwig Brung. Joh. Ludwig Lur. August Mart. Kofin. August Schuck. Carl August Matzahn. Heinrich Sill. Theodor Hermann Föberdt. Ernst Barnikow. Friedrich Manste.
22. Vangerin. Carl Friedrich Zieske.
23. Viartlum. Michael Gast. Carl August Gersonde. Gottlieb Ludwig Taube. Friedr. Wilh. Kesterke. Carl Friedrich Massow. August Ferdinand Kesterke. Friedrich Ferd. Thrun. Friedr. Ferdinand Schmidtke. August Ferdinand Kowalk. Carl Heinrich Grahl. Joh. Gottl. Maruk. Johann Friedrich Wilhelm Klink.
24. Wadow. August Christian Züge. August Trabant. Gottfried Heinrich Kohn. Wilhelm Lübeck. Ludwig Christian Baumann. Karl Krüggel. Ferdinand Reiske. Johann Leopold Barnefsky. Julius Nemitz. August Wilhelm Reinke. August Wilhelm Schwolow. Ludwig Kandesky. Johann Trapp. Carl August Stenzel. Carl Friedrich Wilhelm Saack. August Wilhelm Pimow. Carl Wilhelm Mademann. Gottlieb Reck. Wilhelm Trapp. Carl Fach. Heiner. Willmow. Franz Brunlieb. Joh. Ferdinand Ganz. Heinrich Nimz. Aug. Kapellusch. Gottlieb Schmuldt. Carl Wilhelm Fach. Christian Albert Trapp.
25. Zettin. Carl Wilhelm Tuschling. Carl Heinrich Kewwe. Friedr. Wilhelm Kowalk. Johann Gottfried Gast. Heinrich Sill. Carl Wilhelm Gast. Carl August Reiske. Heinrich Wilhelm Dorow. Herrmann Gustav Tilly. Wilhelm Kaufmann.

Freitag den 13. Juni 1851.

1. Barnow. Ernst Wunder. Christian Friedrich Reiske. Heinrich Aug. Schulze. Heinrich Prillwig. Eduard Bogislav Kaschke. Ernst Wilhelm Christian Albrecht. Heiner. Mischke. Albert Schwarz. Johann Wlick. Joh. Christ. Alb. Gump. Johann Friedrich Lur.
2. Martin. Carl August Friedrich Gildemeister. Carl Christoph Mattick. Natan Newald. Otto Ferdinand Schulz. Johann Waak. Carl Aug. Ferd. Wandemer. Joh. Aug. Gölzow. Wilhelm Dreher. Johann Wilhelm Gutzmann. Ernst Carl Reglow. Carl Friedr. Damitz. Leo Friedrich Dubberke. August Goldert. Heinrich August Maronde. August Friedrich Schmidt. Heinrich Mertzke. Selig Newald. Friedrich Wilhelm Gottlieb Latogke Martin Ludwig Möwes.
3. Barvin. Wilhelm Pioch. Ferdinand Büßow. Carl Kofin. Friedrich Hoppe. Carl Friedrich Krause. Carl Schramm. Joh. Blasphagen. Herm. Joh. Müller. Aug. Kurth. Aug. Möwis. Carl Büßow. Carl Krause. Martin Duske. George Ludwig Pioch. Ernst Groth.
4. Brünnow. Carl Warbelow. Carl Heinrich Zimmreck. Christian Gottlieb Bruck. Herrmann Gustav Tilly.
5. Brünnowheyde. Martin Freitag. Friedrich Pacholke. Johann Krüger. Johann Bölzke. Carl Friedrich Märtens. Heinrich Carl Dobrunz. Carl Krüger.
6. Cunsow. Carl Ferdinand Pelz. Johann August Priebe. Carl August Möws. Carl Albert Möws. Albert Ferdinand Fabrow. Ernst Ludwig Richter. August Ludwig Richter. Joh. Gust. Burse. Carl Ludw. Halpap. Johann Heinrich August Topel. Alb. Friedr. Schlottke. Martin Heiner. Papensfuß. Carl Reck. Joh. Sill. Gottl. Alb. Garbe.
7. Darselow. Johann Stüwe. Carl Durow. Franz Ludw. Willwock. Carl Aug. Casper. Herm. Möllerke. Joh. Ludw. Arndt. Aug. Herm. Senkel. Wilh. Kenn. Jacob Ruths.
8. Gumenz. Theodor Virkus. Friedrich Wilhelm Radsack. Friedrich Heinrich Brandenburg. Johann Mach. Hermann Ludwig Zieske. Johann Gottlieb Kloss. Ludwig Baar. Wilh. Aug. Vorbau. Carl Christian Parthu. August Mielke. Friedr. Alb. Baufschke. Carl Jaffe.
9. Alt-Kolziglow. Friedrich Wilhelm Noack. Wilhelm Pisall. Carl Mühle. Martin Heinrich Gienapp. Friedrich Buhrow. Ludwig Bollmann. Herrmann Schumann. Joh. Ludwig Kowalke. Albert Heinrich Pacholke. Ferdinand Grunst. Johann Ferdinand Riecke. Theodor Schwarz. Heinrich Erdmann.
10. Neu-Kolziglow. Carl Knuth. Carl Reck. Heinrich Zuhl. Herrmann Zuhl. Friedrich Pomplun. Ludwig Sassenburg.
11. Missow. Heinrich Pommerening. Gottfried Ferdinand Witt. Carl Breder. Carl Heiner. Zebach. Wilhelm Ferdinand Koball. Johann Friedrich Janz. Franz Heinrich Wummel.
12. Pottack. Wilhelm August Kroggel. Carl Schulz. Carl Joh. Kroggel. Albert Barz.
13. Quackenbrg. Carl Steingraber. Carl Friedrich Prillwig. Julius Christian Albert Groth. Johann Kniebel. Friedrich Raddach. Carl Aug. Steingraber. Carl Albert Zoschke. Carl Lud. Alb. Knop. Herm. Werner Schulz. Carl Aug. Kniebel. Carl Aug. Dnnasch.
14. Reddieß. August Ferdinand Koball. Carl August Kofin. Martin Wilhelm Grahl. Carl August Quetschke. Carl Ludwig Schabbel. Carl Friedrich Schwichtenberg. Johann Heiner. Schabbel. Carl August Friedrich Schmidtke. Adolph Bernhard Schwarz. Wilhelm Ferd. Hübner. Franz Ludwig Ernst Runge. Gottlieb August Bank. Johann Carl Fabricius. Johann Gottlieb Prillwig.
15. Reinfeld B. Johann Friedrich Zieske. Gottlieb Ernst Maruk. Carl Friedrich Ferdinand Marschke. Ludwig Albert Gaul. Wilhelm Heinrich Janz. Carl Ludwig Kreikler.
16. Scharfow. Friedrich Wilhelm Latogky. Heinrich Reich. Christian Heinrich Fähnrich. Wilhelm Fähnrich. Heinrich Jacob Maiback. Peter Ludwig Schulz. August Brüggemann. Carl Knob. Friedrich Potras.
17. Seelig. Wilhelm Koch. Wilhelm Winkel. Wilhelm Borchard. Friedrich Renke. Heiner. Becker. Carl Zühlke. Wilh. Dobrunz. Gottl. Ziemke. Carl Kenn. Friedr. Wilh. Dasse.
18. Sellin. August Ferdinand Bortel. Franz August Kowalke. Carl Theodor Neumann. Ferdinand Friedrich Hofmann. Friedrich Marr. Ferd. Sielaff. Martin Gottlieb Ulrich. Ferdinand Gustav Frankke. August Herrmann Tuschling. Herrmann Bortell. Carl Ludw. Boppenschnur. Wilhelm Bachmann. Carl Julius Ernst Sauer. Martin Gottlieb Lur. August Ferdinand Raguse. Johann Friedrich Janz.
19. Starkow. Wilhelm Dordel. August Ferdinand Theil. Carl Ketelhaut. August Carl Hener. Carl Ludwig Gast. Friedrich Carl Gast. August Felske. Carl Ludwig Dahn. Carl Kamenzky. August Friedrich Busch.
20. Versin. Joh. Gottlieb Bank. Johann Friedrich Kurrasch. Aug. Jacob Lur. Traugott Wilhelm Driller. Friedrich August Zuhl. Wilhelm Ferdinand Kollat. Michael Erdmann Raguse. Johann Gottlieb Groth. Otto Ferdinand Koschnick. August Jutrenka. August Duske. Johann Heinrich Nimmow. Friedrich Karst. Johann Heiner. Kohn. Carl Christ. Gustke. Johann Gottlieb Kloss. August Maas.
21. Wobeser. Franz Friedrich Raddach. Carl Kofin. Wilhelm Pinzke. Carl Ernst Viegle. Ludw. Kloss. Martin Aug. Bernh. Kofin. Gottl. Waak. Fried. Schlottke. Ludw. Koch.
22. Woblanke. Christian Zoschke. Friedrich Dargatz. Ernst Kirch. Friedr. Kraske. Carl Christian Friedrich Nemitz. Friedrich Herrmann Weiß. Johann Carl Durse. Johann Steinke. Herrmann Carl Kugloffky.
23. Zuckers. Christian Heiner. Gelinsky. Christian Johann Oldenburg. Carl Ludwig Runge. Carl Ludw. Kaschke. Otto Ferdinand Schulz. Carl Zoldann. Johann Ferdinand Pinzke. Gottlieb Peter Gelinsky. Albert Böttcher. Franz Friedrich Schönrock.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 22.

Rummelsburg, den 28. Mai 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Revision der Klassensteuer: Zu- und Abgangs-Listen für das 1. Halbjahr 1851.

Zur Revision der Klassensteuer- Zu- und Abgangs-Listen für das erste Halbjahr dieses Jahres, haben sich die Ortsheber in nachstehenden Terminen auf dem hieigen Kreis-Bureau einzufinden:

Den 5. Juni cr. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Groß-Volz. 2. Klein-Volz. 3. Falkenhagen. 4. Heinrichsdorf. 5. Reinfeld R. 6. Hammer. 7. Schwebfin. 8. Georgendorf. 9. Rohr. 10. Gewiesen. 11. Walbow. 12. Reinwasser. 13. Gloddow.

Den 6. Juni cr. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Gremerbruch. 2. Calzwalde. 3. Charlottenthal. 4. Lindenbusch. 5. Seehoff. 6. Barfogen. 7. Lubben. 8. Reinfeld B. 9. Alt-Kolziglow. 10. Barnow. 11. Bersin. 12. Scharfow. 13. Quackenburg. 14. Gunsow.

Den 7. Juni cr. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Zuckers. 2. Wobeser. 3. Brünnow und Hende. 4. Gumenz. 5. Missow. 6. Sellin. 7. Treblin. 8. Neuhoff. 9. Alt-Schäferei. 10. Wussowke. 11. Treten. 12. Friedrichshuld. 13. Wocknin.

Den 18. Juni cr. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Lodder. 2. Gadgen. 3. Raffzig. 4. Lurzig. 5. Vangerin. 6. Börnen. 7. Brogen. 8. Brandheide. 9. Pöppelhoff. 10. Seelig. 11. Woblanse. 12. Barvin. 13. Bartin.

Den 19. Juni cr. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Camnig. 2. Papenzin. 3. Groß-Schwirsen. 4. Klein-Schwirsen. 5. Biall. 6. Prißig. 7. Groß-Reeg. 8. Klein-Reeg. 9. Rochow. 10. Plösig. 11. Püstow. 12. Chorow. 13. Jannewig.

Den 20. Juni cr. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Scharnig. 2. Saaben. 3. Viartlum. 4. Pottack. 5. Poberow. 6. Zettin. 7. Starkow. 8. Neu-Kolziglow. 9. Reddieß. 10. Darfelow. 11. Rummelsburg.

Von den Ortsbehörden ist an alle Haus- und Familienväter die Aufforderung zu erlassen, den Zu- und Abgang jeder Person die zu ihrem Hausstande oder ihrer Familie gehört, dem Schulzen anzuzeigen und von diesem notiren zu lassen.

Diejenigen Hauswirth und Familienväter, welche dieser Aufforderung nicht genügen, sind von der Ortsbehörde in eine angemessene Strafe zu nehmen; liegt aber eine Umgehung der Steuer zu Grunde, so wird hier Anzeige erwartet, damit die Untersuchung eingeleitet und die Strafe festgesetzt werden kann.

Für die in Zugang kommenden Personen sind die Abgangs-Scheine aus ihren früheren Wohnorten beizubringen. Diejenigen, welche solchen Schein dem Ortsrheber nicht übergeben haben, sind in Gemäßheit meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 11. April d. J. in No. 17. auf Grund der Amtsblatts-Verordnung der Königl. Regierung vom 22. März 1822 vom 1. Januar d. J. ab in Zugang zu stellen.

Rummelsburg, den 19. Mai 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Schutzpocken-Impfung pro 1851.

Nachstehender Impf-Reise-Plan des Königlichen Kreis-Physikus Hr. Dr. Spiegelthal pro 1851 wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Eingeleffenen gebracht, mit der Veranlassung die Fuhrer in den angeordneten Tagen und Stunden dem Hr. Kreis-Physikus Dr. Spiegelthal zu stellen, widrigenfalls derselbe auf Kosten der säumigen Gemeinden ein Fuhrwerk anzunehmen berechtigt ist. Uebrigens werden die Orts-Schulzen auf die Bekanntmachung im Kreisblatte pro 1847 No. 15. aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, den Eltern der Impflinge zu eröffnen, daß ohne Impfscheine kein Kind in der Schule aufgenommen werden wird.

Schließlich werden die Schulzen für die prompte Fuhrungseinstellung verantwortlich gemacht. Rummelsburg, den 20. Mai 1851. Der Landrath.

Impf-Reise-Plan des Kreis-Physikus Dr. Spiegelthal pro 1851.

31. Mai. Morgens 9 Uhr Impfung der Kinder aus Lodder in meiner Wohnung zu Rummelsburg.
6. Juni. Die Gemeinde Lodder stellt Nachmittags 3 Uhr ein Fuhrwerk in Rummelsburg zu meiner Abholung nach Lodder, wo um 5 Uhr die Revision der Impflinge statt findet.
7. Juni. Groß-Wolz holt mich Morgens 7 Uhr von hier nach Groß-Wolz, zur Impfung der Kinder von Groß- und Klein-Wolz und fährt mich demnächst zurück.
7. Juni. Nachmittags 2 Uhr stellt Neu-Schweffin ein Fuhrwerk zu meiner Abholung nach Neu-Schweffin wo die Impfung der Kinder von Alt-Schweffin, Niederdorf, Jakobshausen u. Kornburg statt findet, und fährt mich dann zurück.
13. Juni. Morgens 7 Uhr holt mich Klein-Wolz zur Revision der Kinder von Klein- u. Groß-Wolz, welche um 8 Uhr statt findet, und fährt mich dann nach Falkenhagen, wo um 10 Uhr die Kinder von Reinfeldt R., Heinrichsdorff u. Hammer auch geimpft werden, dann fährt mich Falkenhagen nach Rummelsburg.
14. Juni. Neu-Schweffin holt mich um 7 Uhr früh nach Neu-Schweffin wo um 8 Uhr die Revision der am 7. geimpften Kinder statt findet, dann fährt mich Neu-Schweffin zurück.
14. Juni. Mittags 12 Uhr holt mich Wocknin wo um 1 Uhr die Kinder geimpft werden und fährt mich dann nach Turzig; dort werden Nachmittags 3 Uhr gleichzeitig die Kinder aus Börden und Wangerin geimpft worauf mich Turzig zurück fährt.
21. Juni. Morgens 6 Uhr holt mich Wocknin ab; um 7 Uhr werden dort die Impflinge revidirt worauf mich Wocknin nach Turzig fährt um 9 Uhr Revision der am 14. dort geimpften Kinder, dann fährt mich Turzig nach Friedrichshuld um 11 Uhr Impfung daselbst; dann fährt mich Friedrichshuld nach Treten; 1 Uhr Impfung in Treten worauf letztere Gemeinde mich zurück fährt.
23. Juni. Morgens 5 Uhr holt mich Reinwasser; 7 Uhr Impfung der Kinder daselbst, worauf mich Reinwasser nach Waldow fährt; daselbst werden um 8 Uhr auch die Kinder von Puppen-dorf geimpft, dann fährt mich Waldow nach Scharnig; 9 Uhr Impfung der Kinder von Gewiesen in Scharnig, dann fährt mich letztere Gemeinde nach Grünwalde, wo Nachmittag die

Kinder von Saaben, Ponikel, Biartlum und Pottack geimpft werden, dann fährt mich Grünwalde zurück.

28. Juni. Treten holt mich Morgens 5 Uhr zur Revision hier ab, und fährt mich um 8 Uhr zur Revision nach Friedrichshuld, dann fährt mich Friedrichshuld nach Treblin wo um 10 Uhr die Kinder von Alt-Schäferei auch geimpft werden. Treblin fährt mich dann nach Sellin, dort werden Nachmittags 2 Uhr auch die Kinder von Starkow geimpft, worauf mich Sellin nach Rummelsburg fährt.

30. Juni. Reinwasser holt mich früh 5 Uhr zu der um 7 Uhr daselbst statt findenden Revision, und fährt mich dann nach Gremerbruch; dort werden um 9 Uhr die Kinder von Gloddow und Buström geimpft, worauf mich Gremerbruch nach Charlottenthal fährt; dort impfe ich Nachmittags 2 Uhr auch die Kinder von Carlswalde, dann fährt mich Charlottenthal nach Baldow; um 5 Uhr Revision der Kinder von Puppendorf, Scharniz und Gewiesen in Baldow, wonach mich Baldow nach Hause fährt.

1. Juli. Rohr holt mich Morgens 5 Uhr ab; um 7 Uhr werden dort die Kinder geimpft, dann fährt mich Rohr nach Grünwalde; 9 Uhr Revision der Kinder von Saaben und Ponikel in Grünwalde, dann fährt mich Grünwalde nach Pottack, daselbst Revision der Kinder von Biartlum, worauf mich Pottack nach Bartogen fährt. Nachmittags 4 Uhr Impfung der Kinder von Lubben, Seehoff, Sophienthal, Alt- und Neu-Lagig daselbst, worauf mich Bartogen nach Lindenbusch fährt, dort werden die Kinder Abends 6 Uhr geimpft.

2. Juli. Morgens 7 Uhr Impfung in Reinsfeldt B, wohin mich Lindenbusch fährt; Reinsfeldt B. fährt mich dann nach Alt-Kolziglow wo um 8 Uhr die Kinder von Barnow, Neu-Kolziglow und Reddies geimpft werden, um 10 Uhr Impfung der Kinder von Darsekow und Borwerk Merinow und Versin in Versin, wohin mich Alt-Kolziglow fährt. Versin fährt mich nach Poberow wo um 12 Uhr die Kinder von Neuhof und Zettin geimpft werden. Nachmittags 4 Uhr fährt mich Poberow nach Rummelsburg

5. Juli. Morgens 5 Uhr holt mich Treblin von Rummelsburg nach Treblin, um 8 Uhr Revision der Impflinge, dann fährt mich Treblin nach Sellin, wo um 10 Uhr die Revision der Impflinge von Starkow statt findet, wonach mich Sellin nach Zuckers fährt. 2 Uhr Nachmittags in Zuckers Impfung der Kinder aus Wobeser, Wissow und Gumenz, dann fährt mich Zuckers nach Martin, wo ich Abends 5 Uhr die Kinder aus Woblanse auch mit impfen werde.

6. Juli. Morgens 6 Uhr fährt mich Martin nach Barvin, wo um 8 Uhr die Impfung statt findet, dann fährt Barvin mich nach Brünnow. Um 10 Uhr Impfung der Kinder aus Seelig, Brünnowheide und Brünnow, worauf mich Brünnow nach Brandheide fährt. Um 1 Uhr Impfung der Kinder von Brandheide, Brogen und Pöppelhof in Brandheide, darauf fährt mich Brandheide nach Rummelsburg.

7. Juli. Morgens 5½ Uhr holt mich Georgendorf zur Impfung, welche um 7 Uhr statt findet, dann fährt mich Georgendorf nach Carlswalde; daselbst ist die Revision um 9 Uhr; Carlswalde fährt dann nach Charlottenthal, dort ist die Revision um 10 Uhr, worauf mich letztere Gemeinde nach Gremerbruch fährt; Nachmittags 4 Uhr Revision in Gremerbruch, welches dann die Fuhre nach Rummelsburg leistet.

8. Juli. Rohr holt mich um 3 Uhr aus Rummelsburg; 7 Uhr Revision in Rohr, dann fährt mich Rohr nach Neuhof wo die Revision 8½ Uhr ist; Neuhof fährt nach Poberow, daselbst ist um 10 Uhr die Revision der Kinder von Zettin und Poberow, wonach letztere Gemeinde die Fuhre nach Alt-Kolziglow leistet; daselbst findet um 12 Uhr die Revision der Kinder von Neu-Kolziglow, Barnow, Versin, Reddies und Reinsfeldt B statt, dann fährt Alt-Kolziglow nach Bartogen, wo um 3 Uhr die Kinder von Lubben, Lindenbusch, Seehoff, Sophienthal und Alt- u. Neu-Lagig revidirt werden, dann fährt Bartogen nach Rummelsburg.

12. Juli. Morgens 5 Uhr holt mich Brandheide und fährt mich, nachdem dort um 7 Uhr die Revision der Kinder von Brogen und Pöppelhof statt gefunden nach Martin; dort revidire ich um 10 Uhr die Kinder aus Brünnow, Seelig, Barvin und Woblanse, worauf mich Martin nach Zuckers fährt; um 11½ Uhr Revision der Kinder von Wissow, Gumenz und Darsekow in Zuckers, wonach mich Zuckers nach Rummelsburg fährt.

Rummelsburg, den 17. Mai 1851.

Dr. Spiegelthal, Königl. Kreis-Physikus.

Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Gesellschaft, welche von der höchsten landwirthschaftlichen Behörde Preussens — dem Hohen Landes-Oeconomie-Collegium — den landwirthschaftlichen Vereinen als die „**zweckmässigste**“ empfohlen ist, trägt die fernere Anerkennung der Vorzüglichkeit ihrer Institutionen in der überaus schnellen Theilnahme, welche sie gefunden hat. Ungeachtet erst seit 1845 in Wirksamkeit, ist sie bereits **die grösste derartige Anstalt Deutschlands.**

„Die Erfurter Gesellschaft befolgt das Princip, dass **jede Gegend** auf die Länge „nur im **Verhältniss der Gefahr beisteuert, welche sie der Gesellschaft bringt.** Hierdurch gewährt sie eine **Billigkeit der Beiträge**, wie sie nur von irgend einer andern Anstalt erwartet werden kann.“

Am 1. Januar 1851 zählte die Erfurter Gesellschaft 11,289,970 *Rth.* Versicherungs-Summe vertheilt über die weiten Ländergebiete Deutschlands unter 10,125 Mitgliedern.

Durch die Vertheilung ihrer Versicherungs-Summe über Deutschland, gewährt die Erfurter augenscheinlich eine weit grössere Sicherheit als kleine, sich nur über einige Regierungs-Bezirke ausdehnende Versicherungs-Anstalten. Solche Anstalten können von einem Unwetter so hart betroffen werden, dass die Beiträge fast unerschwinglich sind. (Wir erinnern hier nur an die Beiträge der Schwedter Hagel-V.-A. *pro* 1834, 1 *Rth.* 7 *Sgr.* 3 *o.*; 1839, 1 *Rth.* 21 *Sgr.*; 1845, 1 *Rth.* 26 *Sgr.* 8 *o.*; 1850, 1 *Rth.* 25 *Sgr.* 8 *o.*; der Neubrandenburger Anstalt 1845, 1 *Rth.* 3 *Sgr.* 9 *o.* *pro* 100 *Rth.*) Dem sind die Mitglieder der Erfurter Gesellschaft bei ihrer Ausbreitung über Deutschland nicht ausgesetzt. **Kleine Hagel-Vers.-Anstalten sind sonach unbestreitbar unzweckmässig, und bedrohen ihre Theilnehmer mit grossen Nachtheilen und Verlüssen, welche sie bei der Erfurter Gesellschaft nicht zu befürchten haben.**

Die Vorzüge der Institutionen der Erfurter Gesellschaft haben sich auch im verflossenen Jahre wiederum sprechend bewährt. Während die Theilnehmer der Schwedter Anstalt 1 *Rth.* 25 *Sgr.* 8 *o.* *pro* 100 *Rth.* beizutragen hatten, haben die Mitglieder unserer Gesellschaft nur 15 *Sgr.* zu zahlen gehabt, ungeachtet die hohe Summe von 78,478 $\frac{2}{3}$ *Rth.* für Schäden vergütet worden ist.

„Auf die Provinz Pommern treffen von diesem Schaden-Betrage allein „12,537 *Rth.*“, während aus derselben nur „5737 *Rth.*“ für Prämien-Beiträge in Einnahme gekommen sind, so dass also 6800 *Rth.* von andern Provinzen zu den Schäden der Provinz Pommern beigetragen worden sind.“

Den Landwirthen der Provinz Pommern ist von der Erfurter Gesellschaft ein besonderer Vorzug eingeräumt. Für sie kommt der **niedrigste Prämien-satz** in Anwendung. Für Halmfrüchte beträgt derselbe nur $\frac{1}{2}$ %. Hiervon wird indess im Allgemeinen eine Dividende zur Rückzahlung kommen. Im Jahre 1846 betrug die **Dividende z. B. 66%**, so dass der **wirklich gezahlte Beitrag** nur auf etwa „5 *Sgr.* *pro* 100 *Thlr.*“ zu stehen kam.

Den Herrn Landwirthen glauben wir sonach mit vollster Ueberzeugung die Erfurter Gesellschaft als diejenige empfehlen zu können, bei welcher die Versicherung gegen Hagelschäden am vortheilhaftesten zu bewirken ist,

Rummelsburg, im Mai 1851.

Die Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Nagaz, Kämmerer.

Beilage

zum Nummelsburger Kreisblatt No. 22.

Betrifft die steckbriefliche Verfolgung des Knechts George Karzburg. S t e c k b r i e f.

Der hier wegen großen gemeinen Hausdiebstahls inhaftirte Knecht George Karzburg, gebürtig aus Bärwalde, hat am heutigen Tage Gelegenheit gefunden zu entweichen.

Wir ersuchen ergebenst, auf den 2c. Karzburg gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle an die Gefangen-Inspection unterzeichneten Gerichts gefälligst gefesselt abliefern zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sollen sofort erstattet werden.

Uebrigens wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des 2c. Karzburg Kenntniß hat aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Neu-Stettin, den 15. Mai 1851.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

Signalement. Familien-Namen Karzburg. Vorname George. Geburtsort Bärwalde. Aufenthaltsort Drth, Vorwerk zu Wusterhanse gehörig. Religion evangelisch. Alter 19 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase u. Mund gewöhnlich. Bart fehlt. Zähne gut. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt unterseht. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1. einen blawollenen Rock. 2. ein Paar grünwollene Beinkleider. 3. ein Paar alte kurze Stiefel. 4. eine gedruckte Leinwandsweste, blau mit weißen Blumen. 5. ein altes leinenes Hemde. 6. grün und rothbunten Shawl. 7. eine alte schwarze Tuchmütze.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 23.

Rummelsburg, den 4. Juni 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

B e k a n n t m a c h u n g
zum Abdruck in die Ämts- und Kreisblätter.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten Statt finden wird, so hat der Königliche Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königlichen Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurück visirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger als sie vielleicht voraussetzen zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

2. Betrifft die Abhaltung eines Kreistages.

Höherer Anordnung zufolge soll schleunigst ein Kreistag in der früheren Zusammensetzung berufen werden, um darüber Beschluß zu fassen, bis zu welcher Zahl die Vertreter der Stadt und der Landgemeinde unter gleichzeitiger Namhaftmachung der hinzuzuziehenden Vertreter vermehrt werden soll.

Zu dem Behuf habe ich einen Kreistag auf

Freitag den 6. Juni cr. Vormittags 10 Uhr
im Wittkesschen Saal hieselbst angesetzt, zu welchem ich die Herrn Stände mit dem Bemerkten ergebenst einlade, daß die Nichterschienenen den Beschlüssen der Anwesenden werden für beipflichtend erachtet werden.

Rummelsburg, den 28. Mai 1851.

Der Landrath.

3. Betreffend die Ertheilung von Wander-Pässe an Handwerksgehülfen.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern sollen Wander-Pässe an Handwerksgehülfen zur Vervollkommenung in ihrem Gewerbe nur dann ertheilt werden, wenn sie die Meisterprüfung abgelegt haben, und von diesem Erforderniß nur diejenigen befreit sein, welche schon bei Verkündigung des Gesetzes vom 9. Februar 1849 (Gesetz. 1849 S. 93 u.) als Gesellen oder Gehülfen schäftigt gewesen sind.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 28. Mai 1851.

Der Landrath.

4. Betreffend die Spar-Kassen.

Das vom Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klasse ausgegebene zehnte Heft seiner Mittheilungen, enthaltend Materialien und Arbeiten zur Kenntniß, Vervollkommenung und Ausbreitung des Sparkassen-Wesens, kann von denen, welche sich dafür interessiren, auf dem landrathlichen Bureau in den Dienststunden eingesehen werden. Rummelsburg, den 27. Mai 1851.

Der Landrath.

5. Betrifft das Verfahren bei Schulbauten.

Das nachstehende Rescript der Königlichen Regierung zu Coblen vom 10. Mai d. J. wird hierdurch den Herren Schulpatronen und Schulgemeinden zur Kenntniß gebracht. Rummelsburg, den 27. Mai 1851.

Der Landrath.

Der §. 4. unserer Verordnung vom 2. Dezember 1834, das Verfahren bei Bauten betreffend, (Amtsblatt 1834 Beilage A. zu No. 51.) bestimmt, daß bei Bauten, wo es gesetzlich eines Bauanschlages bedarf, (§. 1. B. C.) dieser Anschlag nebst Bauriß und Situationsplan von den Privatpatronen, wo solche beim Bau concurren, erfordert werden soll.

Dieser Vorschrift ist seither überall genügt worden.

In Folge einer bis jetzt in einem einzigen Falle geführten Beschwerde hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten indeß entschieden:

daß den Gutsherrn und Gerichts-Obrikeiten in Betreff der Ortsschulen die gedachte, den Kirchenpatronen in Betreff ihrer Kirchen und der geistlichen Gebäude obliegende Verpflichtung, zu den Bauten den Kostenanschlag, Bauriß und Situationsplan aufstellen zu lassen und die Kosten dafür vorschußweise zu übernehmen, nicht auferlegt werden könne.

Hiernach tritt in Betreff der Schulbauten die Bestimmung des §. 4. der Eingangs gedachten Verordnung außer Kraft.

Vielmehr ist bei Schulbauten der Anschlag nebst Bauriß und Situationsplan fortan von den zum Bau Verpflichteten zu erfordern, bei entstehender Weigerung aber resp. von den Herren Landräthen, Domainen-Rent-Beamten und Magisträten auf Kosten der Baupflichtigen von einem geeigneten und geprüften Bauverständigen fertigen zu lassen, und sind die Kosten auf die Baupflichtigen nach Maaßgabe ihres Beitrags-

Verhältnisses zu vertheilen und von ihnen einzuziehen, event. zu den Baarkosten zuzuschlagen und nach dem vorbemerkten Verhältnisse mit aufzubringen.

Wir weisen demgemäß die Herrn Landräthe, Domainen-Rentbeamten und Magistrate an, hiernach zu verfahren. Coblen, den 10. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Richter.

6. Betrifft die Segung neuer Schulöfen.

Das nachstehende Rescript der Königl. Regierung zu Coblen vom 10. Mai d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Schulpatronen und Schulgemeinden gebracht.

Kummelsburg, den 27. Mai 1851.

Der Landrath.

Bereits mittelst Verfügung an sämtliche Herren Landräthe vom 29. Dezember 1841 l. 1696 Dezb. haben wir darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswerth die Herstellung guter, mit Zügen versehener Kachelöfen in den Schulhäusern namentlich in den Schulstuben sei, da die Klagen über die Mangelhaftigkeit der gewöhnlichen aus Mauersteinen bestehenden Defen, welche bei großem Bedürfniß an Feuerungs-Material nur selten die erforderliche Wärme gewähren, schon damals vielfach laut wurden, und wir haben demgemäß empfohlen, daß fortan zunächst bei der Erbauung neuer Schulhäuser auf die Errichtung nur solcher gut construirter Kachelöfen gewirkt werde.

Während diese Aufforderung nur selten den erwünschten Erfolg gehabt hat, sind seit jener Zeit die Klagen über die Mauerstein-Defen nicht nur lauter, sondern in eben dem Maaße dringender geworden, als das Feuerungs-Material namentlich das Brennholz theurer und seltener geworden ist, und das vorhandene, zur Heizung der Schulstuben ausgelegte Quantum nicht mehr ausreichen will. Zwar wird die Erreichung einer angemessenen Wärme bei geringerem Feuerungs-Bedarf nicht durch das zum Ofen verwandte Material allein und ausschließlich bedingt. Es kommt wesentlich dabei darauf an wie der Schornstein beschaffen, ob der gehörige Zug vorhanden ist, ob die Heizung von innen oder von außen bewirkt, die Wärme gehörig zusammengehalten, die Ofenklappe daher zur gehörigen Zeit mit Vorsicht geschlossen wird. Die alte Gewohnheit, Einheizthür des Ofens so lange geöffnet zu lassen, bis das Feuer ausgebrannt ist, kommt noch sehr häufig, besonders auf dem Lande in Anwendung. Dadurch wird aber die gute Verbrennung nicht allein geschwächt, sondern es geht auch ein großer Theil der entwickelten Wärme verloren. Es ist daher zur möglichsten Ersparung von Brennmaterial unerläßlich, die Defen, auch wenn sie außerhalb der Zimmer geheizt werden, nach Art der sogenannten Windöfen mit gut schließenden Thüren, diese aber mit kleinen Zugklappen zum Zutritt der für die Verbrennung erforderlichen Luft zu versehen, ferner auf die Einrichtung gut construirter Züge zu halten und die Rauchröhre mit einem guten Verschuß einzurichten. Jedensfalls ist aber die Unzweckmäßigkeit der seitherigen Mauersteinöfen für größere Räume namentlich für Schulstuben anerkannt, und es wird im eigenen Interesse der Schulgemeinden wie der Lehrer und Schulkinder nothwendig, in dieser Beziehung eine abändernde Bestimmung zu treffen.

Wir veranlassen daher sämtliche Herrn Landräthe, Domainen-Rent-Ämter und Magistrate bei Erbauung neuer, oder Erweiterung schon bestehender Schulhäuser, so wie überall da, wo in den Schul-Lokalen die Segung eines neuen Ofens nothwendig

wird, die Baupflichtigen aufmerksam zu machen und darauf zu halten, daß nur gut construirte Kachelöfen gesetzt und veranschlagt werden, und haben wir die uns untergebenen Bau-Beamten gleichfalls von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt.

Edslin, den 10. Mai 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Richter.

7. Betrifft die Abholung der zur Grundsteuer-Regulirung übergebenen Dokumente.

Nachbezeichnete Dokumente:

- von Martin: Regulirungs-Rezeß und Rezeß über die Ablösung der Schule.
- Börden: Gemths.-Rezeß, der Gutsherrschaft gehörig.
- Broßen: Regulirungs-Rezeß und Kontrakt zwischen der Gutsherrschaft u. Gutspächter Ried.
- Gunsow: bäuerl. Regul.=Rezeß, Eintheilungs-Register, Nothfeste Dokumente.
- Charlottenthal: 2 Erkenntnisse der Hoyer- und Kochschen Erben.
- Camniz: Regul.=Rezeß der Gutsherrschaft gehörig.
- Gadgen: Das Eintheilungs-Register.
- Gewiesen: Regul.=Rezeß, die Karte, Besiß-Dokument der Mühle.
- Falkenhagen: Eispachts-Kontrakt über den Kirchenacker.
- Lodder: Karte und Vermessungs-Register.
- Miffow: Regulirungs-Rezeß und Vermessungs-Register nebst Karte der Gutsherrschaft gehörig, Regul.=Rezeß und Karte den Bauern gehörig.
- Prizow: Herrschaftl. Vermessungs-Register.
- Reinwasser: dito dito.
- Groß-Reetz: Rezeß vom Denzinschen Hofe.
- Rochow: Rezeß.
- Seehof: Besiß-Titel vom Vorwerk Louisenhof.
- Wocknin: Karte und Eintheilungs-Register.
- Klein-Reetz: Plan von Hasselhof.
- Waldow: landschaftliches Vermessungs-Register.

sind von mir, ungeachtet meiner Kreisblatts-Bekanntmachungen vom 28. März und 21. April d. J. noch nicht abgeholt.

Da diese Dokumente nun baldigst an Ort und Stelle werden gebracht werden, so fordere ich die Eigenthümer hiermit zum drittenmale auf, selbige gegen Rückgabe der entweder von dem früheren Kommissarius der Sache, Herrn Deconomie-Kommissar Elten, oder von mir darüber ertheilten Quittung — mit der Bescheinigung des Rückempfanges versehen — bis spätestens den 10. Juni d. J. von mir abholen zu lassen, indem ich später oftmals vom Orte entfernt sein werde und dann die Rückgabe nicht bewerkstelligen kann. Rummelsburg, den 29. Mai 1851.

Der Kommissarius wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen für den Rummelsburger Kreis.

Schmödel, Regier.=Secr.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt No. 23.

Betreffend die Aufnahme der neuen Klassensteuer-Listen.

Durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung No. 12.) ist die Einführung einer neuen Klassen- und classificirten Einkommen-Steuer und zwar vom 1. Juli d. J. ab bestimmt. Zur Einkommen-Steuer werden alle Diejenigen für ihre Person herangezogen, welche über 1000 Thlr. Einkommen haben; alle übrigen sollen Klassen-Steuer zahlen.

Mit der Aufnahme dieser Klassen-Steuer-Liste haben nun die Schulzen sofort vorzugehen und indem ich dieselben zu ihrer Instruction auf das vorbezeichnete Gesetz in seinem ganzen Umfange hinweise, ertheile ich denselben noch folgende Anweisungen.

1. Die Formulare zur Concept-Liste und zu den beiden Reinschriften sind sogleich, spätestens bis Sonnabend den 7. Juni d. J. bei Vermeidung der Zusendung durch expresse Boten vom Kreis-Bureau abzuholen.
2. Demnächst haben die Schulzen mit Ausfüllung der Rubriken 1 bis 17 das heißt mit Aufnahme des Personenstandes vorzugehen, wobei die bisherigen Klassen-Steuer-Listen zum Anhalt dienen. Dann hat jede Gemeinde drei Mitglieder zu wählen, welche mit dem Schulzen die einzelnen Steuerpflichtigen nach §. 9. des Gesetzes in einem Geschäftslocal des Dorfes einschätzen. Der Klassen-Steuer-Liste ist das Wahl-Protocoll mit Unterschrift der Wähler beizufügen und ist bei der Wahl darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.
3. Die Einschätzungs-Commission beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalte 10 bis incl. 15 der Rolle. Dabei ist zu beachten, daß, wenn steuerfreie 60 jährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, diese Angehörigen in Spalte 13 zu verzeichnen sind. In den Spalten 11 und 15 sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militair-Personen u. Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der Klassensteuerfreien Bevölkerung der Klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde. — In jetzigen Friedenszeiten sind Landwehrlaute als Militair-Personen **nicht** anzusehen. — Alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, sind steuerfrei.
4. Die Vergünstigung, daß Einzelnsteuernde nur die Hälfte der Steuer des Haushaltungs-Einkes entrichten, hört künftig auf.
5. In der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hausklasse sind hauptsächlich diejenigen **Einzelnsteuernden** zu veranlassen, für deren Verhältnisse der Satz von 5 sgr. monatlich zu hoch der Einzelsteuersatz mit 1 sgr. 3 pf. monatlich aber zu niedrig sein würde. z. B. Handwerks-Gehülfen, Lohn-Arbeiter, höher gelohntes Gefinde, Hofmeister p.p.
6. Diejenigen, welche nach der Ansicht der Einschätzungs-Commission ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen sind auszufordern und in die Rubriken 8. und 9. einzutragen. Sofern das Einkommen nicht klar vorliegt, soll nach der ausdrücklichen Bestimmung des königlichen Finanz-Ministerii angenommen werden, daß die bisher mit monatlich 2 Thlr. Besteueren muthmaßlich über 1000 Thlr. Einkommen haben, und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen, ferner, daß selbst unter den mit 1½ Thlr. und niedriger bisher Veranlagten Personen sein werden, welche zur Einkommensteuer und nicht zur Klassensteuer heranzuziehen sind.
7. Mit den kürzesten Worten ist in der Rubrik 32. anzugeben, was jeder Steuerpflichtige bisher monatlich an Klassensteuer gezahlt hat. Ferner sind bei jedem Steuerpflichtigen die in Betracht zu ziehenden Verhältnisse nämlich Aussaat, Viehstand, Morgenzahl, Heuertrag, Pachtbetrag, Renten, Canon in Spalte 32. aufzuführen, wie dies auch in den bisherigen Klassensteuer-Listen immer geschehen ist.

8. Nach stattgefundenener Einschätzung hat die Kommission das auf dem Titelblatt befindliche Attest zu vollziehen.
9. Demnächst sind die sauber und deutlich geschriebenen Konzept-Listen von den Schulzen persönlich auf dem Kreis-Bureau zur Prüfung vorzulegen u. bestimme ich dazu folgende Termine:

den 11. Juni d. J. gleich nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft:

Groß-Volz, Klein-Volz, Falkenhagen, Heinrichsdorff, Reinsfeld R., Hammer, Schwesin, Georgendorff, Gewiesen, Reinwasser, Gremerbruch, Carlswalde, Charlottenthal, Bussowke, Treten, Friedrichshuld, Wocknin,

den 12. Juni cr. gleich nach Abfertigung bei dem Kreis = Ersatz = Geschäft:

Rohr, Walbow, Gloddew, Lindendusch, Seehof, Barfogen, Lubben, Treblin, Neuhof, Altschäferei.

den 13. Juni cr. gleich nach Abfertigung bei dem Kreis = Ersatz = Geschäft.

Reinsfeld B, Alt-Kolziglow, Barnow, Versin, Scharfow, Quackenburg, Gumsow, Zuckers, Wobeser, Brünnow, Brünnowheide, Gumenz, Missow, Sellin.

den 18. Juni cr. Morgens von 8 Uhr ab bei Gelegenheit der Revision der Zu- und Abgangs-Listen.

Lodder, Gadgen, Raffzig, Turzig, Dangerin, Börnen, Brogen, Branheide, Pöppelhof, Seelig, Woblanse, Barwin, Bartin.

den 19. Juni cr. Morgens von 8 Uhr ab:

Gamnitz, Papenzin, Groß-Schwirsen, Klein-Schwirsen, Biall, Prizig, Groß-Reek, Klein-Reek, Rochow, Plözig, Püstow, Chorow, Jannewitz.

den 20. Juni cr. Morgens von 8 Uhr ab:

Scharniz, Saaben, Biartlum, Pottack, Poberow, Jettin, Starkow, Neu-Kolziglow, Reddies, Darsekow, Rummelsburg.

Es wird die größte Gewissenhaftigkeit, Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit erwartet, und wird Vernachlässigung und unbrauchbare Arbeit mit 10 Sgr. bis 1 Thlr. Geldstrafe belegt. Sofern den Schulzen einzelne Bestimmungen des Gesetzes und dieser Instruktion nicht ganz klar sein sollten, so werden die Gutsherren, Geistlichen und Lehrer ihnen auf ihr Ansuchen den nöthigen Rath nicht versagen.

Rummelsburg, den 31. Mai 1851,

Der Landrath,



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 23.

Rummelsburg, den 4. Juni 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

B e k a n n t m a c h u n g zum Abdruck in die Amts- und Kreisblätter.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten Statt finden wird, so hat der Königl. Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königl. Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurück visirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger als sie vielleicht voraussetzen zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

2. Betrifft die Abhaltung eines Kreistages.

Höherer Anordnung zufolge soll schleunigst ein Kreistag in der früheren Zusammensetzung berufen werden, um darüber Beschluß zu fassen, bis zu welcher Zahl die Vertreter der Stadt und der Landgemeinde unter gleichzeitiger Namhaftmachung der hinzuzuziehenden Vertreter vermehrt werden soll.

Zu dem Behuf habe ich einen Kreistag auf

Freitag den 6. Juni cr. Vormittags 10 Uhr

im Wittleschen Saal hieselbst angesetzt, zu welchem ich die Herrn Stände mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß die Richterschiedenen den Beschlüssen der Anwesenden werden für beipflichtend erachtet werden.

Rummelsburg, den 28. Mai 1851.

Der Landrath.

3. Betreffend die Ertheilung von Wander-Pässe an Handlungsgehilfen.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern sollen Wander-Pässe an Handlungsgehilfen zur Vervollkommenung in ihrem Gewerbe nur dann ertheilt werden, wenn sie die Meisterprüfung abgelegt haben, und von diesem Erforderniß nur diejenigen befreit sein, welche schon bei Verkündigung des Gesetzes vom 9. Februar 1849 (Gesetz. 1849 S. 93 zc.) als Gesellen oder Gehülfen schäftigt gewesen sind.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 28. Mai 1851.

Der Landrath.

4. Betreffend die Spar-Kassen.

Das vom Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klasse ausgegebene zehnte Heft seiner Mittheilungen, enthaltend Materialien und Arbeiten zur Kenntniß, Vervollkommenung und Ausbreitung des Sparkassen-Wesens, kann von denen, welche sich dafür interessiren, auf dem landrathlichen Bureau in den Dienststunden eingesehen werden. Rummelsburg, den 27. Mai 1851.

Der Landrath.

5. Betrifft das Verfahren bei Schulbauten.

Das nachstehende Rescript der Königl. Regierung zu Coblen vom 10. Mai d. J. wird hierdurch den Herren Schulpatronen und Schulgemeinden zur Kenntniß gebracht. Rummelsburg, den 27. Mai 1851.

Der Landrath.

Der §. 4. unserer Verordnung vom 2. Dezember 1834, das Verfahren bei Bauten betreffend, (Amtsblatt 1834 Beilage A. zu No. 51.) bestimmt, daß bei Bauten, wo es gesetzlich eines Bauanschlages bedarf, (§. 1. B. C.) dieser Anschlag nebst Bauriß und Situationsplan von den Privatpatronen, wo solche beim Bau concurren, erfordert werden soll.

Dieser Vorschrift ist seither überall genügt worden.

In Folge einer bis jetzt in einem einzigen Falle geführten Beschwerde hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten indeß entschieden:

daß den Gutsherrn und Gerichts-Obrikeiten in Betreff der Ortschulen die gedachte, den Kirchenpatronen in Betreff ihrer Kirchen und der geistlichen Gebäude obliegende Verpflichtung, zu den Bauten den Kostenanschlag, Bauriß und Situationsplan aufstellen zu lassen und die Kosten dafür vorschußweise zu übernehmen, nicht auferlegt werden könne.

Hiernach tritt in Betreff der Schulbauten die Bestimmung des §. 4. der Eingangs gedachten Verordnung außer Kraft.

Vielmehr ist bei Schulbauten der Anschlag nebst Bauriß und Situationsplan fortan von den zum Bau Verpflichteten zu erfordern, bei entstehender Weigerung aber resp. von den Herren Landrathen, Domainen-Rent-Beamten und Magisträten auf Kosten der Baupflichtigen von einem geeigneten und geprüften Bauverständigen fertigen zu lassen, und sind die Kosten auf die Baupflichtigen nach Maaßgabe ihres Beitrags-

Verhältnisses zu vertheilen und von ihnen einzuziehen, event. zu den Baarkosten zu schlagen und nach dem vorbemerkten Verhältnisse mit aufzubringen.

Wir weisen demgemäß die Herrn Landräthe, Domainen-Kentbeamten und Magistrate an, hiernach zu verfahren. Eölin, den 10. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Richter.

6. Betrifft die Sezung neuer Schulöfen.

Das nachstehende Rescript der Königl. Regierung zu Eölin vom 10. Mai d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Schulpatronen und Schulgemeinden gebracht.

Kummelsburg, den 27. Mai 1851.

Der Landrath.

Bereits mittelst Verfügung an sämtliche Herren Landräthe vom 29. Dezember 1841 I. 1696 Dezbr. haben wir darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswerth die Herstellung guter, mit Zügen versehener Kachelöfen in den Schulhäusern namentlich in den Schulstuben sei, da die Klagen über die Mangelhaftigkeit der gewöhnlichen aus Mauersteinen bestehenden Defen, welche bei großem Bedürfniß an Feuerungs-Material nur selten die erforderliche Wärme gewähren, schon damals vielfach laut wurden, und wir haben demgemäß empfohlen, daß fortan zunächst bei der Erbauung neuer Schulhäuser auf die Errichtung nur solcher gut construirter Kachelöfen gewirkt werde.

Während diese Aufforderung nur selten den erwünschten Erfolg gehabt hat, sind seit jener Zeit die Klagen über die Mauerstein-Defen nicht nur lauter, sondern in eben dem Maße dringender geworden, als das Feuerungs-Material namentlich das Brennholz theurer und seltener geworden ist, und das vorhandene, zur Heizung der Schulstuben ausgelegte Quantum nicht mehr ausreichen will. Zwar wird die Erreichung einer angemessenen Wärme bei geringerem Feuerungs-Bedarf nicht durch das zum Ofen verwandte Material allein und ausschließlich bedingt. Es kommt wesentlich dabei darauf an wie der Schornstein beschaffen, ob der gehörige Zug vorhanden ist, ob die Heizung von innen oder von außen bewirkt, die Wärme gehörig zusammengehalten, die Ofenklappe daher zur gehörigen Zeit mit Vorsicht geschlossen wird. Die alte Gewohnheit, Einheizthür des Ofens so lange geöffnet zu lassen, bis das Feuer ausgebrannt ist, kommt noch sehr häufig, besonders auf dem Lande in Anwendung. Dadurch wird aber die gute Verbrennung nicht allein geschwächt, sondern es geht auch ein großer Theil der entwickelten Wärme verloren. Es ist daher zur möglichsten Ersparung von Brennmaterial unerläßlich, die Defen, auch wenn sie außerhalb der Zimmer geheizt werden, nach Art der sogenannten Windöfen mit gut schließenden Thüren, diese ober mit kleinen Zugklappen zum Zutritt der für die Verbrennung erforderlichen Luft zu versehen, ferner auf die Einrichtung gut construirter Züge zu halten und die Rauchröhre mit einem guten Verschuß einzurichten. Jedenfalls ist aber die Unzweckmäßigkeit der seitherigen Mauersteinöfen für größere Räume namentlich für Schulstuben anerkannt, und es wird im eigenen Interesse der Schulgemeinden wie der Lehrer und Schulkinder nothwendig, in dieser Beziehung eine abändernde Bestimmung zu treffen.

Wir veranlassen daher sämtliche Herrn Landräthe, Domainen-Kent-Kemter und Magistrate bei Erbauung neuer, oder Erweiterung schon bestehender Schulhäuser, so wie überall da, wo in den Schul-Lokalitäten die Sezung eines neuen Ofens nothwendig

wird, die Baupflichtigen aufmerksam zu machen und darauf zu halten, daß nur gut construirte Kachelöfen gesetzt und veranschlagt werden, und haben wir die uns untergebenen Bau-Beamten gleichfalls von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt.

Cöslin, den 10. Mai 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Richter.

7. Betrifft die Abholung der zur Grundsteuer-Regulirung übergebenen Dokumente.

Nachbezeichnete Dokumente:

- von Bartin: Regulirungs-Rezeß und Rezeß über die Ablösung der Schule.
- Börnen: Gemths.-Rezeß, der Guts herrschaft gehörig.
- Brogen: Regulirungs-Rezeß und Kontrakt zwischen der Guts herrschaft u. Guts-pächter Kieck.
- Guntow: bäuerl. Regul.-Rezeß, Eintheilungs-Register, Nothwendige Dokumente.
- Charlottenthal: 2 Erkenntnisse der Hoyer- und Kochschen Erben.
- Gammig: Regul.-Rezeß der Guts herrschaft gehörig.
- Gadgen: Das Eintheilungs-Register.
- Gewiesen: Regul.-Rezeß, die Karte, Besiß-Dokument der Mühle.
- Falkenhagen: Erbpachts-Kontrakt über den Kirchenacker.
- Lodder: Karte und Vermessungs-Register.
- Miffow: Regulirungs-Rezeß und Vermessungs-Register nebst Karte der Guts-herrschaft gehörig, Regul.-Rezeß und Karte den Bauern gehörig.
- Prizow: Herrschaftl. Vermessungs-Register.
- Reinwasser: dito dito.
- Groß-Reetz: Rezeß vom Denzinschen Hofe.
- Rochow: Rezeß.
- Seehof: Besiß-Titel vom Vorwerk Louisenhof.
- Wocknin: Karte und Eintheilungs-Register.
- Klein-Reetz: Plan von Hasselhof.
- Baldow: landschaftliches Vermessungs-Register.

sind von mir, angeachtet meiner Kreisblatts-Bekanntmachungen vom 28. März und 21. April d. J. noch nicht abgeholt.

Da diese Dokumente nun baldigst an Ort und Stelle werden gebracht werden, so fordere ich die Eigenthümer hiermit zum drittenmale auf, selbige gegen Rückgabe der entweder von dem früheren Kommissarius der Sache, Herrn Deconomie-Kommissar Elten, oder von mir darüber erteilten Quittung — mit der Bescheinigung des Rückempfanges versehen — bis spätestens den 10. Juni d. J. von mir abholen zu lassen, indem ich später oftmals vom Orte entfernt sein werde und dann die Rückgabe nicht bewerkstelligen kann. Rummelsburg, den 29. Mai 1851.

Der Kommissarius wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen für den Rummelsburger Kreis.

Schmödel, Regier.=Sacr.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 24.

Rummelsburg, den 11. Juni 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Abhaltung eines Kreistages.

Zur Wahl der nach dem Klassen- und Einkommen-Steuer-Gesetz erforderlichen Einschätzungs-Kommission von 6 Mitgliedern habe ich hier im Gastwirth Wittkesschen Saale einen Kreistag auf

den 14. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr
angesezt, zu dem ich die Herrn Stände in der frühern Zusammensetzung, außerdem auch noch die neu gewählten Mitglieder

Herr Rentier Fr. Geiß hier,

Herr Posthalter August Geiß hier, und

den Schulz Münzke zu Bangerin

mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß die Nichterschiedenen den Beschlüssen der Anwesenden für beipflichtend erachtet werden.

Rummelsburg, den 6. Juni 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Den Grundbesitzern des hiesigen Kreises empfehle ich die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, welche im hiesigen Kreise durch Herrn Kämmerer Naggas in Rummelsburg vertreten wird, zur Versicherung ihrer Erndten gegen Hagelschaden. Die Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit gegründet, steht unter Aufsicht eines von der Staatsbehörde ernannten Regierungs-Commissarius, ist die größte derartige Anstalt Deutschlands, und gewährt den Theilnehmern die vollkommenste Sicherheit. Die Beiträge sind im vorigen Jahre, trotz dem, daß die Gesellschaft 78,478 Thlr. Entschädigungen ausgezahlt hat, bedeutend billiger gewesen, als die Beiträge anderer gegenseitigen Anstalten z. B. Schwedt und Greifswald, indem bei ihr nur 15 Sgr. pro 100 Thlr. für Halmfrüchte zu bezahlen waren. Von dem Schaden-Betrage von 78,478 Thlr. treffen allein 12,537 Thlr. auf die Provinz Pommern, und sind, da die Prämien-Einnahme aus derselben nur 5737 Thlr. betrug, 6800 Thlr. von den andern Provinzen und Staaten zu den Schäden der Provinz Pommern beigetragen worden.

Rummelsburg, den 6. Juni 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die stückbrieffliche Verfolgung der unverehelichten Dorothea Klatt aus Klein-Küdde.

S t ü c k b r i e f .

Die hier wegen kleinen gemeinen und zugleich dritten Diebstahls und Bettelns inhaftirt gewesene, Behufs Abwartung ihrer Niederkunft am 23. April d. J. nach dem Dorfe Groß-Küdde entlassene unverehelichte Dorothea Klatt ist entwichen.

Wir ersuchen ergebenst, auf die u. Klatt gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle an die Gefangen=Inspektion unterzeichneten Gerichts gefälligst gefesselt abliefern zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sollen sofort erstattet werden.

Uebrigens wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte der Klatt Kenntniß hat, aufgefordert, unverzüglich der nächsten Gerichts= oder Polizei=Behörde davon Anzeige zu machen. Neu=Stettin, den 30. Mai 1851.

Königliches Kreis=Gericht; I. Abtheilung.

Signalement. Familien=Name Klatt. Vorname Dorothea. Geburts= und Aufenthaltsort Klein-Küdde. Religion evangelisch. Alter 38 Jahr. Haare dunkelblond. Stirn etwas gefaltet und länglich. Augenbraunen dunkelblond. Augen grau. Nase etwas länglich und stumpf. Mund etwas breit. Zähne vollständig. Kinn spiz. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe bleich. Gestalt mittelmäßig. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: befand sich bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse am 23. April d. J. im grob schwangeren Zustande und hatte unterm linken Auge eine Narbe. Bekleidung: 1. eine dunkelblau wollene gestrickte Unterziehjacke. 2. ein grau-farrirter Kattunrock. 3. ein weißes Cambrai-Tuch um den Kopf. 4. schwarzwollene Strümpfe. ein Paar Holzpantoffeln. 5. ein großes blau u. weiß farrirtes Umfchlagetuch.

4. Betrifft das Abbrennen von Strauch und Heidekraut.

In den nächsten Tagen nach Pfingsten d. J. soll auf der Weideabfindung von Neufeldt Strauch und Heidekraut verbrannt werden, was dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird. Baldenburg, den 30. Mai 1851.

Königliches Domainen=Rent=Amt.

P r i v a t = B e k a n n t m a c h u n g .

Zum meistbietenden Verkauf des diesjährigen ersten Grasschnitts auf den königlichen Meliorations=Wiesen im Rosschabruch bei Upilka in Parzellen à 3 Morg. habe ich einen Termin

den 30. Juni d. J. Morgens 7 Uhr
an Ort und Stelle auf den Wiesen anberaumt.

Es werden dazu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bezahlung des Gras=Kaufgeldes sofort beim Zuschlage erfolgen muß.

Die Versammlung findet in dem dicht an dem Rosschabruch belegenen königlichen Wiesen=Etablissement Wilhelmsthal statt, und können die im Termin bekannt zu machenden Gras=Verkaufs=Bedingungen auch schon vor demselben zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Schlochau, den 26. Mai 1851.

Königliches Domainen=Rent=Amt.

Erfurter Hagelschäden - Versicherungs - Gesellschaft.

Die Gesellschaft, welche von der höchsten landwirthschaftlichen Behörde Preussens — dem Hohen Landes-Oeconomie-Collegium — den landwirthschaftlichen Vereinen als die „**zweckmässigste**“ empfohlen ist, trägt die fernere Anerkennung der Vorzüglichkeit ihrer Institutionen in der überaus schnellen Theilnahme, welche sie gefunden hat. Ungeachtet erst seit 1845 in Wirksamkeit, ist sie bereits **die grösste derartige Anstalt Deutschlands.**

„Die Erfurter Gesellschaft befolgt das Princip, dass **jede Gegend** auf die Länge „nur im **Verhältniss der Gefahr beisteuert, welche sie der Gesellschaft bringt.** Hierdurch gewährt sie eine **Billigkeit der Beiträge**, wie sie nur von irgend einer andern Anstalt erwartet werden kann.“

Am 1. Januar 1851 zählte die Erfurter Gesellschaft 11,289,970 *Rth.* Versicherungs-Summe vertheilt über die weiten Ländergebiete Deutschlands unter 10,125 Mitgliedern.

Durch die Vertheilung ihrer Versicherungs-Summe über Deutschland, gewährt die Erfurter augenscheinlich eine weit grössere Sicherheit als kleine, sich nur über einige Regierungs-Bezirke ausdehnende Versicherungs-Anstalten. Solche Anstalten können von einem Unwetter so hart betroffen werden, dass die Beiträge fast unerschwinglich sind (Wir erinnern hier nur an die Beiträge der Schwedter Hagel-V.-A. *nr* 1834, 1 *Rth.* 7 *Sgr.* 3 *o.*; 1839, 1 *Rth.* 21 *Sgr.*; 1845, 1 *Rth.* 26 *Sgr.* 8 *o.*; 1850, 1 *Rth.* 25 *Sgr.* 8 *o.*; der Neubrandenburger Anstalt 1845, 1 *Rth.* 3 *Sgr.* 9 *o.*; *nr* 100 *Rth.*) Dem sind die Mitglieder der Erfurter Gesellschaft bei ihrer Ausbreitung über Deutschland nicht ausgesetzt. **Kleine Hagel-Vers. Anstalten sind sonach unbestreitbar unzweckmässig, und bedrohen ihre Theilnehmer mit grossen Nachtheilen und Verlüssen, welche sie bei der Erfurter Gesellschaft nicht zu befürchten haben.**

Die Vorzüge der Institutionen der Erfurter Gesellschaft haben sich auch im verflossenen Jahre wiederum sprechend bewährt. Während die Theilnehmer der Schwedter Anstalt 1 *Rth.* 25 *Sgr.* 8 *o.* *nr* 100 *Rth.* beizutragen hatten, haben die Mitglieder unserer Gesellschaft nur 15 *Sgr.* zu zahlen gehabt, ungeachtet die hohe Summe von 78,478 $\frac{2}{3}$ *Rth.* für Schäden vergütet worden ist.

„Auf die Provinz Pommern treffen von diesem Schaden-Betrage allein „12,537 *Rth.*“, während aus derselben nur „5737 *Rth.*“ für Prämien-Beiträge in Einnahme gekommen sind, so dass also 6800 *Rth.* von andern Provinzen zu den Schäden der Provinz Pommern beigetragen worden sind.“

Den Landwirthen der Provinz Pommern ist von der Erfurter Gesellschaft ein besonderer Vorzug eingeräumt. Für sie kommt der **niedrigste Prämien-satz** in Anwendung. Für Halmfrüchte beträgt derselbe nur $\frac{1}{2}$ %. Hiervon wird indess im Allgemeinen eine Dividende zur Rückzahlung kommen. Im Jahre 1846 betrug die **Dividende z. B. 66%**, so dass der **wirklich gezahlte Beitrag** nur auf etwa „5 *Sgr.* pro 100 *Thlr.*“ zu stehen kam.

Den Herrn Landwirthen glauben wir sonach mit vollster Ueberzeugung die Erfurter Gesellschaft als diejenige empfehlen zu können, bei welcher die Versicherung gegen Hagelschäden am vortheilhaftesten zu bewirken ist.

Rummelsburg, im Mai 1851.

Die Agentur der Erfurter Hagelschäden - Versicherungs - Gesellschaft.

Nagaz, Kämmerer.



Kummelsburger Kreisblatt.

No. 25.

Kummelsburg, den 18. Juni 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betreffend die diesjährigen Remonte-Märkte.

Nach der im diesjährigen Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin No. 22. befindlichen Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 23. April d. J. auf die ich hierdurch hinweise, werden

den 6ten September	in Treptow a. R.
— 8ten —	in Cörlin,
— 11ten —	in Stolp,
— 13ten —	in Lauenburg
— 15ten —	in Neustadt.

Remonte-Märkte abgehalten, wovon ich die Kreis-Eingefessenen noch besonders benachrichtige. Kummelsburg, den 9. Juni 1851.

Der Landrath.

2. Betreffend die Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin können auf dem landrathlichen Bureau in den Dienst-Stunden eingesehen werden.

Kummelsburg, den 9. Juni 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die Einzahlung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1851.

Was die Dorfschaften hiesigen Kreises an Feuer-Kassen-Geldern von den bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät angemeldeten Versicherungen pro 1851 aufzubringen haben, geht aus der beifolgenden mir überreichten General-Designation pro 1851 hervor. Ich veranlasse die Betheiligten diejenigen Summen, welche Sie zu zahlen haben, bei Vermeidung der mir zustehenden zwangsweisen Einziehung, bis zum 1. August d. J. prompt an die hiesige Königliche Kreis-Kasse abzuführen.

Kummelsburg, den 13. Juni 1851.

Der Landrath.

General-Designation
der Versicherungen des Rummelsburgschen Kreises und der davon aufzubringenden
Beiträge pro 1851.

Name des Ortes.	Versicherungs-Betrag				4 Sgr.		6 Sgr.		8 Sgr.		12 Sgr.		Summe der Beiträge.			
	I. Klasse. R _h	II. Klasse. R _h	III. Klasse. R _h	IV. Klasse. R _h	Betrag des Beitrages der											
					I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.					
					R _h	Sgr. &	R _h	Sgr. &	R _h	Sgr. &	R _h	Sgr. &				
Altshäferci, Dom.	—	450	1025	50	—	—	—	27	2	22	—	6	3	25		
Altshäferci, Gem.	—	—	400	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2		
Barföhen	—	550	2925	100	—	—	1	3	7	24	—	12	9	9		
Alt-Lahig	—	—	400	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2		
Barnow, Domin.	2000	800	3850	150	2	20	1	18	10	8	—	18	15	4		
Bartin, Domin.	2600	2500	7950	575	3	14	5	6	21	6	2	9	32	5		
Bartin, Gemeinde	—	—	3000	—	—	—	—	—	8	—	—	—	8	—		
Barvin, Domin.	—	2100	10100	700	—	—	4	6	26	28	2	24	33	28		
Barvin, Gemeinde	—	—	2100	—	—	—	—	—	5	18	—	—	5	18		
Biall	—	175	2125	75	—	—	—	10	6	5	20	—	9	6	9	6
Börnen	—	—	1750	—	—	—	—	—	4	20	—	—	4	20	—	
Brandheide, Dom.	—	300	525	—	—	—	—	18	1	12	—	—	2	—	—	
Brandheide, Gem.	—	—	375	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	
Broßen	—	2600	2700	200	—	—	5	6	7	6	—	24	13	6	—	
Pöppeln	—	—	700	—	—	—	—	—	1	26	—	—	1	26	—	
Brünnow, Dom.	—	1025	5325	—	—	—	2	1	6	14	6	—	16	7	6	
Brünnow, Gem.	—	—	1600	—	—	—	—	—	4	8	—	—	4	8	—	
Gamnitz, Domin.	—	2700	4800	150	—	—	5	12	12	24	—	18	18	24	—	
Gamnitz, Gemeinde	—	—	900	—	—	—	—	—	2	12	—	—	2	12	—	
Carlswalde	—	—	1550	—	—	—	—	—	4	4	—	—	4	4	—	
Carlsberg	—	—	150	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	12	—	
a. Chorow	—	—	5375	—	—	—	—	—	14	10	—	—	14	10	—	
b. Neu-Chorow	—	—	1000	—	—	—	—	—	2	20	—	—	2	20	—	
Cremerbruch	400	650	5325	75	—	16	1	9	14	6	—	9	16	10	—	
Sunfow, Domin.	—	—	9350	—	—	—	—	—	24	28	—	—	24	28	—	
Sunfow, Gemeinde	—	300	8500	150	—	—	—	18	22	20	—	18	23	26	—	
Darschew, Dom.	—	1200	2300	—	—	—	2	12	6	4	—	—	8	16	—	
Darschew, Gem.	—	—	1100	—	—	—	—	—	2	28	—	—	2	28	—	
Falkenhagen, Dom.	—	1800	2150	—	—	—	3	18	5	22	—	—	9	10	—	
Falkenhagen, Gem.	—	—	1900	—	—	—	—	—	5	2	—	—	5	2	—	
Friedrichshulb, Do.	—	3400	525	—	—	—	6	24	1	12	—	—	8	6	—	
Friedrichshulb, Ge.	—	475	—	—	—	—	—	28	6	—	—	—	—	28	6	
Gadgen	—	—	5375	—	—	—	—	—	14	10	—	—	14	10	—	
Georgendorf	—	—	4350	—	—	—	—	—	11	18	—	—	11	18	—	
Gewiesen, Domin.	—	300	2875	—	—	—	—	18	7	20	—	—	8	8	—	
Gewiesen, Gemein.	—	1550	1175	300	—	—	3	3	3	4	1	6	7	13	—	
Busfrow u. Gloddow, Domin.	—	450	2000	—	—	—	—	27	5	10	—	—	6	7	—	
Gloddow, Gem.	—	—	325	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	26	—	
Busfrow Erbmühl	—	—	100	500	—	—	—	—	—	8	2	—	2	8	—	
Gumenz, Domin.	—	2500	6275	250	—	—	5	—	16	22	1	—	22	22	—	
Gumenz, Gemeinde	—	—	650	—	—	—	—	—	1	22	—	—	1	22	—	
Hammer a. u. h.	—	—	1875	200	—	—	—	—	5	—	—	24	5	24	—	
Heinrichsdorf, Do.	—	2250	1450	—	—	—	4	15	3	26	—	—	8	11	—	
Heinrichsdorf, Ge.	—	—	600	—	—	—	—	—	1	18	—	—	1	18	—	
Jannewitz, Dom.	5000	475	8200	150	6	22	—	28	6	21	26	—	30	4	6	

Name des Ortes.	Versicherungs-Betrag.				4 Sgr.		6 Sgr.		8 Sgr.		12 Sgr.		Summe der Beiträge.	
	I. Klasse. Rb.	II. Klasse. Rb.	III. Klasse. Rb.	IV. Klasse. Rb.	Betrag des Beitrags der									
					I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.			
					Rb.	Gr.	Rb.	Gr.	Rb.	Gr.	Rb.	Gr.		
Jannerwig, Gem.	—	—	3150	—	—	—	—	8	12	—	—	8	12	
Jannerwig, Mühle	—	150	150	200	—	—	—	9	—	12	24	—	1	15
Kassig, Mühle	—	—	1550	175	—	—	—	—	4	4	24	—	4	25
Alt-Kolziglow, Do.	—	200	3275	50	—	—	—	12	8	22	6	—	9	10
Alt-Kolziglow, Ge.	—	100	4325	—	—	—	—	6	11	16	—	—	11	22
Neu-Kolziglow Do.	—	450	1375	—	—	—	—	27	3	20	—	—	4	17
Neu-Kolziglow, Ge.	—	—	1300	—	—	—	—	—	3	14	—	—	3	14
Lindenbusch, Dom.	—	—	7100	200	—	—	—	—	18	28	24	—	19	22
Lindenbusch, Gem.	—	250	1000	—	—	—	—	15	2	20	—	—	3	5
Lodder	—	2000	2900	200	—	—	4	—	7	22	24	—	12	16
Lubben u. Fassonke	800	1150	6100	—	1	2	2	9	16	8	—	—	19	19
Missow, Domin.	—	—	775	—	—	—	—	—	2	2	—	—	2	2
Missow, Gemeinde	—	—	800	—	—	—	—	—	2	4	—	—	2	4
Neuhof, Domin.	—	200	3000	200	—	—	—	12	8	—	24	—	9	6
Papenzin	1500	150	6875	50	2	—	—	9	18	10	6	—	20	25
Plösig, Domin.	800	200	3750	—	1	2	—	12	10	—	—	—	11	14
Plösig, Gemeinde	—	—	1575	—	—	—	—	—	4	6	—	—	4	6
Poberow, Domin.	4300	2975	7075	650	5	22	5	28	18	26	2	18	33	4
Poberow, Gem.	—	—	875	—	—	—	—	—	2	10	—	—	2	10
Pöppelhoff	—	200	1525	—	—	—	—	12	4	2	—	—	4	14
Pottack, Domini.	—	—	1200	—	—	—	—	—	3	6	—	—	3	6
Pottack, Erbmühle	—	—	50	75	—	—	—	—	—	4	9	—	—	13
Prißig, Dominio.	1500	2900	8600	—	2	16	5	24	22	28	—	—	31	8
Prißig, Gemeinde	—	—	1525	200	—	—	—	—	4	2	24	—	4	26
Püstow, Dom.	—	—	2675	—	—	—	—	—	7	4	—	—	7	4
Püstow, Gemeinde	—	—	1000	—	—	—	—	—	2	20	—	—	2	20
Quackenburg, Do	800	150	9225	100	1	2	—	9	24	18	12	—	26	11
Quackenburg, Ge.	—	—	3450	—	—	—	—	—	9	6	—	—	9	6
Reddies, Dom.	—	50	2725	100	—	—	—	3	7	8	12	—	7	23
Reddies, Gem.	—	—	1625	—	—	—	—	—	4	10	—	—	4	10
Gr.-Reeh, Dom.	—	1300	4950	650	—	—	2	18	13	6	2	18	18	12
Gr.-Reeh, Gem.	—	200	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	12
Al.-Reeh, Dom.	—	—	975	—	—	—	—	—	2	18	—	—	2	18
Al.-Reeh, Gem.	—	—	400	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2
Reinsfeld b Dom.	—	—	4850	75	—	—	—	—	12	28	9	—	13	7
Reinsfeld b Gem.	—	—	1300	—	—	—	—	—	3	14	—	—	3	14
Reinsfeld r Dom.	—	—	4650	—	—	—	—	—	12	12	—	—	12	12
Reinsfeld r Gem.	—	—	3050	600	—	—	—	—	8	4	2	12	10	16
Reinwasser, Dom.	—	3100	3400	—	—	—	10	6	9	2	—	—	19	8
Reinwasser, Gem.	—	—	1775	—	—	—	—	—	4	22	—	—	4	22
Rochow, Dom.	—	—	4375	—	—	—	—	—	11	20	—	—	11	20
Rochow, Gem.	—	—	300	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	24
Rohr, Dom.	200	6950	2250	350	—	8	13	27	6	—	1	12	21	17
Rohr, Gemeinde	—	200	1500	—	—	—	—	12	4	—	—	—	4	12
SabenuGrünwald	4000	825	3950	200	5	10	1	19	10	16	24	—	18	9
Saaben, Gemeinde	—	—	1200	—	—	—	—	—	3	6	—	—	3	6
Ponickel	—	—	2350	—	—	—	—	—	6	8	—	—	6	8
Scharnig	—	2700	2025	—	—	—	5	12	5	12	—	—	10	24
Scharfow, Dom.	—	550	6050	125	—	—	1	3	16	4	15	—	17	22

Name des Ortes.	Versicherungs-Betrag.				4 Egr.	6 Egr.	8 Egr.	12 Egr.	Summe					
	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Betrag des Beitrages der				der					
					I. Klasse.				II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.	
					Rb.	Rb.	Rb.	Rb.	Rb.	Rb.	Rb.	Rb.	Rb.	Rb.
Echarfow, Gem.	—	—	2225	400	—	—	5 28	1 18	7	16				
Schweßin, Dom.	2000	525	6875	—	2 20	1 1 6	18 10	—	22	1 6				
Schweßin, Gem.	—	—	3625	200	—	—	9 20	24	10	14				
Gr.-Schwirsen, D.	—	1100	6250	100	—	2 6	16 20	12	19	8				
Gr.-Schwirsen, G.	—	—	2550	—	—	—	6 24	—	6	24				
Al.-Schwirsen, D.	—	525	3100	—	—	13 6	8 8	—	8	21 6				
Al.-Schwirsen, G.	—	—	1225	—	—	—	3 8	—	3	8				
Seehof, Domin.	—	—	4350	100	—	—	11 18	12	12	—				
Vorn. Louisenhof	—	—	1200	—	—	—	3 6	—	3	6				
Seelitz, Domin.	—	500	2275	—	—	1	6 2	—	7	2				
Seelitz, Gemeinde	—	100	1125	450	—	6	3	1 24	5	—				
Sellin, Domin.	—	1200	4750	100	—	2 12	12 20	12	15	14				
Sellin, Gemeinde	—	—	1400	—	—	—	3 22	—	3	22				
Starkow, Dom.	—	100	2700	—	—	6	7 6	—	7	12				
Starkow, Gem.	—	—	2350	—	—	—	6 8	—	6	8				
Treblin, Domin.	2050	3075	6125	—	2 22	6 4 6	16 10	—	25	6 6				
Treblin, Gemeinde	—	800	5400	300	—	1 18	14 12	1 6	17	6				
Treten, Domin.	500	5450	9000	375	20	10 27	24	1 15	37	2				
Treten, Gemeinde	—	400	6100	150	—	24	16 8	18	17	20				
Turzig, Domin.	—	800	4370	375	—	1 18	11 20	1 15	14	23				
Turzig, Gemeinde	—	—	1200	—	—	—	3 6	—	3	6				
Wangerin	—	—	950	—	—	—	2 16	—	2	16				
Verßin, Domin.	—	—	4150	500	—	—	11 2	2	13	2				
Verßin, Gemeinde	—	—	2500	—	—	—	6 20	—	6	20				
Wartlum, Dom.	—	—	3400	50	—	—	9 2	6	9	8				
Wartlum, Gem.	—	—	550	—	—	—	1 14	—	1	14				
Gr.-Wolz, Dom.	—	1100	4000	—	—	2 6	10 20	—	12	26				
Gr.-Wolz, Gem.	—	—	700	—	—	—	1 26	—	1	26				
Al.-Wolz, Dom.	—	1800	2800	—	—	3 18	7 14	—	11	2				
Al.-Wolz, Gem.	—	—	700	—	—	—	1 26	—	1	26				
Waldow, Dom.	1500	1400	8000	50	2	2 27	21 10	6	26	13				
Waldow, Gem.	—	300	3250	—	—	18	8 2	—	8	20				
Wobeser, Domin.	300	1050	4500	—	12	2 3	12	—	14	15				
Wobeser, Gemeinde	—	—	1750	200	—	—	4 20	24	5	14				
Woblanse, Dom.	9000	450	4900	—	1 6	27	13 2	—	15	5				
Woblanse, Gem.	—	—	1425	—	—	—	3 24	—	3	24				
Wocknin, Domin.	—	—	1600	—	—	—	4 8	—	4	8				
Wocknin, Gemeinde	—	—	2050	200	—	—	5 14	24	6	8				
Wuffowke	—	—	625	—	—	—	1 20	—	1	20				
Zettin, Domin.	—	2000	7200	—	—	4	19 6	—	23	6				
Zettin, Gemeinde	—	425	575	—	—	25 6	1 16	—	2	11 6				
Zuckers, Domin.	75	1050	9225	425	3	2 3	24 18	1 21	28	15				
Zuckers, Gemeinde	—	—	300	—	—	—	24	—	24	—				

Stettin, den 22. Mai 1851.

Die Kalkulatur der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Duchaeteau.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 26.

Rummelsburg, den 25. Juni 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft das Verhalten der Ortsbehörden bei Unglücksfällen.

Wie ich wahrgenommen habe, sind noch mehreren Ortsbehörden die gesetzlichen Vorschriften über ihr Verhalten bei Unglücksfällen, durch welche ein Mensch auf unnatürlicher Weise sein Leben verloren §. 149. der Criminal-Ordnung, vollständig unbekannt. Demzufolge sehe ich mich veranlaßt, denselben zu eröffnen, daß sobald die Ortsbehörden Kenntniß von einem Unglücksfall erlangen, wie solchen der gedachte Paragraph der Kriminal-Ordnung angiebt, dieß dem betreffenden Gericht und zwar, wenn die Leiche an einem Orte gefunden wird, der zum Bezirk einer Gerichts-Commission gehört, dieser und nicht dem Kreis-Gericht, zum Zweck der Leichenschau; — dem Landraths-Amte aber außerdem noch sogleich anzuzeigen ist. Jeder Schulze, der dies unterläßt, wird in 15 Egr. Strafe genommen werden.

Rummelsburg, den 19. Juni 1851.

Der Landrath.

2. Betreffend die Auswanderung nach Amerika.

Mit Bezug und Hinweisung auf die in diesem Jahr erfolgte Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz vom 5. Juni d. J. in No. 29. des Amtsblatts hiesigen Regierungs-Bezirks eröffne ich denen, welche nach Amerika auszuwandern entschlossen sind, daß sie für diesen Fall auf dem landrathlichen Bureau die nöthige Unterweisung erlangen können.

Rummelsburg, den 20. Juni 1851.

Der Landrath.

3. Betreffend die uneinziehbaren Klassensteuern.

Ungeachtet den Schulzen längst bekannt ist, daß die Listen von den uneinziehbar gewesen Klassensteuern pro I. Semester d. J. bis Mitte Juni d. J. hätten eingereicht werden müssen, so sind doch noch mehrere Schulzen, von denen ich glaube, daß sie solche Listen vorzulegen haben, damit im Rückstande.

Ich kündige denselben daher an, daß sofern diese Verzeichnisse nicht spätestens bis Donnerstag den 26. Juni eingereicht sind, später auf selbige nicht mehr gerücksichtigt werden kann, vielmehr die Rückstände von den Schulzen resp. Ortsverhebern werden eingezogen werden.

Rummelsburg, den 19. Juni 1851.

Der Landrath.

4. Betreffend die Aufstellung von Wegweisern an öffentlichen, Feld- und Waldwegen.

In dem hiesigen Kreise fehlen an vielen Stellen die Wegweiser, so daß der in der Gegend unbekannte Reisende Gefahr laufen muß, zu verirren. Diese auf unverantwortliche Vernachlässigung bestehende Unordnung muß endlich aufhören und es müssen die Wegweiser überall nicht bloß für die öffentlichen Wege, sondern auch da, wo ein Feld- oder ein Privatwaldweg abgeht, für letztern mit der Bezeichnung „Feldweg“, „Waldweg“ aufgestellt werden; auch im Dorfe, wo eine Straße abgeht, darf ein Wegweiser nicht fehlen.

Ich gebe hierzu eine dreiwöchentliche Frist und bemerke, daß, wo nach Ablauf derselben die Wegweiser dennoch fehlen, die Gendarmen von mir den strengen Befehl haben, sofort die Wegweiser mit Tafeln von weißgestrichener Delfarbe und schwarzer Schrift bei einem Tischler anfertigen und dann aufsetzen zu lassen und die Kosten mir zur Einziehung von den Verpflichteten anzuzeigen. Außerdem werden die Renitenten der Königlichen Polizei-Anwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens wieder sie namhaft gemacht werden.

Rummelsburg, den 19. Juni 1851.

Der Landrath.

5. Betrifft die Gerichts-Ferien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nach den Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 finden für die Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. Gerichts-Ferien statt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Partheien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Andere Gesuche sind die Gerichte nicht verpflichtet, während der Ferien zu erledigen.

Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Rummelsburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g .

Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Die unterzeichnete General-Agentur beehrt sich, den Mitgliedern der Gesellschaft hiermit die Anzeige zu machen, daß die Function als **Bezirks-Deputirte** (§. 36. des Statuts) übernommen haben:

1. Herr Gutsbesitzer Hauptmann Treichel auf Sellin, für den nördlichen Theil des Rummelsburger Kreises.
2. Herr Gutsbesitzer Crüger auf Falkenhagen, für den südlichen Theil.

Anzeigen stattgehabten Hagel-Schadens, ersuchen wir die Mitglieder unserer Gesellschaft höflichst, gemäß §. 49. Anfang 2. des Statuts dem nächstwohnenden Herrn **Bezirks-Deputirten** und der **unterzeichneten General-Agentur** zugehen zu lassen.

Die statutengemäße Ernennung von Stellvertretern für die Herrn **Bezirks-Deputirten** wird in nächster Zeit geschehen.

Zum Abschluß von Versicherungen empfehlen wir den Agenten der Gesellschaft:

Herrn Kammerer **Naggaz** in Rummelsburg.

Stettin, im Juni 1851.

D i e G e n e r a l - A g e n t u r
der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Fr. Pitzschky & Comp.

Das Publikum wird hiermit mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die
Anträge auf die Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.

Königliche Kreis-Geschichts-Kommission

Verordnungs- und Anordnungs-Beilage

Verordnungs- und Anordnungs-Beilage

Die unterzeichnete Kommission hat die Ehre, hiermit in Kenntniß zu setzen, dass
die Angelegenheiten der Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.

1. Die Angelegenheiten der Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.

2. Die Angelegenheiten der Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.

Die Angelegenheiten der Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.

Die Angelegenheiten der Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.

Die Angelegenheiten der Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.

Die Angelegenheiten der Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.

Stettin, im Juni 1881.

Die Angelegenheiten der Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.

Die Angelegenheiten der Einigung der Angelegenheiten zu beibringen, welche durch die
Anträge vom 2. Juni 1881.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 27.

Rummelsburg, den 2. Juli 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Lieferung des Brennmaterials für die Schulen u. Schullehrer.

Die mehrfachen Beschwerden der Schulvorstände und Schullehrer auf dem Lande im Betreff der Lieferung des nach dem festgestellten Genusßzettel den Lehrern zu liefernden Brennmaterials namentlich des Torfs veranlassen mich, zur Vorbeugung hiergegen und zur ordnungsmäßigen Versorgung der Schulstellen mit Brennmaterial Folgendes zu bestimmen:

1. Den Torf, welchen die Schulgemeinde dem Schullehrer laut Genusßzettel der Schulstelle unentgeltlich zu liefern hat, muß in Stücken von vorschriftsmäßiger Größe (d. h. ein Fuß lang und 4 Zoll im Geviert stark) und im ganz trockenen Zustande abgeliefert werden. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Torf zur Anfuhrer zeitig vorbereitet und sobald er gehörig trocken ist, sofort in großen Haufen zusammengesezt, sodann bei günstiger Witterung rechtzeitig abgefahren und in den Torfstall des Lehrers gebracht oder, falls ein solcher Stall noch nicht vorhanden ist, bei der Wohnung des Lehrers an der gewöhnlich dazu benutzten oder sonst angemessenen Stelle in großen Haufen zusammengesezt wird.
2. Die Aufsicht darüber, daß dies ordnungsmäßig geschehe, liegt den Schulvorstehern ob. Dieselben haben zu diesem Behufe Folgendes zu beachten:
 - a. Sobald die Witterung und der Zustand des Moores es gestattet, hat der Schulvorsteher die zur Werbung des Torfs verpflichteten Schulgemeinde-Mitglieder hierzu aufzufordern, und darauf zu achten, daß der Torf gehörig getrocknet, auf passender Stelle im Moore in großen Haufen zusammengesezt werde.
 - b. Die hierzu verpflichteten Schulgemeinde-Mitglieder haben der Aufforderung der Schulvorsteher unweigerlich Folge zu leisten. Sollte dies nicht pünktlich geschehen, so haben die Schulvorsteher bei der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen, welches hierdurch veranlaßt wird die Arbeit durch einen Dritten auf Kosten der Säumigen leisten zu lassen und zur exekutivischen Einziehung des Kostenbetrages letzteren mit anzudeuten.

- c. Die vorbezeichnete Bearbeitung des Torfs muß bis zum 15. Juli vollendet sein.
 - d. Sobald der Torf zur Anfuhr gehörig vorbereitet ist, haben die Schulvorsteher diejenigen, welche zur Anfuhr des Torfs verpflichtet sind, hierzu aufzufordern. Dieser Aufforderung ist unweigerlich Folge zu leisten. Die Anfuhr muß, sobald sie begonnen wird, auch ohne Unterbrechung vollständig vollendet werden, andernfalls die zu derselben Pflichtigen gehalten sind, dafür zu sorgen, daß der auf dem Moore verbleibende Torf gehörig zusammengesetzt, bedeckt und dadurch vor Einwirkung der Nässe geschützt werde.
 - e. Ist die Abfuhr des Torfes nicht bis zum 1. August d. J. erfolgt, so haben die Schulvorsteher mir sofort Anzeige davon zu machen, damit ich die Säumigen zeitig zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anhalten kann.
 - f. Bei der Ablieferung des Torfs muß in der Regel der Schulvorstand und der Schullehrer zugezogen werden. Ist der Torf bei der Ablieferung naß, so hat der Lehrer sogleich davon durch den Schulvorstand mir Anzeige zu machen, und dabei die Stückzahl des nassen Torfs anzugeben.
 - g. Schulvorsteher, welche in Befolgung dieser Vorschriften sich säumig zeigen, machen sich für den Nachtheil verantwortlich, welches in Beziehung auf die Torfbeschaffung entsteht.
3. Sollte das in Torf zu liefernde Brennmaterial nicht bis zum 15. October vollständig abgeliefert sein, so werde ich statt des fehlenden Torfs die Anlieferung von Holz in der Weise anordnen, daß
- a. statt 1500 Soden Torf eine Klafter weiches (Fichten, Eichen, Espern etc.) oder $\frac{2}{3}$ Klafter hartes (Buchen, Eichen, Birken etc.) trockenes Kloben-Holz geliefert.
 - b. Das Holz für Rechnung der Schulgemeinde angekauft und angefahren und der dadurch entstehende Kostenbetrag von den Schulgemeinde-Mitgliedern nach Verhältniß des Klassensteuerfußes eingezogen wird, wobei der Schulgemeinde überlassen wird, ihren Anspruch an den schuldigen Theil vor Gericht geltend zu machen.
4. Das Brennmaterial an Holz, welches dem Genußzettel zufolge anzuliefern ist, muß mindestens mit $\frac{1}{4}$ im October, $\frac{1}{2}$ im Januar, $\frac{3}{4}$ im März angeliefert werden, wenn nicht andere Ablieferungszeiten durch Rezeß oder Genußzettel feststehen. Das abgelieferte Holz muß trocken sein.
5. Die Ortschulzen werden angewiesen, den Schulvorstehern, Schullehrern und Schulgemeinden diese Verfügung bekannt zu machen und ersteren in jeder zulässigen Weise Beistand bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu leisten.

Insbefondere mache ich die Schulvorsteher darauf aufmerksam, daß die Genußzettel, welche das Beitragsverhältniß und die zu liefernde Stückzahl an Torf angeben,

bei den Schullehrern sich befinden. Sollte dies nicht der Fall sein, so fordere ich die Schullehrer auf, sich wegen der Beschaffung desselben zeitig an ihren Herrn Lokalschul-Inspektor oder die betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren zu wenden.

Die Ortspolizei-Obzigkeiten, die Herren Schulpatrone und Geistlichen ersuche ich, ihre Mitwirkung zur Ordnung dieser Angelegenheit nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen und auch insofern eintreten zu lassen, als sie in der geeigneten Weise sich Ueberzeugung verschaffen, ob der zu liefernde Torf vor Beginn der Winterschule angefahren ist, damit rechtzeitig für die Beschaffung des Brennmaterials Sorge getragen werden kann.

Rummelsburg, den 22. Juni 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Zahlung der Tantieme für Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Ortsverheber werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlung der Tantieme für Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer, gleich wie im vergangenen Jahre erst an den Zahlungstagen des Monats August stattfinden wird.

Rummelsburg, den 24. Juni 1851.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g e n .

Das deutsche Geschäfts-Bureau „OFFICE GERMANIQUE,“ in

Rue Vivienne,
48.

P A R I S ,

Rue Vivienne,
48.

Besorgt auf portofreie Einsendung zweier Thaler oder 4 Gulden alle Commissionen, Erkundigungen, Nachforschungen, kurz solche Aufträge, welche keine Auslagen erheischen, so wie auch Bestellungen einer Wohnung, nach Belieben mit oder ohne Kost (im letzten Falle zu 10 bis 1600 Francs monatlich). Man findet auf diesem Bureau die Adressen sämtlicher Pariser deutschen Gesellschaften, Lesezirkels, Kaffeehäuser, Restaurationen, Hotels, so wie die Adressen mehrerer Tausend Privatpersonen. — Plan von Paris. — Deutscher Wegweiser. — Bei Zusatz des Einkaufspreises besorgt das Bureau alle Pariser Artikel, gleichviel welcher Art. — Abonnements auf alle Zeitschriften und Werke. — Nimmt Insertionen zu 50 Centimes (4 Silbergroschen) die Linie in den

Deutschen Courier und Pariser Anzeiger,

auf, welcher in alle öffentliche, sowohl deutsche als französische Häuser expedirt wird, und das Neueste aus dem Gebiete der Künste, der Wissenschaften, des Handels und der Industrie, so wie der Moden bringt. — Jährlicher Abonnementspreis 12 Francs.

B e k a n n t m a c h u n g .

Bei der Selbstbewirthschaftung meines Rittergutes Kienisch bei Leipzig, hat sich die Anwendung des gebrannten Kalkes auf Sommerung und Winterung dergestalt bewährt, daß alle Erwartungen übertroffen wurden. Im Interesse der Landwirthschaft mache ich die Herrn Dekonomen darauf aufmerksam, und bin sehr gerne bereit, über die Vöschung des gebrannten Kalkes mit Erde und die Anwendung desselben das Nöthige mitzutheilen, auch wöchentlich auf Bestellung in meiner Kalkbrennerei hieselbst, große Quantitäten Kalk für einen civilen Preis zu überlassen.

Barvin, den 20. Juni 1851.

Dr. Balland.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 28.

Rummelsburg, den 9. Juli 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Warnung für Auswanderer.

Warnung für Auswanderer.

Die Warnung, die wir unterm 4. April d. J. im 15ten Stücke unsers Amtsblatts erlassen, und worin wir namentlich die vielfach verbreitete Nachricht,

„daß der Auswanderer nur bis Hamburg auf eigene Kosten zu reisen habe, daß der Aufwand für die Weiterreise von da bis Amerika von einem Wohlthäter bestritten und dem in Amerika Angekommenen sogleich ein Arbeitslohn von mehr als Einem Thaler für den Tag gezahlt werde,“

für eine Vorspiegelung erklärt haben, ist nicht überall wirksam gewesen.

Ein Familienvater, der, ohne sich hierdurch belehren zu lassen, an das Gerücht, daß des Prinzen Albert oder Albrecht von Preußen Königliche Hoheit in Mittelamerika Ländereien angekauft habe und daselbst besonders Pemmern hinzuhaben wünsche, die freie Ueberfahrt haben würden, glaubte, und auf seinen Antrag die Entlassung aus dem preussischen Unterthanen-Verbande nebst den Seinigen erhielt, ist mit ihnen nach baldiger Enttäuſchung schon wenige Tage nach der Abreise und vor Erreichung des Einschiffungsortes in Noth gerathen.

Wir wiederholen daher wohlmeinend die Ermahnung, daß sich Niemand durch Verlockungen eigennütziger Speculanten zum Auswandern verleiten lassen möge.

Cöslin, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung.

2. Betrifft das Maaß- und Gewichtswesen.

Seitens des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten ist es gerügt worden, daß die Ausführung der über das Maaß- und Gewichtswesen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt überwacht wird.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. v. Mts. werden die Polizei- Behörden der ländlichen Ortschaften des Kreises daher angewiesen, nach der Raaf- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (G. S. pag. 142. u. ff.) und der Verordnung vom 13. Mai 1810 (G. S. pag. 127.) mit aller Strenge die Raaf- und Gewicht-Polizei zu handhaben, und insbesondere die im §. 19. des erstgedachten Gesetzes angeordneten Revisionen der Gewerbs-Lokale häufig zu bewirken.

Kummelsburg, den 2. Juli 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft den Ausbruch der böartigen Pferde-Druse in Darssekow.

Das Pferd des Eigenthümers Stüwe zu Darssekow leidet an der böartigen Druse, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Kummelsburg, den 1. Juli 1851.

Der Landrath.

Privat-Bekanntmachungen.

Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Die unterzeichnete General-Agentur beehret sich, den Mitgliedern der Gesellschaft hiermit die Anzeige zu machen, daß die Function als **Bezirks-Deputirte** (§. 36. des Statuts) übernommen haben:

1. Herr Gutsbesitzer Hauptmann Treichel auf Sellin, für den nördlichen Theil des Kummelsburger Kreises.
2. Herr Gutsbesitzer Crüger auf Falkenhagen, für den südlichen Theil.

Anzeigen stattgehabten Hagel-Schadens, ersuchen wir die Mitglieder unserer Gesellschaft höflichst, gemäß §. 49. Anfang 2. des Statuts dem nächstwohnenden Herrn **Bezirks-Deputirten** und der **unterzeichneten General-Agentur** zugehen zu lassen.

Die statutengemäße Ernennung von Stellvertretern für die Herrn **Bezirks-Deputirten** wird in nächster Zeit geschehen.

Zum Abschluß von Versicherungen empfehlen wir den Agenten der Gesellschaft:

Herrn Kammerer **Naggaz** in Kummelsburg.

Stettin, im Juni 1851.

**Die General-Agentur
der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.
Fr. Pitzschky & Comp.**

Allen hiesigen und auswärtigen lieben Freunden und Bekannten, welche meinem verstorbenen Gatten bei dessen Beerdigung durch Ihr ehrenvolles Geleite ihre Theilnahme und Wohlwollen bewiesen haben, sage ich dafür meinen und der Meinigen tiefgefühlten und innigen Dank.

Kummelsburg, den 4. Juli 1851.

Die verwittwete Justizräthin Zernin,
geberne Wittke.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 29.

Rummelsburg, den 16. Juli 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Zahlung der Kosten für die Druck-Formulare zu den neuen Klassensteuer-Veranlagungs-Listen.

In Folge der Veranlagung der Klassensteuer pro 1. Juli bis ult. December d. J. sind für Beschaffung der erforderlichen Druck-Formulare überhaupt 8 Thlr. 25 Sgr. Kosten entstanden, welche die Orts-Erheber zu tragen gesetzlich verpflichtet sind. Dieselben werden daher angewiesen, die den nachfolgenden Ortschaften begedruckten Beträge bis zum 15. künftigen Monats unfehlbar dem Kreisboten Böttcher, welcher die gedachte Summe vorschußweise berichtigt hat, zu erstatten, widrigenfalls die Einziehung derselben durch Exekution erfolgen muß.

Es haben zu erstatten:

1. der Orts-Erheber zu Altschäfererei	2 Sgr.	17. der Orts-Erheber zu Günsow	4 Sgr.
2. — — — Barkohen	3 —	18. — — — Darselow	2 —
3. — — — Barnow	3 —	19. — — — Falkenhagen	4 —
4. — — — Bartin	6 —	20. — — — Friedrichshuld	4 —
5. — — — Barvin	4 —	21. — — — Gadgen	2 —
6. — — — Biall	3 —	22. — — — Georgendorf	2 —
7. — — — Börnen	2 —	23. — — — Gewiesen	3 —
8. — — — Brandheide	2 —	24. — — — Gloddow	2 —
9. — — — Broßen	2 —	25. — — — Gumenz	3 —
10. — — — Brünnow	3 —	26. — — — Hammer	1 —
11. — — — Brünnowheide	2 —	27. — — — Heinrichsdorf	2 —
12. — — — Camniz	3 —	28. — — — Jannowitz	5 —
13. — — — Carlswalde	2 —	29. — — — Kaffzig	2 —
14. — — — Charlottenthal	3 —	30. — — — Alt-Kolziglow	3 —
15. — — — Chorow	2 —	31. — — — Neu-Kolziglow	2 —
16. — — — Cremerbruch	4 —	32. — — — Lindenbusch	2 —

33. der Orts-Erheber zu Lobder	2 Sgr.	56. der Orts-Erheber zu Scharfow	3 Sgr.
34. — — — Lubben	3 —	57. — — — Schwessin	4 —
35. — — — Miffow	2 —	58. — — — Gr. Schwirsen	4 —
36. — — — Reuhoff	2 —	59. — — — Kl. Schwirsen	3 —
37. — — — Papenzin	3 —	60. — — — Seehoff	3 —
38. — — — Plösig	3 —	61. — — — Seelig	3 —
39. — — — Poberow	4 —	62. — — — Sellin	3 —
40. — — — Pöppelhoff	2 —	63. — — — Starkow	3 —
41. — — — Pottack	2 —	64. — — — Treblin	7 —
42. — — — Prißig	4 —	65. — — — Treten	9 —
43. — — — Püstow	2 —	66. — — — Turzig	3 —
44. — — — Quackenburg	4 —	67. — — — Vangerin	2 —
45. — — — Reddieß	3 —	68. — — — Versin	4 —
46. — — — Groß-Reeh	2 —	69. — — — Wiartlum	2 —
47. — — — Klein-Reeh	2 —	70. — — — Groß-Volz	2 —
48. — — — Reinfeld B.	3 —	71. — — — Klein-Volz	2 —
49. — — — Reinfeld R.	3 —	72. — — — Wobeser	3 —
50. — — — Reinwasser	4 —	73. — — — Baldow	4 —
51. — — — Rochow	2 —	74. — — — Woblanse	3 —
52. — — — Rohr	5 —	75. — — — Wocknin	3 —
53. — — — Rummels-		76. — — — Wuffowke	1 —
burg 1 Thlr.	5 —	77. — — — Zettin	3 —
54. — — — Saaben	4 —	78. — — — Zuckers	4 —
55. — — — Scharniß	2 —		
		Summa	8 Thlr. 25 Sgr.

Rummelsburg, den 5. Juli 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Lösung der Jagdscheine.

In Gemäßheit des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 165) sollen Jagdscheine nur auf ein Jahr ausgestellt werden.

Ich mache diejenigen Jagdberechtigten, welche sich im Besitz eines Jagdscheines befinden, darauf aufmerksam, daß die letztern mit Ablauf des Jahres, für welches sie ausgestellt sind, ihre Gültigkeit verlieren und wieder für ein neues Jahr resp. nachge-
sucht und die entgeltlichen für 1 Thlr. bei mir gelöst werden müssen.

Wer die Jagd mit einem Jagdschein, welcher bereits abgelaufen ist, ausübt, verfällt in dieselben Strafen, wie derjenige, welcher überhaupt keinen Jagdschein besitzt.

Sämmtliche Ortsbehörden und Gendarmen, so wie die übrigen Executiv-Beamten mit Einschluß der Forstbedienten und Feldhüter fordere ich hierdurch strenge auf, sich bei eigner Vertretung davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß der die Jagd Ausübende auch für die Zeit der Ausübung durch den Jagdschein legitimirt ist.

Rummelsburg, den 11. Juli 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die Abhaltung der Collecte für die Taubstummenschule in Stettin.

Nach der Amtsblatts-Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 8. März 1848 Amtsblatt No. 12. Seite 82. soll alljährlich im Monat Juli eine Haus-Collecte für die Provinzial-Taubstummenschule in Stettin abgehalten werden

Die Ortsbehörden weise ich daher an, diese Haus-Collecte bei den Einwohnern ihres Verwaltungs-Bezirks nach den Bestimmungen der Amtsblatts-Verfügung vom 16. Dezember 1834, Beilage A. zu No. 53. des Amtsblatts bis zum 6. August d. J. abhalten zu lassen, und die eingesammelten Gelder nebst Sortenzettel, oder die vorgeschriebenen Quittungsscheine spätestens bis zum 15. August d. J. an die hiesige Königliche Kreis-Steuer-Kasse einzusenden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Sortenzettel und Gelder, oder Quittungsscheine durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Ortsbehörden abgeholt werden.

Rummelsburg, den 11. Juli 1851.

Der Landrath.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 30.

Rummelsburg, den 23. Juli 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft.

Das Militair Departements-Ersatz-Geschäft wird am 9. August d. J. Morgens 6 Uhr stattfinden. Die Ortsbehörden werden daher angewiesen, die in diesem Kreisblatt namentlich bezeichneten militairpflichtigen Mannschaften, reinlich angekleidet, an gedachtem Tage unfehlbar Morgens 4 Uhr vor dem Hause der Wittve Albert Stadtländer hierselbst zu stellen und dafür zu sorgen, daß die Eltern der Reklamanten und deren Brüder, welche sich in dem Alter von 15 Jahren und darüber befinden, zur bestimmten Stunde erscheinen, andernfalls auf die Reklamation keine Rücksicht genommen werden kann.

Sollten in der Zwischenzeit einige von den in der nachstehenden namentlichen Nachweisung verzeichneten Militairpflichtigen verzogen sein, so sind dieselben durch Requisition der betreffenden Ortsbehörden zur pünktlichen Bestellung am gedachten Tage und zur bestimmten Stunde anzuweisen. Sämmtliche Militairpflichtige haben übrigens ihre Bestellungs-Scheine, sofern diese nicht bereits an die Kreis-Ersatz-Commission abgegeben worden sind, — die vom Heere als unbrauchbar entlassenen und ebenfalls in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Mannschaften dagegen ihre Pässe, mit zur Stelle zu bringen.

Rummelsburg, den 16. Juli 1851.

Der Landrath.

Nachweisung

derjenigen Mannschaften, welche sich am 9. August d. J. Morgens 4 Uhr Behufs ihrer Musterung vor der Departements-Ersatz-Kommission zu stellen haben.

Altshäfersrei. Johann Eill.

Barlaken. Ernst Möllerke. Carl Christian Janz. Julius Wogagke. Albert Kunow.

Barnow. Heinrich August Schulze. Heinrich Prillwitz. Johann Friedrich Lux.

Bartin. Ernst Carl Reglow. Carl Friedrich Damiß. Wilhelm Krause.

Barvin. Fried. Hoppe. Carl Friedr. Krause. Jäger. Ludwig Buffow. Franz Louis Balland.

Biall. Carl Gottlieb Krüger. Carl Ludwig Jastrow.

Börnen. Carl Wilhelm Koball.

Brandheide cessat. Brogen cessat.

Brünnow. Carl Heinrich Timmreck.
 Brünnowheide. Friedrich Nacholke. Johann Krüger.
 Camniz. Carl Buhrow. Heinr. Melchert. Friedr. Krause. Otto Porrmann. August Radday.
 Carlswalde. Johann Nemitz. August Ferdinand Grahl.
 Charlottenthal. Johann Christian August Goschnick. Christian Eduard Trapp.
 Chorow. Friedrich Ziemke Ernst August Prange. Johann Heinrich Giewwe.
 Cremerbruch. Joh. August Kaminsky. Joseph Vonsky. Friedr. Wilh. Schleske. Mart. Wnuck.
 Cunsow. Carl August News. Ernst Ludwig Richter. Carl Albert News. Albert Ferdinand
 Fabrow. Johann Gustav Burse. Albert Friedrich Schlottke. Martin Heinrich Papenfuß.
 Darsekow. Herrmann Möllerke. Johann Friedrich Schwantes. August Herrmann Senkel.
 Falkenhagen. August Peglow. Ludwig August Paschke. Heinr. Friedr. Dennin. Friedrich
 Wilhelm Bollmann. Johann Ludwig Georg Veitsch.
 Friedrichshuld. Friedr. Wilh. Heyer. Franz Gottl. Eggert. Joh. Ferd. Hinz. Aug. Carl Bluhm.
 Gabgen. Carl Ludwig Koyahn. Wilhelm Katwig.
 Georgendor. Infanterist Heinrich Radtke.
 Gewiesen. August Wilhelm Pagel.
 Gloddow. Peter Willmoß. Johann Martin Fach.
 Gumenz. Friedrich Heinrich Brandenburg. Johann Mach. Herrn Ludwig Zielske. Johann
 Gottlieb Käß. Theodor Virkus. Friedrich Wilhelm Radseck. Carl Jaffe.
 Hammer. Johann König.
 Heinrichsdorf. Peter Battke. Georg Erdmann Gränke.
 Jannewitz. Friedr. Wilh. Stüwe. Joh. Friedrich Zielske. Carl Ferdinand Zielske. Friedrich
 Wilhelm Piper. Carl Friedrich Krest. Carl Friedrich Schneider.
 Kaffzig. August Ferdinand Genz. Joh. August Christian Lawrenz (Infanterist).
 Alt-Kölziglow. Johann Ludwig Kowalle. Ferdinand Grünst.
 Neu-Kölziglow. Heinrich Zuhl. Hermann Zuhl.
 Lindenbusch. Friedrich Stangohr. Ludwig Klohn.
 Lodder. Johann Schramm.
 Lubben. Carl Christian Kuchenbecker.
 Malsow. Heinrich Pommerening. Gottfried Ferdinand Witt. Carl Heinrich Zedlach.
 Neuhöf. Carl Schramm.
 Papenzin. August Ferdinand Güg. Carl Mann.
 Plözig. Carl Friedrich Segler. Christian Ludwig Mallinke. Herrmann Machan. August Lubtke.
 Poberow. Gottfr. Theod. Sepp. Carl August Kraft. Joh. Heinr. Zoldahn. Gottfr. Meyer.
 Pöppelhoff cessat. Pottack cessat.
 Prizig. Albert Wilhelm Haase. Carl August Kentt. Herrmann Kossan. Joh. Gottl. Lange.
 Christian Wilhelm Nimz.
 Püstow. Friedrich Wilhelm Maronn. Carl Friedrich Dobrung. Friedr. Wilhelm Ziemann.
 Quackenburg. Carl August Kniebel. Julius Christian Groth. Johann Kniebel.
 Reddies. Johann Heinrich Schabbel. Carl August Schmidke. Wilhelm Ferdinand Hübner.
 Adolph Bernhard Schwarz.
 Groß-Reeg. Wilhelm Theodor Heyer.
 Klein-Reeg. cessat.
 Reinfelbt B. Carl Friedrich Ferdinand Marschke. Carl Ludwig Kreichler.
 Reinfelbt R. cessat.
 Reinwasser. Carl Wilhelm Groth. Martin Ludwig Greifendorf. Joh. Christian Schmudt.
 Edward Trapp. Wilhelm Kruggel. Friedrich Zedler.
 Rochow cessat.
 Rohr. Ludwig August Pfeiffer. August Gersonde. August Schulz. Ludwig Carl Lübeck.
 Friedrich August Wölzke alias Komenz. Carl Jacob Born. Jacob Jaslonsky. Albert Senke.

Rummelsburg. August Ludwig Krüger. August Gottl. Krebs. Carl August Gottl. Meyer.
 Joh. Gottl. Rudnick. Friedr. Wilh. Blassock. Carl Gottl. Reichel. Carl Wilh. Tadjewsky.
 Isaak Guter. Carl Friedr. Schuck. Carl Friedr. Krebs. Joh. Gottl. Latogsky. Joh. Gottl.
 Döppel. Franz Fabricius. Friedr. August Papke. August Ludwig Radewald. Joh. Gottl.
 Friß. Johann Gustav Schulz. Carl Radewald. Wilhelm August Radewald. Samuel
 Sabagky. Carl August Lemke. Wilh. Mart. Groß. Carl Klüngenbecker. Heinrich Friedrich
 Manzke. Gottl. Weicher. Friedr. Wilh. Walker. Friedr. August Rudnick. Johann Meinke
 (Musketier). Joh. Friedr. Nimz (Gardist). Joh. August Dst. August Albert Hinz. Joh.
 August Gant. Eduard Berthold Schulz. Carl Eduard Geiß. August Wilh. Möglin. August
 Heinrich Ferd. Kelm. Carl Ludwig Kapische. Carl August Köper. August Faver v. Fischer.
 Herrm. Gustav Bartholdy. Friedr. Wilh. Lemke. Carl Heinr. Thrum. Aug. Friedr. Eggert.
 Albert Gersonke. Joh. Engcke. Wilh. Friedr. Herdt. Carl August Radtke. Joh. Gottlieb
 Friß. Carl Mielke. Carl Ludwig Ladwig. Martin Gottl. Benzke. Wilh. Tilgner. Friedr.
 Gottl. Kaiser. Martin Christ. Gast. Friedr. Ferd. Mickley. Heinrich Ferdinand Bork.
 Saaben. Hermann Joh. Gutzmann. Carl Friedrich Beische. Carl Wilh. Eggert. Wilhelm
 Heinr. Nehrig. Ernst Ludwig Ueck. Albert Kowalke. August Nehring.
 Scharnik. August Ferdinand Meyer.
 Scharfow. Wilh. Fähnrich. Christ. Heinr. Fähnrich. Peter Ludwig Schulz. Carl Knop.
 Schwessin. Carl Herrmann. Carl Wilh. Benzke. Joh. Julius Kramp. Christ. Gottl. Neumann.
 Groß-Schwirsen. Carl Krumrey. Johann Friedrich Krumrey.
 Klein-Schwirsen. Heinrich Stahnke.
 Seehoff. Ernst Hartmann. Martin Heinrich Bank.
 Seelik. Heinrich Becker. Friedrich Benke.
 Sellin. Martin Gottlieb Ulrich. Ferdinand Gustav Framke. Wilhelm Bachmann.
 Starkow. Carl Ludwig Gast. Carl Ludwig Dahn. August Carl Heyer. August Felske.
 Treblin. Johann Müller August Martin Rosin. Carl Berg. Carl Heinr. Rosin, (Infanterist).
 Treten. Joh. Ferd. Peters. Joh. Schröder. Albert Theodor Pooch. August Barth. Albert
 Heinrich Berndt. Carl Friedr. Saak (Grenadier). Johann Heinrich Dahlke. Carl Kowitzke.
 Carl Gottl. Kaun. Carl August Dinnrose. August Ladwig. Carl August Boldt. Wilhelm
 Gottl. Krüger. Friedr. August Ruffek. Carl Heinr. Wobert. Wilh. Lieg. Ludwig Dahlke.
 Turzig. Ludwig Ewaldt. Joh. Heinr. Schuck. Friedrich Albert Thom.
 Vangerin cessat.
 Versin. Infanterist Wilh. Halspaz. Wilh. Gesse (Gardist). Michael Erdm. Naguse. August
 Duske. Joh. Heinrich Nimmow. Friedrich Karst.
 Viartlum. Friedr. Wilh. Kesterke. Aug. Ferd. Kesterke. Friedr. Ferd. Thrum. Gottl. Ernst Maruh.
 Groß-Volz. Alexander v. Massow. Jäger August Friedrich Schramm.
 Klein-Volz. August Pooch. Gottlieb Frankenstein. Albert Barz.
 Walow. August Wilh. Reinke. August Wilh. Schmolow. Luwig Rändegky. Gottl. Reck.
 Joh. Leopold Barnefsky. Julius Nemis. Joh. Trapp. Wilh. Trapp. Franz Brünlich.
 Carl August Logke.
 Wobeser. Infanterist Carl Lossin. Ludwig Koch. Carl Koch (Artillerist).
 Woblanse. Carl Christ. Nemis. Friedr. Kragke. Friedr. Herrm. Waf. August Krüger.
 Wocknin cessat.
 Wussowke. Carl Michael Jacob Dahlke. Johann Friedrich Sorgatz.
 Zettin. Wilhelm Kaufmann. Louis Philipp Alfred Dörschlag (freiwillige Jäger) Carl Heinr.
 Lerowe. Heinrich Wilhelm Dorow. Herrmann Gustav Tillo.
 Zuckers. Carl Endwig Kassische. Carl Zoldahn.

2. Betrifft das Resultat der Prüfung der von den Reserve- und Landwehrmannschaften angebrachten Reklamationen.

In Folge der über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen-erlassenen und durch das vorjährige Rummelsburger Kreisblatt No. 52 zur Kenntniß der Kreis-Eingefessenen gebrachten Bestimmungen der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 26. Oktober v. J. sind die eingereichten Reklamations-Gesuche von den beiden permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission geprüft und die in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Mannschaften des ersten Aufgebots, da es auf die Landwehrmänner zweiten Aufgebots keine Anwendung findet, in die achte Klasse versetzt worden. — Dies haben die Schulzen den betreffenden Individuen eröffnet.

Die für jedes Jahr vorgeschriebene zweite Prüfung (§. 11.) findet im November d. J., nachdem die Reserve-Mannschaften in die Heimath entlassen sind und der Uebertritt in das 1te und 2te Aufgebot erfolgt ist, statt. —

Die Schulzen werden angewiesen, die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, hiervon in Kenntniß zu setzen, ihre Gesuche entgegen zu nehmen, mit Rücksicht auf §. 10. der gedachten Instruction zu verfahren und solche in derselben Art, wie es bis jetzt geschehen zusammen zu tragen und zwischen den 5. und 10. November d. J. dem Landraths-Amte einzureichen. — Wird keine Nachweisung eingereicht, so wird angenommen, daß Gesuche der oben angegebenen Art nicht angebracht sind.

Rummelsburg, den 9. Juli 1851.

der Landrath.

Verzeichniß

der Landwehrmänner und Reservisten, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung bei einer im Falle der Armee-Mobilmachung eintretender Einberufung durch die betreffende Commission als begründet anerkannt worden sind.

1. Wilhelm Büttner in Altschäferei. 2. Gottlieb Rehse in Martin. 3. Christ. Mach in Brünnow. 4. Friedrich Waack in Gremerbruch. 5. Johann Stahnke in Chorow. 6. Friedrich Lüdke in Gloddow. 7. Friedrich Glienke in Plözig. 8. Carl Bastubbe in Reddieß. 9. Carl Polzin in Reinsfeld B. 10. Carl Schwuchow in Reinsfeld R. 11. Martin Boff in Rohr. 12. Carl Rückert in Rohr. 13. Robert Behnke in Rummelsburg. 14. August Benzke desgl. 15. August Bahr in Saaben. 16. Wilh. Bötzke in Schwessin. 17. Johann Engel desgl. 18. Friedr. Pinski desgl. 19. Friedr. Müller in Treten. 20. Gottlieb Gerowe in Versin. 21. Carl Dombrowe desgl.
-



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 31.

Rummelsburg, den 30. Juli 1851.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Anmeldung neu anziehender Personen.

Die gesetzliche Vorschrift über die Anmeldung neuanziehender Personen wird nicht gehörig beobachtet und dadurch, daß die Anmeldung unterbleibt, besonders in jüngster Zeit, zu vielen unnöthigen Weiterungen, so wie zu zahlreichen Beschwerden und Widersprüchen von den Gemeinde-Verbänden, auf welche zurückgegangen werden muß, Veranlassung gegeben. Wir finden deshalb nöthig, auf

unsere Amtsblatts-Verordnung vom 27. Januar 1846 (im Stück 6) hierdurch hinzuweisen, wonach Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, davon binnen 24 Stunden nach dem erfolgten Zuzuge, bei der Ortspolizei-Behörde Meldung machen muß, widrigenfalls ihn eine Polizeistrafe von 1 Thlr. Geld- oder 24stündige Gefängnißstrafe trifft, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

Zugleich werden die Dominien und Magistrate, so wie die Ortschulzen als Orts-Oborgkeiten resp. Gemeindevorsteher aufgefordert, die vorschriftsmäßige Meldung derjenigen Personen, deren Zuzug ihnen bekannt geworden ist, bei Vermeidung einer polizeilichen Ordnungsstrafe, herbeizuführen.

Die sämmtlichen Königl. Landraths-Aemter aber werden aufgefordert, die vorstehenden Bestimmungen mit Sorgfalt zu beachten und mit Strenge darauf zu halten, daß die vorstehenden Bestimmungen genau befolgt werden, um dem großen Uebelstande abzuhelpfen, welcher aus der Uebertretung des Gesetzes entsteht.

Edßlin, den 10. Juni 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2. Betrifft die Klassensteuer: Zu- und Abgänge nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851.

Nachdem die Instruktion zur Erhebung der Klassensteuer von der Königl. Regierung durch das Amtsblatt No. 27. zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, fordere ich die Ortssteuererheber und Gemeindevorstände zu deren genauen Befolgung noch besonders auf. Namentlich bemerke ich zur genauen Beachtung:

1. Jeder Ortssteuererheber, ausschließlich der in der Stadt Kummelsburg, hat am Einzahlungstage jeden Monats mir ein genaues Verzeichniß der Restanten einzureichen, damit auf Grund desselben die exekutive Einziehung des Restes von mir sofort verfügt werden kann.

Hat der Steuerpflichtige inzwischen den Ort verlassen, so muß im Restverzeichnis genau der Ort angegeben werden, an welchem derselbe sich aufhält.

2. Steuererheber, welche die Einreichung des Restverzeichnisses verabsäumen oder welche nicht dafür sorgen, daß der Steuerpflichtige oder Verlassene des Orts die Steuer für den laufenden Monat entrichtet, bleiben für diese persönlich verantwortlich.
3. Die durch Exekution eingezogenen Steuern müssen sofort und jedenfalls vor dem 25. desselben Monats an die hiesige Kreissteuerkasse abgeliefert werden.
4. Die richtige Aufstellung und vorschriftsmäßige Begründung der Ab- und Zugangslisten macht nothwendig, daß die bei den Ab- und Zugängen vorgeschriebenen Atteste sorgfältig von den betreffenden Behörden ertheilt und resp. auf ihre Ertheilung geachtet wird. Namentlich ist die Ausfertigung der Atteste bei Wohnortsveränderungen genau zu beachten. Jede Ortsbehörde hat im Betreff derselben zweierlei Pflichten:
 - a. bei Abgängen sofort dem Gemeindevorstande desjenigen Orts, wohin der Abgang erfolgt, einen Abmelbeschein nach dem untenstehenden Schema zuzusenden, und darauf zu halten, daß derselbe mit der Bescheinigung über den Zugang baldigst zurückgesendet werde;
 - b. die von andern Gemeindevorständen zugesendeten Abmelbescheine mit der Bescheinigung über den erfolgten Zugang zu versehen und zurückzusenden. Erfolgt der Zugang, auch in dem auf den Empfang des Abmelbescheins folgenden Monate nicht, so muß der Abmelbeschein mit einem dies anzeigenden Vermerke an den zusendenden Gemeindevorstand zurückgesendet werden.
 - c. Zuziehende, deren bisheriger Steuerbetrag durch einen vorschriftsmäßigen Abmelbeschein nicht erwiesen werden kann, müssen mit dem ihren Verhältnissen entsprechenden Steuerfasse in die Liste aufgenommen werden, gleichviel ob sie an ihrem bisherigen Wohnorte einen geringeren Steuerfasse zahlten.
 - d. Abgänge, welche nicht durch den im Abmelbeschein bescheinigten Zugang dargethan werden, können nicht ohne Weiteres in die Abgangsliste aufgenommen werden.

Die Steuererheber werden daher angewiesen, auf die Beibringung der Abmel-
descheine (Abzugsatteste) zeitig und sorgfältig zu achten.

(Formulare sind billig beim Kreisboten Böttcher zu haben.)

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die Klassensteuer. Für die
klassificirte Einkommensteuer werden besondere Bestimmungen ergehen.

Rummelsburg, den 6. Juli 1851.

Der Landrath.

(Schem a.)

B e l a g

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges unter No. für 18
in der Gemeinde des Kreises

D
in der Klassensteuerliste unter No. verzeichnet
hat bis Ende des Monats 18

die Klassensteuer mit = Thlr. Sgr.

Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist
zufolge des ihm unter dem
ertheilten Abzugs-Atteste, nach
im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebenbenannte ist am ten
18 hier in ein-

getroffen und wird in der Klassensteuer-Zu-
gangsliste für das te Halbjahr 18

unter No. seit dem Monate

mit = Thlr. Sgr. Pf. mo-
natlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

3. Betrifft die Ertheilung von Wanderpässe an Handwerksgehülfen.

Durch den Kreisblatts-Erlaß vom 23. Mai d. J. (Kreisblatt No. 23.) ist auf
Grund höherer Bestimmung bekannt gemacht, daß Wanderpässe an Handwerksgehülfen
nur dann ertheilt werden sollen, wenn sie die Meister-Prüfung abgelegt haben.

Nach einer hier eingegangenen Nachricht der Königlichen Regierung beruht jedoch
der in den betreffenden Verfügungen der höhern Behörde enthaltene Ausdruck „Meister-
Prüfung“ auf einen Schreibfehler, indem es statt dieses Wortes „Gesellen-Prüfung“
heißen soll, was ich im Verfolg jenes Kreisblatts-Erlasses hierdurch bekannt mache.

Rummelsburg, den 23. Juli 1851.

Der Landrath.

4. Betrifft die Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungsgesell- schaft zu Brandenburg an der Havel.

Im hiesigen landrathlichen Bureau ist das Statut der Mobiliar-, Brand- und
Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel zur beliebigen
Einsicht offen gelegt.

Rummelsburg, den 18. Juli 1851.

Der Landrath.

**5. Betrifft das Verzeichniß der am 1. Juli d. J. von den Seehandlungs-
Prämien-Scheinen gezogenen Neunzig Serien.**

Das Verzeichniß der am 1. Juli d. J. von den Seehandlungs-Prämien-
Scheinen gezogenen Neunzig Serien habe ich zu Jedermanns Einsicht auf dem hiesigen
Kreis-Bureau ausgelegt, wovon ich das Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Kummelsburg, den 23. Juli 1851.

Der Landrath.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 32.

Rummelsburg, den 6. August 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft den 12ten Rechenschafts-Bericht über die Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin pro 1850.

Der Rechenschafts-Bericht der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt pro 1850 kann auf dem landrathlichen Bureau in den Dienst-Stunden eingesehen werden.

Rummelsburg, den 31. Juli 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Die Königliche General-Direction der Seehandlungs-Sozietät hat sich im Interesse des theilgenommenen Publikums veranlaßt gesehen, ein Verzeichniß von den bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien anfertigen zu lassen.

Dieses Verzeichniß kann auf meinem Bureau in den Dienst-Stunden eingesehen werden.

Rummelsburg, den 31. Juli 1851.

Der Landrath.

Handwritten note in the right margin:
nach Ansicht von H. H.

3. Betreffend die von dem Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin herauszugebende lithographirte Correspondenz.

Von dem Vorstande des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin, ist mir ein Plan wegen Herausgabe einer lithographirten Correspondenz zugegangen, welcher von denen, welche sich dafür interessiren, auf dem landrathlichen Bureau in den Dienst-Stunden eingesehen werden kann.

Rummelsburg, den 29. Juli 1851.

Der Landrath.

4. Betrifft die Klassensteuer-Abgangs- und Anmeldungs-Scheine.

Dem hiesigen Kreis-Boten Böttcher sind von dem Buchdrucker Keilich zu Neu-Stettin die in dem neuen Klassensteuer-Gesetz vom 1. Mai d. J. vorgeschriebenen Klassensteuer-Abgangs- und Anmeldungs-Scheine zugegangen, welches den Schulzen und Orts-Erhebern mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß das Buch (enthaltend 96 Stück Scheine) 6 Egr. kostet.

Rummelsburg, den 1. August 1851.

Der Landrath.

5. Betreffend die dem Ziegler Eggert zu Reinwasser gestohlene Kuh.

In der Nacht vom 31. v. auf den 1. d. Mts. ist dem Ziegler Eggert zu Reinwasser aus dem Stalle des Krüger Bahr eine gelbe, ziemlich große, 8 Jahr alte Kuh gestohlen worden. Dieselbe ist noch besonders daran zu erkennen, daß die Höner-spitzen abgeschnitten sind.

Indem ich dies zur Kenntniß der Kreis-Einsassen und insbesondere der Orts-Polizei-Behörden bringe, bemerke ich, daß demjenigen, welcher zur Wiedererlangung der Kuh behülflich, von dem ic. Eggert eine angemessene Belohnung zugesichert ist.

Rummelsburg, den 2. August 1851.

Der Landrath.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 33.

Rummelsburg, den 13. August 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Auf Grund. des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. 1850 Seite 267) und des Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 6. Juni 1850 (Amtsblatt 1850 Seite 157.) werden hiermit nachstehende, für den hiesigen Regierungs-Bezirk bereits früher erlassene, polizeiliche Bestimmungen in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und Festtage zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

§. 1. An den Sonn- und Festtagen dürfen keine öffentlichen Verhandlungen und Geschäfte vorgenommen und muß, wo Gefahr im Verzuge ist oder außerordentliche, auf keine Weise zu umgehende, Umstände eine Ausnahme nöthig machen, wo irgend möglich, die Zeit außer dem öffentlichen Gottesdienste hierzu gewählt werden.

§. 2. In der Nähe der Kirchen muß jedes die feierliche Stille und die Andacht in denselben störende Geräusch vermieden werden.

§. 3. Während des öffentlichen Gottesdienstes ist aller bürgerliche Verkehr streng untersagt, namentlich das Ausrufen, Verkaufen, die Bestellung und Abgabe von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, alle öffentliche Bekanntmachungen, das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen und dergl.

Alle Kaufläden, Gewölbe und Buden müssen während des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen bleiben und dürfen in den Kaffeehäusern, Conditoreien, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken, Tanzböden, Billardstuben und Kegelbahnen, an Niemanden, außer an Reisende und Kranke, Getränke geschenkt, keine Gaste und Spiele geduldet werden. Die Verabreichung der Arzneien in den Apotheken ist auch während dieser Zeit gestattet.

§. 4. Alle mit Geräusch verbundenen oder sonst auffallenden Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an anderen Orten so wie die Ausführung öffentlicher oder Privatbauten ist nicht nur während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sondern an Sonn- und Festtagen überhaupt in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Decbr. 1846 §. 23. (Gesetzsammlung 1847 Seite 26) untersagt. Nur wo Gefahr im Verzuge ist kann mit Genehmigung der Polizeibehörde eine Ausnahme stattfinden.

§. 5. Die Feldarbeiten müssen in der Regel an Sonn- und Festtagen unterbleiben und ist allein in der Zeit der Erndte bei ungünstiger Witterung nach dem öffentlichen Gottesdienste eine Ausnahme hiervon zulässig.

§. 6. Parforce- und Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen verboten. Eben so dürfen Feiern und Arbeiten, welche vom Kirchenbesuche abhalten, nicht gefordert, und Geschäfte, wodurch Andere an demselben verhindert werden, nicht vorgenommen werden.

§. 7. Schaustellungen von Marionettenspielern, Kunstreitern, Seiltänzern u. dergl. dürfen an Sonn- und Festtagen während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes nicht stattfinden.

§. 8. Bälle und öffentliche Lustbarkeiten sind an dem ersten Tage der drei hohen Feste, Weihnacht, Ostern, Pfingsten, am Buß- und Bettage und am Gedächtnistage der Verstorbenen verboten.

§. 9. Uebertretungen der vorstehenden in den §§. 1. — 8. enthaltenen polizeilichen Bestimmungen werden in Gemäßheit des §. 340. sub 8. des Strafgesetzbuches vom 14. April d. J. (Gesetzsammlung 1851 Seite 171) mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 10. Die Veranstaltung von Bällen und öffentlichen Lustbarkeiten an den Vorabenden der im §. 8. dieser Verordnung genannten Festtage, am Aschermittwoch, in der ganzen Charwoche, so wie die Störung des öffentlichen Gottesdienstes an anderen Tagen wird in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. 1850 Seite 267) mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. geahndet.

Wir hegen zu sämmtlichen Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks das Vertrauen, daß sie aus eigenem religiösen Sinne und aus Achtung vor dem Gesetze zur Anwendung dieser Strafbestimmungen keine Veranlassung geben werden.

Cöslin, den 4. Juli 1851.

Königliche Regierung.

2. Betrifft die Abholung der Briefe u. von den Post-Anstalten.

Nach §. 58. des Gesetzes vom 18. December 1824. (Gesetz-Sammlung pro 1824 Seite 232) haben die Post-Anstalten die Verpflichtung, alle mit der Post angekommenen Briefe und Correspondenzen den Empfängern in das Haus zu senden, und kann dafür Bestell-Geld erhoben werden. Es bleibt indeß auch Jedermann überlassen, seine Briefe u. von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen. In diesem Falle muß dann aber die Erklärung hierüber der Post-Anstalt schriftlich abgegeben und zugleich bemerkt werden, an welchen Tagen in der Woche die Abholung der Briefe, Kreis-, Amtsblätter u. erfolgen wird.

Zur Vermeidung von Rückfragen und zur event. Beachtung wird die vorstehend gedachte gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung und zur Kenntniß der Kreis-Einsassen gebracht.

Rummelsburg, den 4. August 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die Klassensteuer-Aufnahme-Listen pro II. Halbjahr 1851.

Die Orts-Schulzen werden hierdurch angewiesen, die von der Königl. Regierung revidirten und festgesetzten Klassensteuer-Aufnahme-Listen pro II. halbes Jahr cr. von hier sofort abzuholen, dieselben in der Gemeinde ungesäumt bekannt zu machen und mir innerhalb spätestens 8 Tagen schriftlich anzuzeigen:

daß, und namentlich, an welchem Tage diese Bekanntmachung in ihrer Gemeinde erfolgt ist.

Die Steuer ist nach dieser Liste zu erheben und zur Königl. Kreis-Steuer-Kasse hieselbst abzuführen.

Rummelsburg, den 4. August 1851.

Der Landrath.

4. Betrifft die Attestirung von Quittungen.

Nachstehende Vorschriften werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab jede Quittung zurückgewiesen werden muß, welche irgend eines der nachbezeichneten Erfordernisse ermangelt.

Rummelsburg, den 4. August 1851.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

B e k a n n t m a c h u n g .

Von Seiten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer sind seit Kurzem bei Revision der General-Staats- und Kron-Fidei-Kommiß-Kassen-Rechnungen verschiedene Notaten, besonders in Betreff der Lebensatteste unter den Pensions- u. Quittungen aufgestellt worden, wonach in diesen Attesten bestimmt ausgedrückt und bescheinigt sein soll:

1. bei den Pensionairen: Leben, eigenhändige Unterschrift und Domicil,
2. bei den pensionirten Wittwen: Leben, eigenhändige Unterschrift, Domicil, Wittwen- und unverheiratheter Stand,
3. bei den Fräulein: Leben, eigenhändige Unterschrift, Domicil und unverheiratheter Stand.

Ferner haben die Wartegeld-Empfänger in ihren Quittungen auszudrücken: daß sie aus Staats-Kassen kein weiteres Einkommen beziehen.

Endlich soll bei den Quittungen von Personen, welche des Schreibens unkundig, durch 3 Kreuze die ausgestellten Quittungen vollziehen, nachdem auch bei diesen Quittungen den Erfordernissen ad 1. 2. und 3. genügt ist, Hinsichts der Beglaubigung der Unterkreuzung, nachstehende Form beobachtet werden:

Hand: + + + Zeichen.

des (oder der)
welches mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß d. . . von Person bekannte Aussteller . .
diese Quittung selbst unterkreuzt (bei blinden Personen: mit geführter Hand) und den
Inhalt derselben, nach bewirkter Vorlesung, anerkannt hat.

. , den 18 . . .

(Dienst-Siegel.)

Unterschrift und Character.

5. Betrifft die rothverdächtige Pferde-Druse in Darsekow und die Klauen- Seuche unter den Schafen in Lubben.

Nach der Anzeige des Kreis-Thier-Arztes Jacoby vom 26. Juli d. J. ist die rothverdächtige Pferde-Druse in Darsekow und die Klauen-
seuche unter den Schafen in Lubben getilgt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 6. August 1851.

Der Landrath.

A u f f o r d e r u n g.

Am 11. September d. J. Vormittags 9 Uhr wird in Stolp vor dem Albrecht-
schen Ressourcen-Lokale

„eine Prämien-Concurrenz für bäuerliche Zuchtstuten aus den Kreisen Stolp,

„Rummelsburg und Schlawe“

abgehalten werden. Die Bedingungen sind die alten, aus frühern Jahren bekannten.

Die Preise sind:

1. eine bröncene Ehren-Medaille und Fahne.
2. 25 Thlr. baar Geld.
3. 15 — baar Geld.
4. 10 — baar Geld.

Wir bitten um zahlreiche Zuführung von concurrirenden Stuten und wünschen,
daß selbige auch ihre frühern Nachkommen mitbringen und aufweisen.

Gleichzeitig wird der Zweig-Verein am nämlichen Tage Vormittags 11½ Uhr bei
Herrn Albrecht **Versammlung** halten.

Der Vorstand des Stolper u. Zweig-Vereins.

von Kleist-W.-Tychow.

Kutscher-Wobesde.

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g e n.

B e k a n n t m a c h u n g.

Montag, den 18. d. Mts. cr. Morgens 10 Uhr soll in loco Camniz
die gesammte Jagdnutzung des oben genannten Gutes öffentlich meistbietend ver-
pachtet werden, zu welchem Termine qualifizierte Jagdliebhaber eingeladen werden.

Reinwasser, den 5. August 1851.

Der Kurator des Gutes Camniz.

von Puttkammer.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Treten hat sich ein brauner Hühnerhund
eingefunden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Futterkosten in
Empfang nehmen.

Treten, den 6. August 1851.

M ü l l e r.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 34.

Rummelsburg, den 20. August 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Klassificirung der Reserve- und Landwehrmannschaften.

Die nach der, im vorjährigen Rummelsburger Kreisblatte No. 52. bekannt gemachten Instruktion des Ministers des Innern und des Krieges vom 26. October 1850 gesetzlich nothwendige zweite Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften 1sten Aufgebots, findet den 24. November d. J. Vormittags 9 Uhr hier in Rummelsburg im Rathhause statt. Indem ich die Schulzen zur Bekanntmachung in ihren Gemeinden hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich sie meiner Kreisblatts-Verfügung vom 9. Juli d. J. (Kreisblatt pro 1851 No. 30.) prompt nachzukommen.

Rummelsburg, den 15. August 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Entweichung des Knaben Carl Reuter.

Der von dem hiesigen Magistrat auf Kosten des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder, bei dem Schmiedemeister Heyer in Reinfeldt R. untergebrachte Knabe Carl Reuter, ist von dort entwichen und hat sein jetziger Aufenthaltsort bis heute nicht ermittelt werden können.

Die Polizei-Behörden des hiesigen Kreises werden daher hierdurch aufgefordert, auf den 2c. Reuter zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und davon dem hiesigen Magistrat zur weiteren Bestimmung sofort Anzeige zu machen.

Rummelsburg, den 14. August 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die Errichtung eines Denkmals für den verewigten Grafen v. Brandenburg.

Die nachstehende, von der Königlichen Regierung mir zugegangene Aufforderung des Comité's zur Errichtung eines Denkmals für den verewigten Grafen v. Brandenburg, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Eingefessenen mit dem Wunsche, daß sich Viele durch Zeichnung von Beiträgen dabei betheiligen mögen.

Die Schulzen haben diese Aufforderung ihren Gemeinden bekannt zu machen und die einkommenden Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels bis zum 5. September d. J. hierher abzuliefern. Rummelsburg, den 12. August 1851. Der Landrath.

Das unterzeichnete Comité zur Errichtung eines Denkmals für den seligen Grafen v. Brandenburg erlaubt sich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch ganz ergebenst aufzufordern, in Ihrem Bereich eine Sammlung zu dem gedachten Zwecke veranlassen zu wollen. Se. Majestät der König, in Allerhöchstdessen gnädigen Intentionen es anfanglich gelegen, dem Andenken des hochverdienten Grafen v. Brandenburg allein eine Statue in Erz zu weihen, haben die hohe Gnade gehabt, uns auf die allerunterthänigste Anzeige unserer Constatuirung dahin zu bescheiden, daß Allerhöchstdieselben eine Betheiligung des unterzeichneten Comité's bei der Ausführung des königlichen Gedankens mit besonderer Freude sehen würden.

Se. Majestät der König haben befohlen, Allerhöchstdemselben von dem Fortgange unserer Bemühungen von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Die Sammlungen haben bereits mit günstigem Erfolge begonnen und sind bei der Expedition der Neuen Preussischen Zeitung fast 2000 Thaler direct und durch das hohe Generalcomando des VI. Armeecorps 1100 Thaler eingezahlt worden.

Wir haben die Ehre, Ew. Hochwohlgeboren diese Angelegenheit nochmals besonders zu empfehlen, und bitten die etwaigen Zeichnungen mit den Beträgen dem unterzeichneten Chef-Redacteur der Neuen Preussischen Zeitung, Assessor Wagener, mit der Bezeichnung „Brandenburg-Denkmal-Angelegenheit“ direct übersenden zu wollen.

Berlin, im April 1851.

Das Comitée zur Errichtung eines Denkmals für den seligen Grafen v. Brandenburg.

v. Brangel, General der Kavallerie. Fehr. v. Manteuffel, Minister-Präsident. Graf v. Bock, Wirkl. Geh. Rath u. Consist.-Präsident. Dr. Böke, Ob.-Trib.-Vice-Präsident. Büchse, Consistor.-Rath. Carl, Geh. Commerz.-Rath. Alex. Mendelson, Banquier. Devaranne, Kaufmann. Wagener, Chef-Redacteur der N. Pr. Ztg.

4. Betrifft die steckbriefliche Verfolgung des Abdeckers August Seidler und Knecht Ludwig Jastrow.

S t e c k b r i e f.

Die nachstehend bezeichneten Abdecker August Seidler und Knecht Ludwig Jastrow sind in der Nacht vom 9. zum 10. August d. J. aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst Ausbruchs entwichen und sollen auf das Schnellste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an die hiesige Gefangen-Inspection gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Schlochau, den 11. August 1851.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

Signalement des Abdeckers Seidler.

Beschreibung der Person. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare braun. Stirn frei. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase stumpf. Mund mittel. Bart braun. Zähne voll. Kinn oval. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur stark. Besondere Kennzeichen: trägt einen Bart unter dem Kinn.

Persönliche Verhältnisse. Alter 41 Jahr. Religion evangelisch. Sprache deutsch. Geburtsort Lauenburg. Früherer Aufenthaltsort Pr.-Friedland.

Bekleidung. Rock schwarzgrau, falbe Weste, gestreifte Sommerhosen, lange Wasserstiefeln, Rutschmütze mit einer weißen Tresse, roth und gelb wollener Shawl, Hemde leinen.

Signalement des Jastrow.

Familien-Name Jastrow. Vorname Ludwig. Geburtsort Schlochau. Letzterer Aufenthaltsort Ruffow. Religion evangelisch. Alter 18 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare schwarzbraun. Stirn flach. Augenbraunen blond. Augen braun. Nase gewöhnlich. Mund klein. Bart fehlt. Zähne vollständig. Kinn kurz. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: leinene graue Hosen, desgleichen Jacke, schwarze mit Kalk bespritzte Mütze, Holzpantoffeln, ohne Strümpfe oder Socken.

5. Betrifft die steckbriefliche Verfolgung des Arbeitsmanns Johann Klebbe aus Klein-Schwirsen.

S t e c k b r i e f.

Der Arbeitsmann Johann Klebbe aus Klein-Schwirsen, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist der Nothzucht dringend verdächtig und ersuchen wir sämtliche Militair- und Civil-Behörden auf den Klebbe zu vigiliren, ihn im Betretungsfall sofort verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthalt des Klebbe Kenntniß hat, aufgefordert der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Rummelsburg, den 7. August 1851.

Königliche Kreis- = Gerichts- = Kommission.

Signalement. Familien-Name Klebbe. Vorname Johann. Aufenthaltsort Klein-Schwirsen. Alter 30 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare hellblond. Stirn breit. Augenbraunen hellblond. Augen blau. Nase gewöhnlich. Mund groß. Bart hellblond. Zähne gesund. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt klein, unterseht.

Bekleidung: ein hellgrauer ausgebleichter Sommerrock, helle blaugestreifte Sommerhosen, eine buntgestreifte Sommerweste, eine weiße Tuchmütze mit Schirm, ein Paar kurze Stiefeln.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 35.

Rummelsburg, den 27. August 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Subscription auf die Schrift „Die Heeres-Ergänzung.“

Das nachstehende Rescript der Königl. Regierung zu Göslin vom 31. Juli cr. wird hierdurch zur Subscription auf die Schrift „Die Heeres-Ergänzung“ mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Subscriptions-Anmeldungen hier angebracht werden müssen.

Rummelsburg, den 20. August 1851.

Der Landrath.

Der frühere Feldwebel, jetzige Magistrats-Secretair Dittmar zu Magdeburg hat eine zweite Auflage der von ihm im Jahre 1843 herausgegebenen Sammlung der gesetzlichen Vorschriften über die Heeres-Ergänzung veranstaltet und unsere Empfehlung für dieselbe in Anspruch genommen.

Da sich die erste Auflage dieses Werks als sehr brauchbar und zweckmäßig bewährt hat, und die zweite Auflage durch die höheren Behörden als vorzugsweise brauchbar empfohlen worden ist, auch sich durch größere Vollständigkeit auszeichnet, so entsprechen wir hierdurch dem Wunsche des p. Dittmar und fordern das Königliche Landraths-Amt, unter Beifügung einer gedruckten Ankündigung, auf, eine Subscription auf die gedachte Schrift, deren Subscriptions-Preis 2 Thlr. beträgt, zu veranlassen und über den Erfolg derselben binnen 8 Wochen an uns zu berichten.

Göslin, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Roth.

2. Betrifft die Einreichung der Klassensteuer-Rest-Nachweisungen.

Wenn gleich die Orts-Erheber des hiesigen Kreises angewiesen worden sind, die Klassensteuer-Rest-Nachweisungen allmonatlich dem unterzeichneten Landraths-Amt zur exekutivischen Einziehung der rückständigen Beträge einzureichen, so ist dies von einigen Orts-Erhebern doch nicht befolgt worden. Dies veranlaßt mich, die Orts-Erheber nochmals anzuweisen, die Klassensteuer-Rest-Nachweisungen, in welchen die, bei Abführung der monatlichen Klassensteuer an die Kreis-Kasse, als Rest angegebene Summe durch namentliche Bezeichnung der Restanten und deren Rückstände specificirt sein muß, bis zum 15ten eines jeden Monats mir bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch expresse Boten einzureichen.

Das Schema zur qu. Rest-Nachweisung folgt umstehend.

Rummelsburg, den 22. August 1851.

Der Landrath.



No. 36.

Der Landrath.

2. Betrifft die steckbriefliche Verfolgung des Abdeckers August Seidler.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der am 11. August 1851 hinter August Seidler, Abdecker aus Preussisch-Friedland, von uns erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schlochau, den 19. August 1851.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

B e c h e r.

3. Betrifft die Anfuhr des Salzes aus dem Magazin zu Stolpmünde.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Anfuhr des Salzes aus dem Magazine zu Stolpmünde zur Faktorei in Rummelsburg, soll an den Mindestfordernden vom 1. Januar k. J. ab, ausgegeben werden, und ist zur Abgabe der diesfälligen Gebote ein Termin auf:

Mittwoch, den 10. September 1851 Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königlichen Steuer-Amtes hierselbst angesetzt worden, wo Bietungslustige zu erscheinen aufgefordert werden.

Rummelsburg, den 25. August 1851.

Königliches Steuer-Amt.



Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 38.

Rummelsburg, den 17. September 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Aufnahme der Gewerbe- und Klassensteuer-Listen für das Jahr 1852.

A. Behufs Aufstellung der Gewerbesteuer-Rolle pro 1852 veranlasse ich die Orts-Behörden, diejenigen Kreis-Eingesessenen anzuweisen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen wollen, sich bei der Ortspolizei-Behörde zu melden. In Bezug hierauf bemerke ich, daß:

1. in Klasse C. (Schankgewerbe) die Beibringung eines Attestes über untadelhafte Führung, und
2. in Klasse L. (Gewerbebetrieb im Umherziehen) in eben der Art, und daß der Nachsuchende mit keiner ekelhaften oder ansteckenden Krankheit behaftet erforderlich ist.

Die Ortsbehörden haben die desfalligen namentlichen Listen aufzustellen, und mir mit den erfordernten Attesten bis spätestens den 1. October d. J. einzureichen. Unterbleibt dies, so werden die Gewerbetreibenden in der Gewerbesteuer-Liste der bezeichneten Klassen nicht aufgenommen werden.

Bemerkt wird, daß in der Regel, Personen unter 30 Jahren, Gewerbescheine in Klasse L. nicht ertheilt werden.

In Rücksicht der Schankwirths mache ich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 und auf meinen Kreisblatts-Erlaß vom 26. September 1849 in No. 39. pro 1849 noch besonders aufmerksam.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, den Gast- und Schankwirthen das Vorstehende gehörig bekannt zu machen und dieselben zur Befolgung anzuweisen.

B. Die Revision der Klassensteuer-Listen pro 1852 wird nach dem unten stehenden Verzeichnisse und an den darin benannten Tagen stattfinden.

Die Orts-Schulzen haben die Klassensteuer-Listen unter Zuziehung der von der Gemeinde zu wählenden Einschätzungs-Kommission, welche aus 3 Mitgliedern bestehen muß, anzufertigen, hier persönlich zu übergeben, und die ebenfalls unten abgedruckte Nachweisung des Grundbesizers u. zur Stelle zu bringen. Bei Aufstellung der Klassen-Steuer-Listen verweise ich noch besonders auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 31. Mai d. J. Beilage zum Kreisblatt No. 23. pro 1851.

Die Klassensteuer-Druckformulare sind gegen Erlegung der Druckkosten auf dem Kreis-Bureau zu haben.

Kummelsburg, den 10. September 1851.

Der Landrath.

V e r z e i c h n i s s.

Die Klassensteuer-Listen pro 1852 werden in nachstehenden Terminen jedesmal von Morgens 8 Uhr ab revidirt werden:

- den 13. October: Groß- und Klein=Völz, Falkenhagen, Heinrichsdorf, Reinsfeld R, Hammer, Lodder, Gadgen, Rastzig.
den 14. October: Schwesin, Georgendorf, Rohr, Gewiesen, Baldow, Reinwasser, Gloddow, Gremerbruch, Scharnig.
den 15. October: Carlswalde, Charlottenthal, Lindenbusch, Seehoff, Barfogen, Lubben, Saaben.
den 16. October: Reinsfeldt R, Alt-Kolziglow, Barnow, Versin, Scharfow, Quacken-
burg, Günsow.
den 17. October: Zuckers^o, Wobeser, Brünnow, Brünnowheide, Gumenz, Nissen,
Sellin, Treblin, Martin.
den 18. October: Neuhoß, Alt=Schäfersci, Bussowke, Friedrichshuld, Treten, Wocknin.
den 20. October: Pöppelhoff, Seelig, Woblanse, Barvin, Turzig, Vangerin, Bönnen,
Brogen, Brandhende.
den 21. October: Gamnig, Papenzin, Groß- und Klein=Schwirsen, Biall, Pritzig,
Groß- und Klein=Reetz, Rochow, Plözig.
den 22. October: Püstow, Chorow, Jannewitz, Biarthum, Pottack, Poherow, Zettin,
Starkow, Neu=Kolziglow, Reddies, Darskow.
den 23. October; Rummelsburg.

Schema.

Nachweisung

des Grundbesizes, der Aussaaten und des Viehstandes, so wie der Revenüen
der Grundbesizer in der Ortschaft N. N.

[illegible]

	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Angabe des Zug- und Nutzviehes.	Angabe des letzten Erwerbs-Preises.	Angabe der auf dem Gute haftenden Schulden.	Auf welche Weise das Gut erworben ist, ob durch Kauf, Erbschaft oder Theilung.	Betrag der baaren Revenüen.	Ob Inhaber noch mehrere Güter besitzt und welche? auch in welchem Kreise diese liegen.
Nr.	Dach. Kühe. Pferde. Schaf. F.	Rt.	Rt. Gr.		Rt.	

3. Betrifft die Bewässerungs-Anlagen.

Die Geseze über Bewässerungen, Entwässerungen und Vorfluth sollen einer Revision unterworfen werden und bin ich zu dem Ende aufgefordert worden, eine Nachweisung der Bewässerungs-Anlagen, welche ohne Vermittelung der Orts-Polizeibehörden seit Publikation des Gesezes vom 28. Februar 1843 ausgeführt sind, einzureichen.

Demzufolge weise ich die Orts-Schulzen an, binnen 8 Tagen bei Vermeidung von 15 Sgr. Ordnungsstrafe das nachfolgende Schema vorschriftsmäßig auszufüllen und mir zuzustellen. Sollten denselben in einem oder dem andern Falle die erforderlichen Nachrichten fehlen, so haben sie sich an die Herren Gutsbesitzer zu wenden, die ihnen auf gebührendes Ansuchen die erforderlichen Nachrichten gerne zukommen lassen werden. Rummelsburg, den 12. September 1851. Der Landrath.

Nachweisung

der Bewässerungs-Anlagen, welche seit Publikation des Gesezes vom 28. Februar 1843 ausgeführt sind ohne Vermittelung der Polizeibehörden nach den Formen dieses Gesezes.

Nr.	N a m e			Größe der zu bewässernden Fläche. Morgen.	Zahl der theilhaftigen Besitzer.	Die Anlage soll Kosten Mk.	Die Ausführung der Anlage ist		B e m e r k u n g e n über die Lage und den Erfolg des Unternehmens.
	des Unternehm.	des Ortes.	des Kreises				angefangen	vollendet	

4. Betrifft die Verpachtung des diesjährigen 2ten Grasschnitts auf den Königl. Meliorations-Wiesen im Roschabruch bei Upilka.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung des diesjährigen zweiten Grasschnitts auf den königlichen Meliorations-Wiesen im Roschabruch bei Upilka in Parzellen zu 3 Morgen ist Termin auf

den 22. September d. J. Morgens 7 Uhr an Ort und Stelle auf den Wiesen anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bezahlung des Pachtgeldes sofort erfolgen muß.

Schlochau, den 4. September 1851.

Königliches Domainen = Rent = Amt.

Pirsch.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 39.

Rummelsburg, den 24. September 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Beförderung der Obstbaumzucht.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn v. Senden vom 9. September d. J. über die Provinzial-Obst-Baum-Schule zu Stargard und über die Beförderung der Obst-Baumzucht, welches wie folgt lautet bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden und Kreis-Einsassen mit dem Wunsche, daß auch in diesem Kreise von dem gütigen Anerbieten Gebrauch gemacht werden möge.

Welche Sorten von Äpfel-, Birnen-, Kirschen- und Pflaumenbäume in der Baum-Schule zu Stargard zu verkaufen sind, geht aus dem nachstehenden Verzeichnisse des Gärtner Kornmesser zu Stargard hervor.

Rummelsburg, den 17. September 1851.

Der Landrath.

„Die Obstbaumzucht gehört mit zu den edelsten Beschäftigungen des Landbesizers und die auf dieselbe gerichteten Bemühungen werden durch den Erfolg in der Regel herrlich belohnt, indem nicht bloß der Nutzen, welcher dadurch erzielt wird, sondern auch der Schmuck mit welchem die Obstäume Gärten, Gehöfte und selbst Wege ausstatten, dem Pflanzler eine große Genugthuung gewähren. Um so schmerzlicher ist die Wahrnehmung, daß der Obstbaumzucht in Hinterpommern bisher noch immer nur so geringe Theilnahme gewidmet worden ist, wenn gleich in unserer Provinz und zwar in Stargard zur Beförderung der Obstbaumzucht eine eigene Provinzial-Baumschule besteht, aus welcher, wie Euer Hochwohlgeboren aus den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 29. September 1825 (Amtsblatt No. 41. u. 42.) vom 3. August 1826 (Amtsblatt No. 33. und 37.) und vom 18. September 1827 (Amtsblatt No. 40. und 41.) gefällig ersehen wollen, nicht allein in gewissen Fällen edle Obstbaumstämme unentgeltlich verabreicht, sondern auch außerdem zu geringen Preisen verkauft werden.

Ich habe mich kürzlich an den Inspektor der Provinzial-Baumschule Prediger Haken zu Stargard gewendet und von demselben das beiliegende Verzeichniß von den vorhandenen Sorten verpflanzbarer Obstbaumstämme und den dafür beim Verkauf zu zahlenden Preisen erhalten.

Bezugnehmend auf die frühern desfallsigen Erlasse und Bekanntmachungen wiederhole ich, daß der Zweck des Stifters der Provinzial-Baumschule dahin geht, die Obstkultur in der Provinz im Allgemeinen zu fördern und dieser Zweck insbesondere dadurch zu erreichen gesucht wird, daß diejenige Anzahl von Stämmen, welche nach dem etatsmäßigen Verkauf von 500 übrig bleibt, jährlich an Prediger und Lehrer zur Bepflanzung ihrer Amtsgärten, an Gemeinden zur Anlegung von Gemeinde-Baumschulen, an abbauende, abgebrante oder unvermögende Besitzer kleiner ländlicher Grundstücke unentgeltlich vertheilt wird und zwar mit der Bedingung, daß die Empfänger, insbesondere die Prediger und Lehrer verpflichtet sind, die Obstkultur in ihrem Kreise zu fördern, wie durch Unterricht der reiferen Jugend in der Obstzucht, durch Anlegung von Baumschulen u. sich nützlich zu machen.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hierdurch ergebenst ersuche, sich für die Beförderung der Obstbaumzucht recht angelegentlich zu interessiren, und die Gutsbesitzer und Dorfgemeinden auf die Stargarder Provinzial-Baumschule aufmerksam zu machen, bemerke ich, daß die Gesuche um unentgeltliche Verabreichung von Baumstämmen an den Inspektor der Provinzial-Baumschule spätestens bis Mitte September jeden Jahres zu richten sind.“ Eöslin, den 9. September 1851.

Der Regierungs-Präsident (gez.) v. S e n d e n.

V e r z e i c h n i s s

der Obstsorten, wovon verpflanzbare Stämme in der Provinzial-Baum-Schule zu haben sind.

I. A p f e l s t ä m m e.	
1. Rother Stettiner.	22. Weißer Kistocker.
2. — Königs = Sommer.	23. Gräfensteiner.
3. Schnee.	24. Rother Kardinal.
4. Himbeer.	25. Calville rouge.
5. Weilburger.	26. Gold = Pepping.
6. Erdbeer.	27. Florentiner.
7. Newjorker = ReINETTE.	28. Borsdorfer.
8. Gold = ReINETTE.	29. Ziternat.
9. Rothe —	II. B i r n e n s t ä m m e.
10. Muskat —	
11. Grüne —	
12. Holländische Flamme.	
13. Weißer Pifang.	
14. Rother —	
15. — Winter = Calville.	
16. Weißer — —	
17. — Winterstreifling.	
18. — August.	
19. Sommer = Drusapfel.	
20. Holländischer —	
21. Junker.	
	1. Herbst = Beurré blanc.
	2. Sommer — —
	3. Beurré gris.
	4. Malbasier.
	5. Fürstliche Tafel.
	6. Sommer = Zucker.
	7. Bergamotte bougie.
	8. Grüne Herbst = Bergamotte.
	9. Sommer = Bergamotte.
	10. Bergamotte - Crassanne.
	11. Große Rousseleine.
	12. Napoleons.
	13. Grumbkowsche.

14. Belle Madame (große).
15. Goldfinger.
16. Tafel.
17. Zitron.
18. Saint Germain.
19. Winter-Schmalz.
20. Sommer = —
21. Winter-Virgouleuse.
22. Marzejan.
23. Schweizer-Bergamotte.
24. Große August.
25. Hermanns.
26. Honig.
27. Späte Muskateller.
28. Frühe —
29. Pfund —
30. Winter-Prinzen.

III. Pflaumenstämme.

1. Blaue Katharinen.
2. Grüne Rein claudé.
3. Große Mirabelle.
4. — gelbe Aprikose.
5. — rothe —
6. Kleine —
7. Gelbe Katharinen.
8. Frühe Spillings.

IV. Kirschen.

1. Frühe Mai.
2. Malvasir.
3. Weiße Knorpel.
4. Schwarze —
5. Drangen.
6. Glas.

Preise der Stämme.

1. Apfel . . à 6 Gr. 3 Pf. Courant.
2. Birnen . . dito.
3. Pflaumen . . dito.
4. Kirschen . . à 8 Gr. 3 Pf. Courant.

Stargard, den 5. September 1851.

Kornmesser,
Gärtner der Provinzial-Baum-Schule.

2. Betrifft die Sammlung von Beiträgen für die Dannewig-Stiftung in Güterbog.

Der Vorstand des Vereins zur Erziehung und Unterstützung armer Söhne und Töchter verstorbener Vaterlands-Vertheidiger des preussischen Heeres zu Damm bei Güterbog hat bei Uebersendung des Verwaltungsberichts die Theilnahme der hiesigen Kreis-Eingefessenen angerufen.

Der Verwaltungsbericht, aus welchem die wohlthätige Wirksamkeit des Vereins ersichtlich ist, ist in meinem Bureau zur Einsicht ausgelegt, und bemerke ich, daß daselbst Beiträge, selbst das geringste Scherlein, mit Dank angenommen und gewissenhaft an den Verein befördert werden soll.

Rummelsburg, den 15. September 1851.

Der Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Lieutenant und Kompagnieführer im dritten Bataillon (Aschersleben) 27sten Landwehr-Regiments, Bernhard Hase zu Staßfurth beabsichtigt zum Besten der Veteranen aus der Zeit des hochseligen Königs Friedrich des Großen das Bildniß von dem am 31. Mai d. J. in Berlin eingeweihten Monument Friedrich des Großen, so wie die von ihm neu verfaßten Soldaten-Lieder herauszugeben.

Bei dem mildthätigen Zwecke, welcher diesem Unternehmen zu Grunde liegt, hat die Königliche Regierung uns die Förderung desselben besonders anempfohlen, und uns veranlaßt, in der hiesigen Stadt und Umgegend eine Subscription auf die bezeichneten Gegenstände zu eröffnen.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, bemerken wir, daß wir Bestellungen auf die vorbezeichneten Gegenstände bereitwillig entgegen nehmen, daß das Exemplar des Monuments Friedrichs des Großen nach einer hier einzusehenden Probe 10 Sgr. das Pracht-Exemplar in Leder einen Thaler, und das Exemplar der Soldaten-Lieder betitelt: „Leyer und Schwerdt“ brochirt 5 Sgr. kostet.

Kummelsburg, den 10. September 1851. Der Magistrat.

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g e n .

Auf dem Gute Lubben bei Gremerbruch stehen 100 Stück große, starke Hammel zum Verkauf.

Holtz,
Gutsbefizerin auf Lubben.

Zu kaufen wird gesucht:

Ein Rittergut im Preise von 20, bis 35,000 Thlr.

Zu pachten:

Ein großes Rittergut.

Ausführliche Offerten mit Namhaftmachung der Güter und deren Besizer nimmt frankirt entgegen der Kaufmann Wilhelm Segler in Cöslin.

Mündliche Offerten werden verboten.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 40.

Rummelsburg, den 1. October 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Wahl der Abgeordneten Behufs Einschätzung der Gewerbesteuer pro 1852.

Gemäß §. 26. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bilden die Krug- und Schankwirth der vierten Abtheilung eine Steuer-Gesellschaft, weshalb dieselben aufgefördert werden, Behufs Einschätzung der Gewerbesteuer pro 1852 aus ihrer Mitte

fünf Abgeordnete und
fünf Stellvertreter

zu wählen und mir die Wahlzettel nach dem unten angegebenen Schema spätestens zum 10. October d. J. einzureichen, weil sonst dieselben auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten werden eingeholt werden.

Bei dieser Wahl ist zu beobachten, daß als Abgeordnete und Stellvertreter gewählt werden müssen:

- a. aus den Gewerbetreibenden im höchsten Umfange also zu 6 Thlr. Steuernde (Ein Abgeordneter und für diesen ein Stellvertreter, welcher eine gleiche Summe zahlt.)
- b. Zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter, welche mit dem Mittelsatz von 4 Thlr. besteuert sind, und endlich
- c. Ein Abgeordneter und ein Stellvertreter, welche den niedrigsten Satz von 2 Thlr. zahlen.

Die Wahl eines fünften Abgeordneten und eines Stellvertreters für denselben ist unbeschränkt.

Die Orts-Schulzen weise ich an, den Krug- und Schankwirthen diese Verfügung sofort bekannt zu machen, widrigenfalls denselben die etwanigen Unkosten werden zur Last gelegt werden. Das namentliche Verzeichniß der Schankwirth ist unten abgedruckt.

Nachweisung

von den Krug- und Schankwirth in der 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung.

1. Gewerbetreibende im höchsten Umfange.

1. Friedrich Stahlbusch,
2. Ferdinand Probandt zu Rummelsburg.
3. Kewaldt zu Bartin.
4. Seils zu Gunsow.
5. Schulz zu Friedrichshuld.
6. George Steinhart zu Jannewiß.
7. Kron Kraft zu Alt-Kolziglow.
8. Mosler

zu Lackenbourg. 9. August Bahr zu Reinwasser. 10. Brates zu Rohr. 11. Krebs zu Sellin. 12. Ludwig Kauh zu Treklin. 13. Carl Wegner zu Treten. 14. Dll zu Versin. 15. Arndt Wolff zu Walbow. 16. Böttcher zu Zuckers.

II. Gewerbetreibende im mittlern Umfange.

1. Friedrich Mathias, 2. Johann Schubert, 3. Carl Hertel, 4. Wittwe Lüdtke verehelichte Klatt, 5. Friedrich Geiß, 6. Theodor Grase, 7. Gottlieb Mülert, 8. Carl Wittke, 9. August Geiß, 10. Wittwe Cunow, 11. Wittwe Friedrich Bevendorf, 12. Albert Wenzel, 13. A. L. Geiß, sämmtlich zu Kummelsburg. 14. Dombrowe zu Barvin. 15. Hapke zu Biall. 16. Friedrich Schwarz zu Brandhende. 17. Ferdinand Haß zu Brünnow. 18. Joh. Melchert zu Gremerbruch. 19. Carl Klemp zu Charlottenthal. 20. Wilhelm Reck zu Falkenhagen. 21. Matth. Schweder zu Gewiesen. 22. Melchert zu Gloddow. 23. Kunde zu Gumenz. 24. Franz Burzlass zu Kasszig. 25. Otto Stangor zu Lindenbusch. 26. Martin Ströbmer zu Neuhoff. 27. Michael Zielske zu Pöppelhoff. 28. Joh. Fischer zu Prizig. 29. Christian August Heydebrück zu Reddies. 30. Martin Lisch zu Saaben. 31. August Fach zu Schwessin. 32. Johann Gumz zu Schwessin. 33. Carl Nimz zu Groß-Schwiesen. 34. Gottlieb Köpke zu Seelig. 35. Carl Hinz zu Groß-Volz. 36. Schwuchow zu Klein-Volz. 37. Horn zu Wobeser. 38. Gleude zu Zettin.

III. Gewerbetreibende im niedrigsten Umfange.

1. Jacob Stahlbusch, 2. Johann Hertel, 3. Wittwe Strenslow, 4. August Ferdinand Grulich, 5. August Hense, 6. Gottlieb Meinke, sämmtlich zu Kummelsburg. 7. East zu Bärnen. 8. Friedrich Köller zu Broken. 9. Joh. Dummer zu Camniz. 10. August Lenz zu Carlswalde. 11. Wittwe Ziellaff zu Gewiesen. 12. Krüger zu Scharniz. 13. Wandreher zu Turzig. 14. Michael Karuh zu Biarltum. 15. Erdmann Totsch zu Wocknin.

Schema zum Wahlzettel in Klasse C.

Rachstehende 5 Abgeordnete, als:

5 Stellvertreter:

a. Schankwirth N. N. zu N.

a. Krüger N. N. zu N.

b. Krüger N. N.

b. Schänker N. N.

u. s. w.

u. s. w.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Es werden ferner die mitsteuernden unten bezeichneten Kaufleute veranlaßt, zu demselben Zweck fünf Abgeordnete und fünf Stellvertreter zu wählen und mir die Wahlzettel nach dem unten abgedruckten Schema schriftlich, allerspätstens zum 10. October d. J. einzureichen, und da eine Uebertragung pro 1851 nicht stattgefunden hat, bemerke ich nur, daß zu dem überall mit 12 Thlr. besteuerten 10 Gewerbetreibenden gehören:

1. Friedrich Geiß, 2. Ludwig Geiß, 3. Salamo Mendel, 4. Gottlieb Mülert, 5. Wolf Sabatsky, 6. Samuel Sabatsky, 7. Werner Gust. Puttkammer, 8. Philipp Löwy, sämmtlich zu Kummelsburg. 9. Hemptenmacher zu Brünnow, und 10. v. Puttkammer zu Treklin.

Schema zur Wahlanzeige.

Nachstehend verzeichnete 5 Abgeordnete als: 1. Kaufmann R. R. zu N. u. f. w. sind von mir Behufs der Gewerbesteuer-Einschätzung pro 1851 gewählt worden, welches ich hiermit dem Königlichen Landraths-Amte anzeige. (Ort und Datum.)	5 Stellvertreter 1. Kaufmann R. R. zu N. u. f. w. (Unterschrift.)
--	--

In eben der Art, wie solche vörstehend angegeben worden, hat die in Klasse II. steuernde Bäcker-Gesellschaft 5 Abgeordnete und 5 Stellvertreter zu wählen und sind mir die Wahlzettel von den Ortsbehörden ebenfalls bis zum 10. October d. J. einzureichen.

In dieser Klasse steuern:

1. Jacob Stahlbusch, 2. Albert Wenzel, 3. Carl Hertel, 4. August Geiß, 5. Friedrich Stahlbusch, 6. Daniel Strauß, 7. Friedrich Bromby, 8. Theod. Grase, 9. Johann Duandt, sämmtlich zu Kummelsburg. 10. Moses Kewaldt zu Martin. 11. Heinrich Höppner zu Alt-Kolziglow.

Von diesen Gewerbetreibenden steuern im höchsten Umfange die Bäcker Moses Kewaldt zu Martin und Heinrich Höppner zu Alt-Kolziglow, im niedrigsten Umfange die Bäcker Daniel Strauß und Johann Duandt zu Kummelsburg, und die übrigen Gewerbsgenossen im mittleren Umfange.

Kummelsburg, den 26. September 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die erste Verloosung der gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe de 1850.

Von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin ist mir das Verzeichniß von den in der ersten Verloosung am 9. September d. J. gezogenen, durch die Bekanntmachung der genannten Verwaltung vom 9. September d. J. zur baaren Einlösung am 1. April 1852 gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe de 1850 zugegangen, welches auf meinem Bureau in den Dienststunden eingesehen werden kann.

Kummelsburg, den 26. September 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die Collecte für das Schullehrer-Seminar zu Cöslin.

Mit Hinweisung auf die Amtsblatts-Verfügung der Königlichen Regierung vom 16. Dezember 1834 (Amtsblatt No. 53. Beilage A. pag. 5.) werden sämmtliche Schulzen hierdurch angewiesen, die hiernach bewilligte Jahres-Kollekte für das Schullehrer-Seminar in Cöslin am Sonntage den 5. October er. vorschriftsmäßig abzuhalten.

Die eingezogenen Gelder nebst Sortenzettel müssen spätestens bis zum 20. October er. an die hiesige Königliche Kreis-Steuer-Kasse abgeführt, und wenn nichts eingekommen sein sollte, binnen gleicher Frist die vorgeschriebenen Vakatscheine eingereicht werden.

Die etwa säumigen Schulzen haben übrigens zu gewärtigen, daß die nicht eingesandten Gelder oder Vakatscheine nach Ablauf dieser Frist durch expresse Voten kostenpflichtig werden eingefordert werden.

Kummelsburg, den 26. September 1851.

Der Landrath.

S t e d b r i e f.

Signalement des aus dem Polizei-Gefängnisse zu Rummelsburg am 26. September d. J. Abends 10½ Uhr entwichenen, wegen dritten Diebstahls verhaftet gewesenen Einwohners Hermann Heinrich Hanß.

1. Familien-Namen Hanß. 2. Vornamen Hermann Heinrich. 3. Geburts-Ort Stettin. 4. Aufenthaltsort Rummelsburg. 5. Religion evngelisch. 6. Alter 28 Jahr. 7. Größe 5 Fuß 3 Zoll. 8. Haare blond. 9. Stirn frei. 10. Augen-braunen blond. 11. Augen blau. 12. Nase und 13. Mund proportionirt. 14. Bart blonder Backenbart. 15. Kinn rund. 16. Gesichtsbildung oval. 17. Gesichtsfarbe bleich. 18. Gestalt mittel. 19. Sprache deutsch.

Bekleidung: schwarz-tuchener Ueberrock und blautuchene Beinkleider.

Alle Behörden werden ersucht, auf den n. Hanß vigiliren und ihn im Betretungs-falle an uns abliefern zu lassen.

Rummelsburg, den 27. September 1851.

Der Magistrat. Doherr.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 41.

Rummelsburg, den 8. October 1851.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft das Verfahren bei Rentenzahlungen.

Die Renten werden von den Ortsverhebern eingezogen und an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hieselbst abgeführt. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren sind aus der Instruktion vom 4. Juni 1851 Extrakte angefertigt und bei der hiesigen königlichen Kreis-Steuer-Kasse deponirt. Jeder Ortsverheber, der solche Quoten einzuziehen hat (Gesetz vom 2. März 1850) wird angewiesen, einen solchen Auszug von der königlichen Kreis-Steuer-Kasse sich zu erbitten. Demselben ist für die Einziehung und Verrechnung der Rente und Abführung an die gedachte Kasse vorbehaltlich weiterer Bestimmung eine Tantieme von 1 % zugebilligt, welche bei der Abführung gleich in Abzug gebracht werden kann. Die Formulare zur ersten Anlage der zu führenden Hebelisten können ebenfalls von der königl. Kreis-Kasse bezogen werden. Die Bestimmung über die Kosten für die später benötigten Exemplare ist vorbehalten. Ferner heißt es im §. 9. der gedachten Instruktion: Bei Zerstückelungen und Besitzveränderungen rentenpflichtiger Grundstücke ist ein Umschreibungs-Protokoll aufzunehmen.

Mit der Aufnahme dieser Protokolle werden die Ortsbehörden beauftragt. Tritt ein solcher Fall der Zerstückelung oder Besitz-Veränderung ein, so hat die Orts-Behörde von den Erwerbern der rentenpflichtigen Grundstücke oder Parzellen die Vorlegung der betreffenden Kaufverträge, Hypothekenscheine, Erbtheilungserezeße und Parzellirungs-Verträge zu erfordern, darnach das Umschreibungs-Protokoll unter Zuziehung des Ortsverhebers auszufüllen, von den Pflichtigen anerkennen und in der letzten Kolonne eigenhändig von ihnen unterschreiben zu lassen. Diese Verhandlungen sind demnächst dem Ortsverheber zuzustellen.

Bei diesem Verfahren kommt es auf Einsicht der Quittungs-Bücher der Verpflichteten an. Die im vorerwähnten Paragraphen gedachten Umschreibungs-Protokolle sind im landrätthlichen Bureau aufbewahrt und werden den Ortsbehörden auf Erfordern zurückgeschickt werden.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Schulzen zur Kenntniß der Ortsbehörden und der Orts-Erheber zu bringen.

Rummelsburg, den 12. September 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die steckbriefliche Verfolgung des Einwohners Herrmann Heinrich Hanß aus Rummelsburg.

S t e c k b r i e f .

Signalement des aus dem Polizei-Gefängnisse zu Rummelsburg am 26. September d. J. Abends 10½ Uhr entwichenen, wegen dritten Diebstahls verhaftet gewesenen Einwohners Hermann Heinrich Hanß.

1. Familien-Namen Hanß. 2. Vornamen Hermann Heinrich. 3. Geburts-Ort Stettin. 4. Aufenthaltssort Rummelsburg. 5. Religion evngelisch. 6. Alter 28 Jahr. 7. Größe 5 Fuß 3 Zoll. 8. Haare blond. 9. Stirn frei. 10. Augen-braunen blond. 11. Augen blau. 12. Nase und 13. Mund proportionirt. 14. Bart blonder Backenbart. 15. Kinn rund. 16. Gesichtsbildung oval. 17. Gesichtsfarbe bleich. 18. Gestalt mittel. 19. Sprache deutsch.

Bekleidung: schwarz-tuchener Ueberrock und blautuchene Beinkleider.

Alle Behörden werden ersucht, auf den ic. Hanß vigiliren und ihn im Betretungs-falle an uns abliefern zu lassen.

Rummelsburg, den 27. September 1851.

Der Magistrat.

Doherr.

3. Möhren-Prämien für 1851.

Die General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft hat für jeden ihrer Zweigvereine die nachstehende Prämien-Concurrenz pro 1851 eröffnet.

In jedem Zweigvereine der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft sollen zur Beförderung des Möhrenbaues zwei Prämien von 30 Thlr. und 20 Thlr. vertheilt werden.

Die Prämie von 30 Thlr. erhält derjenige, welcher die größte Morgenzahl mit Möhren bebaut hat und durchschnittlich nicht unter 8 Wispel pro Morgen gewinnt.

Die 2te von 20 Thlr. erhält derjenige, welcher im Verhältniß zu seiner Ackerfläche die größte Fläche mit Möhren bebaut hat; die geringste Möhrenfläche zur Concurrenz ist zwei Morgen.

Wer die erste Prämie gewinnt, kann die zweite nicht erhalten; werden beide Bedingungen bei einem Möhrenbauer getroffen, so erhält die 2te derjenige, welcher ihm bei dieser Bedingung zunächst folgt.

Wer Mitglied mehrerer Zweigvereine ist, kann auch nur in einem concurriren, und zwar in demjenigen, dessen Versammlungsort er am nächsten wohnt.

Concurrenten müssen Mitglieder der Gesellschaft sein.

Wir veröffentlichen diese Concurrenz für die Kreise Stolp, Rummelsburg und Schlawe mit dem Anführen, daß die Mitglieder der ökonomischen Gesellschaft, welche zu concurriren gedenken, vor dem 27. October d. J. sich bei uns, z. H. des Directors des Vereins, Herrn Oberamtmann Kutscher auf Wobesche bei Stolp, mit Angabe der Ackerfläche und der mit Möhren bebauten Morgenzahl in 180 □ Ruthen anzumelden haben. Wir werden demnächst durch Commissarien Anfang November diese Angaben und den Möhren-Ertrag pro Morgen bezüglich der Prämie von 30 Thlr. konstatiren lassen. Wendisch-Tychow, den 23. September 1851.

Der Vorstand des Stolp-, Rummelsburg- u. Schlawer Zweig-Vereins.

4. Betrifft die Instruktion für die mit der Einziehung der, der Rentenbank überwiesenen Renten beauftragten Orts-Erheber.

Der nachstehende Extrakt aus der Instruktion für die mit der Einziehung der, der Rentenbank überwiesenen Renten beauftragten Kreis-Kassen und Orts-Erheber vom 4. Juni 1851 wird hierdurch den Orts-Erhebern des Kreises zur Kenntnißnahme und Befolgung in vorkommenden Fällen gebracht.

Kummelsburg, den 27. September 1851.

Der Landrath.

E x t r a c t

aus der Instruktion für die mit der Einziehung der der Rentenbank überwiesenen Renten beauftragten Kreis-Kassen und Orts-Erheber in der Provinz Pommern, behufs Ausführung des §. 21. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, für die Orts-Erheber.

Besitz-Veränderungen.

§. 9. Bei Zerstückelungen und Besitzveränderungen rentenpflichtiger Grundstücke ist ein Umschreibungs-Protokoll nach dem beiliegenden Formular VIII. aufzunehmen.

Mit der Aufnahme dieser Protokolle werden die Ortsbehörden beauftragt.

Tritt ein solcher Fall der Zerstückelung oder Besitzveränderung ein, so hat die Ortsbehörde von den Erwerbern der rentenpflichtigen Grundstücke oder Parzellen die Vorlegung der betreffenden Kaufverträge, Hypothekenscheine, Erbtheilungsrecesse und Parcellirungsverträge u. zu erfordern, darnach das Umschreibungs-Protokoll unter Zuziehung des Orts-Erhebers auszufüllen, von dem Pflichtigen anerkennen und in der letzten Colonne eigenhändig von ihm unterschreiben zu lassen.

Diese Verhandlungen sind demnächst dem Orts-Erheber zuzustellen, welcher sie sammelt und der Kreis-Kasse spätestens am 1. October einreicht.

Erhält der Orts-Erheber durch den Rentenpflichtigen von einer Besitzveränderung früher Kenntniß, als ihm das Umschreibungs-Protokoll zugeht, so hat er die Aufnahme des letzteren bei der Ortsbehörde auf dem kürzesten Wege in Antrag zu bringen.

§. 10. Die Kreis-Kasse hat die Umschreibungs-Protokolle genau zu prüfen, mit den Rentenkatastern zu vergleichen, wo ihr Bedenken aufstoßen, solche durch Communication mit den Behörden und Beamten, die das Protokoll aufgestellt haben, zu beseitigen, letzteres resp. zu ergänzen, und bei Aufstellung der Heberolle (§. 11.) davon Gebrauch zu machen.

Heberolle.

§. 11. Die Kreis-Kasse stellt auf Grund des Rentenkatasters, der erfolgten Kapitalskündigungen, resp. Zahlungen und der eingetretenen Besitzveränderungen (§. 9.) alljährlich für jede Gemeinde eine besondere Heberolle auf und reicht die sämtlichen Heberollen bis zum 1. November der Rentenbank-Direction zur Prüfung und Festsetzung ein.

Die Heberollen werden auf 5 Jahre angelegt. Sobald die festgesetzten Heberollen von der Rentenbank-Direction zurückkommen, sind solche vor Beginn des neuen Rechnungsjahres den Orts-Erhebern zur Berichtigung des Solls der von diesen geführten Heberollen (§. 13.) zuzustellen.

Demnächst sind die Heberollen von den Orts-Erhebern der Kreis-Kasse zurückzureichen.

Ueber die am 1. April und 1. October vorkommenden Zu- und Abgänge ertheilt die Kreis-Kasse den Orts-Erhebern Zu- und Abgangs-Ordres.

Vorschriften wegen der Renten-Einziehung. a. Bestellung der Ortserheber.

§. 12. Die Renten, welche bei einer Concurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches die Geseze den Staatssteuern beilegen, sollen monatlich *postnumerando* mit den Staatssteuern erhoben werden (conf. §. 18. und 21. des Gesetzes vom 2. März 1850). Mit der Erhebung der Rente sind deshalb diejenigen Steuererheber in den Städten und auf dem platten Lande zu beauftragen, welche die Einziehung der directen Steuern bewirken. Sind mehrere Erheber an einem Orte, so ist in der Regel derjenige auszuwählen, welcher die Grundsteuer einzieht. Unmittelbar an die Kreis-Kasse dürfen die Renten von einzelnen Pflichtigen nicht entrichtet werden.

b. Pflichten der Ortserheber.

§. 13. Die Ortserheber haben die Einziehung der Renten in monatlichen Raten *postnumerando* auf Grund der ihnen zuzustellenden Heberollen und der ihnen von den Kreis-Kassen zugehenden Zu- und Abgangsordres zu bewirken und über die Einnahme eine Hebeliste nach dem Formular X. zu führen. Die Ablieferung der eingegangenen Renten ist monatlich, gleich nach dem Schlusse des Monats, spätestens aber bis zum achten Tage an die Kreis-Kasse zu bewirken; dabei hat der Ortserheber sich zum Lieferzettel des Formulars XI. zu bedienen, und zugleich vorkommenden Falles eine Restnachweisung, Formular XII. beizufügen; diese, so wie der Lieferzettel sind doppelt aufzustellen. Von der Kreis-Kasse wird das Duplicat des Lieferzettels quittirt zurückgegeben.

§. 14. Zur Erleichterung der Rentenpflichtigen ist zwar gestattet, daß sie ihre Renten auf mehr als einen Monat im Voraus bei den Ortserhebern einzahlen können, doch darf der letztere eine über das laufende Jahr (bis ult. Dezember) eingehende Zahlung nicht annehmen. Auch wenn ein mehrmonatlicher Rentenbetrag gezahlt wird, ist dennoch der ganze Betrag in der Hebeliste des Monats, in welcher er geleistet wird, in Einnahme zu stellen, und mit den übrigen Zahlungen dieses Monats an die Kreis-Kasse abzuführen, jedoch ist der Mehrbetrag gegen das monatliche Soll in dem Lieferzettel besonders zu verzeichnen.

§. 15. Die Rentenpflichtigen erhalten Quittungsbücher nach dem beigefügten Formular XIII., in welchem die Ortserheber über die jedesmal geleisteten Zahlungen zu quittiren verpflichtet sind. Bei der ersten Aushändigung des Quittungsbuches hat der Pflichtige dafür den von der Rentenbank-Direction ein für allemal festzusetzenden Kostenpreis zu entrichten.

Die Eintragung der Sollzahlungen und deren Veränderungen in die Quittungsbücher erfolgt durch die Kreis-Kasse. Es ist dabei jedesmal das Datum des Rezeßes, der Umschreibungs-Verhandlung oder der Quittung über erfolgte Capitalzahlungen *z.* anzuführen, und der betreffende Rentenbetrag vor der Linie einzutragen.

Säumige Rentenzahler sind von den Ortserhebern an Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu erinnern, insbesondere ist dies einige Tage vor Einreichung der Restenlisten zu bewirken.

(Fortsetzung folgt.)



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 42.

Rummelsburg, den 15. October 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die öffentliche Aushuung der Fourage-Lieferung für das Dienstpferd des Gendarm Schwarzkopf in Treblin.

Die Lieferung der Fourage für das Dienstpferd des in Treblin stationirten berittenen Gendarm Schwarzkopf soll vom 1. Januar 1852 bis dahin 1853 an den Mindestfordernden öffentlich ausgethan werden; dazu habe ich einen Termin auf den 25. October d. J. Vormittags 10 Uhr im Schulzen-Amte zu Treblin anberaumt und lade Unternehmungslustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen täglich in meiner Registratur eingesehen werden können.

Rummelsburg, den 9. October 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Bestrafung der Polizeiübertretungen.

Bei dem veränderten Polizeistraf-Verfahren ist es nothwendige Pflicht aller Ortspolizei-Behörden, darauf streng zu halten, daß Polizeiübertretungen sogleich zur Bestrafung gebracht werden, zumal das neue Strafgesetz eine kürzere Verjährungsfrist für dieselben festsetzt. Indem ich die Ortspolizei-Behörden des Kreises hierauf aufmerksam mache, veranlasse ich dieselben zugleich, sich auf die geeignete Weise von dem Erfolge ihrer bei den Königlichen Polizei-Anwälten gemachten Anzeigen Kenntniß zu verschaffen, und, falls die Bestrafung der Polizeiübertretung sich verzögere oder gar nicht eintreten sollte, mir Behufs der höheren Orts mir aufgetragenen Maßregeln Anzeige zu machen. Rummelsburg, den 9. October 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die Drain-Anlagen.

Bei der hohen Nützlichkeit der Drain-Anlagen veranlasse ich die Schulzen, binnen 8 Tagen mir anzuzeigen, ob und in welchem Umfange solche zur Ausführung gekommen oder in der Ausführung begriffen sind, und im erstern Falle zugleich, welchen Erfolg solche gehabt haben.

Rummelsburg, den 8. October 1851.

Der Landrath.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 27. v. Mts. hinter dem Einwohner Herrmann Heinrich Hanß von hier erlassene Steckbrief ist durch die erfolgte Verhaftung des r. Hanß erledigt.
Rummelsburg, den 10. October 1851. Der Magistrat.

Steckbrief.

Die mehrfacher Betrügereien beschuldigte unverchelichte Johanne Dumrose gebürtig aus Premdom, deren Beschreibung nicht gegeben werden kann, hat sich der wider sie verhängten Haft bisher zu entziehen gewußt.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte derselben Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen, die wir um die Zuführung derselben an uns ersuchen.

Stolp, den 27. September 1851.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

E x t r a c t

aus der Instruction für die mit der Einziehung der der Rentenbank überwiesenen Renten beauftragten Kreis-Kassen und Ortsheber in der Provinz Pommern, behufs Ausführung des §. 21. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850,
für die Ortsheber.

(Fortsetzung.)

d. Caution und Hebegebühren.

§. 19. Die Bestimmung darüber, ob von den Kreis-Kassen-Rendanten und den Ortshebern Caution für die im Auftrage der Rentenbank zu erhebenden Einnahmen zu bestellen, bleibt vorbehalten. Für jetzt haften sie nach der Bestimmung zu 1 a. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Gesetzsammlung für 1837, Seite 73.) mit den dem Staate bereits früher bestellten Cautionen auch für diese Einnahmen.

Für die Einziehung der laufenden Renten erhalten sowohl die Kreissteuer-Einnehmer als die Ortsheber eine nach Procenten der einzuziehenden Renten zu bestimmende Hebegebühr.

Die Hebegebühren sowohl der Kreissteuer-Einnehmer als der Ortsheber werden bei jeder Ablieferung in Abzug gebracht.

Für die erhobenen Ablöschungscapitalien bezieht nur der Kreissteuer-Einnehmer eine Tantieme.
Stempel- und Portofreiheit.

§. 24. Die nach §. 54. des Gesetzes vom 2. März 1850 hinsichtlich der den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte bewilligte Stempel- und Portofreiheit erstreckt sich auch auf den Verkehr bei den Kreiskassen und Ortshebern.

Bezirkserheber im Regierungsbezirk Stralsund.

Im Regierungsbezirk Stralsund treten, solange dort Orts- oder Gemeinde-Erheber noch nicht eingeführt sein werden, an die Stelle der in gegenwärtiger Instruction bezeichneten Ortsheber, die dort für die Klassensteuer bestehenden Bezirkserheber.

§. 29. Sollten sich bei Anwendung dieser Instruction Abänderungen oder Ergänzungen als erforderlich herausstellen, so sind solche von den Kreiskassen bei der Rentenbank-Direction in Antrag zu bringen. Stettin, den 4. Juni 1851.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

T r i e s t.

Umschreibungs-Protokoll.

No. VIII.

Laufende N. Artikel N. des Renten= Katasters.	Des seitherigen		Bezeich= nung des	Hierauf ruhen an Renten und sind übernommen											
	Rentenpflichtigen		Grund= stücks.	am 1.		am 1.		am 1.		am 1.		am 1.		am 1.	
	N a m e.	Wohnort.	Hypo= theten H.	vol.	fol.	vol.	fol.	vol.	fol.	vol.	fol.	vol.	fol.	vol.	fol.
				4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0
				tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.	tl.sg.

Die Grundstücke sind veräußert und übertragen
an den Grundstücks-Erwerber.

Anerkenntniß
der

Besitzveränderung und Renten=
Uebernahme durch Namensbei=
schrift des jetzigen Besitzers.

laut Urkunde vom	Artikel= N. des Renten= Kata= sters.	Namen.	Haus= N.	Wohnort.	Datum.]
------------------------	--	--------	-------------	----------	---------

H e b e l i s t e

No. X.

des Lokal-Rentenerhebers der Gemeinde zu N. N. für das Jahr 185

Darauf sind von dem Verpflichteten bei dem

Laufende N. Artikel N. des Renten= Katasters.	Der Renten= pflichtigen N a m e und S t a n d		Das Soll pro 1852 beträgt nach der festgesetz= ten Heberrolle.		Es müssen monatlich entrichtet werden.		Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.	
			4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0
			tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.

Lokalerheber eingezahlt worden in den Monaten

Juni.		Juli.		August.		September.		October.		November.		December.		Erläuterungen*)	
4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0	4 1/2 0	5 0		
tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.	tl.sg.p.		

1. Die Sollzahlung wird so oft berichtet, als dem Lokalerheber festgesetzte Heberrollen oder Ab- und Zugangs=
ordres im Laufe des Jahres zugehen. Die Berichtigung kann dadurch geschehen, daß die im Anfange des Jahres
vorgetragene Zahl durchstrichen und der neue Betrag darunter gesetzt wird.

Hiermit zugleich muß der monatliche Betrag der Colleinnahme berichtet werden. Die Istzahlung ergibt
dann von selbst, mit welchem Monate die neue Zahlung begonnen hat.

2. Bleiben Reste, so werden solche für jeden Ort dadurch ermittelt, daß der Rentenbetrag nicht eingetragen steht,
und diese Restanten sind monatlich in der Nachweisung bei dem Pieserzettel speciell aufzuführen.

3. Wird der monatlich eingehobene Betrag an Renten aufsummiert, so ist dies derjenige Betrag, welchen der
Pieserzettel als an die Kreisasse abgeführt nachweisen muß.

4. Werden Rückstände des Vormonats in dem folgenden Monat etwa mit der laufenden Monatsrente berichtet,
so wird der Betrag in der Kolonne desjenigen Monats mit eingetragen, in welchem die Zahlung erfolgt, während
die Kolonne des vorhergehenden Monats offen bleibt und durchpunktiert wird. Zahlungen für den laufenden Monat,
welche erst nach Ablieferung der Einnahme dieses Monats geleistet werden, sind in die Kolonne des nächstfolgenden
Monats einzutragen und mit der Einnahme des folgenden Monats abzuliefern. Von dem Eingange jeden Rück=
standes ist aber der Kreisasse sofort Anzeige zu machen.

5. Durch Anrechnung von Einlagebogen kann die Hebeliste von dem Lokalerheber auf mehrere Jahre benutzba
gemacht werden.

Lieferzettel
über die in N. N. für den Monat **185** erhobenen Renten.

No. XI.

		à 4½ 0			à 5 0		
		fl.	gr.	z.	fl.	gr.	z.
1.	Das Soll für den Monat beträgt						
2.	Dazu an vorausgezählten Renten						
		Summa					
3.	Davon sind nach beiliegendem Verzeichniß in Rückstand verblieben						
4.	Es sind mithin nur abzuliefern						
		Diese werden hiermit abgeliefert und zwar:					
		baar					
		in Anrechnung der Hebegebühr zu pCt.,					
		worüber zugleich quittirt wird.					
		Summa wie oben					
		N. N., den ten 185					
		Der Local-Renten-Erheber.					

Q u i t t u n g.

Ueber die richtige Ablieferung der vorstehenden Renten, als:

à 4½ 0 mit	Thlr.	sgr.	pf. incl.	Thlr.	sgr.	pf.)	Hebegebühr
à 5 0 mit	Thlr.	sgr.	pf. „	Thlr.	sgr.	pf.)	
in Summa	Thlr.	sgr.	pf. incl.	Thlr.	sgr.	pf.	

wird hierdurch quittirt.

N. N., den ten 185

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

N a c h w e i s u n g

No. XII.

der im Monat in mit ihren Rentenbeträgen in Rückstand gebliebenen Einwohner.

No.	Stand und Name der Restanten.	à 4½ 0			à 5 0			Bemerkungen.
		fl.	gr.	z.	fl.	gr.	z.	
								Diese von dem Localerheber doppelt aus- gefertigte und von ihm vollzogene Rest- Nachweisung wird von der Kreiskasse in beiden Exemplaren zurückbehalten und dem Erheber nur der quittirte Lieferzettel zu- rückgegeben.

(Schluß folgt.)



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 43.

Rummelsburg, den 22. October 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Abhaltung eines Kreistages.

Ich habe mich veranlaßt gesehen, einen Kreistag auf
den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr
im Saale des Gastwirths Wittke hierselbst anzusetzen und werden in demselben nach-
folgende Gegenstände zum Vortrage kommen, nämlich:

1. die Verhandlungen des 22ten Altpommerschen Kommunal-Landtages.
2. die Wahl eines Mitgliedes zur Chausseebau-Kommission in Stelle des Freiherrn v. Blumenthal auf Quackenburg.
3. die Beschwerde der bäuerlichen Wirthe in Viartlum wegen Ueberbürdung bei Aufbringung der Kreis-Chaussee-Baukosten pro 1850.
4. die in Antrag gebrachte Anrechnung der dem Kreise zustehenden Mobilmachungs-Gelder auf die vom Staate für den Kreis vorgeschossenen Chausseebau-Kosten.
5. die Festsetzung der Tagegelder und Reisekosten für die Mitglieder der Kreis-Kommissionen zur Bildung der Gemeinde-Bezirke.
6. die Mittheilungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, enthaltend die Materialien und Arbeiten zur Vervollkommnung des Sparkassenwesens.
7. der Entwurf zu einem revidirten Regulativ für den Meliorations-Fonds des Regierungs-Bezirks Cöslin.
8. der Vorschlag über das Fortbestehen des Rummelsburger Kreisblatts pro 1852.

Die Herrn Rittergutsbesitzer, die Herrn Abgeordneten der Stadt und die Vertreter der Landgemeinden lade ich zu diesem Kreistage unter der Verwarnung ein, daß die Ausbleibenden den Erklärungen und Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden für beipflichtend werden erachtet werden.

Der beiliegende gedruckte Behändigungs-Schein ist von dem betreffenden Herrn Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und binnen 8 Tagen an das Landraths-Amt einzusenden. Daß dies in der gedachten Frist geschieht, dafür werden die Schulzen verantwortlich gemacht. Von den säumigen Schulzen wird der Behändigungs-Schein auf ihre Kosten durch expresse Boten eingeholt werden.

Rummelsburg, den 17. October 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Austhnung eines Kindes in Pflege, auf Kosten des Landarmen-Fonds.

Das etwa 4 Monate alte Kind der unverehelichten Anna Charlotte Drath soll für Rechnung des Landarmen-Fonds in Pflege gegeben werden. Zu dem Ende habe ich einen Termin im landrathlichen Bureau hieselbst auf den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht, vorher aber auch jeden Tag während der Dienst-Stunden im landrathlichen Bureau eingesehen werden können.

Noch wird bemerkt, daß Ehefrauen nur im Beistande und mit Genehmigung ihrer Ehemänner eine kontraktliche Verbindlichkeit zur Uebernahme der Pflege des gedachten Kindes eingehen können.

Die Schulzen werden angewiesen, den qu. Termin auf das schleunigste zur Kenntniß der Orts-Einsassen zu bringen.

Rummelsburg, den 11. October 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die ausgewiesenen Beträge für verabreichte Mundverpflegung und Fourage.

Die in nachstehenden Verzeichnissen aufgeführten Gemeinden benachrichtige ich, daß ihre Liquidationen für, im Februar d. J. an vaterländische Truppen verabreichte Mundverpflegung und Fourage von der königlichen Intendantur II. Armee-Corps zu Stettin festgesetzt und die, in der unten folgenden Nachweisung A. aufgeführten Beträge gegen eine, auf die königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Cöslin, die in der Nachweisung B. aufgeführten Beträge aber gegen eine, auf das Proviant-Amt Colberg lautende vorschriftsmäßige Quittung bei der hiesigen königlichen Kreis-Steuer-Kasse in den Dienst-Stunden binnen 8 Tagen in Empfang genommen werden können.

Rummelsburg, den 16. October 1851.

Der Landrath.

A. N a c h w e i s u n g

der von mehreren Gemeinden zu erhebenden Vergütigungs-Beträge für verabreichte Mundverpflegung.

No	N a m e der Gemeinde.	Benennung des Truppentheils.	Name und Charakter des Quittungs- Ausstellers.	Die Verabrei- chung hat stattgefunden	Vergüti- gungs- Betrag.
					<i>fl. fr. &</i>
1	Falkenhagen	21. Landw.-Regmt.	Lieut. Währendorf	16. Februar 51	2 10 —
2	Treten	dito	dito	17. — 51	2 10 —
3	Rummelsburg	2. Divis. des Trains	Trainsld. Borchardt	18. — 51	— 5 —
4	Zuckers	21. Landw.-Regmt.	Lieut. Währendorf	18. — 51	4 20 —
5	Gremerbruch	2. Divis. des Trains	Trainsld. Borchardt	19. — 51	— 5 —
6	Bobeser	5. Husaren-Regmt.	Husar Rismann	21. — 51	— 10 —
7	Kasszig	21. Pdw. Cav.-Reg.	Lieut. v. Rexin	27.u.28.— 51	7 10 —
8	Groß-Schwirsen	dito	dito	27.u.28.— 51	15 10 —

B. N a c h w e i s u n g

der von mehreren Gemeinden zu erhebenden Vergütigungs-Beträge für verabreichte Fourage.

No	N a m e der Gemeinde.	B e n e n n u n g des Truppentheils.	Name und Charakter des Quittungs- Ausstellers.	Die Verabrei- chung hat stattgefunden.	Vergüti- gungs- Betrag.	<i>R</i>	<i>S</i>	<i>G</i>
1	Falkenhagen	21. Pdr.-G.-Rgmt.	Lieut. Wahrensdorf	16. Februar	51	4	5	—
2	Treten	dito	dito	17. —	51	4	5	—
3	Bobeser	5. Husaren-Regmt.	Husar Rismann	21. —	51	—	17	10
4	Raffzig	21. Pdr.-Cav.-Rg.	Lieut. v. Kexin	27. —	51	8	21	11
5	Groß-Schwirfen	dito	dito	dito	22	—	10	—

4. Betrifft die Empfehlung eines gemeinnützigen Werkes.

Bei H. M. Fritsch in Stolp ist so eben erschienen:

Die Meliorations-Kolonisten-Höfe in Pommern,

vom Kreis-Richter Dr. Köhler. Preis geh. 8 Sgr.

Diese für Gutbesitzer und Kolonisten-Hofbesitzer nicht unwichtige Schrift, ist im hiesigen landrathlichen Bureau vorrathig.

Kummelsburg, den 16. October 1851.

Der Landrath.

E x t r a c t

aus der Instruction für die mit der Einziehung der der Rentenbank überwiesenen Renten beauftragten Kreis-Kassen und Ortsheber in der Provinz Pommern, behufs Ausführung des §. 21. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850,

für die Ortsheber.

(Fortsetzung.)

Q u i t t u n g s - B u c h

No. XIII.

über die an die Königliche Rentenbank für die Provinz Pommern gezahlten Renten für den N. N. in N. N. Kreis N. N.

Artikel No. . . im Rentenkataster. Heberolle No. . .

B e s t i m m u n g e n

zur Beachtung des Inhabers dieses Quittungsbuches.

1. Auszug aus dem Gesetze vom 2. März 1850 über die Errichtung von Renten-Banken, Gesetzsammlung de 1850 Seite 116 u. 117 §§. 19. bis incl. 27.

§. 19. Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Exekution angehalten werden.

Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Renten-Bank haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern ebenfalls Anwendung.

Die Direction der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als 5 Silbergroschen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. abgelöst werden.

§. 21. Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern post-numerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direction der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungs-Behörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

§. 22. Der Verpflichtete wird entweder durch eine 56 $\frac{1}{2}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß eines Zehnthells der vollen Rente, oder durch eine 41 $\frac{1}{2}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 23. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergibt sich aus den (der Gesetzsammlung pro 1850 pag. 129 — 137) unter A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter 5 Silbergroschen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als 5 Sgr. beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24. Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Rentenzahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 25. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre.
(Schluß folgt.)



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 44.

Rummelsburg, den 29. October 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft den Instanzenweg für Militair-Reklamationen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wenngleich wir das Publikum bereits durch die mittelst der Provinzial-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 23. November 1848 und 4. April 1849 auf den Weg aufmerksam gemacht haben, welcher bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung aus dem Militairdienste resp. auf gänzliche Befreiung von der Militairdienstpflicht einzuschlagen ist, so hat sich nach einem Erlasse der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges die Zahl der für die Ministerial-Instanz unreisen Reklamationen doch wieder auf eine den Geschäftsbetrieb wesentlich erschwerende Weise vermehrt. Wir sehen uns daher veranlaßt, die nachstehende Bekanntmachung:

Nach einem Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden bei demselben und bei dem Königlichen Ministerium des Innern sehr häufig von Privat-Personen unmittelbar Reklamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienste, oder um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben, angebracht, rücksichtlich deren die Königl. Ministerien bei der Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse sich darauf beschränken müssen, dieselben an die Provinzial-Behörden abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Da durch diesen von den Bittstellern eingeschlagenen unrichtigen Weg außer den ihnen zur Last fallenden Portokosten ein Zeitverlust, für die Behörden aber eine Erschwerung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt wird, so nehmen wir Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß alle Anträge auf Befreiung vom Militairdienste oder auf Entlassung oder Beurlaubung aus demselben zunächst an die betreffende Ortsbehörde zu richten sind, welche die Verhältnisse in jedem einzelnen Falle näher prüfen und nach Befinden der Umstände die Anträge auf Inrückstellung militairpflichtiger oder auf vorzeitige Entlassung bereits zum Militairdienste eingezogener Personen bei der vorgesetzten Civil-Behörde, die Gesuche um Beurlaubung bereits eingestellter Militairpflichtiger aber bei dem betreffenden Truppentheile unterstützen wird.

Handelt es sich um die gänzliche Befreiung vom Militairdienste und wird der diesfällige, von der Ortsbehörde befürwortete Antrag von der Königl. Kreis-Ersatz-

Kommission und in zweiter Instanz von der Königl. Departements-Ersatz-Kommission gesetzlich nicht für zulässig erachtet, glaubt der Antragsteller aber, sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat derselbe sich mit seiner Beschwerde an die unterzeichneten Provinzial-Behörden, und wenn auch hier eine nicht befriedigende Entscheidung erfolgt, in der Rekurs-Instanz an die Königl. Ministerien des Krieges und des Innern zu wenden.

Wird dagegen eine vorzeitige Entlassung eines zum Dienste bereits eingestellten Militairpflichtigen in Anspruch genommen, so entscheidet über die Zulässigkeit des von der Ortsbehörde unterstützten und von dem betreffenden Kreis-Landrathe weiter beförderten Antrages zunächst die betreffende Königliche Regierung. Weiset diese den Antrag zurück, glaubt Bittsteller aber gegen die Entscheidung mit Grund remonstriren zu können, so ist die diesfällige Beschwerde bei dem mitunterzeichneten Ober-Präsidenten anzubringen, welcher die Verhältnisse sodann einer nochmaligen Prüfung unterwirft, und in dem Falle, daß der Antrag gesetzlich begründet ist, wegen vorzeitiger Entlassung des Reklamanten mit dem betreffenden Königl. General-Kommando in Verbindung tritt, anderenfalls aber die Beschwerde zurückweist. Ist Letzteres geschehen, so bleibt dem Antragsteller unbenommen, den Rekurs an die Königl. Ministerien des Krieges und des Innern zu ergreifen. Dieser findet auch in Bezug auf die nachgesuchten, von den betreffenden Truppentheilen aber abgelehnten Beurlaubungen erst dann statt, wenn über das Gesuch von Seiten des betreffenden Königlichen General-Kommandos bereits entschieden ist.

In allen Fällen sind den Anträgen die bereits ertheilten abschläglichen Bescheide beizufügen. hierdurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges alle Reklamations-Anträge der vorbezeichneten Art, welche mit Umgehung des vorgeschriebenen Instanzweges an dieselben gerichtet werden, oder denen die Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigelegt sind, ohne Weiteres an die Bittsteller auf deren Kosten werden zurücksenden lassen.

Stettin, den 23. September 1851.

Der interimistische kommandirende General
des 2ten Armee-Corps (gez.) v. Grabow.

Der Ober-Präsident der Provinz
Pommern. Im Auftrage (gez.) Wallach.

2. Betrifft die Beglaubigung der Unterschriften unter den Geldbrief- Scheinen Seitens der Schulzen-Kemter.

In denjenigen Fällen, wo die Landbriefträger den Adressaten nebst den Geldscheinen auch die dazu gehörigen Geldbriefe bis zum Betrage von incl. 50 Thlr., resp. die rekommandirten Briefe, auszuhändigen haben, soll nach höherer Bestimmung die Unterschrift dem Empfänger durch eine, mit einem öffentlichen Siegel versehene Person bescheinigt werden. Da hierzu in den meisten ländlichen Ortschaften nur die Schulzen fähig sind, diese aber in einzelnen Fällen sich der geringen Mühwaltung, der Bescheinigung der Richtigkeit jener Unterschriften der Geld- u. Empfänger, zu unterziehen geweigert haben; so wird den Schulzen des hiesigen Kreises die Bescheinigung in Folge höherer Anordnung zur ausdrücklichen Pflicht gemacht und dieselben angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gerichteten Anträgen unweigerlich nachzukommen.

Rummelsburg, den 21. October 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Bezirks-Hebammenstelle in Treblin.

Durch den Abgang der Hebamme Zastrow wird vom 1. Januar k. J. ab, oder auch schon einige Wochen früher, die Bezirks-Hebammenstelle in Treblin vacant werden.

Approbirte Hebammen, welche für den genannten Bezirk angestellt zu werden wünschen, so wie Frauen, welche qualificirt und willens sind, sich nach zuvoriger Wahl zur Uebernahme desselben in dem Hebammen-Lehr-Institut zu Danzig ausbilden zu lassen, werden aufgefordert, sich in dem landrathlichen Bureau hieselbst in Begleitung ihrer Ehemänner persönlich zu melden, wo ihnen dann die sonst noch nothwendigen Erfordernisse bekannt gemacht werden werden.

Die Schulzen werden angewiesen Vorstehendes aufs schnellste zur allgemeinen Kenntniß der Kreis-Einsassen zu bringen.

Rummelsburg, den 24. October 1851.

Der Landrath.

E x t r a c t

aus der Instruktion für die mit der Einziehung der der Rentenbank überwiesenen Renten beauftragten Kreis-Kassen und Orts'erheber in der Provinz Pommern, behufs Ausführung des §. 21. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, für die Orts'erheber.

(Fortsetzung.)

§. 26. Die Kündigungen und Kapitalzahlungen müssen bei der Direction der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27. Ueber jede Kapitalzahlung ertheilt die Direction der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

2. Besondere Bestimmungen. Zu §. 21. des Gesetzes.

- a. Der Rentenpflichtige muß die monatlich postnumerando zu leistende Rente unaufgefordert am Fälligkeits-Termin an den Lokalerheber entrichten. Es ist dem Pflichtigen aber auch gestattet, die Rente auf 1, 2, 3 Monate oder auch für längere Zeit praenumerando zu entrichten, doch darf die Vorausbezahlung sich nicht über das laufende Jahr, also bis incl. des Monats Dezember hinaus, erstrecken.
- b. Im Falle der Säumigkeit der Zahlung und wenn auch die Mahnung des Lokalerhebers fruchtlos bleibt, tritt ohne Weiteres die Vollstreckung der Exekution in das Mobilien-Vermögen des Restanten ein, welchem letzteren die desfallsigen Kosten zur Last fallen. Auch im Falle der exekutivischen Beitreibung kann die Zahlung des Rückstandes gültig nur an den Orts'erheber erfolgen; der Exekutor ist nicht berechtigt, Gelder in Empfang zu nehmen.

Zu den §§. 23. bis 26. des Gesetzes.

- c. Die Kapitalkündigung muß persönlich und unter Vorlegung dieses Quittungsbuches bei der Kreiskasse zu Protokoll erklärt werden, und muß immer 6 Monate vor dem Eintritte des 31. März oder 30. September, also spätestens an diesen beiden Tagen im Jahre stattfinden.

- d. Die Zahlung des gekündigten Kapitals selbst erfolgt rechtsgültig nur an diejenige Kasse, welche die Direction der Rentenbank dem Relucenten durch besondere Verfügung als diejenige bezeichnet, die das Geld in Empfang zu nehmen hat. Eine ohne solche Verfügung geleistete Zahlung befreiet den Rentenspflichtigen der Rentenbank gegenüber nicht.
- e. Kapitalzahlungen ohne vorherige Kündigung müssen entweder der Direction der Rentenbank schriftlich angezeigt und die Anweisung derjenigen Kasse, an welche die Zahlung rechtsgültig geleistet werden kann, abgewartet, oder bei der landrätthlichen Behörde unter Vorzeigung dieses Quittungsbuches persönlich zu Protokoll angebracht werden, worauf die gedachte Behörde die Kreiskasse zur Annahme des Betrages mit Anweisung versieht und die Direction der Rentenbank in Kenntniß setzt. Ein gleicher Antrag kann auch bei der Kreiskasse zu Protokoll angebracht, die Zahlung darf jedoch nicht früher geleistet werden, als nachdem dieselbe von dem Landrathe und Kassens-Kurator ausdrücklich genehmigt und die Anweisung zur sofortigen Einzahlung des Ablösungs-Kapitals an die Kreiskasse ertheilt worden ist. Bei der Rentenbank für die Provinz Pommern in Stettin können dagegen derartige Zahlungen stets, jedoch nur gegen Quittung der Kasse geleistet werden, wenn sich der Einzahler persönlich an den Provinzial-Rentmeister wendet.

Zahlungen, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beobachtet worden, erfolgen lediglich auf Gefahr des Einzahlers.

Zu §. 27. des Gesetzes.

- f. Ueber geleistete Kapitalzahlungen werden von den Kassen dem Relucenten Interims-Quittungen ertheilt, welche nur so lange Gültigkeit haben, bis die Entlassungs- oder Lösungs-Quittung der Rentenbank-Kasse, von der Direction der Rentenbank legalisirt und mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, ausgefertigt ist. Bei der Aushändigung dieser Quittung muß die Interims-Quittung zurückgegeben werden. Sollte der Relucent binnen 3 Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungs-Termine nicht in dem Besitze der Entlassungs- oder Lösungs-Quittung sich befinden, so hat er solche bei der Direction der Rentenbank direct zu beantragen.

(Schluß folgt.)

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g .

Nothwendiger Verkauf.

Das im Rummelsburger Kreise belegene Lehngut Reinfeldt, landschaftlich abgeschätzt auf 16,001 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau IIIa. einzusehenden Taxe soll

am 30. April 1852 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte titulirte Besitzer des Guts, Kaufmann Friedrich Theodor Stark wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Bütow, den 12. October 1851.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 45.

Rummelsburg, den 5. November 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft das Preisverzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen etc.

Im landrätthlichen Bureau befindet sich ein Exemplar des Preisverzeichnisses von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen und Bier- und Obst-Sträuchern, welche in der königlichen Landes-Baum-Schule zu Potsdam verkauft werden. Wer von den Kreis-Eingefessenen dafür Interesse hat, kann dasselbe in den Dienst-Stunden einsehen.

Rummelsburg, den 29. October 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Aufbringung der Landarmenhaus-Beiträge pro 1852.

Die Einziehung der pro 1852 ausgeschriebenen Landarmenbeiträge und zwar:

1. zur Unterstützung des Landarmenhauses zu Neu-Stettin und der Taubstumm-Anstalt in Stettin im Betrage von 11,416 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.
2. zur Unterstützung der Irren- und Siechen-Anstalt zu Rügenwalde im Betrage von 1454 — 11 — 7 —

also im Gesamt-Betrage von 12,870 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.

soll nach dem Erlaß des hohen Ober-Präsidiü zu gleichen Theilen in 2 Zahlungs-Terminen bewirkt werden.

Die ländlichen Ortschaften des hiesigen Kreises haben zu oben genannter Summe 579 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. aufzubringen. Diese habe ich nach der Seelenzahl, der auf Grund des katastrirten Hufenstandes berechneten und festgestellten Grundsteuer und der Ausfaat in der nachstehenden Subrepartition vertheilt. Davon ist die Hälfte spätestens bis zum 15. Dezember d. J. die andere Hälfte bis zum 15. März k. J. an die hiesige königl. Kreis-Steuer-Kasse zu zahlen und werden etwa ausbleibende Zahlungen ohne weitere Anmahnung sofort durch Exekution eingezogen werden.

Rummelsburg, den 29. October 1851.

Der Landrath.

Subrepartition

über die pro 1852 aufzubringenden 579 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. Landarmenhaus-Beiträge
des Rummelsburger Kreises.

N a m e n der Ortschaften.	Haben darnach beizutragen:									Summa.	Nach der Fraktion.	Davon ist zu zahlen						
	Nach der Seelen- zahl.			Nach dem Hufen- stand.			Nach der Ausfaat.					bis zum 15. Decbr 1851.		bis zum 15. März 1852.				
	Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &			Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &	Al. Gr. &		
Barfögen Dominium	6	27	9	4	19	2	5	4	—	16	20	11	5	17	—	2	23	6
— Bauerngemeinde	—	18	6	2	—	11	—	21	—	3	10	5	1	3	5	—	16	9
Barnow Dominium	4	17	8	3	20	2	6	16	4	14	24	2	4	28	1	2	14	1
Bartin dito	11	9	10	8	3	5	12	24	6	32	7	9	10	22	7	5	11	4
— Bauerngemeinde	5	4	5	2	21	2	2	12	—	10	7	7	3	12	6	1	21	3
Biall Dominium	7	19	3	—	23	2	6	5	—	14	17	5	4	25	10	2	12	11
Börnien dito	—	18	4	—	—	—	—	—	—	—	18	4	—	6	1	—	3	1
— Bauerngemeinde	3	18	3	3	11	5	1	19	3	8	18	11	2	26	4	1	13	2
Barvin Dominium	9	1	8	13	4	2	8	14	9	30	20	7	10	6	10	5	3	5
— Bauerngemeinde	3	4	8	3	25	11	3	4	3	10	4	10	3	11	7	1	20	10
Brandheide Dominium	2	2	10	2	24	1	—	29	9	5	26	8	1	28	11	—	29	6
— Bauerngem.	—	23	2	—	5	10	—	2	4	1	1	4	—	10	5	—	5	3
Broken Dominium	4	13	8	2	12	6	3	18	3	10	14	5	3	14	10	1	22	5
— Bauerngem.	—	18	4	1	16	5	—	18	4	2	23	1	—	27	8	—	13	10
Brünnow u. Heyde Dom.	8	16	4	4	27	10	6	2	3	19	16	5	6	15	6	3	7	9
— Bauerngem.	2	29	10	1	22	2	1	21	6	6	13	6	2	4	6	1	2	3
Gaminz Dominium	8	4	4	7	24	9	6	4	6	22	3	7	7	11	2	3	20	7
— Bauerngem.	1	18	7	1	25	1	1	24	1	5	7	9	1	22	7	—	26	4
Ghorow Dominium	4	5	9	12	14	—	6	10	8	23	—	5	7	20	2	3	25	1
Gremerbruch Dominium	11	—	5	4	10	5	9	5	9	24	16	7	8	5	6	4	2	9
Gunfow dito	4	3	2	7	24	9	6	29	—	18	26	11	6	9	—	3	4	6
— Bauerngem.	5	10	—	8	26	8	6	10	—	20	16	8	6	25	7	3	12	10
Darselow Dominium	2	13	3	4	22	—	7	3	7	14	8	10	4	22	11	2	11	6
— Bauerngem.	1	9	10	1	10	7	—	21	—	3	11	5	1	3	10	—	16	11
Falkenhagen Domin.	9	24	7	11	9	2	6	4	6	27	8	3	9	2	9	4	16	5
— Bauerngem.	1	22	6	2	3	9	1	28	9	5	25	—	1	28	4	—	29	2
Friedrichshuld	11	22	8	2	3	9	—	29	6	14	25	11	4	28	8	2	14	4
Gadgen	5	8	5	1	10	7	4	17	—	11	6	—	3	22	—	1	26	—
Gewiesen Dominium	5	27	7	5	15	3	7	21	2	19	4	—	6	11	4	3	5	8
— Bauerngem.	2	12	6	2	12	6	1	26	10	6	21	10	2	7	3	1	3	8
Gloddow Dominium	4	22	6	—	—	—	2	14	—	7	6	6	2	12	2	1	6	1
— Bauerngem.	1	5	10	1	4	9	1	—	2	3	10	9	1	3	7	—	16	10
Gumenz Dominium	7	17	9	5	15	3	8	22	—	21	25	—	7	8	4	3	19	2
— Bauerngem.	1	5	10	1	13	6	1	6	8	3	26	—	1	8	8	—	19	4
Hammer	1	22	7	—	14	6	2	5	—	4	12	1	1	14	—	—	22	—
Heinrichsdorf Domin.	2	20	6	3	28	9	2	12	6	9	1	9	3	—	7	1	15	4
— Bauerngem.	—	23	3	1	2	—	—	16	—	2	11	3	—	23	9	—	11	11
Jannewitz Domin.	8	5	3	20	20	4	13	10	5	42	6	—	14	2	—	7	1	—
— Bauerngem.	4	9	9	4	4	7	3	18	—	12	2	4	4	—	9	2	—	5
Kaffzig Dominium	1	20	9	3	2	9	2	4	11	6	28	5	2	9	6	1	4	9
— Bauerngem.	1	5	—	—	26	1	—	16	—	2	17	1	—	25	9	—	12	11
Alt-Kolziglow Domin.	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	11	3	—	3	9	—	1	11
— Bauerngem.	6	24	8	3	11	4	2	25	10	13	1	10	4	10	7	2	5	4
Neu-Kolziglow Dom.	2	12	6	7	21	10	6	—	—	16	4	4	5	11	5	2	20	9
— Bauerngem.	1	29	9	1	16	6	1	19	3	5	5	6	1	21	10	—	25	11

N a m e n der Ortschaften.	Haben darnach beizutragen:												Summa.	Nach der Fraktion.	Dabon ist zu zahlen						
	Nach der Seelen- zahl.			Nachdem Hufen- stand.			Nach der Ausfaat.			Rb. Sgr. &	Nach der Fraktion.	bis zum 15. Dezbr 1851.			bis zum 15. März 1852.						
	Rb. Sgr. &	Rb. Sgr. &	Rb. Sgr. &	Rb. Sgr. &	Rb. Sgr. &	Rb. Sgr. &	Rb. Sgr. &	Rb. Sgr. &	Rb. Sgr. &			Rb. Sgr. &			Rb. Sgr. &	Rb. Sgr. &					
Lindenbusch und Char- lottenenthal Dom.	7	28	10	2	18	4	8	20	—	19	7	2	6	12	5	3	6	3	3	6	2
— Bauerngemeinde	2	3	8	1	1	11	1	8	7	4	14	2	1	14	9	—	22	5	—	22	4
Charlottenenthal Bauerng.	—	7	2	—	—	—	—	11	5	—	18	7	—	6	2	—	3	1	—	3	—
Kodder	3	27	9	—	8	8	4	11	7	8	18	—	2	26	—	1	13	—	1	13	—
Lubben	7	18	6	3	20	1	4	13	6	15	22	1	5	7	4	2	18	8	2	18	8
Seehoff	6	15	11	—	—	—	4	15	5	11	1	4	3	20	5	1	25	3	1	25	2
Mißow Dominium	1	9	10	1	1	11	4	8	5	6	19	11	2	6	8	1	3	4	1	3	4
— Bauerngemeinde	—	28	9	1	1	11	—	24	5	2	25	1	—	28	4	—	14	2	—	14	4
Neuhoff	2	20	3	—	26	1	2	15	7	6	1	11	2	—	8	1	4	4	1	—	2
Vapenzin	7	25	8	3	5	7	8	6	—	19	7	3	6	12	5	3	6	3	3	6	2
Möbig Dominium	4	16	2	14	17	8	13	4	3	32	8	1	10	22	8	5	11	4	5	11	4
— Bauerngemeinde	2	6	3	3	14	4	2	—	4	7	20	11	2	17	—	1	8	6	1	8	6
Neberow u. Carlswalde	13	23	11	10	27	6	8	—	8	32	22	1	10	27	4	5	13	8	5	13	8
Neberow Bauerngem.	1	3	5	3	5	7	1	18	6	5	27	6	1	29	2	—	29	7	—	29	7
Döppelhoff	2	10	—	—	20	4	1	5	—	4	6	2	1	12	1	—	21	1	—	21	—
Vettack	2	17	4	—	5	16	1	12	9	4	5	11	1	12	—	—	21	—	—	21	—
Prigig Dominium	7	24	1	20	17	5	10	18	—	38	29	6	12	29	10	6	14	11	6	14	11
— Bauerngem.	1	7	3	3	5	7	1	6	8	5	19	8	1	26	7	—	28	4	—	28	3
Püstow Dominium	2	18	—	11	26	6	8	26	10	23	11	4	7	23	9	3	26	11	3	26	10
— Bauerngem.	1	28	3	2	9	7	1	19	3	5	27	1	1	29	—	—	29	6	—	29	6
Quackenburg Domin.	4	22	6	12	8	2	7	11	7	24	12	3	8	4	1	4	2	1	4	2	—
— Bauerngem.	4	18	6	3	23	—	3	19	4	12	—	10	4	—	3	2	2	2	2	—	1
a. Meddieß Dominium	6	4	—	5	21	—	7	12	3	19	7	3	6	12	5	3	6	3	3	6	2
b. Meddieß Bauerngem.	3	25	5	2	29	10	2	22	9	9	18	—	3	6	—	1	18	—	1	18	—
Groß-Rech Domin.	5	10	9	2	15	5	7	18	9	15	14	11	5	4	11	2	17	6	2	17	5
— Bauerngem.	—	13	7	—	5	10	—	7	8	—	27	1	—	9	1	—	4	7	—	4	6
Klein-Rech Domin.	1	17	—	—	—	—	2	15	7	4	2	7	1	10	10	—	20	5	—	20	5
— Bauerngem.	—	24	—	—	—	—	1	6	3	2	—	3	—	20	1	—	10	1	—	10	—
Reinsfeldt B. Domin.	4	2	6	8	12	2	5	3	3	17	17	11	5	25	11	2	28	—	2	27	11
— Bauerngem.	2	3	—	2	6	8	1	28	6	6	8	2	2	2	9	1	1	5	1	1	4
Reinsfeldt R. Domin.	4	16	1	9	28	6	4	9	6	18	24	1	6	8	—	3	4	—	3	4	—
— Bauerngem.	2	29	3	5	23	11	4	7	—	13	—	2	4	10	—	2	5	—	2	5	—
Reinwasser Domin.	10	11	4	6	11	4	9	19	4	26	12	—	8	24	—	4	12	—	4	12	—
— Bauerngem.	2	22	9	2	6	8	2	—	—	6	29	5	2	9	10	1	4	11	1	4	11
Rochow Dominium	3	4	—	5	15	3	6	6	10	14	26	1	4	28	8	2	14	4	2	14	4
— Bauerngem.	—	8	—	—	17	5	—	17	10	1	13	3	—	14	5	—	7	3	—	7	2
Rohr Dominium	10	24	6	4	22	—	9	27	5	25	13	11	8	14	8	4	7	4	4	7	4
— Bauerngemeinde	3	6	3	2	15	5	4	6	3	9	27	11	3	9	4	1	19	8	1	19	8
Georgendorf dito	5	9	3	—	—	—	3	8	5	8	17	8	2	25	11	1	12	11	1	13	—
Grünwalde Domin.	9	27	9	5	21	—	8	28	5	24	17	2	8	5	9	4	2	11	4	2	10
Ponickel ic. Domin.	3	24	9	—	17	5	3	26	4	8	8	6	2	22	10	1	11	5	1	11	5
Saaben Bauerngem.	3	1	7	3	5	7	1	16	6	7	23	8	2	17	11	1	8	11	1	9	—
Scharitz	3	12	—	1	22	2	4	1	8	9	5	10	3	1	11	1	15	11	1	16	—
Scharfow Domin.	3	23	9	7	18	11	5	2	6	16	15	2	5	15	—	2	22	6	2	22	6
— Bauerngem.	1	11	6	2	9	7	1	22	8	5	13	9	1	24	7	—	27	4	—	27	3
Schweffin Domin.	7	6	7	6	5	6	9	8	4	22	20	5	7	16	10	3	23	5	3	23	5
— Bauerngem.	5	1	3	5	26	10	3	28	8	14	26	9	4	28	11	2	14	6	2	14	3

N a m e n der Ortschaften.	Haben darnach beizutragen:												Summa.	Nach der			Davon ist zu zahlen				
	Nach der Seelen- zahl.			Nachdem Hufen- stand.			Nach der Ausfaat.			Fraktion.				bis zum 15. Dezbr 1851.		bis zum 15. März 1852.					
	Al.	Igr.	&	Al.	Igr.	&	Al.	Igr.	&	Al.	Igr.	&		Igr.	Igr.	&	Al.	Igr.	&	Al.	Igr.
Groß-Schwirsen Dom.	6	11	3	6	28	8	8	12	6	21	22	5	7	7	6	3	18	9	3	18	9
— Bauerngem.	3	17	6	4	1	9	1	27	3	9	16	6	3	5	6	1	17	9	1	17	9
Klein-Schwirsen Dom.	5	14	9	5	18	2	6	8	7	17	11	6	5	23	10	2	26	11	2	26	11
— Bauerngem.	2	14	9	2	—	11	2	23	6	7	11	2	2	13	9	1	6	11	1	6	11
Seelitz Dominium	4	17	—	2	3	9	4	14	—	11	4	9	3	21	7	1	25	10	1	25	9
— Bauerngemeinde	1	23	3	1	7	8	1	18	2	4	19	1	1	16	4	—	23	2	—	23	2
Sellin Dominium	5	4	6	7	18	11	9	3	9	21	27	2	7	9	—	3	19	6	3	19	6
— Bauerngem.	3	3	2	1	13	6	1	14	4	6	1	—	2	—	4	1	—	2	1	—	2
Starfow Dominium	3	13	6	9	2	5	4	5	6	16	21	5	5	17	2	2	23	7	2	23	7
— Bauerngemeinde	4	10	—	5	12	4	3	8	4	13	—	8	4	10	3	2	5	2	2	5	1
Treblin und Alt-Schä- ferei Dominium	15	4	6	9	2	5	5	18	2	29	25	1	9	28	4	4	29	2	4	29	2
Treblin Bauerngem.	10	12	—	9	5	5	7	18	9	27	6	2	9	2	1	4	16	1	4	16	—
Alt-Schäferei dito	1	10	6	—	26	1	—	25	3	3	110	1	—	7	—	—	15	4	—	15	3
Treten Dominium	17	23	4	18	16	8	29	7	2	65	17	2	21	25	9	10	27	11	10	27	10
— Bauerngemeinde	9	8	8	6	8	5	7	11	7	22	28	8	7	19	7	3	24	10	3	24	9
Turzig Dominium	5	8	6	5	6	6	5	27	4	16	12	4	5	14	1	2	22	1	2	22	—
— Bauerngem.	2	5	3	4	22	—	1	16	3	8	13	6	2	24	6	1	12	3	1	12	3
Vangerin Dominium	—	5	7	—	—	—	—	—	—	—	5	7	—	1	10	—	—	11	—	—	11
— Bauerngem.	1	25	9	1	22	2	—	27	6	4	15	5	1	15	2	—	22	7	—	22	7
Versin Dominium	6	2	6	6	14	3	5	21	2	18	7	11	6	2	8	3	1	4	3	1	4
— Bauerngem.	5	29	3	5	3	8	3	7	3	14	10	2	4	23	5	2	11	9	2	11	8
Wartlum Dominium	5	1	3	3	5	7	4	16	2	12	23	—	4	7	8	2	3	10	2	3	10
— Bauerngem.	1	7	4	1	7	8	1	8	2	3	23	2	1	7	9	—	18	11	—	18	10
Groß-Volz Domin.	4	3	6	8	15	—	4	28	9	17	17	3	5	25	9	2	27	11	2	27	10
— Bauerngem.	1	6	8	—	26	1	1	4	4	3	7	1	1	2	4	—	16	2	—	16	2
Klein-Volz Dominium	3	12	—	2	26	11	3	13	—	9	21	11	3	7	4	1	18	8	1	18	8
— Bauerngem.	1	20	1	2	3	10	2	4	6	5	28	5	1	29	6	—	29	9	—	29	9
Waldow Dominium	9	27	—	4	19	2	8	23	7	23	9	9	7	23	3	3	26	8	3	26	7
— Bauerngem.	1	21	—	2	6	9	1	2	9	5	—	6	1	20	2	—	25	1	—	25	1
Wobeser Dominium	4	19	5	5	23	11	5	16	3	15	29	5	5	9	10	2	19	11	2	19	11
— Bauerngem.	3	—	—	1	13	6	1	9	6	5	23	—	1	27	8	—	28	10	—	28	10
Woblanse Dominium	6	2	6	14	14	9	8	23	2	29	10	5	9	23	5	4	26	9	4	26	8
— Bauerngem.	2	6	8	4	1	9	2	27	6	9	5	11	3	1	11	1	15	11	1	16	—
Wocknin Dominium	2	10	—	10	13	—	3	19	9	16	12	9	5	14	3	2	22	2	2	22	1
— Bauerngem.	5	2	—	6	17	2	3	17	1	15	6	3	5	2	1	2	16	1	2	16	—
Wuffowke	—	29	6	2	—	11	—	24	6	3	24	11	1	8	4	—	19	2	—	19	2
Zettin Dominium	6	7	3	8	—	6	12	14	6	26	22	3	8	27	5	4	13	9	4	13	8
— Bauerngemeinde	2	3	6	3	2	9	1	22	—	6	28	3	2	9	5	1	4	9	1	4	8
Zuckers Dominium	11	26	6	5	23	11	10	16	6	28	6	11	9	12	4	4	21	2	4	21	2
— Bauerngemeinde	—	15	1	—	8	8	—	14	3	1	8	—	—	12	8	—	6	4	—	6	—

Summa 579 15 8 579 15 8 579 15 8 1738 17 — 579 15 8 289 25 — 289 20 8

Summa 579 thl. 15 fgr. 8 pf.



Kummelsburger Kreisblatt.

No. 46.

Kummelsburg, den 12. November 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Abhebung der Vergütigungs-Beträge für die den vaterländischen Truppen gewährten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Rationen.

Die Vergütung für die den vaterländischen Truppen in den Monaten November, Dezember 1850 und Januar 1851 von mehreren Ortschaften des hiesigen Kreises gewährten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Rationen, ist nunmehr vom Staate gezahlt worden.

Die in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten 16 Dorfschaften resp. Dominien u. fordere ich daher hierdurch auf, die in dieser Nachweisung ortschaftsweise angegebenen Vergütigungs-Beträge bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse gegen eine nach dem untenstehenden Schema auszustellenden Quittung innerhalb 8 Tagen in Empfang zu nehmen. Kummelsburg, den 4. November 1851.

Der Landrath.

Schema.	=	Thlr.	Sgr.	Pf. =
Geschrieben		Thaler	Silbergroschen	Pfennige
an Vergütung für die den vaterländischen Truppen in den Monaten November, Dezember 1850 und Januar 1851 von der hiesigen Dorfschaft gewährten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Rationen, haben wir heute aus der Kreis-Kommunal-Kasse zu Kummelsburg baar gezahlt erhalten, worüber hierdurch quittirt wird.				

N. N. den ten November 1851.

Dominium

Der Schulze

(Siegel.)

N. N.

(Siegel.)

N. N.

Nachweisung
der von mehreren Gemeinden zu erhebenden Vergütungs-Beträge für die in den Monaten
November u. Dezember 1850 u. Januar 1851 verabreichte Mundverpflegung u. Fourage.

N.	Namen der Empfänger.	Tag, Monat und Jahr der Lieferung.	Die Lieferung besteht:						S u m m a des Vergütungs- Betrages a. u. h.			U e b e r h a u p t.		
			a. in Mund- Verpflegung.			b. in Fourage- Verpflegung.			Rth. Gr. S.			Rth. Gr. S.		
			Rth.	Gr.	S.	Rth.	Gr.	S.						
1	Zuckers Dorfschaft resp. Gutsherrschaft	22. November 1850	7	15		4	17	8	12	2	8			
	Zuckers	15. —					22	11		22	11			
	— Amtmann Grunbies	12. —					10	11		10	11			
	—	23. —				14	27	1	14	27	1			
	—	14. —				1	3	1	1	3	1			
	Zuckers	24. —					5	5		5	5			
	—	26. —		10						10				
	—	26. —		5						5				
	—	26. —		5						5				
	— (Muttschibdel)	3. Dezember 1850	3	20			5	5	3	25	5			
	—	19. —		5			5	6		10	6			
	Zuckers	22. —		5			5	6		10	6			
	—	4. —		10						10				
	—	3. —		5						5				
	—	3. —		5						5		35	8	6
2	Gremerbruch Dorfschaft und Gutsherrschaft	23. November 1850	7	15		4	17	8	12	2	8			
	Gremerbruch	23. —					5	6		5	6			
	—	26. —		5						5				
	—	17. —		5						5				
	—	20 u. 21. —					10	10		10	10			
	—	26. —		5						5				
	—	23. Dezember 1850		5			5	6		10	6			
	—	5. —		10						10				
	—	6. Januar 1851		5						5		13	29	6
3	Treten Gutsherrschaft	22. November 1850				1	3	1	1	3	1			
	Treten	25. —				33	11	10	33	11	10			
	—	24. —				18	12		18	12				
	—	24. —				9	6		9	6				
	—	25. —				17	18		17	18				
	—	25. —				9	19		9	19				
	—	1. Dezember 1850	1	15					1	15				
	—	5. —	2						2					
	—	5. —	1	5					1	5				
	—	5. —	1	10					1	10				
	— Gutsherrschaft	5. —	1	15					1	15				
	—	6. —	1	5					1	5				
	— Dominium	6. —	2	5					2	5				
	—	9. —	1	20					1	20				
	— Gutsherrschaft	12. —	1	10					1	10				
	—	12. —		10						10		103	14	11
4	Treblin Dorfs- Gemeinde	24. November 1850	15						15					
	Treblin	4. u. 5. Dezbr. 1850	6	10		25	6		31	16		46	16	
5	Starlow Dorfs- Gemeinde	24. November 1850	11	10					11	10		11	10	
6	Sellin	24. —	8						8					
	—	25. —					18	9		18	9			
	—	25. —					25			25		9	13	9
7	Wocknin	25. —	8	5		9	15	5	17	20	5	41	5	5
	—	25. —	23	15					23	15				
8	Turzig Pächter Sibell	10. —					5	6		5	6			
	Turzig	26. —		10						10				
	—	22. —				1	29	6	1	29	6			
	—	25. —				23	12		23	12		25	27	

Nr.	Namen der Empfänger.	Tag, Monat und Jahr der Lieferung.	Die Lieferung besteht:		Summa des Vergrütigungs- Betrages a u. b			Uebershaupt.		
			a.	b.						
			in Mund- Verpflegung.	in Fournage- Verpflegung.	Al.	Gr.	£.	Al.	Gr.	£.
9	Walchow	21 u. 22. Novbr. 1850			26					
		23. —			8	29	11	34	29	11
10	Reinwasser	22. November 1850			25	29	11			
	—	23. —			12					
	—	26. —				24	6			
	—	26. —				24	5			
	—	4. Dezember 1850	3	20		5	6	3	25	6
	—	16 u. 17. —				11	1		43	25
11	Gloddow	23. November 1850			3			3		
	—	24. —			23	5	11	23	5	11
12	Stadt Rummelsburg	16. November 1850			16			16		
	—	17. —	5					5		
	—	23 u. 24. —			26			26		
	—	24. —			24			24		
	—	25 u. 26. —			46	11	10	46	11	10
	—	23. —				6	4		6	4
	—	4. Dezember							5	
	—	4. —	5						5	
	—	4. Januar 1851	5						5	
13	Bobeser Gutsherrschaft	23. November 1850			1	29	7	1	29	7
	—	21. —			1	3	1	1	3	1
	Bobeser	26 u. 27. Januar 1851	15	20				15	20	
	—	29. Januar							5	
14	Alt-Kolziglow	8. Dezember 1850	8	15	10	12	3	18	27	3
15	Papenzin Gutsherrschaft und Gemeinde	10. Januar 1851							16	
16	Bartin	11. —	5						16	
					Summa			528	28	—

2. Es ist kürzlich bei Ausführung einer von der hiesigen Kreis-Gerichts-Kommission verfügten Exekution der Fall vorgekommen, daß die Ehefrau des Ausgepfändeten sich dem Exekutor widersetzt und der betreffende Orts-Schulze dem Letzteren nicht den erforderlichen Beistand geleistet hat.

Auf Veranlassung der genannten Kreis-Gerichts-Kommission werden daher die Schulzen so wie die Gerichtsmänner des hiesigen Kreises auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht und gemeindefast angewiesen, den Exekutoren des Gerichts sowohl als den des Kreises in ähnlichen vorkommenden Fällen thatkräftig und mit Entschiedenheit zur Seite zu stehen, widrigenfalls dieselben unnachsichtlich die Festsetzung von Ordnungsstrafen zu gewärtigen haben.

Rummelsburg, den 31. October 1851.

Der Landrath.

3. Betrifft das Statut der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

In meinem Bureau hieselbst ist das Statut der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zur beliebigen Einsicht offen gelegt.

Rummelsburg, den 6. November 1851.

Der Landrath.

E x t r a c t

aus der Instruktion für die mit der Einziehung der der Rentenbank überwiesenen Renten beauftragten Kreis-Kassen und Ortserheber in der Provinz Pommern, behufs Ausführung des §. 21. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850.
für die Ortserheber.

(Schluß.)

Im Allgemeinen.

- g. So oft Renten durch Zuschreibung in das Rentenkataster, oder durch Absehung, wegen Veräußerung oder Ablosungen sich ändern, und so oft ein Wechsel des Besitzers des rentenpflichtigen Grundstücks eintritt, von dem Lokalerheber oder der Kreiskasse also Berichtigungen der Rentenkataster, der Heberollen und der Hebelisten vor- und die Umschreibungs-Protokolle aufgenommen werden müssen, ist der Inhaber dieses Quittungsbuches verpflichtet, dasselbe dem Lokalerheber, so wie der Ortsbehörde zur Berichtigung einzureichen, denselben aber auch die Punktationen, Kaufbriefe, Erbtheilungsrecesse u., aus welchen die Besiznahme durch andere als die ursprünglichen Inhaber des rentenpflichtigen Grundstücks und dieses Quittungsbuches hervorgeht vorzulegen.
- h. Für dies jedem Rentenspflichtigen nothwendige Quittungsbuch hat derselbe bei der Aushändigung den Betrag der Beschaffungskosten zu erlegen; ein gleicher Betrag muß gezahlt werden, sofern in Stelle eines verloren gegangenen Quittungsbuches ein neues gewährt werden soll.

Stettin, den 4. Juni 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Die Sollzahlung beträgt	Jährlich		Monatlich	
	à		à	
	4½ 0	5 0	4½ 0	5 0
	Rl. Gr. S.	Rl. Gr. S.	Rl. Gr. S.	Rl. Gr. S.
1. Laut Rezeß vom				
sind vom				
ab an Renten zu zahlen				

Im Jahre 185 sind bezahlt						Datum und Unterschrift des Lokalerhebers statt Quittung.
Für den Monat	auf Reste			Current		
	pro	4½ 0	5 0	4½ 0	5 0	
		Rl. Gr. S.	Rl. Gr. S.	Rl. Gr. S.	Rl. Gr. S.	
Januar						
Februar						
März						
u. s. w.						



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 47.

Rummelsburg, den 19. November 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Revision der Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen für das II. Halbjahr 1851.

Zur Revision der Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen für das II. Halbjahr 1851 haben sich die Orts-Erheber in nachstehenden Terminen auf dem hiesigen Kreis-Bureau einzufinden:

Den 8. Dezember d. J. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Groß-Volz. 2. Klein-Volz. 3. Falkenhagen. 4. Heinrichsdorf. 5. Reinfeldt R. 6. Hammer. 7. Schwefin. 8. Georgendorf. 9. Rohr. 10. Gemiesen. 11. Waldow. 12. Reinwasser. 13. Gloddow.

Den 9. Dezember d. J. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Cremerbruch. 2. Carlswalde. 3. Charlottenthal. 4. Lindenbusch. 5. Seehoff. 6. Barcken. 7. Lubben. 8. Reinfeldt B. 9. Alt-Kolzigtow. 10. Barnow. 11. Versin. 12. Scharfow. 13. Quackenburger. 14. Günsow.

Den 10. Dezember d. J. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Zuckers. 2. Bobeser. 3. Brünnow und Heyde. 4. Gumenz. 5. Missow. 6. Sellin. 7. Treblin. 8. Neuhoff. 9. Altschäferei. 10. Wuffowke. 11. Treten. 12. Friedrichshuld. 13. Wodnin.

Den 11. Dezember d. J. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Lodder. 2. Gadgen. 3. Raffzig. 4. Turzig. 5. Vangerin. 6. Börnen. 7. Brogen. 8. Brandheyde. 9. Pöppelhoff. 10. Seelig. 11. Woblanse. 12. Barvin. 13. Martin.

Den 12. Dezember d. J. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Camnig. 2. Papenzin. 3. Groß-Schwirsen. 4. Klein-Schwirsen. 5. Biall. 6. Prigig. 7. Groß-Reeg. 8. Klein-Reeg. 9. Rochow. 10. Pibzig. 11. Püstow. 12. Chorow. 13. Jannewig.

Den 13. Dezember d. J. Morgens von 8 Uhr ab:

1. Scharnitz. 2. Saaben. 3. Biartlum. 4. Pottack. 5. Poberow. 6. Zettin.
7. Starkow. 8. Neu-Kolziglow. 9. Reddis. 10. Darsekow. 11. Kummelsburg.

Die von den Orts-Erhebern aufgestellten Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro II. halbes Jahr 1851 nebst den Abzugsscheinen der in Zugang kommenden Personen haben die Orts-Erheber mit ihren Klassensteuer-Aufnahme-Listen pro II. halbes Jahr 1851 und den Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester d. J. 8 Tage vor den oben anberaumten Terminen, in welchen die Orts-Erheber erscheinen müssen, hieher einzufenden, damit die qu. Listen einer Vorrevision unterworfen werden können.

Von den Ortsbehörden ist an alle Haus- und Familienväter die Aufforderung zu erlassen, den Zu- und Abgang jeder Person die zu ihrem Hausstande oder ihrer Familie gehört, dem Schulzen anzuzeigen und von diesem notiren zu lassen.

Diejenigen Hauswirth und Familienväter, welche dieser Aufforderung nicht genügen, sind von der Ortsbehörde in eine angemessene Strafe zu nehmen; liegt aber eine Umgehung der Steuer zu Grunde, so wird hier Anzeige erwartet, damit die Untersuchung eingeleitet und die Strafe festgesetzt werden kann.

Für die in Zugang kommenden Personen sind die Abgangsscheine aus ihren früheren Wohnorten beizubringen. Diejenigen, welche solchen Schein dem Orts-Erheber nicht übergeben haben, sind in Gemäßheit meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 11. April d. J. in No. 17. auf Grund der Amtsblatts-Verordnung der Königlichen Regierung vom 22. März 1822 vom 1. Januar d. J. ab in Zugang zu stellen.

Kummelsburg, den 14. November 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft die Klassificirung der Reserve- und Landwehrmannschaften.

Indem ich den Ortsbehörden meine Verfügung vom 15. August d. J. (Kreisblatt No. 34. pro 1851) hiermit nochmals in Erinnerung bringe, veranlasse ich dieselben, die noch etwa bei ihnen eingehenden Reklamationen der Reserve- und Landwehrmannschaften zu sammeln, nach dem im Kreisblatt No. 19. pro 1851 vorgeschriebenen Schema in einer Nachweisung zusammenzustellen und diese letztere mir spätestens bis zum 23. November d. J. einzureichen, da später eingehende Reklamationen nicht berücksichtigt werden können.

Kummelsburg, den 13. November 1851.

Der Landrath.

S t e d b r i e f .

Der wegen Nothzucht und Mordes zur Untersuchung gezogene Maler Ferdinand Tesmer aus Regenwalde, dessen Signalement nachstehend folgt, ist gestern Abend aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Wir ersuchen ergebenst, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf den 2c. Tesmer vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt an uns abzuliefern.

Regenwalde, den 2. November 1851.

Königliche Kreis=Gerichts=Kommission.

S i g n a l e m e n t .

1. Familien = Name Tesmer. 2. Vorname August Ferdinand. 3. Geburts- und 4. Aufenthaltsort Regenwalde. 5. Religion evangelisch. 6. Alter 27 Jahr. 7. Größe 5 Fuß 4 Zoll. 8. Haare braun. 9. Stirn rund. 10. Augenbraunen braun. 11. Augen blau. 12. Nase u. 13. Mund proportionirt. 14. Bart blond. 15. Zähne gut. 16. Kinn u. 17. Gesichtsbildung rund. 18. Gesichtsfarbe gesund. 19. Gestalt mittel. 20. Sprache deutsch.

Bekleidung: ein Paar schwarze Tuchhosen, eine bunte Wesselsjacke, ein Paar weiße Strümpfe.

4. Betrifft die Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs=Prämien.

Die Liste der Seehandlungs=Prämien, bei der am 1. Juli d. J. stattgehabten Ziehung von 90 Serien à 50 Thlr. ist in den Dienst=Stunden auf dem Kreis=Bureau täglich einzusehen.

Rummelsburg, den 13. November 1851.

Der Landrath.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 48.

Rummelsburg, den 26. November 1851.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Im Amtsblatt No. 42. ist eine Instruktion wegen des Verfahrens bei der hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer vorkommenden Ab- und Zugängen enthalten. Indem ich die betreffenden Steuerpflichtigen sowohl als die Ortsvorstände auf diese Instruktion aufmerksam mache, lasse ich die §§. 3. und 6. derselben hierunter noch besonders abdrucken und veranlasse die Steuerpflichtigen und Ortsvorstände, darnach genau zu verfahren. Rummelsburg, den 7. November 1851. Der Landrath.

E x t r a k t

aus der Instruktion über das Verfahren bei den Zu- und Abgängen hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 3. Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommsteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1. bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung der Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§. 2. No. 1. bis 4.) über die Höhe des Einkommens nach Maßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. Jahres ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 6. Die Anträge auf Abgangstellung im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

2. Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Prozent.

Nachstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 12. November 1851 wegen Convertirung der freiwilligen Anleihe de anno 1848 von 5 auf 4½ proCent Zinsen, die wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September und 22. October d. J. betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Prozent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu convertirenden Schuldverschreibungen spätestens bis zum 30. laufenden Monats und zwar von hiesigen Einwohnern bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Haupt-Kasse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuer-Kasse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rent-Amte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ proCent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852 in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehenen Kündigung der Kapitalien die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben.“

Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Köhler. Rolke. Gamel.

bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen, daß im hiesigen Regierungs-Bezirk außer den Königlichen Kreis-Kassen auch die Domainen-Rent-Ämter Tempelburg, Rügenwalde und Cörlin zur Annahme der zu convertirenden Schuldscheine befugt sind.

Die Schulzen haben vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntniß ihrer Dorfs-Einwohner zu bringen.

Rummelsburg, den 22. November 1851.

Der Landrath.

3. Mittel gegen die Lämmer-Lähme.

Nachstehende Annonce der Haupt-Direction der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu W. Tychow vom 12. November d. J. bringe ich der Gemeinnützigkeit wegen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 18. November 1851.

Der Landrath.

Sobald sich Zeichen der Lähme an einem Lamm bemerken lassen, werden ihm sofort als Vorkur (zur Beseitigung einer präsumirten Magen-Entzündung) 2 oder 3 Tropfen Aconit in 6tel Verdünnung in einem Theelöffel voll Wassers eingegeben. Nach Verlauf einer Stunde folgt die Eingabe eines starken Tropfens Cocculus ebenfalls in 6tel Verdünnung und in einem Theelöffel Wasser gemischt. Diese letzte Gabe wird 6 Tage lang, täglich einmal wiederholt. (Es versteht sich von selbst, daß gedachtes Mittel in einer homöopathischen Apotheke bereitet werden muß.) Wir machen Obiges bekannt.

W.=Inchow, den 12. November 1851.

Haupt-Directorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

(gez.) v. Kleist W.=Inchow.

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nothwendiger Verkauf.

Das im Kummelsburger Kreise belegene Lehngut Reinfeldt, landschaftlich abgeschätzt auf 16,001 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau III a. einzusehenden Taxe soll

am 30. April 1852 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte titulirte Besitzer des Guts, Kaufmann Friedrich Theodor Stark wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Bütow, den 12. October 1851.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

Nachdem nun meine Cylinder-Mahlmühle in Betrieb gesetzt, empfehle ich dieselbe dem Publico zur Benutzung. —

In meiner hiesigen Niederlage werden stets alle Sorten Mehl vorrätzig sein, und den Preisen wird der Kummelsburger Markt-Preis zum Grunde gelegt werden.

Der Verkauf geschieht nach Gewicht. Bei einem Tauschhandel wird nur die übliche Meße und das Staubmehl in Abzug gebracht, worüber Tarife in der Mühle sowohl, wie in meinem Hause zu haben sind.

Kummelsburg, den 22. November 1851.

Johann Friedrich Geiß.

Mit dem heutigen Tage etablire ich der Apotheke gegenüber ein Schnitt- und Tuchwaaren-Geschäft. Indem ich ein geehrtes Publikum davon in Kenntniß setze, verspreche ich bei prompter Bedienung die Preise der Waaren aufs Billigste zu überlassen, bin auch im Stande durch billige Einkäufe, dieselben bedeutend gegen früher zu ermäßigen.

Kummelsburg, den 19. November 1851.

A. A. Wolff.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 49.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Der bisherige interimistische Kreis-Sekretair Wendtlandt ist mittelst Verfügung der Königl. Regierung zu Coblenz vom 19. d. Mts. definitiv als Kreis-Sekretair des hiesigen Kreises
und

der Thierarzt I. Klasse Apitz hierselbst laut Befallung vom 22. Oktober er. als Kreis-Thierarzt für die Kreise Rummelsburg und Bülow
angestellt worden, wovon ich die resp. Kreis-Eingesessenen hiedurch in Kenntniß setze.
Rummelsburg, den 29. November 1851.

Der Landrath.

2. Bekanntmachung.

Am Dienstag den 23. Dezember d. J. wird hier ein großer Weihnachts-
Wochenmarkt abgehalten, zu welchem wir Verkäufer mit Gegenständen des Wochen-
markts-Verkehrs und auch Käufer hiedurch einladen.

Baldenburg, den 24. November 1851.

Der Magistrat.

3. Betrifft die pro 1851 ertheilten Jagdscheine.

Zur bessern Kontrolle für die Ortsbehörden, Polizei-Beamten, Gendarmen und
Flurwächter bringe ich nachstehend ein Verzeichniß derjenigen Personen des diesseitigen
Kreises zur öffentlichen Kenntniß, welche pro 1851 durch Lösung eines Jagdscheines in
Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1850 zur Ausübung der Jagd in den geschlichen
Schranken befugt sind.

Rummelsburg den 12. November 1851.

Der Landrath.

V e r z e i c h n i s s

von den pro 1851 bei dem Königlich Landraths = Aemte zu Rummelsburg
nachgesuchten und ausgefertigten Jagdscheinen.

N ^o . der Jagd- scheine	N a m e n der Empfänger.	Stand	Wohnort.	N ^o . der Jagd- scheine	N a m e n der Empfänger.	Stand	Wohnort.
A. Gegen Bezahlung.							
1	Puttkammer	Gutsbesitzer	Vindenbusch.	38	Fried. Wilh. Totsch	Jäger	Gadgen.
2	H. v. Puttkammer	Lieutenant	Pöserow.	39	Ludwig Schulz	—	Gewiesen.
3	Carl Palm	Gutsbesitzer	Waldow.	40	Reinhold Walter	—	Quackenburg.
4	Christian Janz	Jäger	—	41	Albert Willwock	—	Reinsfeldt B.
5	Otto Meißner	Rentier	—	42	v. Bülow	Gutsbesitzer	Seelig.
6	Ferdinand Bersow	Jäger	Reinsfeldt R.	43	Ernst Gaul	Jäger	Falkenhagen.
7	Carl Fach	—	Vogelhang zu Wustrow.	44	Johann Reimann	Oberförster	Gewiesen.
8	Kaufm. Fr. Geiß	Lieutenant	Rummelsburg	45	v. Massow	G. D. N. Rath	Mohr.
9	Herrm. Dettlinger	Jäger	—	46	Julius Reckel	Pr. Doerforst	Friedrichshuld.
10	Wilhelm Benzke	—	Grünwalde.	47	Heinrich Reckel	Jäger	—
11	Johann Dettlinger	—	Gr. Schwirfen	48	Herrm. Springe	—	Mohr.
12	Herrm. Groth	—	Gumenz.	49	Ernst Vandeck	—	Georgendorff.
13	Ferdinand Müller	Ob.-Inspekt	Treten.	50	Friedrich Tocke	—	Groß-Volz.
14	Joh. Gottl. Rehse	Jäger	Bartin.	51	Albert Wenot	—	Biall.
15	Sahsfeldt	Gutsbesitzer	Papenzin.	52	Blumenthal	Graf	Jannowitz.
16	Herrm. Selchow	Jäger	Turzig.	53	v. Burgsdorf	Forstlandid.	Gremerbruch.
17	Carl Mannke	—	Pöberow.	54	Louis Geiß	Kaufmann.	Rummelsburg
18	Wilhelm Heiden	—	Sellin.	55	Carl Schröder	Inspektor	Plözig.
19	Johann Mehring	—	Carlswalde.	56	August Warz	Jäger	Jannowitz.
20	Hugo Ebert	Amtmann	Schweffin.	57	Ferdinand Strauß	—	—
21	Johann Willwock	Jäger	Brinnow.	58	Wilhelm Kunde	—	Seelig.
22	Daniel Dickmann	—	Ponickel.	59	Friedrich Senkel	—	Vodder.
23	D. v. Puttkammer	Gutes. = Sohn	Barnow.	60	Johann Melchert	—	Reinwasser.
24	Carl Tocke	Jäger	Charlottenthal.	61	Treichel	Hauptmann	Sellin.
25	Huscha	Gutsbesitzer	Heinrichsdorf.	62	C. Bölske	Gutspächter	Neu-Kolziglow
26	August Mantsh	Jäger	—	63	Julius Hein	Jäger	Schweffin.
27	Carl Papke	—	Gremerbruch.	64	August Brüske	—	Brogen.
28	Mart. Winchelsky	—	Barthow.	65	Hugo v. Bussow	Lieutenant	Alt-Kolziglow.
29	Zastrow	Gutsbesitzer	Scharniz.	66	Martin Rischel	Jäger	Darsetow.
30	Carl Schulz	Jäger	Treten.	B. unentgeltlich			
31	Wilhelm Saul	—	Tretenwalde.	1	Gottlieb Bujack	Jäger	Bersin.
32	Johann Ruh	—	Rösselsau.	2	Friedrich Bersonde	—	Biartlum.
33	Gottlieb Schlavin	Holzwärter	Treten.	3	Joh. Ernst Runge	—	Reddies.
34	Friedrich Biegeffe	Jäger	Missow.	4	Heinrich Mielke	—	Reinsfeldt B.
35	Heinrich Benzke	—	Altschäferei	5	Friedrich Bersonde	—	Gammiz.
36	Wilhelm Ulrich	—	Neuhoff.	6	Friedrich Garber	Jäger und Holzwärter	Bussowke.
37	Hering	Gutsbesitzer	Gadgen.				



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 50.

Rummelsburg, den 10. December 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Untersuchung der Dampfkessel.

Das nachstehende Schreiben des Königlichen Bau-Inспекtors Herrn Dremig zu Stolp vom 29. November d. J. bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und genauen Befolgung in vorkommenden Fällen.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1851.

Der Landrath.

Die Verordnung vom 6. September 1848 (Ges.-S. pro 1848 Seite 321 bis 327) die Untersuchung der Dampfkessel betreffend schreibt vor, daß diese Untersuchungen durch sachverständige Beamte und zwar einmal vor Aufstellung derselben, und das anderemal nach deren Einmauerung resp. deren vollständiger Ausattung vorgenommen werden sollen. Insofern die Aufforderungen hierzu bisher meist erst nach Einmauerung der Kessel bei mir eingegangen sind, wo selbstredend eine Messung aller der erforderlichen Dimensionen ohne Demolirung der Feuerung nicht möglich ist, so ersuche ich das Königliche Landraths-Amt in vorkommenden Fällen auf die Befolgung jener Verordnung gefälligst hinwirken zu wollen. Stolp, den 29. November 1851.

Der Königliche Bauinspector Dremig.

2. Nach einer mir von dem Graveur und Besitzer einer galvanoplastischen Anstalt Ludwig Fridländer zu Bromberg zugegangenen Anzeige, fertigt derselbe auf plastischem Wege Stempel und Siegel zu resp. 3 Thlr., 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und 25 Sgr. Ein Abdruck u. einiger Siegel kann in meinem Bureau eingesehen werden.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1851.

Der Landrath.

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g e n .

Zu Marien 1852 wird meine zu Saaben gehörige Mahl- und Schneidemühle nebst Acker und Wiesen pachtlos. Kautionsfähige Pächter wollen sich bei dem unterzeichneten Besitzer persönlich oder in frankirten Briefen melden, der alsdann die Pachtbedingungen mittheilen wird.

Grünwalde, den 4. Dezember 1851.

(gez.) v. Puttkammer.
Gutsbesitzer auf Grünwalde — Saaben.

Für Geschäftsleute.

Zum Verkauf eines überall, sowohl in Städten wie auf dem Lande gangbaren Artikels, welcher einen bedeutenden Nutzen abwirft, werden Commissionäre gesucht. Caution wird nicht gefordert. Nähere Auskunft wird ertheilt auf frankirte Anfragen unter Chiffer G. V. poste restante Frankfurt a. M.



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 51.

Rummelsburg, den 17. Dezember 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der am 11. August d. J. hinter dem Knecht Ludwig Jastrow von uns erlassene Steckbrief ist erledigt.

Elbichau, den 29. November 1851.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

Betrifft die Niederschlagung der unbeibringlichen Klassensteuer.

Die Schulzen des Kreises werden hierdurch angewiesen, von denjenigen Steuerpflichtigen, deren Klassensteuer-Beträge im II. Halbjahr d. J. weder durch Exekution noch auf irgend eine andere gesetzliche Weise haben beigetrieben werden können, eine namentliche Liste nach dem hier unten gegebenen Schema leserlich und reinlich anzufertigen, und diese bis zum 29. Dezember d. J. zur Nachsicherung der Niederschlagung der Restbeträge in duplo mir einzureichen. Im Unterlassungsfalle werden dergleichen Rückstände von den Schulzen eingezogen werden.

Für Gesinde, Gefellen u. dergl. darf Klassensteuer nicht zur Niederschlagung liquidiert werden.

Diejenigen Schulzen, welche Rest-Nachweisungen bereits eingereicht, aber das untenstehende Schema dazu nicht angewandt haben, müssen nochmals die Rest-Nachweisungen in duplo nach diesem Schema zum obigen Termin hier einsenden, indem solche der Königlichen Regierung eingereicht werden müssen.

Rummelsburg, den 12. Dezember 1851.

Der Landrath.

Verzeichniß

[illegible]

wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind, und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.

(Siegel.)

(Unterschriften.)



Rummelsburger Kreisblatt.

No. 52.

Rummelsburg, den 24. Dezember 1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Betrifft die Verlängerung der Kreispolizeilichen Erlaubnißscheine zum Ausschank von Getränken.

Die Getränkehändler, Gast-, Krug- und Schankwirthe werden hiermit aufgefordert, Behufs Fortsetzung ihres Gewerbes im nächsten Jahre die in Händen habenden Kreispolizeilichen Erlaubnißscheine zur Verlängerung bis zum 30. Dezember d. J. hier einzureichen.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, den Inhalt der vorstehenden Verfügung den genannten Gewerbetreibenden bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 19. Dezember 1851.

Der Landrath.

2. Betrifft den Unterricht von weiblichen Handarbeiten in den Schulen.

Die Schulzen-Ämter werden unter Hinweisung auf die Kreisblatts-Verfügung vom 26. März 1849 in No. 16. hierdurch angewiesen, ungesäumt und spätestens innerhalb 3 Tagen, vom Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Kreisblattes ab, angerechnet, über das, was zur Einleitung resp. Förderung des Unterrichts von weiblichen Handarbeiten in den Schulen bis jetzt geschehen, namentlich auf wie hoch sich die Zahl der Schülerinnen beläuft, an mich umständlich und ausführlich zu berichten, widrigenfalls die säumigen Schulzen in 15 Egr. Ordnungsstrafe werden genommen und die qu. Berichte auf Kosten derselben durch einen expressen Boten werden abgeholt werden.

Für die Folge haben die Schulzen-Ämter über diesen Gegenstand alljährlich zum 1. Dezember bei einer gleichen Strafe an mich zu berichten.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1851.

Der Landrath.

3. Das Probe-Exemplar der lithographirten Correspondenz No. 2. herausgegeben vom Central-Verein der arbeitenden Klassen zu Berlin, welche Correspondenz wöchentlich einmal (Freitags) erscheint, und jährlich 6 Thlr. bei portofreier Zusendung kostet, liegt Behufs der Subscription auf dieselbe hier im Kreis-Bureau offen aus, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Kummelsburg, den 16. Dezember 1851.

Der Landrath.

Für Geschäftsleute.

Zum Verkauf eines überall, sowohl in Städten wie auf dem Lande gangbaren Artikels, welcher einen bedeutenden Nutzen abwirft, werden Commissionäre gesucht. Cautio-
tion wird nicht gefordert. Nähere Auskunft wird ertheilt auf frankirte Anfragen unter Chiffer G. V. poste restante Frankfurt a. M.



Ueber den vorstehend ad 1. erwähnten Gegenstand, soweit derselbe die Erbauung einer Chaussee von hier nach Baldenburg betrifft, erfolgt nachstehend mein Vorschlag zur Kenntnißnahme anbei.

Die diesem Kreisblatte beigelegten gedruckten Behändigungs-Scheine sind von den betreffenden Herren Rittergutsbesitzern oder deren Stellvertretern zu vollziehen und durch die Schulzen-Ämter innerhalb spätestens 8 Tagen mit einzureichen. Sollte dieses in der gedachten Frist nicht geschehen sein, so werden die fehlenden Behändigungs-Scheine durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Schulzen eingeholt werden.

Kummelsburg, den 23. Dezember 1851.

Der Landrath.

2. Vorschlag über den Bau einer Chaussee von Kummelsburg bis zur Westpreussischen Grenze nach Baldenburg zu.

A. Der Zweck desselben ist:

- a. den ärmern Bewohnern des Kreises im kommenden Jahre einen Verdienst zu verschaffen,
- b. die Chaussee von Stolp hierher durch Verbindung mit Westpreußen und Neustettin für den Staat und Kreis erst nutzbringend zu machen.

B. Die Art der Ausführung:

Da der Fiskus noch außer der Provinz eine Beihilfe wird gewähren müssen, so wird die Ausführung wohl demselben zu überlassen sein. Würde der Kreis allein den Bau ausführen, so würde ich die Austhuung an den Mindestfordernden für angemessen erachten.

C. Die Summe der zu verwendenden Kosten:

Die Entfernung von hier bis zur Westpreussischen Grenze nach Baldenburg beträgt $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meile und ist das Terrain größtentheils eben. Die bis Klein-Wolz vorhandenen wenigen Berge sind bereits ziemlich abgetragen, werden wenig Schwierigkeiten und keine bedeutenden Kosten verursachen. Auf dem Kummelsburger Grund und Boden ist bei der Gemeintheilung auf einen spätern Chausseebau bereits Rücksicht genommen und der Weg gehörig gebreitet. Die Herren Rittergutsbesitzer Hoppe auf Klein-Wolz und Krüger auf Falkenhagen werden, sofern es noch erforderlich ist, den Grund und Boden umsonst hergeben. Die bauerlichen Wirthe von Klein-Wolz, welche wohlhabend sind, und zu Falkenhagen sind aber dahin zu disponiren. — Die Kosten werden also etwa auf 25 bis 30,000 Thlr. höchstens zu stehen kommen.

D. Die Aufbringungsweise:

Zu den im hiesigen Kreise ausgeführten Chaussee-Bauten hat Fiskus nicht nur 10,000 Thlr. pro Meile hergegeben, sondern auch die vom Kreise aufzubringenden Kosten zinsfrei vorgeschossen und die Unterhaltung der Chaussee übernommen. Daß dies auch für die Strecke bis zur Westpreussischen Grenze geschehen möge, ist die Königl. Regierung zu Göslin, event. das Ministerium anzugehen und dessen Erfüllung bei der Armuth des Kreises zu erwarten. 5000 Thlr. giebt die Provinz pro Meile. Es bleiben also vom Kreise nur noch 10 bis 15,000 Thlr. aufzubringen, wobei der alte Maassstab: Hufenstand, Seelenzahl und Ackerbau zum Grunde zu legen ist. Wenn die 5000 Thlr. von der Provinz aber nicht gleich flüssig sind, so ist die Königl. Regierung zu bitten auch diese vorzuschießen.

Einen Vorschlag, jetzt schon Chauffeen von hier nach Göslin und Bütow durch den Kreis zu bauen, habe ich nicht gemacht, weil es in der Unmöglichkeit liegt bei 80,000 Thlr. Schulden und der großen Armuth des Kreises diese Strecken auf Kosten des Kreises zu chauffiren.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1851.

Der Landrath.

S t e c k b r i e f.

Der wegen Diebstahls bei uns zur Untersuchung gezogene Kohlenbrenner Siewert, gebürtig aus Malchow, Kreis Schlawa, hat sich aus diesem Orte heimlich entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthalt hat ermittelt werden können. Nach den bisher angestellten Ermittlungen hat sich der pp. Siewert im Herbst v. J. abwechselnd in Ratteck und Seidel aufgehalten und seiner Angabe nach sich nach Westpreußen begeben wollen.

Alle königlichen Behörden werden ersucht auf den pp. Siewert, von dem ein Signalement nicht angegeben werden kann, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu wollen.

Göslin, den 18. Dezember 1851.

Königliches Kreis-Gericht; I. (Criminal-) Abtheilung.

P r i v a t - B e k a n n t m a c h u n g.

Für Geschäftsleute.

Zum Verkauf eines überall, sowohl in Städten wie auf dem Lande gangbaren Artikels, welcher einen bedeutenden Nutzen abwirft, werden Commissionäre gesucht. Caution wird nicht gefordert. Nähere Auskunft wird ertheilt auf frankirte Anfragen unter Chiffer G. V. poste restante Frankfurt a. M.

Kolazko przyjęto i wpisano
do księgi złożeń str. 33 prz.
data 1806/23 podpis Jm